



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die psychosoziale und juristische  
Prozessbegleitung im Hinblick  
auf missbrauchte Kinder und Jugendliche“

Verfasserin

Mag<sup>a</sup>. Ruth Maria Baumgärtel

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz

Für meine Mutti

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich nun all jenen danken, die mich während der Erstellung meiner Dissertation unterstützt und motiviert haben.

Vorweg möchte ich mich herzlich bei meinem Betreuer ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz für seine wertvollen Anregungen und Hilfestellungen bedanken. Zudem möchte ich auch ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl für seine hilfreichen Impulse bei der Erstellung des Interviewleitfadens danken.

Bei meinem Lebensgefährten bedanke ich mich für seine unentwegte Motivation, fachliche, wie auch persönliche Unterstützung. Meiner Patchwork-Familie zu der FreundInnen und Familie zählen, allen voran meinem Stiefvater, danke ich, dass sie mir bei all meinen Vorhaben Rückhalt bieten.

Den größten Dank spreche ich meiner Mutti aus.

Nicht zuletzt möchte ich allen ExpertInnen, denen ich eine Stunde Zeit rauben durfte, für ihre Bereitschaft hierzu danken.

Ruth Maria Baumgärtel  
Wien, Dezember 2008

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	VII
<b>I. Einleitung.....</b>	<b>9</b>
<b>II. Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>11</b>
1. „Missbrauchte Kinder und Jugendliche“ .....	11
2. „Opfer“ .....	11
3. „Bezugssystem“.....	12
<b>III. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung .....</b>	<b>12</b>
1. Entstehung und Entwicklung im Überblick.....	12
1. 1. Grundzüge der psychosozialen Prozessbegleitung .....	14
1. 2. Grundzüge der juristischen Prozessbegleitung.....	16
2. Gesetzliche Grundlagen .....	18
2. 1. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ab 1.1.2006.....	18
2.1.1. Informationspflicht der Behörden .....	18
2.1.2. Gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung .....	20
2.1.3. Anspruchsberechtigte .....	21
2.1.4. Voraussetzung der persönlichen Betroffenheit und Wahrung der Opferrechte.....	23
2.1.5. Psychosoziale Prozessbegleitung.....	24
2.1.6. Juristische Prozessbegleitung .....	24
2.1.7. Abgeltung der Kosten .....	25
2. 2. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ab 1.1.2008.....	26
2.2.1. Informationspflicht der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.	27
2.2.2. Anspruchsberechtigte .....	27
2.2.3. Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größt- möglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit....	28
2.2.4. Psychosoziale Prozessbegleitung.....	29
2.2.5. Juristische Prozessbegleitung .....	29
2.2.6. Abgeltung der Kosten .....	30
3. Praktische Anwendung.....	31
3.1. Maßstäbe für „Qualität“ und Qualitätssicherung .....	31
3.2. Standards, Qualifikationen und Empfehlungen für ProzessbegleiterInnen von Mädchen, Buben und Jugendlichen, die Opfer sexueller und physischer Gewalt wurden.....	32

3.2.1.	Qualitätsstandards .....	33
3.2.2.	Qualifikationen und Anforderungsprofile .....	35
3.2.3.	Empfehlungen.....	37
3.3.	Kooperation und Vernetzung .....	37
3.3.1.	Kooperationsforum Prozessbegleitung .....	38
3.3.2.	Plattform Prozessbegleitung .....	38
3.3.3.	Interministerielle Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“ .....	39
3.4.	Exkurs: Besonderheiten der Prozessbegleitung männlicher Kinder und Jugendlicher .....	39
<b>IV.</b>	<b>Ausdehnung der Prozessbegleitung .....</b>	<b>42</b>
1.	Allgemeines.....	42
2.	Die Entwicklung des 2. Gewaltschutzgesetzes .....	44
2.1.	Ministerialentwurf zum 2. GeSchG .....	44
2.1.1.	Zivilrechtliche Änderungen.....	45
2.1.1.1.	Anknüpfung an das Strafverfahren .....	45
2.1.1.2.	Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess.....	47
2.1.1.3.	Das Opfer als Zeugn im Zivilverfahren .....	48
2.1.1.4.	Juristische Prozessbegleitung im Zivilprozess.....	49
2.1.1.5.	Kostenersatz.....	51
2.1.2.	Verankerung der Prozessbegleitung im Außerstreitgesetz .....	52
2.1.3.	Strafrechtliche Änderungen .....	53
2.2.	Regierungsvorlage zum 2. GeSchG .....	57
2.2.1.	Zivilrechtliche Änderungen.....	57
2.2.1.1.	Anknüpfung an das Strafverfahren .....	58
2.2.1.2.	Das Opfer als Zeugn im Zivilverfahren .....	59
2.2.1.3.	Juristische Prozessbegleitung im Zivilprozess.....	60
2.2.1.4.	Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess.....	60
2.2.1.5.	Kostenersatz.....	61
2.2.2.	Verankerung der Prozessbegleitung im Außerstreitgesetz .....	62
2.2.3.	Strafrechtliche Änderungen .....	63
2.2.4.	Finanzierung durch den Bund.....	64
2.3.	Ausgewählte Problembereiche .....	64
2.3.1.	Prozessbegleitung trotz Freispruch?.....	64
2.3.2.	Zivilprozess versus Privatbeteiligung .....	66
2.3.3.	Verjährungsproblematik .....	67

3.	Exkurs: Schadenersatzansprüche gemäß § 1328 ABGB.....	69
3.1.	Allgemeines .....	69
3.2.	Gesetzliche Grundlage .....	69
3.3.	Tathandlungen des § 1328 ABGB .....	70
3.4.	Wirksamkeit und Verjährung.....	72
3.5.	Verschulden.....	73
3.6.	Konkurrenz .....	74
3.7.	Umfang des Schadenersatzes.....	75
<b>V.</b>	<b>Empirische Untersuchung .....</b>	<b>77</b>
1.	Forschungsfrage .....	77
2.	Untersuchungsmethode .....	77
3.	ExpertInnen.....	78
4.	Auswertungsmethode.....	79
5.	Untersuchungsergebnisse.....	80
5.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	80
5.1.1.	Schutz der betroffenen Personen durch § 47a StPO.....	80
5.1.2.	Opfergerechte Strafverfahren durch § 47a Abs 2 StPO.....	84
5.1.3.	Weitere Möglichkeiten zur Erreichung eines opfergerechten Strafverfahrens .....	88
5.1.4.	Umfang der anspruchsberechtigten Personen.....	93
5.1.5.	Auswahlkriterien der ProzessbegleiterInnen.....	96
5.1.6.	Anspruchsvoraussetzung: Die persönliche Betroffenheit der Opfer.....	101
5.2.	Ablauf einer Prozessbegleitung .....	103
5.2.1.	Beginn einer Prozessbegleitung .....	103
5.2.2.	Idealer Zeitpunkt für den Beginn einer Prozessbegleitung.....	107
5.2.3.	Ende einer Prozessbegleitung .....	112
5.2.4.	Ausdehnung der Prozessbegleitung auf Zivilverfahren.....	116
5.2.5.	Umfang einer Prozessbegleitung .....	121
5.2.6.	Wirkungen einer Prozessbegleitung .....	125
5.2.7.	Reaktionen der Opfer.....	129
5.2.8.	Maßgebliches Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung .....	134
5.3.	Fallbeispiele einer Prozessbegleitung .....	137
5.3.1.	Erfolgreiche Prozessbegleitung .....	138

5.3.2.	Der Konflikt naher Angehöriger im Zuge eines Strafverfahrens .....	142
5.3.3.	Prozessbegleitung und Freisprüche „in dubio pro reo“ .....	145
5.3.4.	Negativbeispiele.....	148
5.4.	Kooperation .....	150
5.4.1.	Aktuelle Kooperation zwischen den Beteiligten .....	150
5.4.2.	Förderung eines überregionalen Netzwerks .....	154
5.5.	Veränderungen im Strafverfahren durch Prozessbegleitung .....	159
5.6.	Erwartungen und Anregungen .....	162
5.6.1.	Erwartungen an das Strafprozessreformgesetz .....	162
5.6.2.	Einschätzungen und Anregungen der ExpertInnen.....	167
5.6.2.1.	Fortbildungen.....	167
5.6.2.2.	Europäische Ebene .....	167
5.6.2.3.	Sonderzuständigkeit .....	168
5.6.2.4.	Öffentliche Medien.....	168
5.6.2.5.	Prozessbegleitung männlicher Kinder und Jugendlicher .....	168
5.6.2.6.	Prozessbegleitung in der Muttersprache .....	169
5.6.2.7.	Kleinkinder und geistig bzw körperlich beeinträchtigte Personen .....	169
5.6.2.8.	Verleumdungsklagen .....	169
6.	Schlussfolgerungen.....	170
6.1.	Informationsdefizit.....	170
6.2.	Erweiterung der Prozessbegleitung auf Zeuginnen .....	171
6.3.	Beeinflussung der Opfer durch Prozessbegleitung.....	172
6.4.	Defizite in der Beurteilung der Aussagefähigkeit .....	173
6.5.	Umgehung der Prozessbegleitung.....	175
6.6.	Qualität der Prozessbegleitung aus Sicht der Opfer .....	175
6.7.	Qualität der Prozessbegleitung aus Sicht der ProzessbegleiterInnen .	176
6.8.	Defizite in der Umsetzung der Opferrechte.....	178
6.9.	Mobile Prozessbegleitung.....	178
Anhang I.	Interviewleitfaden .....	180
Anhang II.	Kurzfassung .....	183
Anhang III.	Lebenslauf .....	184
Anhang IV.	Literatur, Quellen, Entscheidungen .....	185

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
AußStrG	Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, BGBl 2003/111
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
BMSK	Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
dh	das heißt
etc	et cetera
ev	eventuell
FN	Fußnote
G	Gesetz
GeSchG	Gewaltschutzgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
Hg	HerausgeberIn
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
JAB	Justizausschussbericht
JABl	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz, BGBl 1988/599
JSt	Zeitschrift für Kriminalrecht, Polizeirecht und Soziale Arbeit
lit	litera (Buchstabe)
mA	meiner Ansicht
ME	Ministerialentwurf
mE	meines Erachtens
nF	neue Fassung
OGH	Oberster Gerichtshof

RGBl	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
SN	Stellungnahme
sog	sogenannt/e
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60
StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBl 1975/631
ua	unter anderem
uU	unter Umständen
vgl	vergleiche
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBl 1895/112

## I. Einleitung

Das österreichische Strafprozessrecht ist vom Anklageprinzip geprägt, welches insbesondere „den Ankläger“ und „den Beschuldigten“<sup>1</sup> in den Mittelpunkt des Gerichtsverfahrens rückt. Erst in jüngster Zeit sind vermehrt Bestrebungen sichtbar, dem Opfer zusätzliche Verfahrensrechte im Strafprozess einzuräumen. Neben den klassischen Verfahrensrechten (zB Akteneinsicht) wird zunehmend die Stellung der Opfer, die besonderen emotionalen Belastungen ausgesetzt sind, aufgewertet, um dem bestehenden Schutzbedürfnis besser Rechnung zu tragen (zB durch die kontradiktorische Vernehmung).

Die Erkenntnisse der Praxis zeigen, dass das Auftreten als Zeugin<sup>2</sup> in einem Gerichtsverfahren vor allem für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche zu enormen psychischen Belastungen führen kann.<sup>3</sup> Hauptverantwortlich dafür sind neben der erneuten Begegnung mit den TäterInnen und den langen Wartezeiten auch mehrfache Befragungen über den genauen Tathergang. Um gezielte Lösungsansätze auszuarbeiten, wurde im Jahr 1998 ein eigenes Modellprojekt für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche<sup>4</sup> ins Leben gerufen. Im Zuge dieses Modellprojekts wurde erstmals psychosoziale und juristische Prozessbegleitung angeboten, mit dem Ziel, psychische Belastungen und Folgeerscheinungen, die durch den Strafprozess hervorgerufen werden, weitestgehend hintanzuhalten. Dieses Modellprojekt war derart erfolgreich, dass die prozessbegleitenden Maßnahmen in der Folge auch Einzug in die StPO gefunden haben.

Bereits mit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle BGBl I 119/2005 wurde die Prozessbegleitung - die im Rahmen des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I 19/2004) erarbeitet wurde - vorgezogen und erhielt daher mit 1.1.2006 erstmals eine gesetzliche Grundlage. Hervorzuheben ist hierbei, dass die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung mittlerweile einen Kernbereich der gesetzlich normierten Opferschutzrechte bildet.

---

<sup>1</sup> ISd StPO 1975.

<sup>2</sup> Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wurde jeweils die männliche als auch weibliche Form eines Wortes in eine gemeinsame Form gebracht.

<sup>3</sup> Vgl *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht, Bonn (1996), 8.

<sup>4</sup> Vgl *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000).

Woran zu Zeiten des Modellprojekts noch nicht einmal zu denken war, könnte nunmehr Realität werden. Die aktuelle Diskussion über die Einführung des 2. Gewaltschutzgesetzes<sup>5</sup> sieht eine Prozessbegleitung nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Zivil- und Außerstreitverfahren vor. Offensichtlich hat der Gesetzgeber erkannt, dass eine derartige Ausdehnung nicht nur den Opfern zugute kommt, sondern damit zugleich die Effektivität und Ökonomie der Gerichtsverfahren gesteigert wird.

Den Gegenstand der folgenden Untersuchung bildet die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Verfahren missbrauchter Kinder und Jugendlicher. Von besonderem Interesse dabei ist, wie diese Opferrechte in der Praxis umgesetzt werden und ob ein darüber hinaus gehender Schutzbedarf für missbrauchte Kinder und Jugendliche besteht.

Der erste Teilbereich dieser Arbeit befasst sich mit der Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung, aber auch mit den gesetzlichen Grundlagen in der StPO. Des Weiteren werden die praktische Anwendung, insbesondere jedoch die Qualitätsmerkmale einer Prozessbegleitung eingehend erörtert.

Der zweite Teil behandelt die mögliche Ausdehnung der Prozessbegleitung im Rahmen des 2. Gewaltschutzgesetzes. Das 2. GeSchG sieht eine Ausdehnung auf das Zivilrecht, das Außerstreitrecht sowie eine Erweiterung des Personenkreises im Strafrecht vor. Aufgrund der häufigen Verweisung der Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg und vor dem Hintergrund, dass durch Schadenersatzklagen ein gewisser Ausgleich für erlittenes Ungemach erlangt werden kann, wird auf dieses Thema in einem Exkurs näher eingegangen.

Der dritte Teilbereich dieser Arbeit gibt die empirische Untersuchung zu den gesetzlichen Grundlagen, dem Ablauf einer Prozessbegleitung, konkreten Fallbeispielen, bestehenden Kooperationen sowie den sich daraus ergebenden Veränderungen wieder. Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung bilden die gesetzlichen Bestimmungen der Prozessbegleitung (§§ 47a und 49a StPO idF BGBl I 119/2005 sowie §§ 66 Abs 2 und 70 StPO idF BGBl I 19/2004). Im Zuge dieser

---

<sup>5</sup> Vgl RV 678 BlgNR 23. GP.

Untersuchung wurden einundzwanzig ExpertInnen im Bereich missbrauchter Kinder und Jugendlicher interviewt, um anhand der Interviewergebnisse eine vergleichende Analyse durchführen zu können.

## **II. Begriffsdefinitionen**

Aus Gründen der vereinfachten Darstellung werden nachstehende Definitionen für die weiteren Ausführungen herangezogen:

### **1. „Missbrauchte Kinder und Jugendliche“**

Die Definition „missbrauchte Kinder und Jugendliche“ erfolgt in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch. Unter „Kinder“ sind in diesem Zusammenhang unmündige Personen, unter „Jugendliche“ minderjährige Personen iSd § 74 Abs 1 StGB zu verstehen, wobei für deren Unterscheidung die jeweilige Altersgrenze ausschlaggebend ist. Unmündig iSd StGB ist, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als minderjährig angesehen werden demgegenüber Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Begriff „Missbrauch“ von Kindern und Jugendlichen stellt in diesem Kontext auf den sexuellen Missbrauch iSd §§ 201ff StGB<sup>6</sup> ab. Darunter sind strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen, pornographische Darstellung Minderjähriger sowie Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses - zu subsumieren.

### **2. „Opfer“**

Der Begriff des „Opfers“ wird iSd § 65 Z 1 StPO abgegrenzt. Da die Prozessbegleitung lediglich auf Opfer abstellt, die durch die Straftat einer

---

<sup>6</sup> IdF BGBl I 112/2007.

besonderen emotionalen Belastung ausgesetzt sind (§ 65 Z 1 a und b StPO), bilden diese den maßgeblichen Personenkreis der nachfolgenden Untersuchung.

### **3. „Bezugssystem“**

Unter „Bezugssystem“ werden in diesem Zusammenhang die dem Kind oder Jugendlichen nahe stehenden Bezugspersonen, wie zB die Eltern, verstanden. Auch weitere Familienmitglieder, die dem Kind oder Jugendlichen nahe stehen, sind hiervon erfasst. Im Falle einer Fremdunterbringung bilden auch die jeweiligen BetreuerInnen das Bezugssystem.

## **III. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**

### **1. Entstehung und Entwicklung im Überblick**

Die Idee einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung entstand einerseits aus den Erkenntnissen eines österreichweiten Fortbildungsprojekts, welches sexuellen Missbrauch zum Gegenstand hat, und andererseits aus jahrelangen Erfahrungen der einschlägigen Beratungsstellen.<sup>7</sup> Die Ausgangsbasis bildet insbesondere die Doppelbelastung der Opfer, denn zum einen sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen Tatopfer, zum anderen sind sie in den häufigsten Fällen sexueller Gewalt die einzigen Zeuginnen. Die Unterstützung durch Prozessbegleitung soll daher ua bewirken, dass die Opfer im Verfahren nicht „neuerlich benutzte Objekte fremden, diesmal staatlichen Handelns“ werden.<sup>8</sup> Aufgrund zweier Ministerratsbeschlüsse aus den Jahren 1997<sup>9</sup> und 1998<sup>10</sup> startete in Wien im Jahr 1998 ein Modellprojekt der Beratungsstelle Tamar und der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, dessen Dauer

---

<sup>7</sup> Vgl. *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 5.

<sup>8</sup> *Plaz*, Prozessbegleitung besonders schutzbedürftiger Opfer, JSt 2006, 39.

<sup>9</sup> Ministerratsbeschluss betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien (1997).

<sup>10</sup> Ministerratsbeschluss, Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie (1998).

auf zwei Jahre festgesetzt wurde.<sup>11</sup> Finanziert wurde dieses Modellprojekt vom Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Während dieses Zeitraumes wurden circa achtzig Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugssystem<sup>12</sup> bereits vor dem Zeitpunkt der Anzeige bis über die Hauptverhandlung hinaus begleitet und beraten.<sup>13</sup> Nach Abschluss erwies sich dieses Modellprojekt als bahnbrechend, weil durch Prozessbegleitung eine enorme Entlastung und Unterstützung der bereits begleiteten Kinder und Jugendlichen festzustellen war. Die mit einer Anzeige verbundenen Ängste und Befürchtungen der Opfer sowie deren Unsicherheiten, die im Zuge der Unkenntnis über ihre rechtliche Situation auftraten, wurden nach Ansicht der Projektbeteiligten deutlich vermindert. Dementsprechend positiv fiel das Resümee hinsichtlich des Modellprojekts aus:

„Prozessbegleitung zeigt sich somit in der Lage, Ängste abzubauen, Anforderungen und Abläufe im Rechtssystem verständlich zu machen und dadurch den Status von Kindern als Rechtssubjekte zu stärken sowie deren Bereitschaft zur Zeugenaussage zu fördern und damit zur Wahrheitsfindung beizutragen.“<sup>14</sup>

Im Zuge des Modellprojekts konnten zugleich zwei weitere Errungenschaften realisiert werden, die ebenfalls zur Schonung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Gericht beitragen. Neben der Einführung eigener Zeugenschutzräume<sup>15</sup> wurde zugleich die Zeitspanne von der Anzeige bis zur kontradiktorischen Einvernahme deutlich verkürzt.

Mit der Strafprozessnovelle 1999<sup>16</sup> wurde in Artikel VI (Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe) normiert, dass Einrichtungen, die Personen unterstützen und betreuen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, vom Bund zu fördern sind. Seit dem Jahr 2000 finanzierte das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Umsetzung der Verbrechenopferhilfe Prozessbegleitung in

---

<sup>11</sup> *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 5.

<sup>12</sup> Ausführlicher zur Definition des Bezugssystems siehe oben II.3.

<sup>13</sup> *BMSG* (Hg), 2. Österreichischer Kinderrechtebericht (2002), 66.

<sup>14</sup> *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 227.

<sup>15</sup> Aufgrund der vereinfachten Lesbarkeit wurde bei zusammengesetzten Wörtern jeweils die männliche Bezeichnung verwendet, wobei hierfür gleichfalls die weibliche Form eines Wortes gilt.

<sup>16</sup> Strafprozessnovelle 1999, BGBl I 55/1999.

ansteigendem Ausmaß. Im Jahr 2000 wurden insgesamt Euro 32.696,34, im Jahr 2002 Euro 384.162,07 und im Jahr 2004 Euro 740.727,39 an Förderungen für Prozessbegleitung gewährt.<sup>17</sup> Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen finanzierte ab dem Jahr 2000, das Bundesministerium für Inneres ab dem Jahr 2001 Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Prozessbegleitung.<sup>18</sup>

Erstmals fand im Mai 2001 ein Treffen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG) statt, die insbesondere für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozessbegleitung verantwortlich war und auch weiterhin ist.<sup>19</sup> Die aus der ständigen Weiterentwicklung und Diskussion entstandenen Qualitätsstandards für ProzessbegleiterInnen werden fortlaufend überarbeitet. Ausführlicher hiezu Kapitel III.3.2.

Im Dezember 2002 förderte das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz das Projekt „psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen“.<sup>20</sup> Zudem wurden in ganz Österreich in regelmäßigen Abständen Seminare zum Thema Prozessbegleitung organisiert.

Eine gesetzliche Grundlage erhielt die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erstmals mit 1.1.2006, indem einige Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes<sup>21</sup> vorgezogen und bereits im Zuge der Strafprozessnovelle BGBl I 119/2005 umgesetzt wurden. Mit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1.1.2008 wurde die Prozessbegleitung in § 66 Abs 2 StPO gesetzlich verankert.

## **1. 1. Grundzüge der psychosozialen Prozessbegleitung**

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst gemäß § 66 Abs 2 StPO die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen

---

<sup>17</sup> Vgl RV 1059 BlgNR 22.GP, 2.

<sup>18</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 4.

<sup>19</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>20</sup> *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005).

<sup>21</sup> Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird, BGBl I 19/2004.

emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Das Ziel einer psychosozialen Prozessbegleitung besteht insbesondere darin, die Gefahr der Retraumatisierung im Zuge eines Gerichtsverfahrens zu reduzieren.<sup>22</sup> Unter Retraumatisierung bzw sekundärer Viktimisierung sind in diesem Zusammenhang all die Schädigungen eines Mädchens oder Buben zu verstehen, die „nicht unmittelbar durch die sexuelle Gewalt des/der TäterIn, sondern mittelbar durch das Verhalten der Umwelt oder der Intervention von professionellen HelferInnen oder Bezugspersonen“ entstehen.<sup>23</sup> Vorweg muss hiezu festgehalten werden, dass insbesondere sexuelle Missbräuche sowie damit einhergehende Gerichtsverfahren für Kinder und Jugendliche enorme psychische Belastungen hervorrufen. Bereits im Jahr 1995 wurde in Deutschland das Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen empirisch untersucht.<sup>24</sup> Dabei wurden vor allem die Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung, die wiederholte Befragung, die Verunsicherung durch fehlendes rechtliches Wissen, die Aussagen und die Begegnung mit Beschuldigten als „potentielle Belastungsfaktoren“ ermittelt.<sup>25</sup> Diese Faktoren decken sich weitgehend mit den von den InitiatorInnen der Prozessbegleitung erarbeiteten potentiellen Belastungsfaktoren, wobei sich diese hauptsächlich mit den Belastungen vor, während und nach der kontradiktorischen Vernehmung im Rahmen des Modellprojekts 1998 - 2000 beschäftigt haben. Neben diesen Faktoren spielt gleichfalls die Reaktion des Umfeldes eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen eine wesentliche Rolle. Daher wurden im Rahmen des Modellprojekts zudem die Bezugspersonen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen einbezogen.<sup>26</sup> Aus diesem Gesamtpaket an Belastungsfaktoren entwickelt sich der Umfang der psychosozialen Prozessbegleitung, die im Idealfall bereits vor der Anzeige beginnt und bis zum rechtskräftigen Urteil im Strafprozess samt eines daraufhin erfolgenden Abschlussgespräches mit dem/der psychosozialen ProzessbegleiterIn andauert.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> *BMSG/BMI* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung (2002), 24; vgl *OÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft* (Hg), Dokumentation, Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung (2003).

<sup>23</sup> *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 10; vgl *Jesionek*, Die Wiederentdeckung des Verbrechenopfers, Juridikum 2005, 171; *Eder-Rieder*, Der Opferschutz, 5f.

<sup>24</sup> *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht, Bonn (1996).

<sup>25</sup> Vgl *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht, Bonn (1996), 7ff.

<sup>26</sup> Vgl *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 27f.

<sup>27</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.

Der Sinn einer psychosozialen Prozessbegleitung liegt keinesfalls darin, die Zeugenaussagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen durcharbeiten und im Vorhinein abzusprechen. Vielmehr wird im Rahmen einer psychosozialen Prozessbegleitung versucht, den Verbrechenopfern die Angst vor dem Strafverfahren, insbesondere vor der Zeugenaussage, zu nehmen, indem lediglich die Umstände und Rahmenbedingungen der bevorstehenden Aussage behandelt werden.<sup>28</sup> Dabei spielt vor allem die Information über den Ablauf eines Strafverfahrens, über die äußeren Umstände sowie die Beruhigung und Stabilisation der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus ist auch das Bezugssystem der Kinder und Jugendlichen von der psychosozialen Prozessbegleitung mitumfasst.<sup>29</sup> Die Ausdehnung auf nahestehende Bezugspersonen ist insofern notwendig, als diese Personen bei Aufdecken eines Missbrauchs häufig gleichfalls in eine psychische Ausnahmesituation geraten und deshalb dem Kind oder Jugendlichen keine Stabilisation und Orientierung mehr bieten können.<sup>30</sup>

## 1. 2. Grundzüge der juristischen Prozessbegleitung

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine/n RechtsanwältIn.<sup>31</sup> Die anwaltliche Vertretung im Rahmen der Prozessbegleitung nahm ihren Ursprung in einem Schreiben der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien an die Rechtsanwaltskammer Wien, in dem auf die Notwendigkeit eines Rechtsbeistands in derartigen Fällen aufmerksam gemacht wurde.<sup>32</sup> Im Zuge dessen wurde um kostenlose Vertretung und Beratung gebeten.<sup>33</sup> Mangels finanzieller Ressourcen mussten RechtsanwältInnen gefunden werden, die auf freiwilliger Basis arbeiten. Der Aufruf in den standesinternen Wiener Kammernachrichten brachte Erfolg.<sup>34</sup> Diese Kooperation, die gleichfalls in anderen Bundesländern erfolgt ist, war der erste Schritt, der ab dem Jahr 2006 gesetzlich

---

<sup>28</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.6.

<sup>29</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

<sup>30</sup> Vgl *BMSG/BMI* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung (2002), 18f.

<sup>31</sup> Vgl § 66 Abs 2 StPO.

<sup>32</sup> Vgl *Rech* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006), 127ff.

<sup>33</sup> Vgl *Rech* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006), 127ff.

<sup>34</sup> *Rech* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006), 127.

verankerten, juristischen Prozessbegleitung.<sup>35</sup> Die Arbeit eines/r juristischen ProzessbegleiterIn ist nicht gleichzusetzen mit einer Privatbeteiligtenvertretung. Diese ist zwar von der juristischen Prozessbegleitung mitumfasst, aus dem Anforderungsprofil für juristische ProzessbegleiterInnen<sup>36</sup> ist jedoch zu entnehmen, dass darüber hinaus für Kinder und Jugendliche ein entwicklungspsychologisches Grundwissen erforderlich ist, ebenso Kenntnisse über die Formen und Auswirkungen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein weiterer Unterschied zur Privatbeteiligtenvertretung besteht in der Notwendigkeit der Kooperation zwischen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung, weil zweckmäßigerweise eine enge Zusammenarbeit ebenso wie mit anderen involvierten Berufsgruppen zu erfolgen hat.<sup>37</sup>

Wie bei der psychosozialen Prozessbegleitung steht auch bei der juristischen Prozessbegleitung die Schonung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei Gericht im Vordergrund. Daraus lässt sich ableiten, dass Schadenersatzansprüche bereits im Strafprozess mitberücksichtigt werden sollten, um dem Opfer ein erneutes Zivilverfahren und die wiederholte Konfrontation mit dem Geschehenen ersparen zu können.<sup>38</sup> Die juristische Prozessbegleitung beschränkt sich auf das Strafverfahren, weshalb auch die pflegschaftsgerichtliche Ebene grundsätzlich nicht mitumfasst ist. Dies stellt in der Praxis einen wesentlichen Kritikpunkt dar, weil hierbei die betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig dem/der TäterIn - der/die bei sexuellen Missbräuchen oftmals dem engeren Familienkreis angehört - wiederholt gegenüberstehen müssen, ohne jedoch Begleitung und Unterstützung zu erhalten.<sup>39</sup>

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Arbeit der juristischen Prozessbegleitung insbesondere hinsichtlich der Kostendeckung und somit der Finanzierung der dahinter stehenden Kanzleien vom Idealismus der handelnden Personen geprägt ist.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> Rech in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006), 127.

<sup>36</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 35.

<sup>37</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 35.

<sup>38</sup> Vgl Kapitel IV.2.3.2.

<sup>39</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.4.

<sup>40</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

### **2.1. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ab 1.1.2006**

Durch die Strafprozessnovelle BGBl I 119/2005<sup>41</sup> wurden einige gesetzliche Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes BGBl I 19/2004<sup>42</sup> vorgezogen, die bereits mit 1.1.2006 in Kraft getreten sind. Im Zuge dessen erhielt die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung eine rechtliche Grundlage. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch die vorzeitige Einführung dieser Bestimmungen eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen, die prozessbegleitende Maßnahmen anbieten, bereits vor dem 1. Jänner 2008 zu gewährleisten.<sup>43</sup>

#### **2.1.1. Informationspflicht der Behörden**

§ 47a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet,

1. auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person angemessen Bedacht zu nehmen und sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint,
2. die in § 49a Abs 1 genannten Personen spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und in Betracht kommende Einrichtungen zu informieren,
3. die durch eine strafbare Handlung verletzten Person während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten deren berechnete Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.

(2) Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind überdies über die folgenden, ihnen zustehenden Rechte zu informieren:

---

<sup>41</sup> Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, BGBl I 119/2005.

<sup>42</sup> Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), BGBl I 19/2004.

<sup>43</sup> JAB 1080 BlgNR 22. GP, 1.

1. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 153 Abs 2),
2. zu verlangen, im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 162a, 250 Abs 3),
3. zu verlangen, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs 2). [...] <sup>44</sup>

Die Bestimmung des § 47a Abs 1 Z 2 StPO verpflichtet alle im Strafverfahren tätigen Behörden, die in § 49a Abs 1 StPO genannten Personen spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung, insbesondere auch über die „örtlich“<sup>45</sup> in Betracht kommenden Einrichtungen zu informieren. Im Gesetzeswortlaut ist die Formulierung „örtlich“ nicht mehr ausdrücklich angeführt, demgegenüber stellen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage explizit darauf ab. Der Begriff „Befragung“ verdeutlicht zudem den frühen Zeitpunkt dieser Informationspflicht, die jedenfalls vor der ersten niederschriftlichen Vernehmung der verletzten Person zu erfolgen hat.<sup>46</sup> Daher sind im Regelfall die Organe der Sicherheitsbehörden zur Vermittlung der Information über Prozessbegleitung beauftragt. Der Gesetzgeber setzt ferner voraus, dass zu diesem Zweck geeignete Formulare aufgelegt werden.<sup>47</sup> Demzufolge wurden Informationsbroschüren erstellt, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur freien Entnahme aufliegen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen dabei Probleme hinsichtlich des Informationsmaterials auf, weil keine kind- und jugendgerechten Varianten gestaltet wurden.<sup>48</sup>

Eine weitere Informationspflicht statuiert § 162 Abs 2 StPO. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung sind ZeugInnen auf das Recht der Beiziehung einer Vertrauensperson, sowie auf den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in der Vorladung zu Gericht unter Bekanntgabe geeigneter Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.<sup>49</sup> Insbesondere die schriftliche Informationsvermittlung auf der Rückseite der Ladungsformulare wird häufig kritisiert, weil hierbei sämtliche auf Prozessbegleitung spezialisierte Einrichtungen in ganz Österreich

<sup>44</sup> Vgl BGBl I 119/2005; Die Bestimmung des § 47a StPO wurde hier deshalb wiedergegeben, weil im nachstehenden empirischen Teil näher darauf eingegangen wird.

<sup>45</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 5.

<sup>46</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 5.

<sup>47</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 5.

<sup>48</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.2.

<sup>49</sup> Vgl EB zur RV 1565 BlgNR 22.GP, 15.

aufgelistet sind.<sup>50</sup> Wobei im Einzelfall wiederum auf die örtlich in Betracht kommenden Einrichtungen abzustellen sein wird.<sup>51</sup>

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Informationspflicht sind die bedeutendsten im Gefüge der Prozessbegleitung, weil eine Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung durch betroffene Kinder oder Jugendliche voraussetzt, dass diese darüber auch tatsächlich informiert wurden. Aufgrund der frühzeitigen Informationspflicht kann gleichfalls der Beginn einer Prozessbegleitung determiniert werden. Der Gesetzgeber legt diesen zwar nicht explizit fest, es kann jedoch aufgrund des Sinns und Zwecks einer Prozessbegleitung sowie der alsbaldigen Informationspflicht abgeleitet werden, dass diese so früh wie möglich nach der Tat einzusetzen hat.

### **2.1.2. Gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung**

§ 49a. (1) Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Sie sind überdies berechtigt, in die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs 2 Z 2 Einsicht zu nehmen.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

(3) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung im Sinne der vorstehenden Absätze zu beauftragen.<sup>52</sup>

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Prozessbegleitung sind gegeben, wenn psychosoziale sowie juristische

---

<sup>50</sup> Vgl Zeugenladung im Vorverfahren zu einer kontradiktorischen Vernehmung, StPOForm.Lad 52.

<sup>51</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 5.

<sup>52</sup> Vgl BGBl I 119/2005.

Prozessbegleitung zur Wahrung der Rechte und im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit der Opfer erforderlich ist und diese von einer der in § 49a StPO taxativ angeführten Personen in Anspruch genommen wird.

### 2.1.3. Anspruchsberechtigte

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wurde in § 49a StPO explizit angeführt und umfasst nicht jedes Opfer einer Straftat per se. Der Gesetzgeber stellt in diesem Zusammenhang auf Opfer ab, die in der Regel emotional besonders betroffen sind<sup>53</sup>, indem sie durch eine vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten. Der Eintritt eines bestimmten Schadens wird jedoch nicht verlangt.<sup>54</sup> Demgegenüber ist die vorsätzliche Tatbegehung in diesem Zusammenhang eine gesetzlich normierte Voraussetzung. Grundsätzlich kommen daher alle Vorsatzdelikte des Besonderen Teils des StGB in Betracht, die Gewalteinwirkung, gefährliche Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität unter Strafe stellen.<sup>55</sup> Demnach wird zB § 88 StGB ausgenommen, weil diese Bestimmung auf eine fahrlässige Tatbegehung abstellt.

Gleichfalls sind der/die EhegattIn, der/die LebensgefährtlIn, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die ZeugInnen der Tat waren, von der Bestimmung des § 49a StPO mitumfasst. In dieser Bestimmung wird demnach zwischen „nahen Angehörigen“ und „anderen Angehörigen“ unterschieden.<sup>56</sup> Zum Kreis der „nahen Angehörigen“ zählen der/die EhegattIn, LebensgefährtlIn, Verwandte in gerader Linie und Geschwister. Diese Personengruppe erhält Anspruch auf Prozessbegleitung, wenn der Tod des Opfers durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte. Der Gesetzgeber begründet die Einbeziehung dieser Personen damit, dass der gewaltsam verursachte Tod eines

---

<sup>53</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>54</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>55</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>56</sup> Vgl zudem *Jesionek in Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess (2006), 42f.

Menschen für seine nächsten Angehörigen in der Regel ein besonders traumatisches Geschehen darstellt.<sup>57</sup> Der Begriff „andere Angehörige“ stellt auf § 72 StGB ab und umfasst somit alle Angehörigen, die nicht in § 49a StPO aufgezählt sind, wie zB Nichten, Neffen, Cousinen und Cousins. Diese Personen haben lediglich dann Anspruch auf Prozessbegleitung, wenn sie unmittelbar ZeugInnen der Tat wurden. Die Argumentation hierfür ist, dass das Miterleben der Tat die Angehörigen in einer besonderen Weise traumatisiert.<sup>58</sup> Während bei Betroffenen ein allfälliger Anspruch auf Prozessbegleitung ausdrücklich eine vorsätzliche Tatbegehung voraussetzt, kommt bei Angehörigen ein Anspruch auf Prozessbegleitung darüber hinaus auch dann in Betracht, wenn das Opfer durch fahrlässige Tatbegehung zu Tode gekommen sein könnte.<sup>59</sup>

Kritisch anzumerken ist hierbei ferner der Umstand, dass nicht nur „andere Angehörige“ durch das Miterleben der Tat besonders traumatisiert sein können, sondern gleichfalls auch Personen, die nicht dem Familienkreis angehören. Eine Ausdehnung auf Personen, die unmittelbar ZeugInnen (iSd § 154 StPO<sup>60</sup>) der Tat wurden, ist jedenfalls zu befürworten, insbesondere wenn es sich um einen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen handelt. In diesem Zusammenhang ergibt sich ein gravierender Wertungswiderspruch, indem auf das Naheverhältnis im Kreise der Angehörigen abgestellt wird. Im Vergleich zB mit einer Nichte, die zum Kreis der „anderen Angehörigen“ zählt, erhält eine Freundin des Opfers, die unmittelbare Zeugin der Tat wurde, keinen Anspruch auf Prozessbegleitung, wenngleich diese Zeugin ebenfalls schwer durch das Miterleben der Tat traumatisiert wurde. Eine Unterstützung in Form von psychosozialer Prozessbegleitung erscheint in diesem Zusammenhang zumindest überlegungswürdig. Demgegenüber ist eine Einbeziehung der juristischen Prozessbegleitung nicht erforderlich, um die Rechte der ZeugInnen im Strafverfahren wahren zu können.

Zum Umfang der Anspruchsberechtigten - insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen - ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass ursprünglich lediglich Personen, die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Qualen erlitten

---

<sup>57</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>58</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>59</sup> Vgl § 49a Abs 1 StPO idF BGBl I 119/2005; *Jesionek in Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechensofners durch den Strafprozess (2006), 43.

<sup>60</sup> IdF BGBl I 19/2004.

haben oder schwer am Körper verletzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten,<sup>61</sup> umfasst waren. Somit hätten Opfer von Gewalt und gefährlicher Drohung, die weder schwer verletzt noch in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können.<sup>62</sup> Der Überzeugungsarbeit einschlägiger Einrichtungen ist es jedoch zu verdanken, dass diese beiden Opfergruppen, ohne Beschränkung der Intensität des Angriffes, in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen wurden.<sup>63</sup>

#### **2.1.4. Voraussetzung der persönlichen Betroffenheit und Wahrung der Opferrechte**

Der von § 49a StPO umfasste Personenkreis hat Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte und im Hinblick auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Diese Beurteilung obliegt der jeweiligen Opferschutzeinrichtung, weil die Bewertung der persönlichen Betroffenheit in der Regel besonderes Fachwissen voraussetzt.<sup>64</sup> Die Opferschutzeinrichtungen werden gemäß § 49a Abs 3 StPO von der Bundesministerin für Justiz beauftragt und es werden dahingehend Förderungsverträge abgeschlossen, um eine flächendeckende Versorgung der Prozessbegleitung gewährleisten zu können. Die Beurteilung über die persönliche Betroffenheit ist insofern notwendig, weil nicht jede gefährliche Drohung eine besondere emotionale Betroffenheit auslöst, die den/die Verletzte/n an der Wahrung seiner/ihrer Rechte hindert,<sup>65</sup> im Gegensatz zu Fällen sexuellen Missbrauchs.

Der Formulierung „Wahrung der Opferrechte“ ist ein weites Verständnis zugrunde zu legen, insbesondere im Hinblick auf die weiten Opferrechte, die das Strafprozessreformgesetz ab 1.1.2008 einräumt, und insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche im Strafprozess.<sup>66</sup> Dem Gesetzgeber erscheint in diesem Zusammenhang eine gerichtliche Entscheidung über die

---

<sup>61</sup> Vgl RV 25 BlgNr 22. GP, § 65 StPO.

<sup>62</sup> Vgl Stellungnahme vom Verein Weisser Ring zum Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, 27/SN-297/ME 22.GP.

<sup>63</sup> *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006), 43.

<sup>64</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>65</sup> EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

<sup>66</sup> *Jesionek* in *Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess (2006), 46.

Voraussetzungen im Einzelfall nicht erforderlich. Eine gerichtliche Entscheidung wäre oftmals nicht möglich bzw würde verspätet erfolgen,<sup>67</sup> weshalb eine frühzeitige Inanspruchnahme der Prozessbegleitung nicht realisierbar wäre. Darüber hinaus wurde auch keine gerichtliche Überprüfung für den Fall der Verweigerung einer Prozessbegleitung vorgesehen.<sup>68</sup> Unbeschadet dessen ist das Bundesministerium für Justiz zur Überprüfung ermächtigt, ob die jeweilige Einrichtung im Einzelfall ihren vertraglichen Pflichten entsprochen hat.<sup>69</sup>

### **2.1.5. Psychosoziale Prozessbegleitung**

§ 49a Abs 2 StPO normiert den Umfang einer psychosozialen Prozessbegleitung. Diese umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und im Hauptverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung soll dem Opfer das Strafverfahren und die damit einhergehenden Belastungen erträglich machen. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst daher insbesondere die Vorbereitung der Betroffenen sowie deren Bezugssystem auf die Anzeige, die Begleitung zur Polizei, die Vorbereitung der ZeugInnen auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme, ebenso wie die Begleitung zur Hauptverhandlung.<sup>70</sup>

### **2.1.6. Juristische Prozessbegleitung**

Gemäß § 49a Abs 2 StPO hat die juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine/n RechtsanwältIn zum Gegenstand. Hierzu befugt ist ausschließlich die Berufsgruppe der RechtsanwältInnen, die von der jeweiligen Einrichtung beauftragt werden.<sup>71</sup> Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass nur nach Maßgabe der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Rahmen der Privatbeteiligung ein/e juristische/r ProzessbegleiterIn

---

<sup>67</sup> EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

<sup>68</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

<sup>69</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

<sup>70</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 30.

<sup>71</sup> Vgl § 49a Abs 2 StPO.

heranzuziehen ist.<sup>72</sup> Wobei der Gesetzgeber ferner betonte, dass ein Anspruch auf Prozessbegleitung auch dann besteht, wenn sich das Opfer dem Strafverfahren nicht wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche angeschlossen hat.<sup>73</sup>

### **2.1.7. Abgeltung der Kosten**

§ 381 Abs 1 Z 9 StPO normiert, dass die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, ebenso die Kosten der Prozessbegleitung in der Höhe, wie sie durch das Bundesministerium für Justiz abgegolten werden, umfassen. Das bedeutet, dass der/die TäterIn im Falle eines Schuldspruches die Kosten der Prozessbegleitung zu ersetzen hat. Der Gesetzgeber trägt hiermit dem Grundgedanken folge, den/die TäterIn finanziell nicht dadurch zu entlasten, dass das Opfer keinen Kostenersatz gemäß § 393 Abs 4 (iVm § 395 StPO soweit die Partei mit ihren Ansprüchen zumindest teilweise durchdringt) oder im Wege einer Klage vor dem zuständigen Zivilgericht geltend machen kann (§ 393 Abs 5 StPO), weil diese Kosten bereits vom Bundesministerium für Justiz abgegolten werden.<sup>74</sup> Die Höhe dieses Kostenersatzes richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden Förderungsvertrag, den die betreffende Einrichtung vorzulegen hat.<sup>75</sup> Die Tarife belaufen sich pro Stunde bei diplomierten SozialarbeiterInnen auf Euro 70,80 inkl USt, bei PsychotherapeutInnen auf Euro 66,-- umsatzsteuerfrei und bei RechtsanwältInnen auf Euro 87,60 inkl Ust zuzüglich Barauslagen.<sup>76</sup>

Das „Erforderlichkeitskriterium“, wie es in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>77</sup> erörterte wurde, welches darauf abstellt, ob dem Opfer angesichts seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugemutet werden kann, selbst eine/n RechtsanwältIn zu bevollmächtigen, wurde vom Gesetzgeber bewusst außer Acht gelassen, um keine Zugangsbeschränkungen einzuführen. Insbesondere deshalb, weil im Bereich der Prozessbegleitung spezialisierte

---

<sup>72</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>73</sup> Vgl EB zur RV 1565 BlgNR 22. GP, 15.

<sup>74</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 8.

<sup>75</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 8.

<sup>76</sup> Vgl Bericht des Rechnungshofes, Tätigkeit im Jahr 2006, Reihe Bund 2007/16.

<sup>77</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

Einrichtungen und RechtsanwältInnen arbeiten, die auf diesem Gebiet über besonderes Fachwissen und Erfahrungswerte verfügen.

Ein weiterer Problembereich im Zusammenhang mit dem Kostenersatz wurde im Bericht des Rechnungshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2006<sup>78</sup> aufgeworfen. Demzufolge waren juristische ProzessbegleiterInnen auch als PrivatbeteiligtenvertreterInnen tätig und konnten somit für dieselbe Tätigkeit sowohl ein Honorar als ProzessbegleiterIn als auch als PrivatbeteiligtenvertreterIn geltend machen. Daher erging mit 5. Februar 2007 ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleiter.<sup>79</sup> Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass die juristische Prozessbegleitung von der Vertretung eines Privatbeteiligten zu unterscheiden ist, weil sich die juristische Prozessbegleitung ausschließlich auf § 49a StPO gründet.<sup>80</sup> Schließt sich ein Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligte/r an, findet dies im Rahmen der juristischen Vertretung statt, wodurch eine Doppelverrechnung vermieden werden soll.

## **2. 2. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ab 1.1.2008**

Mit 1.1.2008 trat das Strafprozessreformgesetz BGBl I 19/2004 in Kraft. Die bereits im Jahr 2006 vorgezogenen Bestimmungen hinsichtlich der Prozessbegleitung und der damit einhergehenden Informationspflichten lauten nach geltender Rechtslage wie folgt:

§ 70. (1) Sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird, hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 und 67) zu informieren. Dies darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit a oder b sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren. [...]

§ 66. (2) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen

<sup>78</sup> Bericht des Rechnungshofes, Tätigkeit im Jahr 2006, Reihe Bund 2007/16, 229.

<sup>79</sup> *BMJ*, Erlass vom 5. Februar 2007 über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung, JABI Nr. 2/2007.

<sup>80</sup> Vgl. *BMJ*, Erlass vom 5. Februar 2007 über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung, JABI Nr. 2/2007.

auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b zu beauftragen.<sup>81</sup>

### **2.2.1. Informationspflicht der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft**

Die Bestimmung des § 70 StPO stellt abermals auf die Informationspflicht hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen der Prozessbegleitung durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft ab. Unter Kriminalpolizei sind in diesem Zusammenhang die Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie ihre Organe gemäß § 18 Abs 3 StPO zu verstehen. Kritischer zu betrachten ist der zweite Satz des § 70 StPO. Es stellt sich nämlich die Frage, inwiefern eine Information über die wesentlichen Rechte der Opfer, beispielsweise über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses nach § 67 Abs 2 StPO oder die Möglichkeit der Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2 StPO, überhaupt geeignet sein kann, den Zweck der Ermittlungen zu gefährden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte selbst die Information über Prozessbegleitung solange hintan gehalten werden, soweit darin eine Gefährdung der Ermittlungen gelegen sein kann. Demgegenüber legt § 70 Abs 1 3. Satz StPO fest, dass die Information über die Voraussetzung der Prozessbegleitung bis spätestens vor der ersten Befragung zu erfolgen hat. Es kann somit im Einzelfall nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der frühzeitige Beginn der Prozessbegleitung ungerechtfertigt verzögert wird.

### **2.2.2. Anspruchsberechtigte**

Opfer iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO ist jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, ebenso der/die EhegattIn, der/die LebensgefährtIn, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine (vorsätzlich oder fahrlässig begangene) Straftat herbeigeführt worden sein könnte, sowie andere Angehörige, die

---

<sup>81</sup> Vgl BGBl I 19/2004.

ZeugInnen der Tat waren. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wurde bereits durch die Strafprozessnovelle BGBl I 119/2005<sup>82</sup> in dieser Fassung vorgezogen und bleibt somit unverändert. Vgl Kapitel III.2.1.3.

Nunmehr ist Opfern iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO auf ihr Verlangen hin Prozessbegleitung zu gewähren. Die Formulierung „Verlangen“ darf dabei nicht so verstanden werden, dass die Beurteilung darüber durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgt. Diese wäre in vielen Fällen überhaupt nicht möglich oder würde verspätet eintreten.<sup>83</sup> Zu unterscheiden ist hierbei jedoch der Fall, in dem ein Opfer der Meinung ist, zu Unrecht keine Prozessbegleitung erhalten zu haben. Dahingehend kann sich ein Opfer mit seinem Ansinnen nach geltender Rechtslage an die Staatsanwaltschaft oder im Zuge des Hauptverfahrens an das Gericht wenden.<sup>84</sup> Somit wird im Gegensatz zur alten Rechtslage den Opfern in diesem Fall eine Überprüfung durch das Gericht ermöglicht.

### **2.2.3. Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit**

Im Unterschied zu § 49a StPO aF stellt der Gesetzgeber mit § 66 Abs 2 StPO auf die prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit ab. Hinsichtlich der prozessualen Rechte der Opfer wird in diesem Zusammenhang auf das 4. Hauptstück der StPO verwiesen. Die Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit spiegelt exakt den Sinn und Zweck einer Prozessbegleitung wider. Der Justizausschuss führte hiezu aus, dass es im Hinblick auf die weite Definition des Kreises der Anspruchsberechtigten erforderlich erscheint, auf die konkrete Bedürfnislage des Opfers und den Grad seiner Beeinträchtigung abzustellen.<sup>85</sup> Daher soll es auch der jeweiligen Einrichtung, die mit einer Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs 2 StPO beauftragt wurde, auf einfachem Wege möglich sein, bei Fehlen der Voraussetzung die Übernahme von Leistungen zu

---

<sup>82</sup> Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, BGBl 2005/119.

<sup>83</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>84</sup> JAB 406 BlgNr 22. GP, 10.

<sup>85</sup> JAB 406 BlgNr 22. GP, 10.

verweigern, um ihre Kapazität für tatsächlich bedürftige Opfer bewahren zu können.<sup>86</sup> Damit einhergehend wird auch das Kriterium „soweit psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erforderlich ist“, welches in diesem Zusammenhang sehr unkonkret erscheint, bestimmt. Die jeweiligen Einrichtungen sind dazu berufen, die Voraussetzungen einer allfälligen Inanspruchnahme einer prozessbegleitenden Maßnahme im Einzelfall zu prüfen. Begründet wird dies damit, dass eine solche Beurteilung besonderes Fachwissen voraussetzt.<sup>87</sup> Die MitarbeiterInnen solcher Einrichtungen können lediglich subjektiv beurteilen, ob Prozessbegleitung für ein Opfer erforderlich ist.<sup>88</sup> Eine allgemeine Vorgangsweise kann daher nicht garantiert werden. Diesbezüglich zeigten jedoch die Untersuchungsergebnisse, dass ohnehin lediglich ein Mal pro Halbjahr der Fall eintrete, dass jemand zu Unrecht Prozessbegleitung verlangen würde.<sup>89</sup>

#### **2.2.4. Psychosoziale Prozessbegleitung**

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst - wie schon bisher - gemäß § 66 Abs 2 StPO die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Die alte Rechtslage blieb somit im Wesentlichen unverändert.

#### **2.2.5. Juristische Prozessbegleitung**

Bereits mit 1.1.2006 wurde die juristische Prozessbegleitung in Form einer rechtlichen Beratung und Vertretung durch eine RechtsanwältIn normiert. § 221 Abs 1 StPO legt ferner fest, dass die Beteiligten und Opfer sowie deren VertreterInnen (und ProzessbegleiterInnen) zur Hauptverhandlung zu laden sind.<sup>90</sup> In § 221 StPO sind jene Bestimmungen angeführt, die im Zuge der Anberaumung der

---

<sup>86</sup> JAB 406 BlgNr 22. GP, 10.

<sup>87</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>88</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.6.

<sup>89</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.6.

<sup>90</sup> Vgl Änderung der Strafprozessordnung 1975, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Finanzstrafgesetzes, BGBl I 93/2007.

Hauptverhandlung maßgeblich sind. Diese Ladung kann jedoch unterbleiben, wenn das Opfer auf sein Recht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein, im Vorhinein verzichtet hat. Den Opfern soll somit die Möglichkeit eröffnet werden, ganz bewusst einer neuerlichen Konfrontation mit dem/der Angeklagten und der emotional belastenden Erörterung des Tatgeschehens von vornherein aus dem Wege zu gehen.<sup>91</sup>

Die Bestimmung des § 67 Abs 7 StPO normiert, dass Privatbeteiligten, soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, unter bestimmten Voraussetzungen - bei denen auf die Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts und das Interesse der Rechtspflege abgestellt wird<sup>92</sup> - Verfahrenshilfe zu bewilligen ist. Diese Neuerung stärkt jedenfalls die Stellung des/der Privatbeteiligten. Daraus könnte abgeleitet werden, dass sich zwischen diesen beiden Instituten insofern eine Differenz ergibt, als die juristische Prozessbegleitung nicht auf die Vermögenslage des Opfers abstellt. Zwar wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Strafprozessnovelle BGBl I 119/2005 noch auf das Erforderlichkeitskriterium abgestellt, jedoch vom Gesetzgeber ausgespart, um nicht ein der Verfahrenshilfe ähnliches Institut zu schaffen.<sup>93</sup> Der subsidiäre Anspruch auf Verfahrenshilfe neben Prozessbegleitung relativiert sich insofern, als im Zuge der juristischen Prozessbegleitung gleichfalls privatrechtliche Ansprüche miterledigt werden können.

### **2.2.6. Abgeltung der Kosten**

Die Bestimmung des § 381 Abs 1 Z 9 StPO normiert nunmehr, dass die zum Kostenersatz verpflichtete Partei einen Pauschalbetrag als Anteil an den Kosten der Prozessbegleitung in Höhe von bis zu Euro 1.000,-- zu tragen hat.<sup>94</sup> Dieser Pauschalbetrag ist nach dem mit der Prozessbegleitung verbundenen Aufwand und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Verurteilten zu bemessen.<sup>95</sup> Der Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung der

---

<sup>91</sup> EB zur RV 231 GP 23, 9.

<sup>92</sup> *Schwaighofer*, Die neue Strafprozessordnung (2008), 26.

<sup>93</sup> Vgl Kapitel III.2.1.7.

<sup>94</sup> Vgl Änderung der Strafprozessordnung 1975, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und des Finanzstrafgesetzes, BGBl I 93/2007.

<sup>95</sup> EB zur RV 231 GP 23, 21.

Kostenbestimmung, die das Gericht nunmehr im Zeitpunkt der Endverfügung vornehmen kann.<sup>96</sup> Somit muss der Nachweis darüber, in welchem Umfang eine Verrechnung zwischen Bundesministerium für Justiz und der im Einzelfall tätig gewordenen Einrichtung stattfindet, nicht mehr abgewartet werden. Der Gesetzgeber brachte hiermit deutlich zum Ausdruck, dass eine Auseinandersetzung über die Notwendigkeit der Gewährung einzelner Leistungen im Zusammenhang mit der Prozessbegleitung künftig der Vergangenheit angehört.<sup>97</sup>

### **3. Praktische Anwendung**

#### **3.1. Maßstäbe für „Qualität“ und Qualitätssicherung**

Bereits im Zuge der Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurde der Ruf nach allgemeinen Standards laut, die im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Prozessbegleitung und zugleich Qualitätssicherung gewährleisten sollen.<sup>98</sup>

Zur Frage, anhand welcher Kriterien man die Qualität prozessbegleitender Maßnahmen messen kann, wurden in der Lehre zahlreiche Kriterien entwickelt.<sup>99</sup> Dabei orientierte man sich insbesondere an Faktoren, die zur Beurteilung der Qualität im gesamten psychosozialen Bereich herangezogen werden. Die Lehre führt in diesem Zusammenhang häufig das Kriterium „Kundenzufriedenheit“ ins Treffen.<sup>100</sup> Sieht man die Kundenzufriedenheit als Qualitätsmerkmal prozessbegleitender Maßnahmen an, ergeben sich daraus folgende Konsequenzen: Die Schonung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen vor Gericht ist primäres Anliegen der Prozessbegleitung, das als solches dem Maßstab der Kundenzufriedenheit unterstellt werden kann. Demgegenüber könnte jedoch im Bereich der Prozessbegleitung das Problem auftreten, dass das Opfer die Kundenzufriedenheit automatisch an den Ausgang des Gerichtsverfahrens knüpft. Bei Freisprüchen,

---

<sup>96</sup> Vgl. EB zur RV 231 GP 23, 21.

<sup>97</sup> EB zur RV 231 GP 23, 21.

<sup>98</sup> Vgl. *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 219.

<sup>99</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 23.

<sup>100</sup> Vgl. *Gratz/Tatschl*, Skriptum Sozialmanagement (2005), 75.

insbesondere solchen in dubio pro reo oder Einstellungen des Verfahrens, wäre daher häufig von Kundenunzufriedenheit auszugehen, ohne jedoch die Qualität der Prozessbegleitung an sich zu bewerten.<sup>101</sup> Um ein derartig unerwünschtes Ergebnis zu vermeiden, bedarf es im Rahmen der Prozessbegleitung einer frühzeitigen Aufklärung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Bezugssystems.<sup>102</sup> Aufzuklären wäre insbesondere darüber, welcher Inhalt und welche Zielsetzung mit Prozessbegleitung verfolgt werden. Vor allem muss klargestellt werden, dass Prozessbegleitung keine Garantie für eine Verurteilung des/der Beschuldigten bieten kann und auch nicht soll.<sup>103</sup>

Um Opfern eine dauerhafte, qualitativ hochwertige Prozessbegleitung zu ermöglichen, wurden entsprechende Qualitätsstandards entwickelt.<sup>104</sup> Die Entwicklung derartiger Qualitätsstandards beginnt grundsätzlich in der Diskussion und Definition. Daran anschließend werden Standards festgelegt und ausformuliert.<sup>105</sup>

### **3.2. Standards, Qualifikationen und Empfehlungen für ProzessbegleiterInnen von Mädchen, Buben und Jugendlichen, die Opfer sexueller und physischer Gewalt wurden**

Um qualitativ hochwertige psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten zu können, wurden aus

- den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“ in Wien und
- der laufenden Diskussion in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung

---

<sup>101</sup> Vgl. Gratz/Tatschl, Skriptum Sozialmanagement (2005), 76.

<sup>102</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.8.

<sup>103</sup> Vgl. Künschner, Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87.

<sup>104</sup> Vgl. BMGFJ (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>105</sup> Vgl. Meinhold in Gratz/Tatschl, Skriptum Sozialmanagement (2005), 75.

Standards und Empfehlungen für Prozessbegleitung sowie Qualifikations- und Anforderungsprofile entwickelt.<sup>106</sup> Im Folgenden wird ausschließlich auf die Standards, Qualifikationen und Empfehlungen für ProzessbegleiterInnen von Mädchen, Buben und Jugendlichen, die Opfer sexueller und physischer Gewalt wurden, Bezug genommen (Stand: Mai 2007)<sup>107</sup>.

### 3.2.1. Qualitätsstandards

In diesen Standards wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass die Kooperation der psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen sowie weiterer involvierter Berufsgruppen ein wesentliches Element dieser Arbeit darstellt. Daher wurde ausdrücklich festgehalten, dass Prozessbegleitung zugleich die erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen umfasst.<sup>108</sup> Die Kooperation als unerlässlicher Bestandteil der Prozessbegleitung fördert den reibungslosen Ablauf der Prozessbegleitung, ohne die Autonomie innerhalb der einzelnen Berufsgruppen in Frage zu stellen.<sup>109</sup> Weiters dient die Kooperation der Vermeidung unnötiger Mehrarbeit und der optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen.<sup>110</sup> In den Standards wird zudem festgelegt, dass die Einbindung psychosozialer ProzessbegleiterInnen in fachspezifische Institutionen notwendig ist, um „Fachwissen zu bündeln“.<sup>111</sup>

Neben der Kooperation bildet die Begleitung des Bezugssystems der betroffenen Kinder und Jugendlichen einen weiteren Schwerpunkt der Standards. Die Qualität der Prozessbegleitung kann auch dadurch gesichert werden,<sup>112</sup> dass zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall, dh ein/e ProzessbegleiterIn für die Betroffenen und ein/e ProzessbegleiterIn für die Bezugspersonen, zur Verfügung gestellt werden.<sup>113</sup> Durch diese zusätzliche Unterstützung wird nicht nur das Kind/der Jugendliche umfassend betreut, vielmehr wird auch die Bereitschaft der Familie, sich

<sup>106</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>107</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>108</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 30.

<sup>109</sup> Vgl. *BMSG/BMI* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung (2002), 45.

<sup>110</sup> Vgl. *BMSG/BMI* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung (2002), 45.

<sup>111</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

<sup>112</sup> Vgl. *Institut für Konfliktforschung*, Studie zur Prozessbegleitung (2007), 27.

<sup>113</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

professionelle Hilfe zu holen, gefördert.<sup>114</sup> Demgegenüber wird im Projekt „Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen“ nicht auf eine getrennte Begleitung der Betroffenen und deren Bezugspersonen abgestellt, sondern im Einzelfall - entsprechend den Bedürfnissen - abgewogen, ob auch Familiensitzungen stattfinden können, die von ein und dem-/derselben ProzessbegleiterIn durchgeführt werden.<sup>115</sup>

Ein weiterer Abschnitt in den Qualitätsstandards beschäftigt sich mit der Trennung der psychosozialen Prozessbegleitung von der Psychotherapie.<sup>116</sup> Die Abgrenzung erfolgt dabei in der Form, dass die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs bewusst vermieden wird.<sup>117</sup> Eine Weiterbetreuung durch Psychotherapie wird jedoch in den häufigsten Fällen sexuellen Missbrauchs nach abgeschlossener Prozessbegleitung als sinnvoll und notwendig erachtet.<sup>118</sup>

In den Qualitätsstandards wird ferner die „mobile Prozessbegleitung“ als wesentliche Komponente einer umfassenden Prozessbegleitung statuiert, durch die eine flächendeckende Prozessbegleitung gewährleistet werden soll.<sup>119</sup> Zur mobilen Prozessbegleitung ausführlicher in Kapitel V.6.9.

Zur Sicherung der Qualitätsstandards im Bereich von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt ist anzumerken, dass diese keiner externen Kontrolle unterliegen. Dem Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001-2007) zu Folge liegt die Zuständigkeit für die Einhaltung der Qualitätsstandards in erster Linie bei den ProzessbegleiterInnen und den Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten. Das führt zu dem Problem, dass die Umsetzung der Standards innerhalb einzelner Institutionen unterschiedlich ist.<sup>120</sup> In der Praxis wurde daher die Forderung nach

---

<sup>114</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

<sup>115</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 88.

<sup>116</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

<sup>117</sup> Vgl. *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 201.

<sup>118</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 21; *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 37 u 193.

<sup>119</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 32.

<sup>120</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 18.

einem übergeordneten Kontrollinstrument postuliert, um dadurch eine Sicherung der Standards und somit eine einheitliche Vorgangsweise garantieren zu können.<sup>121</sup>

### 3.2.2. Qualifikationen und Anforderungsprofile

Neben den zuvor angeführten Qualitätsstandards wurden aus den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“ in Wien und der laufenden Diskussion in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung bestimmte Qualifikationen für psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen festgelegt, die für eine umfassende Prozessbegleitung als notwendig erachtet wurden.<sup>122</sup>

Wie bereits in den Standards festgehalten wurde, ist die Kooperation der ProzessbegleiterInnen, aber auch weiterer involvierter Berufsgruppen, ein unerlässlicher Bestandteil der Prozessbegleitung. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es eines hohen Maßes an Kooperations- und Koordinationsfähigkeit.<sup>123</sup> Diese Eigenschaften muss daher ein/e ProzessbegleiterIn erfüllen, um als fähig angesehen werden zu können.<sup>124</sup> Dabei spielt auch die Organisation der Vernetzung der Prozessbegleitung, die Zusammenarbeit innerhalb dieser Netzwerke sowie die enge Zusammenarbeit zwischen psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen eine wesentliche Rolle.<sup>125</sup> Ferner wird ein regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustausch zwischen allen involvierten Berufsgruppen, wie beispielsweise RichterInnen, RechtsanwältInnen und Sachverständigen, initiiert, um eine ständige Weiterentwicklung der Prozessbegleitung bewirken zu können.<sup>126</sup>

---

<sup>121</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.5.; *Institut für Konfliktforschung*, Studie zur Prozessbegleitung (2007), 31.

<sup>122</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 33.

<sup>123</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 33.

<sup>124</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 33 u. 35.

<sup>125</sup> Vgl. *BMSG/BMI* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung (2002), 44ff.

<sup>126</sup> Vgl. *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 86; *BMSG/BMI* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung (2002), 57ff.

Als weitere Qualifikation eines/r ProzessbegleiterIn wird neben der Kooperationsfähigkeit zugleich ein bestimmtes Fachwissen gefordert. Bei psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist dieses Wissen in Form einer psychosozialen Grundausbildung nachzuweisen.<sup>127</sup> Zudem zählen Erfahrungen bei der Beratungstätigkeit und der Gesprächsführung zu den weiteren Voraussetzungen.<sup>128</sup> Bei juristischen ProzessbegleiterInnen wird insbesondere auf praxisbezogene Erfahrungen in der Beratung und Vertretung von Opfern sexueller Missbräuche abgestellt. Darüber hinaus wird von den psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen ein wechselseitiges Grundwissen, die jeweils andere Tätigkeit betreffend, verlangt, um gezielt informieren und beraten zu können.<sup>129</sup>

Neben der Kooperationsfähigkeit, dem fachspezifischen Wissen und speziellen Erfahrungswerten bei der Beratung und Gesprächsführung ist auch die Bereitschaft der ProzessbegleiterInnen erforderlich, sich im juristischen und psychosozialen Bereich laufend fortzubilden. Gefordert wird in diesem Zusammenhang eine regelmäßige Teilnahme an Supervisionen, Fortbildungen und Schulungen.<sup>130</sup> Im Anforderungsprofil eines/r ProzessbegleiterIn wurde zudem auch die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Belastbarkeit und Flexibilität der ProzessbegleiterInnen betont.<sup>131</sup>

Im Gegensatz zu den Qualitätsstandards, die keiner externen Kontrolle unterliegen, können die Qualifikationen eines/r ProzessbegleiterIn sehr wohl nachgeprüft werden. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium für Justiz, dem die Prüfung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Einrichtungen obliegt.<sup>132</sup> Darüber hinaus sind Institutionen sowie RechtsanwältInnen, die Prozessbegleitung anbieten, hinsichtlich der Einhaltung der Qualifikationen und Anforderungsprofile eigenverantwortlich.

---

<sup>127</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 33.

<sup>128</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 33.

<sup>129</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 35.

<sup>130</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 36.

<sup>131</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 34.

<sup>132</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 34.

### 3.2.3. Empfehlungen

Neben den Standards und Qualifikationen wurden zudem Empfehlungen für die Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt festgehalten. Diese resultieren ebenso aus den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“ in Wien, der laufenden Diskussion in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.<sup>133</sup>

Zu den Empfehlungen zählen die Ausweitung der Prozessbegleitung auf allfällige Zivilverfahren, beispielsweise bei Verweisung von Privatbeteiligtenansprüchen auf den Zivilrechtsweg (ausführlicher hiezu in Kapitel IV.), die überregionale Vernetzung (vgl Kapitel V.5.4.2.), die Installierung von „Runden Tischen“ als Bindeglied zwischen Kinderschutz und Gericht sowie ein einheitliches Dokumentationssystem für Evaluierungszwecke.<sup>134</sup> Diese Themenbereiche wurden deshalb „nur“ als Empfehlungen festgesetzt, weil hierfür bislang weder die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, noch die finanziellen Mittel sichergestellt werden konnten.<sup>135</sup>

### 3.3. Kooperation und Vernetzung

Die Kooperation zwischen den ProzessbegleiterInnen sowie weiterer involvierter Berufsgruppen stellt mittlerweile ein wesentliches Element der Prozessbegleitung dar.<sup>136</sup> Aus der Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, die bereits in der Entstehungsphase der Prozessbegleitung von den BegründerInnen erkannt wurde, entstand die Idee, eine umfassende Kooperation der Prozessbegleitung zu entwickeln.<sup>137</sup> Verankert wurde die Kooperation und

---

<sup>133</sup> BMGFJ (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 36ff.

<sup>134</sup> BMGFJ (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 36ff.

<sup>135</sup> Vgl *Institut für Konfliktforschung*, Studie zur Prozessbegleitung (2007), 29.

<sup>136</sup> Vgl *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 219.

<sup>137</sup> Vgl *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000).

Vernetzung ua in den Qualitätsstandards der Prozessbegleitung.<sup>138</sup> Die Vernetzung der Prozessbegleitung, die in der Praxis auf große Zustimmung stößt,<sup>139</sup> erfolgte durch Installierung dreier Netzwerke:

### **3.3.1. Kooperationsforum Prozessbegleitung**

Das Kooperationsforum Prozessbegleitung ist bundeslandspezifisch. Der Fokus in dem Kooperationsforum wird auf die Vernetzung der ProzessbegleiterInnen untereinander gelegt. Die Aufgaben in diesem Forum bestehen insbesondere darin, die laufende Weiterentwicklung der Prozessbegleitung im jeweiligen Bundesland durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie die ständige Entwicklung der Kooperationen und Vernetzungen zu fördern.<sup>140</sup> Das Kooperationsforum betrifft die Vernetzungen der Opferschutzeinrichtungen der einzelnen Bereiche, wie beispielsweise den Kinder- oder Frauenbereich.<sup>141</sup>

### **3.3.2. Plattform Prozessbegleitung**

Die Plattform Prozessbegleitung ist eine österreichweite Vernetzung von Organisationen aller drei Gewaltbereiche - Kinder und Jugendliche; Frauen; Opfer situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum - mit der Zielsetzung, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung fortlaufend zu erweitern, sowie die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.<sup>142</sup> Der Plattform haben sich bislang etwa fünfzig Einrichtungen angeschlossen. Zurzeit finden zwei Mal jährlich Treffen statt. Bis vor kurzem erfolgten diese noch in Zeitabständen von sechs bis acht Wochen.<sup>143</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007); vgl. Kapitel III.3.2.1.

<sup>139</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.4.2.

<sup>140</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 37.

<sup>141</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.4.2.

<sup>142</sup> Vgl. Löw, Die Belastungen eines Strafprozesses gering halten, Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie (2/2006), 5.

<sup>143</sup> Vgl. *Institut für Konfliktforschung*, Studie zur Prozessbegleitung (2007), 9.

### **3.3.3. Interministerielle Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“**

Die Interministerielle Arbeitsgruppe konstituierte sich bereits im Mai 2001 mit dem Ziel des Aufbaues der Prozessbegleitung und deren Weiterentwicklung.<sup>144</sup> Dabei wurden im Sinne der Qualitätssicherung insbesondere die zuvor angeführten Qualitätsstandards, Qualifikationen und Empfehlungen entwickelt, fortlaufend bearbeitet und diskutiert.<sup>145</sup> Des Weiteren werden in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Erfolge und Erfahrungen der einzelnen Bundesländer evaluiert, um diese anschließend an andere Bundesländer weitergeben zu können.<sup>146</sup>

### **3.4. Exkurs: Besonderheiten der Prozessbegleitung männlicher Kinder und Jugendlicher**

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ legt den Schluss nahe, dass hiervon ausschließlich Opfer weiblichen Geschlechtes betroffen sind. Dies entspricht zwar einer weit verbreiteten Auffassung der heutigen Gesellschaft, deckt sich jedoch nicht mit den Erfahrungen der Praxis. Wie bereits die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien in einer Statistik aus dem Jahr 2003 über Prozessbegleitung darlegte, waren von insgesamt siebenunddreißig begleiteten Kindern und Jugendlichen neunzehn männlichen und achtzehn weiblichen Geschlechtes.<sup>147</sup> Im Hinblick darauf wurden im Projekt „Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen“ die spezifisch männlichen Besonderheiten bei einer Prozessbegleitung erarbeitet.<sup>148</sup> Demnach wurden nachfolgende, wesentliche Unterschiede festgestellt, die auf geschlechtsspezifische Besonderheiten zurückzuführen sind:

---

<sup>144</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 6.

<sup>145</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>146</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.4.2.

<sup>147</sup> *Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2005, 26.

<sup>148</sup> *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005).

Weibliche Kinder und Jugendliche	Männliche Kinder und Jugendliche
<p><u>Die TäterInnen bzw Beschuldigten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in über 90% der Fälle männlichen Geschlechtes.</li> <li>• sind häufig nahe Verwandte oder Bekannte der Familie.</li> <li>• sind nicht ausschließlich pädophil veranlagt.</li> <li>• bewegen sich größtenteils im familiären Raum, entweder als Freund der Familie oder sind aus dem engen Verwandtenkreis.</li> </ul> <p><u>Die Opfer bzw ZeugnInnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind hilflos, ängstlich, verunsichert und beschämt.</li> <li>• sind einer hohen Medienpräsenz ausgesetzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in über 90% der Fälle männlichen Geschlechtes, wobei hierbei die betroffenen Buben zugleich der Verunsicherung ihrer eigenen sexuellen Orientierung unterliegen. Diese Verunsicherung erzeugt bei männlichen Betroffenen eine erhöhte Tabuisierung, ebenso wie in der Gesellschaft.</li> <li>• sind häufig FremdtäterInnen.</li> <li>• sind in den meisten Fällen pädophil veranlagt.</li> <li>• bewegen sich größtenteils im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Spielplätzen oder in Schulen.</li> <li>• sind teilweise selbst noch Jugendliche. Hierher gehören auch die sog „Mutproben“ oder „Rituale“.</li> <li>• sind hilflos, wütend, beschämt und können sich zudem nicht mit der Opferrolle identifizieren, denn dies verbietet ihr von der Gesellschaft geprägtes männliches Selbstverständnis.</li> <li>• sind aufgrund der Besonderheiten, die derartige Fälle mit sich bringen, einer verstärkten Medienpräsenz ausgesetzt.</li> </ul>

Bei männlichen Opfern sexueller Missbräuche tritt, insbesondere aufgrund dieser Geschlechtsstereotypen und Vorurteile in der Gesellschaft, ein hohes Maß an Verunsicherung ein.<sup>149</sup> In der psychosozialen Prozessbegleitung männlicher Opfer wird daher speziell auf diese Thematiken eingegangen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass solche Verhaltensmuster bei weiblichen Opfern kategorisch ausgeschlossen werden, sondern lediglich, dass in der Prozessbegleitung männlicher Opfer diese Themenbereiche typischer und somit für die Prozessbegleitung in den meisten Fällen relevanter sind.<sup>150</sup>

Einen Kernpunkt der psychosozialen Prozessbegleitung stellt in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage nach dem Umgang mit der Betroffenheit der männlichen Opfer dar. Das Selbstverständnis der Männlichkeit ist durch Faktoren wie Stärke und Furchtlosigkeit geprägt, die sich mit der klassischen Opferrolle nur schwer vereinbaren lassen.<sup>151</sup> Darüber hinaus tritt in diesen Fällen oftmals die Konfrontation mit der Homosexualität ans Tageslicht.<sup>152</sup> Mangels ausreichenden Fachwissens neigt die Gesellschaft bedauerlicher Weise auch in heutiger Zeit noch dazu, Fälle sexuellen Missbrauchs an männlichen Kindern und Jugendlichen zu tabuisieren oder im „worst case“ sogar massiv abzuwerten bzw zu verharmlosen.<sup>153</sup> Verschärft wird diese Ignoranz durch ein verstärktes mediales Interesse, welches mitunter suggeriert, dass das Opfer später selbst zum Täter wird.<sup>154</sup> Einen weiteren Brennpunkt bildet in diesem Zusammenhang die „Mittäterschaft“. Häufig werden Opfer zu aktiven Handlungen durch den/die TäterIn aufgefordert, wodurch oftmals die Vermutung entsteht, das Opfer habe diese Vorgänge selbst gewollt.<sup>155</sup>

Aus all diesen zuvor angeführten Problembereichen wurden speziell für die Prozessbegleitung männlicher Opfer sexueller Missbräuche besondere Umgangsformen ausgearbeitet.<sup>156</sup> Um in diesem ohnehin sensiblen Bereich fachgerechte und qualitativ hochwertige Prozessbegleitung anbieten zu können, müssen die ProzessbegleiterInnen jedenfalls über Fachwissen verfügen, welches die

---

<sup>149</sup> *Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2004, 31.

<sup>150</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 68.

<sup>151</sup> *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 57; vgl. zudem *BMGFJ* (Hg), Gewaltbericht 2 – Gewalt gegen Kinder 2001, 132.

<sup>152</sup> *Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2003, 26.

<sup>153</sup> *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 77.

<sup>154</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 76; *Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2004, 31.

<sup>155</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 76.

<sup>156</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 84-94.

geschlechtsspezifischen Besonderheiten bei männlichen Opfern abdeckt. Zu nennen sind dabei die männliche Sexualität, klinisch-psychologische Besonderheiten männlicher Reaktionen in Krisensituationen und männliches Gruppenverhalten.<sup>157</sup> Erforderlich ist zudem, dass ProzessbegleiterInnen, vor allem bei männlichen Opfern, in ihrer eigenen Geschlechtsidentität gefestigt sind.<sup>158</sup> Ob jedoch nun im Einzelfall ein/e ProzessbegleiterIn weiblichen oder männlichen Geschlechtes herangezogen wird, sollte nach den Bedürfnissen des jeweiligen Opfer abgestimmt werden.<sup>159</sup>

Eine weitere Differenzierung bei der Prozessbegleitung männlicher Opfer wurde in dem Projekt „Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen“ zur Einbeziehung des Bezugssystems in die Prozessbegleitung ausgearbeitet. Näher hiezu in Kapitel III.3.2.1.

## **IV. Ausdehnung der Prozessbegleitung**

### **1. Allgemeines**

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kann nach geltender Rechtslage ausschließlich in Strafverfahren in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Erkenntnisse der Praxis wurde nunmehr auch die Ausdehnung prozessbegleitender Maßnahmen auf allfällige Zivilverfahren, insbesondere bei Verweisung von Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg, gefordert.<sup>160</sup> Die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung wurde bereits im Rahmen des Regierungsprogramms für die Jahre 2007 bis 2010<sup>161</sup> erkannt und dementsprechend eine Ausweitung der juristischen Prozessbegleitung vom Straf- auf das Zivilverfahren angeregt. Darüber hinaus verdeutlicht die aktuelle Diskussion über die Einführung

---

<sup>157</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005).

<sup>158</sup> *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 85.

<sup>159</sup> Vgl. *Schmitt ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 86.

<sup>160</sup> Vgl. *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 36.

<sup>161</sup> *BKA*, Regierungsprogramm 2007-2010, 23. GP, 129.

des 2. Gewaltschutzgesetzes<sup>162</sup> ebenso die Notwendigkeit den Opferschutz auf weitere Verfahrensarten auszudehnen.

Der Ruf nach einer Ausdehnung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren rührt insbesondere aus der aktuellen Strafrechtsreform und kann darauf zurückgeführt werden, dass vor allem Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, in hohem Maße von einer Retraumatisierung gefährdet sind. Besonders hoch ist diese Gefahr im Zuge eines Gerichtsverfahrens.<sup>163</sup> Wenngleich die Gefahr einer Retraumatisierung insbesondere im Strafverfahren gegeben ist, kann diese durchaus auch in einem (daran anschließenden) Zivilverfahren eintreten. Die potentiellen Belastungsfaktoren - wie lange Wartezeiten, wiederholte Befragung, Verunsicherung durch fehlendes rechtliches Wissen, Aussagen, Begegnungen mit dem/der TäterIn - sind ebenso im Zivilprozess gegeben.<sup>164</sup> Die Stabilisierung und Orientierung sowie die mögliche Hintanhaltung einer Retraumatisierung als Ausfluss der Prozessbegleitung im Strafverfahren könnten durch eine Ausdehnung ebenso auf allfällige Zivilverfahren übertragen werden. Ein weiterer Vorteil einer solchen Ausdehnung besteht mE darin, dass die im Strafverfahren tätig gewordenen ProzessbegleiterInnen bereits mit dem jeweiligen Fall, insbesondere mit den Betroffenen, vertraut sind. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden bei jeder einzelnen Rechtshandlung mit einer nicht unerheblichen Anzahl fremder Personen konfrontiert.<sup>165</sup> Nicht nur die - mitunter hohe - Anzahl an Gerichtsverfahren, sondern zugleich die Konfrontation mit ständig fremden Personen - insbesondere den zuständigen RichterInnen, Sachverständigen, RechtsanwältInnen, oder auch VerfahrenshilfeanwältInnen - sprechen somit für eine Ausdehnung. Sogar könnten jedenfalls zwei Personen - ein/e psychosoziale/r und ein/e juristische/r ProzessbegleiterIn - quasi als „Fixpunkte“ fungieren.

---

<sup>162</sup> Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, 193/ME 23.GP; RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>163</sup> Vgl. *Lercher ua*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000), 10.

<sup>164</sup> Vgl. *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht, Bonn (1996).

<sup>165</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.4.; *Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ*, Broschüre, Sexuelle Gewalt an Kindern, 18.

## 2. Die Entwicklung des 2. Gewaltschutzgesetzes

Aufgrund der Forderungen aus der Praxis sowie den Feststellungen des Gesetzgebers, dass ein erhöhter Schutzbedarf auch im Zivilrecht von Nöten ist,<sup>166</sup> wurde die Ausdehnung der Prozessbegleitung im Zuge des 2. Gewaltschutzgesetzes<sup>167</sup> erarbeitet. Die Ausdehnung soll dabei nicht nur in Form der juristischen Prozessbegleitung, wie im Regierungsprogramm für die Jahre 2007 bis 2010<sup>168</sup> vorgesehen, sondern zudem in Form der psychosozialen Prozessbegleitung gesetzlich verankert werden.

Im folgenden Abschnitt stehen daher vor allem die Gesetzesmaterialien zur Diskussion. Zunächst wird der Ministerialentwurf<sup>169</sup>, danach die darauf Bezug nehmende Regierungsvorlage<sup>170</sup> des 2. Gewaltschutzgesetzes näher erörtert. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf wurden sechzig Stellungnahmen abgegeben, deren Kritiken und Anregungen ebenfalls in die nachstehende Darstellung einfließen.<sup>171</sup> Der Ministerialentwurf zum 2. GeSchG passierte letztendlich - in abgeänderter Form - am 17.09.2008 den Ministerrat und wurde zur Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage weicht vom Ministerialentwurf zum Teil deutlich ab, weshalb im Folgenden insbesondere diese Gegensätze herausgearbeitet wurden.

### 2.1. Ministerialentwurf zum 2. GeSchG

Infolge der laufenden Diskussion über die Einführung des 2. Gewaltschutzgesetzes wird zunächst anhand des Ministerialentwurfs<sup>172</sup> die vorgesehene Ausdehnung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung eingehender erörtert. Demnach sind zivilrechtliche und außerstreitrechtliche, als auch strafrechtliche Änderungen geplant. Im Folgenden werden jeweils zuerst die vorgesehenen Bestimmungen der

<sup>166</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 1.

<sup>167</sup> Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz).

<sup>168</sup> BKA, Regierungsprogramm 2007-2010, 23. GP, 129.

<sup>169</sup> 193/ME 23.GP.

<sup>170</sup> RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>171</sup> Vgl Stellungnahmen zum 193/ME 23.GP.

<sup>172</sup> Vgl 193/ME 23. GP.

Erweiterung prozessbegleitender Maßnahmen, danach insbesondere die Kritiken der Stellungnahmen aufgegriffen und daran anschließend einer Beurteilung unterzogen.

### **2.1.1. Zivilrechtliche Änderungen**

Im Ministerialentwurf zum 2. Gewaltschutzgesetz wurde der Forderung nach einer Erweiterung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung insofern Rechnung getragen, als die Prozessbegleitung durch die Änderung der ZPO (Art II) ebenso im Zivilverfahren gewährleistet werden soll:

§ 73 a. (1) Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Abs 2 und 3 StPO), so gilt diese auf dessen Verlangen auch für einen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll.

(2) Wurde einem Opfer im Strafverfahren juristische Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Abs 2 und 3 StPO), so ist unter den Voraussetzungen des Abs 1 dem Opfer unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwalts zu gewähren (§ 64 Abs 1 Z 3). Der im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung beigegebene Rechtsanwalt kann mit seinem Einverständnis zum Verfahrenshilfeanwalt bestellt werden.

(3) Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beiträge, höchstens aber bis zu einem Betrag von 1.000 Euro, gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.<sup>173</sup>

#### **2.1.1.1. Anknüpfung an das Strafverfahren**

Der Ministerialentwurf normiert als erste Voraussetzung für die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung im Zivilverfahren, dass dem Opfer bereits im Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt wurde (vgl

---

<sup>173</sup> Vgl 193/ME 23. GP.

§ 73a Abs 1 und 2 ZPO iSd ME). In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf<sup>174</sup> wird hierzu ausdrücklich festgehalten, dass die vorangehende Beendigung des Strafverfahrens nicht erforderlich ist. Das Institut der Prozessbegleitung wird somit auch auf Zivilverfahren ausgedehnt, die bereits während des laufenden Strafverfahrens geführt werden<sup>175</sup>, sofern das Opfer im Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen hat.

In den Stellungnahmen zum Ministerialentwurf wurde insbesondere die Akzessorietät zum Strafprozess kritisch bewertet.<sup>176</sup> Ins Treffen wurde vor allem geführt, dass nach wie vor nicht alle Opfer über die Möglichkeit der Prozessbegleitung im Strafverfahren informiert würden und diese folglich auch nicht in Anspruch nehmen könnten.<sup>177</sup> Bereits aus diesem Umstand heraus wäre einigen Opfern die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung im Zivilprozess versagt. Ein weiteres Argument, das gegen die Anknüpfung an ein Strafverfahren spricht, liegt darin, dass diese Postulation mitunter zur Anstrengung eines Strafverfahrens führen könnte.<sup>178</sup> Um diesen Fallkonstellationen entgegenwirken zu können, bedürfe es einer eigenständigen Regelung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren.<sup>179</sup> In diesem Zusammenhang wurde in einer Stellungnahme vorgeschlagen, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nicht an die Gewährung der Prozessbegleitung im Strafverfahren, sondern bereits an den Anspruch darauf zu knüpfen.<sup>180</sup> Dies würde bedeuten, dass jede Person, die im Strafverfahren Anspruch auf Prozessbegleitung hat, gleichfalls im Zivilverfahren Prozessbegleitung erhält, unabhängig davon, ob die Prozessbegleitung bislang tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

ME ist eine Anknüpfung im Zivilverfahren an den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung des Strafverfahrens sinnvoll, um die Prozessbegleitung nicht ausufern zu lassen und um den dahinter stehenden Sinn und Zweck nicht zu vereiteln. Jedoch erscheint es zweckmäßig, den Anspruch im Zivilprozess nicht an die tatsächliche Inanspruchnahme im Strafprozess zu knüpfen, um nicht einzelne

---

<sup>174</sup> EB zum 193/ME 23. GP, 14.

<sup>175</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>176</sup> Vgl Stellungnahmen zum 193/ME 23.GP.

<sup>177</sup> Stellungnahme des Kooperationsforums Prozessbegleitung Wien zum Ministerialentwurf des 2.GeSchG, 51/SN-193/ME.

<sup>178</sup> ZB Stellungnahme der Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Strafrechtswissenschaften zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 16/SN-193/ME.

<sup>179</sup> ZB Stellungnahme der Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Strafrechtswissenschaften zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 16/SN-193/ME; Stellungnahme des Amts der Wiener Landesregierung zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 33/SN-193/ME.

<sup>180</sup> Stellungnahme des Kooperationsforums Prozessbegleitung Wien zum Ministerialentwurf des 2.GeSchG, 51/SN-193/ME.

Opfer ungerechtfertigter Weise von der Prozessbegleitung auszuschließen. Die Begründung hierfür liegt jedenfalls in der - bereits mehrfach ins Treffen geführten - Kritik mangelnder Information der Opfer über Prozessbegleitung.<sup>181</sup>

#### 2.1.1.2. Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess

Im Zivilverfahren wird dem Ministerialentwurf zufolge psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, wenn zwischen Opfern und Beschuldigten des Strafverfahrens ein Zivilverfahren geführt wird und zudem ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Gegenstand des Zivil- und Strafverfahrens besteht.<sup>182</sup> Die prozessbegleitenden Einrichtungen haben - aufgrund der Anknüpfung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren und des Verweises auf § 66 Abs 2 und 3 StPO - auf Verlangen des Opfers anhand dieser Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Prozessbegleitung zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit auch im Zivilverfahren zu entscheiden, ob Prozessbegleitung im jeweiligen Einzelfall erforderlich erscheint und bejahendenfalls gewährt wird.<sup>183</sup> In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf wurde ferner festgehalten, dass lediglich der inhaltliche Zusammenhang ausschlaggebend für die Gewährung der Prozessbegleitung im Zivilprozess ist.<sup>184</sup> Zudem wurde ausdrücklich angeführt, dass es für die Gewährung der Prozessbegleitung zum einen unerheblich ist, wer das Zivilverfahren eingeleitet hat, und es darüber hinaus nicht notwendigerweise einer Verurteilung des/der Beschuldigten im Strafprozess bedarf.<sup>185</sup>

In einigen Stellungnahmen zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG wurde die ausdrückliche Verankerung des Rechts der psychosozialen ProzessbegleiterInnen auf Begleitung des Opfers zu sämtlichen Verfahrenshandlungen - wie im Strafverfahren in § 66 Abs 2 StPO vorgesehen - gefordert, um einen etwaigen

---

<sup>181</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.1.

<sup>182</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>183</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>184</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>185</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

Ausschluss der ProzessbegleiterInnen vermeiden zu können.<sup>186</sup> Die Begründung hierfür ist, dass in der Praxis Zweifel auftreten könnten, insbesondere dann, wenn neben dem/der psychosozialen ProzessbegleiterIn zugleich eine Vertrauensperson des Opfers anwesend ist.<sup>187</sup>

Unter den gegebenen Voraussetzungen erscheint es mE sinnvoll, die Entscheidungsbefugnis den prozessbegleitenden Einrichtungen zu überlassen, weil diese bereits im Strafprozess dazu berufen sind und darüber hinaus über die nötige Information des jeweiligen Falles und die erforderliche Fachkenntnis verfügen. Die in den Stellungnahmen erhobene Forderung, das Recht der ProzessbegleiterInnen, Opfer zu sämtlichen Verfahrenshandlungen zu begleiten, gesetzlich zu verankern, ist mE berechtigt, wenngleich die Begründung nicht überzeugt, weil ohnehin die Zulassung von drei Vertrauenspersonen<sup>188</sup> in der ZPO statuiert ist.

#### 2.1.1.3. Das Opfer als Zeugn im Zivilverfahren

Zudem sieht der Ministerialentwurf eine weitere Ausdehnung der Prozessbegleitung vor. Durch § 73a Abs 1 letzter Satz ZPO des Ministerialentwurfs zum 2. GeSchG wird einem Opfer auch dann psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, wenn das Opfer als Zeugn in einem Zivilprozess über den Gegenstand des Strafprozesses vernommen wird.<sup>189</sup> Mit dieser Beifügung wurde dem Opfer als Zeugn die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung in jedem - in Zusammenhang mit dem Strafprozess stehenden - Zivilprozess eingeräumt. Die normierten Voraussetzungen bleiben jedoch dieselben, dh auch in diesem Fall haben die prozessbegleitenden Einrichtungen über die Gewährung der psychosozialen Prozessbegleitung zu entscheiden.<sup>190</sup>

Die Einbeziehung dieser ZeugnInnen erscheint mE deshalb notwendig, weil die Gefahr einer Retraumatisierung nicht von der Opferstellung an sich abhängt, sondern

---

<sup>186</sup> ZB Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 15/SN-193/ME; Stellungnahme des Bundeskanzleramts, Sektion Frauen und Gleichstellung zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 25/SN-193/ME.

<sup>187</sup> Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 31/SN-193/ME.

<sup>188</sup> Vgl § 174 ZPO.

<sup>189</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>190</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

davon, dass die Opfer des Strafverfahrens erneut vor Gericht mit der Straftat konfrontiert werden.

#### 2.1.1.4. Juristische Prozessbegleitung im Zivilprozess

Im Gegensatz zum Strafprozess werden in dem Ministerialentwurf zum 2. GeSchG für das Zivilverfahren zusätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der juristischen Prozessbegleitung normiert. Die juristische Prozessbegleitung wird gemäß § 73a Abs 2 ZPO des Ministerialentwurfs gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 73a Abs 1 ZPO des Ministerialentwurfs erfüllt sind und das Opfer unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Antrag auf Verfahrenshilfe beim zuständigen Gericht einbringt.<sup>191</sup> Die Verfahrenshilfe umfasst hierbei jedoch lediglich die Beigebung eines/r RechtsanwältIn.<sup>192</sup> Die sonstigen Begünstigungen der Verfahrenshilfe treten erst dann ein, wenn zudem die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe erfüllt sind. Somit bleibt auch die Prüfung der Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Prozessführung in diesen Fällen aufrecht.<sup>193</sup> Der/die juristische ProzessbegleiterIn des Strafprozesses hat - nach Einbringung des Verfahrenshilfeantrags - die Möglichkeit, sein/ihr Einverständnis zur Bestellung als VerfahrenshilfeanwältIn im Zivilprozess abzugeben. Somit könnte ein und dieselbe Person sowohl als juristische/r ProzessbegleiterIn im Strafverfahren wie auch im (daran anknüpfenden) Zivilverfahren auftreten.<sup>194</sup>

In den Stellungnahmen zum Ministerialentwurf wurde an der Einführung der juristischen Prozessbegleitung in Form der Verfahrenshilfe harsche Kritik geübt. Dabei wurde insbesondere in Frage gestellt, ob die Bereitschaft der juristischen ProzessbegleiterInnen des Strafverfahrens, als VerfahrenshilfeanwältIn zu agieren, überhaupt besteht.<sup>195</sup> Ansonsten würde es wiederum zu einem Wechsel der juristischen ProzessbegleiterInnen kommen.<sup>196</sup> In den Erläuterungen zum

---

<sup>191</sup> EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>192</sup> EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>193</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>194</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 15.

<sup>195</sup> Stellungnahme der Männerberatung Wien zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 11/SN-193/ME.

<sup>196</sup> Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 15/SN-193/ME.

Ministerialentwurf wurde jedoch vor allem auf das bereits aufgebaute Vertrauensverhältnis des Opfers zum/r juristischen ProzessbegleiterIn abgestellt und dieses auch zur Begründung dieser Bestimmung herangezogen. Darüber hinaus wurde in manchen Stellungnahmen ins Treffen geführt, dass die Verfahrenshilfe sozialpolitische Gründe verfolge, während die Prozessbegleitung den Opferschutz fördere, weshalb diese beiden Institute nicht miteinander in Einklang zu bringen seien.<sup>197</sup>

Mitunter wurde in den Stellungnahmen die Meinung vertreten, dass mit der Einführung einer derartigen gesetzlichen Bestimmung eine Trennung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung stattfinde.<sup>198</sup> Eine solche Trennung würde den Qualitätsstandards der Prozessbegleitung jedenfalls widersprechen. Vereinzelt wurde deshalb die Übernahme des strafrechtlichen Konzepts der juristischen Prozessbegleitung, wonach die prozessbegleitenden Einrichtungen AuftraggeberInnen der juristischen ProzessbegleiterInnen sind und mit dem Justizministerium verrechnen, befürwortet.<sup>199</sup> Eine unterschiedliche Behandlung der psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen sei ferner abzulehnen, weil dadurch den einzelnen RechtsanwältInnen eine Tätigkeit unentgeltlich übertragen werden würde, aber auch weil das Institut der Verfahrenshilfe seit Jahrzehnten mittellosen Personen zur Verfügung stehe und damit ein anderer Sinn und Zweck verfolgt werde.<sup>200</sup> Ebenso wurde in den Stellungnahmen mitunter angeführt, dass es für juristische ProzessbegleiterInnen kaum möglich sein werde, in allen an das Strafverfahren anschließenden Zivilverfahren als VerfahrenshelferInnen aufzutreten, weil die Anzahl der juristischen ProzessbegleiterInnen bereits in einigen Gerichtssprengeln die Zahl der VerfahrenshelferInnen übersteige.<sup>201</sup> Weiters wurde angemerkt, dass es in finanzieller Hinsicht günstiger wäre, das strafrechtliche Konzept der juristischen Prozessbegleitung für das Zivil- und außerstreitige Verfahren zu übernehmen<sup>202</sup> bzw eine zusätzliche Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vornehmen zu lassen.<sup>203</sup>

---

<sup>197</sup> ZB Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 24/SN-193/ME; Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 46/SN-193/ME.

<sup>198</sup> ZB Stellungnahme des Kooperationsforums Prozessbegleitung Wien zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 51/SN-193/ME.

<sup>199</sup> ZB Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 15/SN-193/ME;

Stellungnahme des Kooperationsforums Prozessbegleitung Wien zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 51/SN-193/ME.

<sup>200</sup> Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 46/SN-193/ME.

<sup>201</sup> ZB Stellungnahme der Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“ zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 44/SN-193/ME.

<sup>202</sup> Stellungnahme der Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“ zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 44/SN-193/ME.

<sup>203</sup> Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 35/SN-193/ME.

Die de facto vorgenommene Trennung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung gemäß § 73a ZPO iSd Ministerialentwurfs widerspricht mE der Intention der Prozessbegleitung, weshalb die Übernahme der strafrechtlichen Regelung in das Zivilrecht effizienter erscheint. Ferner ist auch die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse<sup>204</sup> des Opfers im Zivilprozess als Voraussetzung für die juristische Prozessbegleitung - wie bereits im Zuge der gesetzlichen Verankerung der Prozessbegleitung im Strafverfahren in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>205</sup> diskutiert - abzulehnen. Dieses „Erforderlichkeitskriterium“<sup>206</sup> (ausführlicher hierzu Kapitel III.2.1.7.) würde dazu führen, dass die Gewährung von Prozessbegleitung auf mittellose Personen beschränkt wäre. Eine derartige Zugangsbeschränkung widerspricht mE jedoch dem Sinn und Zweck der prozessbegleitenden Maßnahmen.

#### 2.1.1.5. Kostenersatz

Für den Kostenersatz der Prozessbegleitung im Zivilverfahren wurde aufgrund der Differenzierung zwischen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auch insofern eine unterschiedliche Vorgehensweise der Kostentragung festgelegt. In § 73a Abs 3 ZPO des Ministerialentwurfs wird dem/der GegnerIn des Rechtsstreits im Zivilverfahren ein Kostenersatz für die in Anspruch genommene psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers bis zu einem Betrag von Euro 1.000,- auferlegt, wenn diesem/r ohnehin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt wurden oder der/die GegnerIn sie in einem Vergleich übernommen hat. Hierbei wurde dem System der Kostenabgeltung der Prozessbegleitung im Strafrecht gefolgt.<sup>207</sup>

Für die juristische Prozessbegleitung wurde von einer Kostenersatzregelung Abstand genommen, weil diese in Form von Verfahrenshilfe gewährt werden soll.<sup>208</sup> Somit ist das Opfer von der Tragung der Kosten des/der RechtsanwältIn gänzlich befreit, der unterlegene Gegner jedoch zur Abgeltung der Kosten verpflichtet.<sup>209</sup> Da die

---

<sup>204</sup> Vgl Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 35/SN-193/ME.

<sup>205</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>206</sup> EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

<sup>207</sup> Vgl Kapitel III.2.2.6.

<sup>208</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 15.

<sup>209</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 15.

Gewährung der juristischen Prozessbegleitung dem Verfahren der Verfahrenshilfe unterstellt wurde, gelten auch insoweit die Bestimmungen der §§ 70ff ZPO.

In einer Stellungnahme wurde hierzu ausgeführt, dass das Opfer im Falle des Unterliegens im Zivilprozess zwar von der Tragung der eigenen Prozesskosten befreit ist, aufgrund der Bestimmungen zur Verfahrenshilfe jedoch die Kosten der Rechtsvertretung des/der Beschuldigten zu tragen hat.<sup>210</sup>

Erneut kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass das Institut der Verfahrenshilfe mE nicht dem Institut der Prozessbegleitung gleichgestellt werden kann und daher auch die Bestimmungen des Kostenersatzes diesbezüglich hinfällig sein müssen.

### **2.1.2. Verankerung der Prozessbegleitung im Außerstreitgesetz**

Darüber hinaus sieht der Ministerialentwurf die Aufnahme der Prozessbegleitung in das AußStrG vor.<sup>211</sup> Durch die Beifügung des Wortes „Prozessbegleitung“ in § 7 AußStrG könnte somit zukünftig psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zB auch bei Obsorgestreitigkeiten gewährt werden.<sup>212</sup>

Hierzu wurde in einer Stellungnahme lediglich angemerkt, dass eine Ausdehnung der Prozessbegleitung - insbesondere bei Scheidungsverfahren infolge einer Gewaltausübung gegenüber einem Kind oder Jugendlichen - zudem für die Elternteile sinnvoll wäre.<sup>213</sup>

Die Aufnahme der Prozessbegleitung in das Außerstreitgesetz stellt mA eine wesentliche Verbesserung iSd Opferschutzes, insbesondere hinsichtlich betroffener Kinder und Jugendlicher, dar. Das Kindeswohl steht hierbei erneut im Mittelpunkt, denn das zuständige PflEGschaftsgericht kann die Obsorge einem oder beiden Elternteilen ganz oder teilweise entziehen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.<sup>214</sup>

---

<sup>210</sup> Stellungnahme der Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“ zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 44/SN-193/ME.

<sup>211</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 14.

<sup>212</sup> 193/ME 23.GP.

<sup>213</sup> Stellungnahme des Vereins Rettet das Kind, Steiermark zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 36/SN-193/ME.

<sup>214</sup> Vgl § 176 ABGB.

Nach dem Aufdecken eines sexuellen Missbrauchs an Kindern oder Jugendlichen werden oftmals pflegschaftsgerichtliche Verfahren eingeleitet, insbesondere wenn der/die TäterIn dem engeren Familienkreis angehört. Für dieses weitere Gerichtsverfahren besteht bislang kein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung. Die offensichtlichen Defizite im Bereich der Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten wurden bereits in Scheidungsverfahren erkannt und könnten mit Hilfe der Prozessbegleitung zumindest für einen Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen vermieden werden. Darüber hinaus läuft seit 1.1.2006 das Modellprojekt „Kinderbeistand“. Der Kinderbeistand wird bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten dem betroffenen Kind beigegeben und fungiert sozusagen als „Sprachrohr“ des Kindes.<sup>215</sup> Im Rahmen dieses Modellprojekts wird das Kind auch zu Terminen bei Gericht und Sachverständigen begleitet.<sup>216</sup>

### 2.1.3. Strafrechtliche Änderungen

In dem Ministerialentwurf zum 2. Gewaltschutzgesetz<sup>217</sup> wurde ferner eine Erweiterung der Prozessbegleitung in der StPO 1975 vorgesehen. Diese Erweiterung erfasst den Kreis der Anspruchsberechtigten auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung:

§ 66. (3) Auf Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung hat das Gericht einem Opfer eines Verbrechens, durch das sein privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte, Prozessbegleitung auch außerhalb der Voraussetzungen des Abs 2 zu gewähren, soweit glaubhaft gemacht wird, dass das Opfer durch die Tat solchen seelischen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern.<sup>218</sup>

Im Ministerialentwurf wurde die Bestimmung des § 66 Abs 3 StPO beigelegt. Damit soll - neben dem Opfer iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO - auch eine weitere Opfergruppe die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung haben. Der Zweck dieser Erweiterung der Anspruchsberechtigten liegt insbesondere darin, dass auch Opfer eines Verbrechens, die dadurch in ihrem

---

<sup>215</sup> [www.justiz.gv.at/vorhaben](http://www.justiz.gv.at/vorhaben), abgefragt am 25.08.2008; *Barth/Haidvogel*, Der Kinderbeistand, Ein Modellprojekt stellt sich vor, RZ 2007, 14.

<sup>216</sup> [www.justiz.gv.at/vorhaben](http://www.justiz.gv.at/vorhaben), abgefragt am 25.08.2008.

<sup>217</sup> 193/ME 23.GP.

<sup>218</sup> Vgl 193/ME 23.GP.

privaten Lebensbereich verletzt worden sein könnten, derart psychisch beeinträchtigt sein können, dass ihnen die Beteiligung an einem Gerichtsverfahren ohne jegliche Unterstützung nicht zugemutet werden kann.<sup>219</sup> In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf wurden hierzu beispielsweise Opfer von Einbruchsdiebstählen in Wohnstätten angeführt, die durch das Eindringen des/r TäterIn in ihren geschützten Bereich schwere psychische Beeinträchtigungen erlitten haben.<sup>220</sup> Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung erfolgt in diesen Fällen auf Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung durch das Gericht, wenn das Opfer in seinem privaten Lebensbereich verletzt worden sein könnte. Dabei ist glaubhaft zu machen, dass das Opfer solchen emotionalen Belastungen ausgesetzt ist, die es an einer Beteiligung am Gerichtsverfahren hindern.<sup>221</sup>

In den Stellungnahmen zu § 66 Abs 3 StPO des Ministerialentwurfs wurde mitunter das Antragsrecht der anerkannten Opferschutzeinrichtungen kritisiert.<sup>222</sup> Dieses steht im Gegensatz zu § 66 Abs 2 StPO, wonach Opfern auf ihr Verlangen hin Prozessbegleitung zu gewähren ist. Zum einen wurde festgehalten, dass das ausschließliche Antragsrecht der Opferschutzeinrichtungen rechtsstaatlich bedenklich erscheine,<sup>223</sup> zum anderen wurde die Formulierung „anerkannte Opferschutzeinrichtung“ beanstandet.<sup>224</sup> In einer Stellungnahme wurde angemerkt, dass aufgrund dieser Bestimmung davon auszugehen sei, dass alle Einrichtungen, die von der Bundesministerin für Justiz gemäß § 66 Abs 2 StPO vertraglich mit der Prozessbegleitung beauftragt wurden, dieses Antragsrecht ausüben können.<sup>225</sup> Darüber hinaus wurde eine erweiterte Ausdehnung des Personenkreises insbesondere für ZeugInnen einer Tat, die emotional besonders stark betroffen sind, befürwortet, während sich die Erweiterung der Prozessbegleitung dem Ministerialentwurf folgend lediglich auf direkte Opfer bezieht.<sup>226</sup> Demgegenüber wurde in manchen Stellungnahmen angeführt, dass der private Lebensbereich sehr

---

<sup>219</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 22; vgl hierzu *Jesionek* in *BMJ* (Hg), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Band 118 der Schriftenreihe des BMJ, 61.

<sup>220</sup> EB zum 193/ME 23.GP, 23.

<sup>221</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 23.

<sup>222</sup> ZB Stellungnahme des Vereins Neustart zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 27/SN-193/ME; Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 33/SN-193/ME.

<sup>223</sup> Vgl Stellungnahme des Vereins Neustart zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 27/SN-193/ME.

<sup>224</sup> Vgl Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 31/SN-193/ME.

<sup>225</sup> Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 31/SN-193/ME.

<sup>226</sup> Stellungnahme des Bundeskanzleramts, Sektion Frauen und Gleichstellung zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 25/SN-193/ME.

weit gefasst sei<sup>227</sup> und daher eventuell rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werden könnte, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung der Prozessbegleitung im Rahmen des Zivilprozesses.<sup>228</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch die Verursachung unverhältnismäßiger Kosten und Verkomplizierung des Strafverfahrens ins Treffen geführt.<sup>229</sup>

Nach geltender Rechtslage ist bei der Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung grundsätzlich auf die „Bedürfnislage des Opfers“ abzustellen, um tatsächlich bedürftigen Opfern Kapazitäten zur Verfügung stellen zu können.<sup>230</sup> Die Beurteilung obliegt der jeweiligen Opferschutzeinrichtung, weil hierfür im Regelfall besonderes Fachwissen notwendig ist.<sup>231</sup> Dieser Ansatz müsste mA systematisch weitergeführt werden, indem eben nicht ein Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung an das Gericht vorausgesetzt wird. Vielmehr sollte die Abwägung, ob das Opfer derartigen seelischen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seiner Interessen entsprechenden Verfahrensbeteiligung hindern, ebenso Aufgabe der prozessbegleitenden Einrichtungen bleiben. Der Gesetzgeber führte - bei erstmaliger gesetzlicher Verankerung der Prozessbegleitung - hiezu aus, dass eine gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht erforderlich ist.<sup>232</sup> Begründet wurde dies damit, dass eine gerichtliche Entscheidung in vielen Fällen überhaupt nicht möglich wäre oder verspätet eintreten würde, weil die Prozessbegleitung bereits in einem sehr frühen Stadium nach der Tat gewährt werden soll.<sup>233</sup> Somit stellt sich die Frage, ob die gerichtliche Entscheidung über den Anspruch auf Prozessbegleitung nicht auch im Zivilprozess verspätet eintritt. Des Weiteren könnte durch diese Bestimmung der gesamte Entscheidungsprozess über die Gewährung der Prozessbegleitung komplizierter werden, denn in einigen Fällen stünde den prozessbegleitenden Einrichtungen, in anderen Fällen den Gerichten die Entscheidungskompetenz zu.

---

<sup>227</sup> Stellungnahme des ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 2/SN-193/ME.

<sup>228</sup> Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 24/SN-193/ME.

<sup>229</sup> Stellungnahme der Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät zum Ministerialentwurf des 2. GeSchG, 5/SN-193/ME.

<sup>230</sup> JAB 406 BlgNr 22. GP, 10.

<sup>231</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

<sup>232</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

<sup>233</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNr 22. GP, 6.

Darüber hinaus wurde die Voraussetzung normiert, dass dem Gericht „glaubhaft“ zu machen ist, dass das Opfer durch die Tat solchen emotionalen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern.<sup>234</sup> Fraglich ist mE hierbei, wer diese Belastungen glaubhaft machen muss. Nachdem in der Praxis grundsätzlich die Opfer die prozessbegleitenden Einrichtungen aufsuchen,<sup>235</sup> wird dies auch in derartigen Fällen die Vorgehensweise sein. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Opfer zuerst den zuständigen ProzessbegleiterInnen glaubhaft machen müssen, dass sie derartigen seelischen Belastungen unterliegen. Woraufhin die jeweiligen Opferschutzeinrichtungen mA einen Antrag an das Gericht stellen werden. Somit wurde ohnehin - indirekt - eine Vorprüfung der ProzessbegleiterInnen statuiert. Ob die Entscheidung des Gerichts daher lediglich zum Formalakt wird, wird die Praxis zeigen.

Nachdem der Gesetzgeber offensichtlich die Intention verfolgt, die Entscheidung über die Gewährung des Anspruchs dieser Opfergruppe nicht den prozessbegleitenden Einrichtungen zu übertragen, besteht eine weitere Lösungsvariante in der Errichtung einer unabhängigen Institution bzw Einrichtung. Nachdem in § 66 Abs 3 StPO iSd Ministerialentwurfs die Glaubhaftmachung seelischer Belastungen des Opfers in einem solchen Ausmaß, die das Opfer an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Gerichtsverfahren hindern<sup>236</sup>, als Voraussetzung normiert wurde, müsste diese neutrale und unabhängige Einrichtung mit Personen besetzt werden, die über besonderes Fachwissen in diesem Bereich verfügen. Daher sollten die entscheidungsbefugten Personen juristische und psychosoziale Kompetenzen aufweisen. Nachdem in den Untersuchungsergebnissen<sup>237</sup> oftmals die Forderung nach einem übergeordneten Kontrollorgan erhoben wurde, könnten diese beiden Gebiete der neu zu errichtenden Institution übertragen werden. Durch ein derartiges Kontrollorgan könnte daher eine einheitliche Vorgehensweise der einzelnen prozessbegleitenden Einrichtungen, insbesondere jedoch auch die Einhaltung der Qualitätsstandards, sowie durch die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in solchen Fällen, eine rasche Gewährung der

---

<sup>234</sup> Vgl 193/ME 23.GP, § 66 Abs 3 StPO.

<sup>235</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.

<sup>236</sup> Vgl EB zum 193/ME 23.GP, 23.

<sup>237</sup> Vgl Kapitel V.5.1.5.

Prozessbegleitung garantiert werden. Ob jedoch die Errichtung einer neuen Institution dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entspricht, müsste vorab geprüft werden.

Daneben ist eine Erweiterung der Prozessbegleitung auf Personen, die unmittelbar Zeuginnen (iSd § 154 StPO<sup>238</sup>) einer Straftat wurden, zu befürworten. Näher hiezu jedoch in Kapitel V.6.2.

## **2.2. Regierungsvorlage zum 2. GeSchG**

Am 17.09.2008 wurde basierend auf dem Ministerialentwurf des 2. GeSchG eine Regierungsvorlage<sup>239</sup> beschlossen. Die Regierungsvorlage<sup>240</sup> zum 2. GeSchG weicht in wesentlichen Punkten vom Ministerialentwurf ab, weshalb im Folgenden vor allem auf diese Abänderungen Bezug genommen wird und die Übereinstimmungen der beiden Gesetzesmaterialien nur mehr in Kurzfassung dargestellt werden.

### **2.2.1. Zivilrechtliche Änderungen**

Die Regierungsvorlage sieht - ebenso wie im Ministerialentwurf<sup>241</sup> angedacht - die Ausdehnung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren vor. Die nunmehr abgeänderte Fassung lautet:

§ 73 a. (1) Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale oder juristische Prozessbegleitung gewährt, so gilt diese auf dessen Verlangen auch für einen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Dies ist von der Opferschutzeinrichtung, die die Prozessbegleitung bereitstellt, zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll, hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung.

---

<sup>238</sup> IdF BGBl I 19/2004.

<sup>239</sup> Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz), RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>240</sup> RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>241</sup> 193/ME 23.GP.

(2) Der juristische Prozessbegleiter hat im Verfahren die Stellung eines Prozessbevollmächtigten im Sinn des § 31. Der juristische Prozessbegleiter hat ein Kostenverzeichnis zu legen; seine Leistungen hat er nach den Bestimmungen des RATG zu verzeichnen. Ist der Gegner der Partei, der juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt nicht im Rahmen der Prozessbegleitung beigegeben worden. Der Prozessgegner ist zur Zahlung eines allfälligen Ersatzes der auf die anwaltlichen Leistungen entfallenden Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund zu verpflichten.

(3) Der psychosoziale Prozessbegleiter hat im Verfahren die Stellung einer Vertrauensperson. Er darf das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten. Er ist vom Gericht von diesen Terminen zu verständigen. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beiträge, höchstens aber bis zu einem Betrag von 1 000 Euro, gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.<sup>242</sup>

### 2.2.1.1. Anknüpfung an das Strafverfahren

Die erste Voraussetzung zur Gewährung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Zivilprozess ist - wie bereits im Ministerialentwurf<sup>243</sup> vorgesehen - die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung im Strafprozess. Dementsprechend knüpft auch die Regierungsvorlage an die Regelungen der StPO (§ 66 Abs 2 StPO) an.<sup>244</sup> Die Regierungsvorlage sieht ebenso wie der Ministerialentwurf vor, dass das Opfer Partei eines Zivilverfahrens ist, ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Gegenstand des Straf- und Zivilverfahrens bestehen muss und die Prozessbegleitung auch im Zivilprozess zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist.<sup>245</sup> Der Abschluss des Strafverfahrens muss wiederum nicht abgewartet werden. Obwohl in einigen Stellungnahmen<sup>246</sup> starke Kritik hinsichtlich der Akzessorietät geäußert wurde, wurde der Anspruch erneut an die tatsächliche Inanspruchnahme bzw Gewährung der Prozessbegleitung im Strafverfahren gekoppelt. Aufgrund dieser Bestimmung wird somit eine erhöhte

---

<sup>242</sup> Vgl RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>243</sup> Vgl 193/ME 23. GP.

<sup>244</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 16.

<sup>245</sup> RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>246</sup> Vgl Stellungnahmen zum 193/ME 23. GP.

Informationsweitergabe an Betroffene von Nöten sein. Ausführlicher hiezu in Kapitel V.6.1. Darüber hinaus wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehalten, dass es für die Gewährung der Prozessbegleitung unerheblich ist, ob das Opfer in dem anschließenden Zivilverfahren auch tatsächlich vernommen wird.<sup>247</sup>

Im Unterschied zum Ministerialentwurf<sup>248</sup> wurde von einer strikten Trennung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung abgesehen. Dies entspricht auch dem Zweck und insbesondere den Qualitätsstandards der Prozessbegleitung.<sup>249</sup>

Ferner wurde in der Regierungsvorlage ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Opferschutzeinrichtungen beauftragt sind, - bei Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben - auch im Zivilverfahren über die Gewährung der Prozessbegleitung zu entscheiden.<sup>250</sup> In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>251</sup> wurde ausgeführt, dass aufgrund der Ausdehnung der Prozessbegleitung über das Strafverfahren hinaus dennoch an die im Strafverfahren zuständigen prozessbegleitenden Einrichtungen angeknüpft werden soll. Dies bedeutet, dass die prozessbegleitenden Einrichtungen des Strafverfahrens auch im Zivilverfahren tätig werden müssen. Derzeit bestehen Förderungsverträge iSd § 66 Abs 2 StPO des Bundesministeriums für Justiz mit 46 Opferhilfeeinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten.<sup>252</sup>

#### 2.2.1.2. Das Opfer als Zeugn im Zivilverfahren

Hinsichtlich der Zeugenstellung hat die Regierungsvorlage die Voraussetzungen des Ministerialentwurfs inhaltlich übernommen<sup>253</sup> und sieht in derartigen Fällen wiederum vor, dass psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wird, wenn das Opfer als Zeugn in einem Zivilprozess über den Gegenstand des Strafprozesses vernommen wird. Die Ausdehnung wurde lediglich für die psychosoziale Prozessbegleitung

---

<sup>247</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 16.

<sup>248</sup> Vgl § 73a ZPO iSd 193/ME 23. GP.

<sup>249</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 29ff.

<sup>250</sup> Vgl § 73a ZPO iSd RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>251</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 16.

<sup>252</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 16.

<sup>253</sup> Ausführlicher in Kapitel IV.2.1.1.3.

übernommen, weil die Zeugenschaft im Zivilverfahren ohnedies keiner anwaltlichen Vertretung bedarf.<sup>254</sup>

### 2.2.1.3. Juristische Prozessbegleitung im Zivilprozess

Aufgrund der harschen Kritik in den Stellungnahmen zum Ministerialentwurf über die Einführung der juristischen Prozessbegleitung in Form der Verfahrenshilfe wurde in der Regierungsvorlage zum 2. GeSchG eine wesentliche Änderung vorgenommen.<sup>255</sup> In der Regierungsvorlage hat der/die juristische ProzessbegleiterIn im Zivilverfahren nunmehr die Stellung eines/r Prozessbevollmächtigten iSd § 31 ZPO.<sup>256</sup> Dabei wird der/die juristische ProzessbegleiterIn einem/r frei gewählten Prozessbevollmächtigten gleichgestellt und nicht - wie im Ministerialentwurf vorgesehen - als VerfahrenshilfeanwältIn tätig.<sup>257</sup> Mit dieser Regelung wurde somit sichergestellt, dass ein und dieselbe Person als juristische/r ProzessbegleiterIn - ohne jegliche Zugangsbeschränkungen - im Straf- als auch Zivilprozess auftreten kann. Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass das bereits aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen juristischen ProzessbegleiterInnen und Opfern fortgeführt werden und darüber hinaus auch kein Personalmangel hinsichtlich der juristischen ProzessbegleiterInnen entstehen kann. Des Weiteren wurde durch den Verweis auf § 31 ZPO zudem der Umfang der Tätigkeit eines/r juristischen ProzessbegleiterIn im Zivilprozess definiert.

### 2.2.1.4. Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess

Ebenso wurde in der Regierungsvorlage - im Unterschied zum Ministerialentwurf - die Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung geändert. Der/die psychosoziale ProzessbegleiterIn hat demnach gemäß § 73 Abs 3 ZPO iSd Regierungsvorlage<sup>258</sup> die Stellung einer Vertrauensperson im Zivilverfahren. Zur Vertrauensperson ist auszuführen, dass gemäß § 174 ZPO jede Partei das Recht hat, trotz Ausschließung

---

<sup>254</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 16.

<sup>255</sup> Vgl Kapitel IV.2.1.1.4.

<sup>256</sup> § 73a Abs 2 ZPO iSd RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>257</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>258</sup> RV 678 BlgNR 23. GP.

der Öffentlichkeit die Zulassung von drei Personen ihres Vertrauens zur Verhandlung zu verlangen. Hierfür hat die Partei einen entsprechenden Antrag zu stellen.<sup>259</sup> Das Gericht prüft dabei lediglich, ob die Voraussetzungen der Zuhörereigenschaft iSd § 171 Abs 2 ZPO gegeben sind und protokolliert diese Entscheidung.<sup>260</sup> Diese Bestimmung hat zur Folge, dass neben dem/der psychosozialen ProzessbegleiterIn zusätzlich noch zwei weitere Vertrauenspersonen vom Gericht zugelassen werden können. Der/die juristische ProzessbegleiterIn zählt dabei nicht zu den Vertrauenspersonen, weil er/sie als Prozessbevollmächtigte/r auftritt. Demnach könnte uU die Kritik aufkommen, dass auf Opferseite zu viele Personen dem Verfahren beiwohnen. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass ohnehin jede Partei das Recht auf Zulassung von drei Vertrauenspersonen sowie eines/r Prozessbevollmächtigten hat.

Darüber hinaus wurde in der Regierungsvorlage zum 2. GeSchG<sup>261</sup> ausdrücklich festgehalten, dass der/die psychosoziale ProzessbegleiterIn das Opfer zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten darf. Klargestellt wurde hiermit, dass - im Falle einer abgesonderten Einvernahme des Opfers - der/die psychosoziale ProzessbegleiterIn im selben Raum anwesend sein darf.<sup>262</sup> Im Mittelpunkt steht hierbei jedoch die Begleitung des Opfers und nicht ein eigenständiges Recht auf Anwesenheit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen bei bestimmten Verhandlungen.<sup>263</sup> Im Gegensatz zu Vertrauenspersonen gemäß § 174 ZPO müssen psychosoziale ProzessbegleiterInnen vom Gericht über die festgelegten Termine der Verhandlungen und Vernehmungen des Opfers verständigt werden.<sup>264</sup>

#### 2.2.1.5. Kostenersatz

Dem System der Abgeltung der Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung des Strafverfahrens wurde auch im Zivilverfahren gefolgt und die Höhe des Ersatzes mit Euro 1.000,-- beschränkt.<sup>265</sup> Demnach soll auch im Zivilverfahren der/die

<sup>259</sup> Vgl. Schragel in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> II/2 § 174 ZPO Rz 2.

<sup>260</sup> Vgl. Schragel in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> II/2 § 174 ZPO Rz 1.

<sup>261</sup> RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>262</sup> Vgl. EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>263</sup> Vgl. EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>264</sup> Vgl. § 73a Abs 3 ZPO iSd RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>265</sup> Vgl. § 73a Abs 3 ZPO iSd RV 678 BlgNR 23. GP.

Beschuldigte des Strafverfahrens als Gegner entsprechend der Obsiegsquote zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.<sup>266</sup>

Für einen allfälligen Ersatz der Kosten der juristischen Prozessbegleitung gelten - gemäß der Regierungsvorlage - die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 40ff ZPO.<sup>267</sup> Die Abgeltung der Kosten erfolgt auch in diesem Fall an den Bund.<sup>268</sup> Im Gegensatz zur psychosozialen Prozessbegleitung wurde hierbei keine Begrenzung hinsichtlich der Höhe festgelegt. Ausdrücklich vorgesehen wurde jedoch, dass der/die juristische ProzessbegleiterIn ein Kostenverzeichnis iSd § 54 ZPO zu legen und darin seine Leistungen derart aufzulisten hat, als wäre er/sie ein/e gewählte/r ParteienvertreterIn. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, dass der/die Beschuldigte auch bei der Kostentragung so gestellt ist, als würde es sich bei dem/der juristischen ProzessbegleiterIn um eine/n frei gewählte/n VertreterIn handeln.<sup>269</sup> In den Erläuterungen wurde zudem ausdrücklich klargestellt, dass das Gericht eine allfällige Kostenersatzpflicht der Vertretung durch den/die juristische/n ProzessbegleiterIn dem Bund und nicht der Partei zuzusprechen hat.<sup>270</sup>

Insofern ist auch eine Änderung des § 1 GEG vorgesehen, als die gemäß § 73a Abs 2 und 3 ZPO bestimmten Beträge an Kosten der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung vom Gericht von Amts wegen einzubringen sind.<sup>271</sup>

### **2.2.2. Verankerung der Prozessbegleitung im Außerstreitgesetz**

Die Prozessbegleitung wird in der Regierungsvorlage - gleichfalls wie im Ministerialentwurf - auch auf das AußStrG ausgedehnt. Durch die vorgesehene Beifügung des Wortes „Prozessbegleitung“ in § 7 AußStrG wird die Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung auch für das Außerstreitverfahren ermöglicht, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen Straf- und Außerstreitverfahren besteht.<sup>272</sup>

<sup>266</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>267</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>268</sup> Vgl §73a Abs 3 ZPO iSd RV 678 BlgNR 23.GP.

<sup>269</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>270</sup> RV 678 BlgNR 23. GP; EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 17.

<sup>271</sup> Vgl RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>272</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 22.

### 2.2.3. Strafrechtliche Änderungen

In der Regierungsvorlage zum 2. GeSchG ist ebenso wie im Ministerialentwurf die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Strafprozess vorgesehen. Die leicht abgeänderte Fassung gegenüber dem Ministerialentwurf lautet nunmehr:

§ 66. (3) Auf Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung hat das Gericht einem Opfer eines Verbrechens, durch das sein privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte, Prozessbegleitung unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs 2 zu gewähren, soweit glaubhaft gemacht wird, dass das Opfer durch die Tat erheblichen seelischen Belastungen ausgesetzt wurde.<sup>273</sup>

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>274</sup> wurde erneut festgehalten, dass aufgrund der Erfahrungswerte der Opferschutzeinrichtungen<sup>275</sup> der Personenkreis iSd § 66 Abs 2 StPO zu eng gefasst sei und daher die Aufnahme des erweiterten Personenkreises begrüßenswert ist. Es wird davon ausgegangen, dass auch Opfer eines Verbrechens, die dadurch in ihrem privaten Lebensbereich verletzt worden sein könnten, unter erheblichen seelischen Belastungen leiden können. Zur Gewährung der Prozessbegleitung müssen zudem die Voraussetzungen des § 66 Abs 2 StPO erfüllt werden, dh soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Ausführlicher hiezu in Kapitel III.2.2.3. Darüber hinaus wurde verdeutlicht, dass in derartigen Fällen „auch und gerade im Ermittlungsverfahren“ die Prozessbegleitung als notwendig erachtet wird.<sup>276</sup> Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber in den Fällen des § 66 Abs 3 StPO iSd Regierungsvorlage zum 2. GeSchG eine eventuell verspätete Entscheidung des Gerichts durchaus in Kauf nimmt,<sup>277</sup> weil die Prozessbegleitung bisher so früh wie möglich - nach der Tat - einsetzen soll.

---

<sup>273</sup> RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>274</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 28.

<sup>275</sup> ZB *Jesionek* in *BMJ* (Hg), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Band 118 der Schriftenreihe des BMJ, 61; *Jesionek* in *Jesionek* (Hg), 30 Jahre Weissner Ring in Österreich, 23.

<sup>276</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 28.

<sup>277</sup> Vgl Kapitel III.2.1.4.

#### **2.2.4. Finanzierung durch den Bund**

Nachdem dem Opfer bislang im Strafprozess die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kostenlos von der Republik Österreich zur Verfügung gestellt wird und gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eine sukzessive Steigerung der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung zu verzeichnen ist, wird für das Jahr 2008 mit einem Aufwand von rund 3,8 Mio Euro gerechnet.<sup>278</sup> Mit der Ausweitung der Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren, sowie unter dem Gesichtspunkt, dass voraussichtlich in 70% der Fälle ein anschließendes Zivilverfahren angeregt wird, rechnet der Gesetzgeber mit einem Mehraufwand in Höhe von zumindest 5,4 Mio Euro pro Jahr.<sup>279</sup> Des Weiteren wurde vermerkt, dass durch die Erweiterung der Prozessbegleitung (§ 66 Abs 3 StPO) im Strafverfahren mit einem zusätzlichen Aufwand von 1,5 Mio Euro pro Jahr zu rechnen ist.<sup>280</sup> In diesem Zusammenhang wurde ebenso von einer geplanten Ausdehnung des Fahrtkostenersatzes der ProzessbegleiterInnen gesprochen.<sup>281</sup> Darin könnte der erste Schritt in Richtung „mobile Prozessbegleitung“ gesehen werden, welche von Seiten der prozessbegleitenden Einrichtungen gefordert wird.<sup>282</sup>

### **2.3. Ausgewählte Problembereiche**

Nachdem das 2. GeSchG einige gravierende Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage hinsichtlich der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung vorsieht, werden im nachfolgenden Abschnitt mögliche Problembereiche, die sich daraus ergeben, näher behandelt:

#### **2.3.1. Prozessbegleitung trotz Freispruch?**

Den Erläuterungen der Regierungsvorlage des 2. GeSchG zufolge könnte Prozessbegleitung im Zivilprozess ungeachtet eines schuld- oder freisprechenden

---

<sup>278</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 7.

<sup>279</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 7.

<sup>280</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 9.

<sup>281</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 8.

<sup>282</sup> Vgl Kapitel V.6.9 ; *Institut für Konfliktforschung*, Studie zur Prozessbegleitung (2007), 19f.

Urteils oder einer Einstellung im Strafverfahren bzw auch während eines laufenden Strafverfahrens gewährt werden.<sup>283</sup> Dies erscheint insbesondere bei freisprechenden Urteilen oder Verfahrenseinstellungen des Strafgerichts bedenklich. Zwar ist das Zivilgericht nicht an freisprechende strafgerichtliche Entscheidungen gebunden,<sup>284</sup> dennoch ergeben sich im Hinblick auf die Gewährung eines Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung mÄ gewisse Bedenken, wenn es keine erwiesenen TäterInnen oder keine erwiesene strafbare Handlung im Strafverfahren gibt. Diese Problematik stellt jedoch ein zweiseitiges Schwert dar, wenn man die zahlreichen „Freisprüche in dubio pro reo“ ins Kalkül zieht.

Somit liegt die Überlegung nahe, dieses Problem durch die Vorziehung des Strafprozesses zu lösen. Die Gewährung der Prozessbegleitung im Zivilprozess könnte dabei quasi an das Urteil des Strafprozesses geknüpft werden. Wurde in dem Strafverfahren ein schuldsprechendes Urteil gefällt, so wird die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung jedenfalls auch im Zivilprozess gewährt. Kam es jedoch im Strafverfahren zu einem freisprechenden Urteil oder einer Verfahrenseinstellung, so wird insbesondere hinsichtlich der Mutwilligkeit der Führung des Zivilverfahrens erneut zu überprüfen sein, ob psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für die Folgeverfahren - unter Erfüllung der restlichen Voraussetzungen des § 73a ZPO iSd Regierungsvorlage - gewährt wird.<sup>285</sup> Die Überprüfung, ob die Führung des Zivilverfahrens mutwillig ist, was eine Verwehrung der Prozessbegleitung zur Folge hätte, könnte einerseits von den prozessbegleitenden Einrichtungen oder andererseits von der neu zu errichtenden, unabhängigen Einrichtung - siehe hierzu unter IV.2.1.3 - vorgenommen werden. Diese erneute Überprüfung im Zivilverfahren soll nicht das Urteil des Strafgerichts in Frage stellen, sondern lediglich einen erneuten Schutzmechanismus - insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der Kapazitäten der prozessbegleitenden Einrichtungen - darstellen.

In diesem Zusammenhang stellt sich weiters die Frage, welche Unterstützung betroffene Kinder oder Jugendliche in Obsorge- bzw Scheidungsverfahren erhalten,

---

<sup>283</sup> EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 16.

<sup>284</sup> Vgl *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>6</sup> (2003) Rz 715; *Schrammel*, Zur Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen, Zak 3/2008, 47.

<sup>285</sup> Ähnlich dem Institut der Verfahrenshilfe.

wenn zuvor kein Strafprozess angeregt wurde. Dabei ist erneut auf das Modellprojekt „Kinderbeistand“ zu verweisen.<sup>286</sup> Bei Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten wird dem Kind oder Jugendlichen - grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr<sup>287</sup> - ein Kinderbeistand zur Seite gestellt, wenn das Gerichtsverfahren sozusagen „zu Lasten des Kindes“ geht. Demnach kann dem betroffenen Kind oder Jugendlichen Prozessbegleitung - unter den oben angeführten Voraussetzungen - zur Seite gestellt werden, wenn zuvor ein Strafprozess angeregt wurde. In Fällen, in denen zuvor kein Strafprozess erfolgte, greift die Unterstützung des Kinderbeistands ein.

Nachdem den prozessbegleitenden Einrichtungen die Entscheidungskompetenz über die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung im Zivilprozess - gemäß der Regierungsvorlage zum 2. GeSchG - zukommt,<sup>288</sup> wäre diesen mA die erneute Überprüfung im Falle eines Freispruchs aufzutragen, um die Kapazitäten für wirklich bedürftige Opfer aufrecht erhalten zu können.

### **2.3.2. Zivilprozess versus Privatbeteiligung**

Bereits aus dem Wortlaut des § 66 Abs 2 StPO, der von „Wahrung der prozessualen Rechte“ des Opfers spricht, aber auch aus Effizienzgründen im Sinne der Verfahrenskonzentration sowie insbesondere aus Gründen der Schonung der betroffenen Kinder und Jugendlichen vor Gericht ist mE ein Privatbeteiligtenanschluss im Strafprozess vorzuziehen. Aufgrund der Erweiterung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren könnte jedoch der Fall eintreten, dass von vornherein überhaupt kein Privatbeteiligtenanschluss erfolgt, weil die Prozessbegleitung ohnehin im Zivilrecht weitergewährt wird. Die Zuerkennung im Strafprozess erfolgt entweder aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder durch weitere einfache Erhebungen des Strafgerichts.<sup>289</sup> Gemäß § 67 Abs 1 StPO ist einem/r Sachverständigen zugleich die Feststellung der Schmerzperioden

---

<sup>286</sup> [www.justiz.gv.at/vorhaben](http://www.justiz.gv.at/vorhaben), Familienrecht/Erbrecht, abgefragt am 8.9.2008; Der Kinderbeistand soll bis spätestens Sommer 2009 gesetzlich verankert werden.

<sup>287</sup> Vgl Projektskizze Modellversuch „Kinderbeistand“ unter [www.kija.at/sbg/Schwerpunkt/Material/Projektskizze%20\(2\).pdf](http://www.kija.at/sbg/Schwerpunkt/Material/Projektskizze%20(2).pdf), abgefragt am 8.9.2008; *Barth/Haidvogel*, Der Kinderbeistand, Ein Modellprojekt stellt sich vor, RZ 2007, 14.

<sup>288</sup> Vgl RV 678 BlgNR 23. GP.

<sup>289</sup> § 67 Abs 1 StPO; vgl zudem *Eder-Rieder*, Der Schutz des Verbrechensofers in Österreich, ZStW 109 (1997), 151ff.

aufzutragen, damit der/die Privatbeteiligte möglichst rasch den ihm/ihr gebührenden Schadenersatz erlangen kann.<sup>290</sup> Häufig wird der zu geringe Zuspruch an Schadenersatz im Strafprozess oder die Verweisung auf den Zivilrechtsweg, trotz eindeutiger Sach- und Rechtslage, ins Treffen geführt.<sup>291</sup> Im Strafverfahren kann ein Zuspruch des Schadenersatzes nur dann erfolgen, wenn dieses Verfahren zu einem Schuldspruch des/der Angeklagten geführt hat.<sup>292</sup> Wurde der/die Beschuldigte freigesprochen oder lediglich über einen Teil des Begehrens oder aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens gar keine Entscheidung über Privatbeteiligtenansprüche gefällt, so wird der Privatbeteiligte ohnehin auf den Zivilrechtsweg verwiesen.<sup>293</sup> Insofern erlangt auch die Subsidiarität des Schadenersatzverfahrens seine Rechtfertigung.

### 2.3.3. Verjährungsproblematik

Aufgrund der in der Regierungsvorlage bislang vorgesehenen Vorziehung der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung im Strafverfahren muss jedoch auch Bedacht auf die zivilrechtlichen Verjährungsfristen genommen werden, um nicht Gefahr zu laufen, keine zivilrechtlichen Ansprüche mehr geltend machen zu können. Im Falle des sexuellen Missbrauchs kommen insbesondere Schadenersatzansprüche gemäß § 1325 ABGB (Körperverletzung) oder § 1328 ABGB (Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung)<sup>294</sup> in Betracht, für die die Verjährungsfristen des § 1489 ABGB maßgebend sind. Die Bestimmung des § 1489 ABGB normiert eine Verjährungsfrist von grundsätzlich drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, sowie eine dreißigjährige Verjährungsfrist bei gerichtlich strafbaren Vorsatztaten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Infolge dieser Fristen könnte das Problem der Verjährung auftreten.

Diesen Bedenken kann jedoch entgegengehalten werden, dass nach ständiger Rechtsprechung die Geltendmachung eines Anspruchs im Strafverfahren im Wege

---

<sup>290</sup> Vgl. *Schwaighofer*, Die neue Strafprozessordnung (2008), 26.

<sup>291</sup> Vgl. *Seiler*, Strafprozessreform 2004 (2005), Rz 266; *Sautner/Hirtenlehner*, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts, Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008/61, 578, 581.

<sup>292</sup> Vgl. *Seiler*, Strafprozessreform 2004 (2005), Rz 278.

<sup>293</sup> § 366 StPO u § 372 StPO.

<sup>294</sup> Näher hierzu in Kapitel IV.3.

der Privatbeteiligung eine „Belangung“ im Sinne des § 1497 ABGB darstellt und daher die Verjährung unterbrochen wird, sofern nach Abschluss des Strafverfahrens die Anspruchsverfolgung - falls erforderlich - „gehörig“ fortgesetzt wird.<sup>295</sup> Die Rechtsprechung verlangt für eine derartige Unterbrechung der Verjährung überdies, dass der/die Privatbeteiligte seinen/ihren Anspruch ziffernmäßig bestimmt und individualisiert hat.<sup>296</sup> Folglich kann speziell in Fällen sexuellen Missbrauchs eine Unterbrechung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für schadenersatzrechtliche Entschädigungsansprüche dadurch erreicht werden, dass das Opfer im Strafverfahren einen Privatbeteiligtenanschluss einbringt und die Höhe des Schadenersatzes bis zum Schluss des Beweisverfahrens beziffert.<sup>297</sup> Zudem muss iSd § 1497 ABGB die Anspruchsverfolgung nach Abschluss des Strafverfahrens gehörig fortgesetzt werden, wovon jedoch auszugehen ist, wenn die Geltendmachung des Schadenersatzes im Zivilverfahren erfolgt.<sup>298</sup> In der Rechtsprechung wird die gehörige Fortsetzung jedoch sehr restriktiv ausgelegt, weil bereits ein verhältnismäßig kurzer zeitlicher Abstand zwischen Wegfall des Unterbrechungsgrundes und Fortsetzungsantrages als nicht gehörig fortgesetzt bewertet wird.<sup>299</sup> Ansonsten wird die nicht gehörige Fortsetzung dann angenommen, wenn der/die KlägerIn „eine unübliche Untätigkeit an den Tag legt, die darauf schließen lässt, dass ihm an der Erreichung des Prozessziels nichts mehr gelegen ist“.<sup>300</sup>

Aufgrund der ständigen Rechtsprechung zur Verjährung erscheint somit auch ein Vorziehen des Strafprozesses (vgl hierzu Kapitel IV.2.3.1.) sowie des Privatbeteiligtenanschlusses (näher in Kapitel IV.2.3.2.) sinnvoll.

---

<sup>295</sup> OGH 5.6.2007, 10 Ob 55/07x; OGH 28.6.2001, 2 Ob 271/00t; OGH 16.5.2001, 2 Ob 180/00k.

<sup>296</sup> Vgl OGH 16.5.2001, 2 Ob 180/00k.

<sup>297</sup> Vgl § 67 Abs 3 StPO.

<sup>298</sup> OGH 5.6.2007, 10 Ob 55/07x.

<sup>299</sup> Vgl OGH 17.12.2007, 8 ObA 57/07a.

<sup>300</sup> OGH 15.12.1981, 5 Ob 563/81.

### **3. Exkurs: Schadenersatzansprüche gemäß § 1328 ABGB**

#### **3.1. Allgemeines**

Aufgrund des gewählten Untersuchungsgegenstandes ist es geboten, einen Exkurs in das österreichische Schadenersatzrecht zu machen. Im Vordergrund steht dabei der Ersatz ideeller Schäden bei Fällen sexuellen Missbrauchs. Zwar wird im Strafverfahren durch die Möglichkeit der Privatbeteiligung dem Grundgedanken des Ersatzes bestimmter - durch die Straftat entstandener - Nachteile gefolgt, dennoch erfolgt häufig eine Verweisung auf das Zivilverfahren.<sup>301</sup> Darüber hinaus steht es jedem Opfer frei, Schadenersatzforderungen im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Das österreichische Schadenersatzrecht ist geprägt vom Ausgleichs- und Präventionsgedanken. Es wäre daher unverhältnismäßig, wenn für immaterielle Nachteile, die aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten entstanden sind, kein Ersatz zugestanden würde. Die sexuelle Entscheidungsfreiheit, der in diesem Zusammenhang besondere Relevanz zukommt, ist als wesentlicher Bestandteil der Privatsphäre ein Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB und genießt somit absoluten Schutz.<sup>302</sup>

#### **3.2. Gesetzliche Grundlage**

Als gesetzliche Grundlage für Schadenersatzansprüche im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche kommen insbesondere Schadenersatzansprüche gemäß § 1325 ABGB (Körperverletzung) oder § 1328 ABGB (Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung) in Betracht. Durch die Novellierung des § 1328 ABGB im Rahmen des Bundesgesetzes über Gewalt in der Familie 1996<sup>303</sup> (GeSchG), welches mit 1.1.1997 in Kraft trat, wurde der Ausgleich immaterieller Nachteile auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt:

---

<sup>301</sup> Vgl. *Seiler*, Strafprozessreform 2004 (2005) Rz 266.

<sup>302</sup> Vgl. *Reischauer* in *Rummeß* II § 1328 Rz 1.

<sup>303</sup> Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl 759/1996.

§ 1328. Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zur Beiwohnung oder sonst zu geschlechtlichen Handlungen missbraucht, hat ihm den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen sowie eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten.<sup>304</sup>

Zwei wesentliche Änderungen brachte das GeSchG im Hinblick auf § 1328 ABGB. Zum einen wurde der Tatbestand geschlechtsneutral gefasst, zum anderen ist die frühere Beschränkung auf „außereheliche Beiwohnung“ weggefallen.<sup>305</sup> Daher sind nunmehr auch sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen seit 1.1.1997 erfasst, die zuvor lediglich unter § 1325 ABGB subsumiert werden konnten,<sup>306</sup> vorausgesetzt, dass die Beeinträchtigung Krankheitswert aufwies.

Der Beiwohnung gemäß § 1328 ABGB nunmehr gleichgestellt wurde der Missbrauch zu sonstigen geschlechtlichen Handlungen. Vor allem in Fällen des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen muss nicht notwendigerweise der Beischlaf erfolgen. Weitaus häufiger sind unzüchtige Handlungen, die - um möglichst weit reichenden Schutz gewährleisten zu können - ebenfalls erfasst sind.<sup>307</sup>

### 3.3. Tathandlungen des § 1328 ABGB

§ 1328 ABGB normiert strafbare Handlungen, Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses als Tathandlungen. Unter strafbare Handlung iSd § 1328 ABGB sind alle Straftatbestände zu verstehen, die den Schutz der Geschlechtssphäre bezwecken. Dies sind in erster Linie die Sexualstrafdelikte der §§ 201ff StGB.<sup>308</sup> Ferner ist hierbei anzumerken, dass für die Verwirklichung dieses Tatbestandes nicht etwa eine strafgerichtliche Verurteilung, sondern die Strafbarkeit der Handlung entscheidend ist<sup>309</sup>, dh trotz eines Freispruchs oder einer Nichteinleitung des Strafverfahrens bzw strafrechtlicher, nicht aber zivilrechtlicher Verjährung, kann dennoch eine zivilgerichtliche Verurteilung erfolgen. Somit brachte die Neufassung des § 1328 ABGB mit „strafbare Handlung“ zum Ausdruck, dass bei

<sup>304</sup> Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl 759/1996.

<sup>305</sup> JAB 407 BlgNr 20. GP.

<sup>306</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>307</sup> Vgl JAB 407 BlgNr 20. GP, 3; *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht<sup>8</sup> (2003), 242.

<sup>308</sup> *Reischauer* in *Rummeß* II § 1328 Rz 4.

<sup>309</sup> Vgl *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBI 1997, 685.

jeder schuldhaften und rechtswidrigen Verletzung der sexuellen Integrität Schadenersatz einschließlich des ideellen Schaden zu leisten ist.<sup>310</sup>

Unter Hinterlist ist in diesem Zusammenhang ein besonders „verwerfliches Verhalten“ zu verstehen.<sup>311</sup> Darunter fällt zB die Verleitung zu geschlechtlichen Handlungen, bei denen das Opfer ohne sein Wissen fotografiert oder gefilmt wird, um pornographisches Material herzustellen.<sup>312</sup> Hinterlist ist ferner gegeben, wenn der/die Beklagte den Jugendlichen oder das Kind durch Einflößen von Alkohol oder Verabreichung von Drogen zum Beischlaf bewegt.<sup>313</sup> Dieser Tatbestand wird jedoch nicht verwirklicht, wenn falsche materielle Versprechungen getätigt wurden.<sup>314</sup> Demzufolge rechtfertigt zB das zum Zweck der Einwilligung in die geschlechtliche Handlung vorgetäuschte Versprechen, jemanden zu einer Rolle in einem Spielfilm zu verhelfen, keinen Ersatzanspruch.<sup>315</sup> Die Bestimmung des § 1328 ABGB bezweckt nämlich lediglich den Schutz der Geschlechtssphäre und nicht auch das Interesse an materiellen Gegenleistungen.<sup>316</sup>

Für den Missbrauch durch Drohung genügt bereits die Ankündigung eines „relativ geringen Übels“, weil im Bereich der geschlechtlichen Selbstbestimmung jeglicher Zwang verwerflich erscheinen muss.<sup>317</sup>

Unter Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis ist jede Beziehung zu verstehen, die eine „besondere Einflussmöglichkeit“ der TäterInnen auf den Willen des Opfers mit sich bringt, wie beispielsweise das Verhältnis zwischen LehrerIn und SchülerIn.<sup>318</sup> Die Formulierung „Autoritätsverhältnis“ wurde daher - im Gegensatz zur alten Fassung des § 1328 ABGB - eingefügt, um zu verdeutlichen, dass auch solche Fälle erfasst sind, in denen das Opfer von dem/der TäterIn nicht im eigentlichen Sinn faktisch oder rechtlich „abhängt“.<sup>319</sup>

---

<sup>310</sup> JAB 407 BlgNr 20. GP, 2.

<sup>311</sup> *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer*, Schadenersatz in der Praxis 15. Lfg, §1328 ABGB.

<sup>312</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>313</sup> Vgl *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB Praxiskommentar (2006) § 1328 Rz 5.

<sup>314</sup> Vgl *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>315</sup> Vgl *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>316</sup> Vgl *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>317</sup> *Danzl* in *Koziol/Bydliński/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB<sup>2</sup> (2007) §1328 Rz 5.

<sup>318</sup> *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>319</sup> JAB 407 BlgNr 20. GP, 2.

### 3.4. Wirksamkeit und Verjährung

Der § 1328 ABGB nF<sup>320</sup> ist auf Tathandlungen anzuwenden, die nach dem 31.12.1996 gesetzt worden sind. Darüber hinaus kann jedoch auch die Anwendung des alten Rechts im Hinblick auf die dreißigjährige Verjährungsfrist gemäß § 1489 ABGB für gerichtlich strafbare Vorsatztaten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, noch einige Zeit Bedeutung haben.<sup>321</sup> Die dreißigjährige Verjährungsfrist beugt gerade in schweren Fällen geschlechtlichen Missbrauchs einer vorschnellen Verjährung und somit einem Auseinanderklaffen strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlichem Ersatz vor. Eine frühzeitige Rechtsverfolgung ist oftmals aufgrund schwerer Traumatisierungen, aber auch wegen häufiger Tatbegehungen im familiären Nahebereich nicht möglich. Vgl hiezu Kapitel III.1. 1.

Die alte Fassung des § 1328 ABGB war eine „Schutznorm zugunsten von Frauen“ und sah lediglich die Abgeltung immaterieller Schäden in den Ausnahmefällen der Notzucht und des gewaltsamen Missbrauchs vor.<sup>322</sup> In den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurde festgehalten, dass die neue Fassung des § 1328 ABGB nur auf Tathandlungen, die nach dem 31.12.1996 gesetzt wurden, anzuwenden ist.<sup>323</sup> Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird von der Rechtsprechung dieser Bestimmung rückwirkende Wirkung zuerkannt, die jedoch lediglich für Frauen gilt.<sup>324</sup> Demnach erhalten betroffene Kinder und Jugendliche grundsätzlich keine immateriellen Nachteile ersetzt, wenn eine Tathandlung vor dem 1.1.1997 gesetzt wurde. Die Rechtsprechung schloss jedoch diese Lücke, indem Kinder und Jugendliche in derartigen Fällen auf Grundlage des § 1325 ABGB Schadenersatz einschließlich allfälliger Therapiekosten und angemessenem Schmerzensgeld zugesprochen wurde.<sup>325</sup>

---

<sup>320</sup> Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl 759/1996.

<sup>321</sup> Vgl *Reischauer in Rummeß* II § 1328 Rz 16.

<sup>322</sup> Vgl OGH 3.11.1999, 9 Ob 78/99g; OGH 12.7.2000, 9 Ob 147/00h.

<sup>323</sup> Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl 759/1996; JBl 1999, 538.

<sup>324</sup> Vgl *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer*, Schadenersatz in der Praxis 15. Lfg, §1328 ABGB.

<sup>325</sup> Vgl JAB 407 BlgNr 20. GP, 2; OGH 3.11.1999, 9 Ob 78/99g; OGH 12.7.2000, 9 Ob 147/00h.

### 3.5. Verschulden

Die Bestimmung des § 1328 ABGB enthält keine Abstufung des Ersatzes nach dem Verschuldensgrad.<sup>326</sup> Dementsprechend ist auch der Verschuldensgrad, der zum Ersatz des ideellen Schaden führt, in der Lehre umstritten. Mitunter wird ins Treffen geführt, dass die erklärte Zielvorstellung des Gesetzgebers<sup>327</sup> darin liege, dass selbst bei leichtem Verschulden der immaterielle Schaden zu ersetzen ist. Die geschlechtliche Selbstbestimmungsfreiheit wäre demnach in ihrem Umfang durch § 1328 ABGB gegen jeden schuldhaften, auch bloß fahrlässigen Angriff geschützt.<sup>328</sup> Eine fahrlässige Verwirklichung der Tathandlungen des § 1328 ABGB erscheint zwar auf den ersten Blick „atypisch“, aber nicht undenkbar.<sup>329</sup> Solche Fälle fahrlässiger Begehungsweisen sind sogar lebensnah, zB wenn der/die TäterIn aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums dem - vorwerfbaren - Irrtum unterlag, das Opfer sei mit seiner Handlungsweise einverstanden.<sup>330</sup> In diesen Fällen fehlt dem/der TäterIn der Vorsatz, die Beeinträchtigung des Opfers bleibt jedoch aufrecht. Die Argumentation dieser Lehrmeinung gründet sich insbesondere auf die Unterschiedlichkeit der möglichen Beeinträchtigungen und unterteilt diese in zwei Gruppen, um eine Lösung im Sinne des „Gerechtigkeitsprinzips“ bieten zu können.<sup>331</sup> Entweder steht die Verletzung in ihrer Intensität körperlichen Schmerzen gleich und ist bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen, oder es handelt sich um eine minderschwere Verletzung, die nach den allgemeinen Regeln für ideellen Schadenersatz nur bei grobem Verschulden zu ersetzen ist.<sup>332</sup> Weiters ist hierbei zu erwähnen, dass nicht nur unmittelbare TäterInnen fahrlässig handeln können, sondern vor allem Personen, die den Missbrauch durch aktives Zutun oder Unterlassung von geeigneten Abwehrmaßnahmen, zu denen sie verpflichtet gewesen wären, ermöglicht haben. Hier kommen vor allem Eltern oder ErzieherInnen in Betracht, denen ein Vorsatz meist nicht nachzuweisen ist. Da sie aber

---

<sup>326</sup> Vgl *Danzl* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB<sup>2</sup> (2007) §1328 Rz 7.

<sup>327</sup> Vgl JAB 407 BlgNr 20. GP, 2: Die Neufassung bringt aber deutlicher als der geltende Text zum Ausdruck, dass in Hinkunft bei jeder schuldhaften und rechtswidrigen Verletzung der sexuellen Integrität Schadenersatz einschließlich des ideellen Schadens zu leisten ist.

<sup>328</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>329</sup> *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>330</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>331</sup> *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>332</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl des Kindes tragen, sind sie bei dessen Gefährdung zu positivem Einschreiten verpflichtet.<sup>333</sup>

Die zweite Lehrmeinung vertritt demgegenüber die Auffassung, dass kein Grund besteht, die allgemeinen Regeln über den Umfang der Ersatzpflicht auf § 1328 ABGB nicht anzuwenden,<sup>334</sup> wonach ein Ersatz des ideellen Schaden lediglich bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Missbrauch zu leisten wäre.<sup>335</sup> Dies ist vor allem relevant, wenn dem/der TäterIn das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlt und somit der Vorwurf vorsätzlicher Schädigung jedenfalls ausscheidet.<sup>336</sup> Begründet wird diese Ansicht damit, dass weder im Gesetz noch in den Materialien hiezu Anhaltspunkte zu finden sind, um bereits bei einer leicht fahrlässigen Schädigung Ersatz zu leisten.<sup>337</sup>

Die Rechtsprechung hat sich der zweiten Auffassung angeschlossen, wonach ein ideeller Schaden grundsätzlich dann zu ersetzen ist, wenn die Einwirkung in die psychische Sphäre Krankheitswert hat, also eine Gesundheitsschädigung iSd § 1325 ABGB vorliegt,<sup>338</sup> oder wenn dem Schädiger Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.<sup>339</sup>

### 3.6. Konkurrenz

Eingriffe nach § 1328 ABGB stellen häufig zugleich eine Verletzung der körperlichen oder psychischen Integrität des Opfers iSd § 1325 ABGB dar.<sup>340</sup> Konkurrierende Normen, wie etwa § 1325 ABGB (Tatbestand der Körperverletzung) oder § 1329 ABGB (Freiheitsentziehung), sollen weiterhin anwendbar bleiben.<sup>341</sup> Eine allfällige Konkurrenz der Ansprüche kann das Gericht zweckmäßigerweise im Rahmen der im Bereich des immateriellen Schadens üblichen Globalbemessung berücksichtigen, wobei die Beeinträchtigung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

<sup>333</sup> Vgl. *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>334</sup> Vgl. *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>335</sup> *Danzl* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB<sup>2</sup> (2007) §1328 Rz 7.

<sup>336</sup> Vgl. *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>337</sup> Vgl. *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>338</sup> Vgl. JAB 407 BlgNr 20. GP, 2; OGH 3.11.1999, 9 Ob 78/99g; OGH 12.7.2000, 9 Ob 147/00h.

<sup>339</sup> Vgl. OGH 14.06.2007, 2 Ob 163/06v; *Danzl* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB<sup>2</sup> (2007) §1328 Rz 7.

<sup>340</sup> Vgl. *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>341</sup> *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht<sup>8</sup> (2003), 244.

entsprechend zu gewichten ist.<sup>342</sup> Nach ständiger Rechtsprechung ist das Schmerzengeld als Globalentschädigung zuzusprechen, dh ein getrennter Zuspruch für körperliche und seelische Schmerzen ist nicht zulässig, weil oft ein fließender Übergang zwischen diesen beiden besteht.<sup>343</sup>

### 3.7. Umfang des Schadenersatzes

Gemäß § 1328 ABGB sind dem/der Verletzten der erlittene Schaden, der entgangene Gewinn sowie eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten. Somit ist dem Opfer nicht nur der Vermögensschaden - zB Kosten einer psychologischen Behandlung - oder entgangener Gewinn - zB wegen einer durch den Missbrauch verursachten Schwangerschaft -, sondern insbesondere auch ein Ersatz für den ideellen Schaden zu leisten.<sup>344</sup> Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die seelische Komponente beim sexuellen Missbrauch, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, gegenüber körperlichen Schäden häufig noch viel weitreichender und lebensprägender ist.<sup>345</sup> Insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche sind „Gewissens- und Loyalitätskonflikte“ sowie der „Verlust der altersspezifischen Entfaltungsmöglichkeiten“ aufgrund des Missbrauchs enorm belastend.<sup>346</sup> Sohin soll die Gesamtheit der negativen Empfindungen des Opfers während und im Gefolge des Missbrauchs durch eine angemessene Entschädigung ausgeglichen werden, sodass das Opfer in die Lage versetzt wird, sich einen Ausgleich in Form von Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen.<sup>347</sup>

Der verursachte ideelle Schaden kann einerseits unmittelbar auf der Schädigungshandlung beruhen, wie etwa Angst oder Demütigung während des geschlechtlichen Missbrauchs, oder aber auf der geistigen Verarbeitung der Verletzungssituation.<sup>348</sup> Solche unmittelbaren Nachteile sind gemäß § 1328 ABGB jedenfalls ersatzfähig. Andererseits können die eingetretenen Gefühls-

---

<sup>342</sup> Vgl JAB 407 BlgNr 20. GP, 3.

<sup>343</sup> Vgl *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzengeld in medizinischer und juristischer Sicht<sup>8</sup> (2003), 244; JAB 407 BlgNr 20. GP, 3; OGH 30.10.2003, 2 Ob 186/03x; OGH 13.01.2004, 5 Ob 242/03d.

<sup>344</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>345</sup> OGH 12.7.2000, 9 Ob 147/00h.

<sup>346</sup> OGH 12.7.2000, 9 Ob 147/00h.

<sup>347</sup> Vgl *Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.

<sup>348</sup> OGH 3.11.1999, 9 Ob 78/99g.

beeinträchtigungen auch aus den Verletzungsfolgen resultieren, zB psychische Belastungen durch die Störung sozialer und zwischenmenschlicher Kontakte,<sup>349</sup> sowie seelische Beeinträchtigungen, die durch das Bekanntwerden der Tat oder im Zuge ihrer polizeilichen, straf- oder zivilrechtlichen Ahndung entstehen.<sup>350</sup> Solche Einbußen an Lebensfreude stellen einen mittelbaren ideellen Schaden im Sinne eines sog „Verletzungsfolgeschaden“ dar.<sup>351</sup> Daher kann festgehalten werden, dass die seelischen Schmerzen in ihrem gesamten Ausmaß zu ersetzen sind.

Die Rechtsprechung folgt dabei der Auffassung, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auf den „Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und Intensität der Schmerzen nach deren Gesamtbild, die Schwere der Verletzung und das Maß an physischer und psychischer Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes“ abgestellt werden muss.<sup>352</sup>

Die Erstbewertung des ideellen Schadens in Geld erfordert eine freie Ermessensentscheidung,<sup>353</sup> wobei der Rang der betroffenen Rechtsgüter, so wie eine Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung, schwerer wiegt als beispielsweise eine Beeinträchtigung des Namensrechts.<sup>354</sup> Beim Zuspruch der Entschädigungssummen in vergleichbaren Fällen wird ein objektiver Maßstab angelegt, um annähernd gleiche Schmerzensgeldbeträge für vergleichbare Fälle gewährleisten zu können.<sup>355</sup> Ein schematisches Tabellenwerk ist demgegenüber abzulehnen, weil es dem Prinzip der Gesamtwürdigung bzw Globalbemessung widersprechen würde,<sup>356</sup> ferner deshalb, weil ideelle Schäden subjektiv zu berechnen sind<sup>357</sup> und den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechen sollen.<sup>358</sup> Da jedoch der ideelle Schaden weder feststellbar noch messbar ist, kann das Bestehen und der Umfang nur aus äußerlich erkennbaren Indizien ermittelt werden.<sup>359</sup> Die Rechtsprechung betont, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes jeweils zwar

---

<sup>349</sup> Vgl *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685.

<sup>350</sup> Vgl *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer*, Schadenersatz in der Praxis 15. Lfg, §1328 ABGB.

<sup>351</sup> *Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, JBl 1997, 685; OGH 3.11.1999, 9 Ob 78/99g.

<sup>352</sup> Vgl OGH 14.11.1989, 2 Ob 119/89; *Reischauer in Rummeß* II § 1325 Rz 45.

<sup>353</sup> Vgl § 273 ZPO; OGH 18.4.2002, 2 Ob 237/01v.

<sup>354</sup> Vgl *Harrer in Schwimann*, ABGB Praxiskommentar (2006) § 1328 Rz 13.

<sup>355</sup> Vgl *Harrer in Schwimann*, ABGB Praxiskommentar (2006) § 1325 Rz 71.

<sup>356</sup> Vgl *Reischauer in Rummeß* II § 1325 Rz 45; *Harrer in Schwimann*, ABGB Praxiskommentar (2006) § 1325 Rz 72.

<sup>357</sup> Vgl *Reischauer in Rummeß* II § 1328 Rz 14.

<sup>358</sup> Vgl OGH 27.9.2007, 2 Ob 135/07b.

<sup>359</sup> Vgl OGH 18.07.2002, 10 Ob 209/02m.

auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen ist, jedoch zur Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten ein objektiver Maßstab angelegt werden muss.<sup>360</sup>

## **V. Empirische Untersuchung**

### **1. Forschungsfrage**

Aufgrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden, vermehrten Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, stellt sich die Frage nach deren praktischer Handhabung. Von besonderem Interesse ist zum einen, wie die gesetzlichen Bestimmungen<sup>361</sup> in der Praxis umgesetzt werden, zum anderen jedoch auch, ob dahingehend noch Verbesserungsbedarf - insbesondere im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche - besteht.

### **2. Untersuchungsmethode**

Die Erhebungen wurden in Form des leitfadengesteuerten Experteninterviews<sup>362</sup> im Zeitraum von Ende April bis Mitte September 2007 durchgeführt. Der Grund für die Wahl dieser Untersuchungsmethode lag darin, dass durch die Führung der Experteninterviews zugleich mehrere Themen behandelt und dadurch einzelne, genau bestimmbare Informationen erhoben werden konnten. Im Gegensatz zu standardisierten Fragebögen trat zudem jener Vorteil ein, dass den InterviewpartnerInnen dadurch ein gewisser Freiraum an Antwortmöglichkeiten gegeben wurde. Somit konnte im Zuge der einzelnen Experteninterviews ein Gespräch entstehen, welches sich zwar an dem im Vorfeld festgesetzten Leitfaden orientierte, jedoch relativ frei gestaltbar war. Infolgedessen konnten sehr viele Informationen aufgenommen und bearbeitet werden. Um dennoch das Ziel der

---

<sup>360</sup> OGH 10.9.1981, 8 Ob 211/81.

<sup>361</sup> Ab 1.1.2006: § 47a und § 49a StPO; ab 1.1. 2008: § 66 Abs 2 und § 70 StPO.

<sup>362</sup> Vgl hierzu *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse<sup>2</sup> (2006), 107ff.

Erhebungen nicht aus dem Auge zu verlieren, wurde der Leitfaden in folgende sechs Fragenkomplexe<sup>363</sup> unterteilt:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Ablauf einer Prozessbegleitung
3. Fallbeispiele
4. Kooperation
5. Veränderungen im Strafverfahren
6. Erwartungen und Anregungen

Alle Experteninterviews wurden - mit Einverständnis der InterviewpartnerInnen - auf Tonband aufgezeichnet und im Anschluss wörtlich transkribiert, um jede Information kategorisieren zu können. Vor dem Interview wurde den InterviewpartnerInnen der Interviewleitfaden elektronisch übermittelt. Im Durchschnitt dauerte ein Interview etwa eine halbe bis dreiviertel Stunde. Die Durchführung der Interviews fand größtenteils in den Büroräumlichkeiten des/r jeweiligen InterviewpartnerIn als Einzelinterview statt.

Zudem ist festzuhalten, dass aufgrund des Erhebungszeitraums (April bis September 2007) gesetzliche Neuerungen nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten, weshalb auch der Interviewleitfaden insbesondere auf §§ 47a und 49a StPO der Strafprozessnovelle BGBl I 119/2005 abstellt.

### **3. ExpertInnen**

Obwohl die Eingrenzung der Themenwahl auf missbrauchte Kinder und Jugendliche fiel, wurden aus Pietätsgründen keine Opfer befragt. Interviewt wurden ausschließlich ExpertInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung konfrontiert sind. Dies bedeutet, dass alle ExpertInnen über besonderes Fachwissen sowie jahrelange Erfahrungen im Bereich missbrauchter Kinder und Jugendlicher verfügen. Es wurden insgesamt einundzwanzig ExpertInnen interviewt. Bei zwölf von ihnen handelt es sich um

---

<sup>363</sup> Vgl Interviewleitfaden, Anhang I.

psychosoziale ProzessbegleiterInnen, sechs sind juristische ProzessbegleiterInnen und drei RichterInnen.

Die Bereitschaft der ExpertInnen, die Interviews zu geben, aber auch die positive Resonanz darüber und das Interesse an den Untersuchungsergebnissen war beeindruckend und verdeutlicht auch das große Engagement aller InterviewpartnerInnen. Innerhalb der Berufsgruppe der RichterInnen war festzustellen, dass bei manchen RichterInnen, einschließlich der drei befragten RichterInnen, sehr großes Interesse an Prozessbegleitung vorherrschte, während sich bei anderen RichterInnen das Interesse an Prozessbegleitung stark in Grenzen hielt.

#### **4. Auswertungsmethode**

Ziel der leitfadengesteuerten Experteninterviews war, die einzelnen Antworten miteinander zu vergleichen, um übereinstimmende Sichtweisen bzw Abweichungen voneinander analysieren zu können. Daher wurde bei der Auswertungsmethode den Grundsätzen der qualitativen Inhaltsanalyse<sup>364</sup> gefolgt. Zuerst wurden alle Interviewergebnisse - nach Transkription - dem Inhalt nach kategorisiert und aufgearbeitet. Die Auswertung erfolgte daher - basierend auf der Anzahl der InterviewpartnerInnen - dem Inhalt nach.

In den Untersuchungsergebnissen wurden mitunter einzelne Passagen der Interviews wortwörtlich wiedergegeben, um eine authentische Reproduktion der Antworten zu erhalten.

---

<sup>364</sup> Vgl hierzu *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse<sup>2</sup> (2006), 191ff.

## **5. Untersuchungsergebnisse**

### **5.1. Gesetzliche Grundlagen**

#### **5.1.1. Schutz der betroffenen Personen durch § 47a StPO**

Auf die Fragestellung, ob die einundzwanzig InterviewpartnerInnen die Rechte, Interessen, Würde und den höchstpersönlichen Lebensbereich der durch eine strafbare Handlung verletzten Person durch § 47a StPO als geschützt ansehen, antworteten zehn GesprächspartnerInnen, dass diese Bestimmung der erste Schritt in die richtige Richtung sei. Von diesen zehn relativierten zwei ExpertInnen ihre Antwort dahingehend, indem sie den Kritikpunkt der Uferlosigkeit des § 47a StPO ins Treffen führten. Vier weitere InterviewpartnerInnen erklärten, dass der gesetzlich verankerte Schutz der Opfer häufig bei der Umsetzung in der Praxis verloren ginge. Vier weitere GesprächspartnerInnen teilten hierzu mit, dass dieser Schutz der Opfer - ihrer Ansicht nach - noch nicht ausreichend sei. Demgegenüber sahen drei ExpertInnen in § 47a StPO einen ausreichenden Schutz gegeben. Einer der zehn InterviewpartnerInnen, der die Einführung des § 47a StPO als ersten Schritt in die richtige Richtung ansah, ein psychosozialer Prozessbegleiter, erklärte:

„Es ist ein Meilenstein für die Opfer, weil das Strafverfahren bzw in dieser Situation zu sein unglaublich belastend ist. Dabei unterstützt und darauf vorbereitet zu werden, auch juristisch unterstützt zu werden, ist sehr gut.“

Dieselbe Auffassung teilte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter. Dieser erörterte, dass die Novellierung der Strafprozessordnung im Jahr 2006 und somit die Einführung des § 47a StPO als Bereicherung und enormer Fortschritt für Opfer angesehen werden könne. In diesem Sinne führte eine juristische Prozessbegleiterin aus, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mitunter noch mehr an Schutz bräuchten. Darüber hinaus merkte eine weitere der zehn ExpertInnen - eine psychosoziale Prozessbegleiterin - an:

„Eine österreichweite Rückmeldung ist, dass natürlich immer wieder Lücken auftreten. Die Belehrung<sup>365</sup> findet statt, findet aber auch nicht statt. Wir kriegen immer wieder KlientInnen, die nicht belehrt wurden. Die sozusagen ganz knapp vor der kontradiktorischen Vernehmung oder Hauptverhandlung zu uns kommen, aber ich bin zuversichtlich.“

Insbesondere wenn Opfer in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, sei ein solcher Schutz unbedingt notwendig, teilte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter mit. Ferner schilderte einer der befragten RichterInnen, dass sicherlich in der Praxis ein Bemühen erkennbar sei, das Opfer im Strafverfahren stärker zu berücksichtigen. Dieser Ansicht folgend führte eine weitere Richterin an, dass insbesondere die Vorbereitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf das Strafverfahren positiv bemerkbar sei. Jedoch würde - ihrer Ansicht nach - der Schutz der Opfer mit der Einführung des Strafprozessreformgesetzes teilweise zu weit gehen.

Zwei der zehn InterviewpartnerInnen, die angaben, dass die Bestimmung des § 47a StPO grundsätzlich einen Fortschritt für betroffene Kinder und Jugendliche darstelle, führten das Problem der Uferlosigkeit ins Treffen. Dazu erklärte ein Richter, dass der § 47a StPO nicht ausschließlich den Bereich des Sexualstrafrechts betreffe und sich möglicherweise das gesamte Strafverfahren sehr stark auf die Opferseite verlagern könnte. Ein juristischer Prozessbegleiter kritisierte hierzu, dass der Opferschutz bereits teilweise in die Rechte der Beschuldigten eingreife, wobei die Strafprozessordnung grundsätzlich auf Beschuldigte zugeschnitten sei. Dies stelle für ihn mittlerweile ein rechtsstaatliches Problem dar. Als Beispiel führte dieser Experte die beschränkten Beschuldigtenrechte im Zuge sowie nach einer kontradiktorischen Vernehmung an.

Vier der einundzwanzig ExpertInnen erklärten, dass sich die Schutzwirkung des § 47a StPO nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis zeigen müsse. In diesem Sinn teilte eine psychosoziale Prozessbegleiterin mit, dass der Schutz der betroffenen Personen insofern mit den handelnden Personen zusammenhänge, als die Umsetzung dieser Bestimmung oftmals differenzierter gehandhabt werde. Ein

---

<sup>365</sup> Gemeint war die Belehrung in § 47a Abs 1 Z 2 StPO.

juristischer Prozessbegleiter erörterte kritisch, dass Gesetze grundsätzlich Leitlinien vorgeben können; ob die jeweiligen Behörden dann auch danach handeln, könne er nur hoffen.

Als noch nicht ausreichend im Sinne des Opferschutzes empfanden vier der einundzwanzig ExpertInnen die Bestimmung des § 47a StPO, wie eine juristische Prozessbegleiterin erörterte:

„Ich würde sagen, dass die Opfer nicht umfassend geschützt sind, weil das Strafverfahren bzw das Strafrecht nie wirklich umfassenden Schutz bieten kann. Es gibt nämlich Grenzbereiche. Der § 47a StPO ist der Auftrag an die Behörden, die Interessen zu wahren, und vor allem die Pflicht über die Möglichkeit der Prozessbegleitung zu informieren. Es ist kein Schutz gegenüber der Allgemeinheit, sondern § 47a StPO umfasst nur den Auftrag an die Behörden. Dort arbeiten auch nur Menschen, daher kann so etwas nicht garantiert werden.“

Dieser Auffassung folgend, erklärte eine weitere juristische Prozessbegleiterin, dass die Bestimmung des § 47a StPO in der Praxis häufig falsch umgesetzt werde und somit keinen umfassenden Schutz bieten könne. Dabei stelle sich die Frage - wie ein psychosozialer Prozessbegleiter anmerkte -, ob die Nichteinhaltung einer solchen Bestimmung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könne. Seiner Ansicht nach gäbe es keine praktische Handhabe, um die Einhaltung dieser in § 47a StPO verankerten Rechte fordern zu können. Wobei in Wien - seiner Erfahrung nach - in den häufigsten Fällen die Opferrechte gewahrt würden. Ein anderer psychosozialer Prozessbegleiter merkte in diesem Zusammenhang an, dass nach wie vor etliche betroffene Kinder und Jugendliche nicht über Prozessbegleitung informiert würden. Es bedürfe weiterhin eines enormen Arbeitsaufwands, um die Gesellschaft über diesen Rechtsanspruch zu informieren. Einerseits sah dieser Experte in der gesetzlichen Festsetzung des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung durchaus einen Fortschritt für Opfer. Andererseits mangle es häufig an der finanziellen Abgeltung. Die Kosten einer Prozessbegleitung würden zwar grundsätzlich vom Bundesministerium für Justiz übernommen, jedoch fehle es an einer zweckentsprechenden Abgeltung der dahinter stehenden Organisation und Administration, kritisierte dieser psychosoziale Prozessbegleiter weiters:

„Da muss man sich noch etwas überlegen. Etwas anzubieten, es aber dann nicht gut genug auszustatten, ist nicht die perfekte Hilfe.“

Hingegen erklärten drei weitere InterviewpartnerInnen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch § 47a StPO ausreichend geschützt seien. Eine Richterin teilte hierzu mit, dass ab 1.1.2008 der Schutz der Opfer weiterführender sein werde. Diese Errungenschaft im Hinblick auf das Wohl des Opfers in einem Strafprozess sei - ihrer Ansicht nach - erforderlich, weil die Strafprozessordnung hauptsächlich auf den/die Beschuldigten bzw deren Rechte zugeschnitten sei und sich nur in geringem Ausmaß mit den Rechten der Opfer auseinandersetzen würde. In diesem Zusammenhang merkte eine psychosoziale Prozessbegleiterin an, dass diese Bestimmung jedenfalls adäquat sei, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche betroffen seien.

Zur Formulierung „Würde“ in § 47a StPO äußerte sich eine psychosoziale Prozessbegleiterin dahingehend, dass es zwar ein Fortschritt sei, dass dieses Wort in der Bestimmung des § 47a StPO Eingang gefunden habe. Aus ihrer Erfahrung heraus könne sie jedoch sagen, dass viele betroffene Personen, sowohl bei Gericht als auch bei der Exekutive, meist nicht mit Würde behandelt werden würden. Grundsätzlich habe sich die anfängliche Skepsis gegenüber der Prozessbegleitung mittlerweile zu einer großen Wertschätzung aller an einem Strafverfahren Beteiligten verändert, dennoch gäbe es einzelne Ausnahmen. Inwieweit die Würde jedes Einzelnen tatsächlich geschützt und gewahrt werden könne - teilte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin mit - hänge, insbesondere von der persönlichen Einstellung der handelnden Personen ab.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Zehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen gaben an, dass die Bestimmung des § 47a StPO und der darin verankerte Schutz der Rechte, Interessen, Würde und des höchstpersönlichen Lebensbereiches der Opfer der erste Schritt in die richtige Richtung ist und einen enormen Fortschritt für Opfer darstellt. Vier der einundzwanzig ExpertInnen erklärten, dass dieser gesetzlich verankerte Schutz zudem auch in der Praxis gewährleistet werden muss. Vier weitere ExpertInnen teilten dazu mit, dass der in § 47a StPO verankerte Opferschutz noch kein

Auslangen findet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang die Informationspflicht der Behörden, die Rechtsdurchsetzung bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und die Finanzierung der Organisation und Administration thematisiert. Demgegenüber sahen drei weitere GesprächspartnerInnen darin einen ausreichenden Schutz.

### **5.1.2. Opfergerechte Strafverfahren durch § 47a Abs 2 StPO**

Die einundzwanzig InterviewpartnerInnen vertraten einhellig die Auffassung, dass insbesondere die Verweigerung der Schilderung von Einzelheiten (§ 47a Abs 2 Z 1 StPO), die schonende Vernehmung (§ 47a Abs 2 Z 2 StPO) und der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 47a Abs 2 Z 3 StPO) dazu geeignet seien, ein Strafverfahren in einer opfergerechten Weise gestalten zu können.

Siebzehn der einundzwanzig ExpertInnen erörterten jedoch, dass hierbei teilweise Schwierigkeiten in der Praxis auftreten würden. Dabei nahmen insgesamt sieben GesprächspartnerInnen Stellung zur schonenden Vernehmung, drei ExpertInnen zum Ausschluss der Öffentlichkeit und zwei InterviewpartnerInnen zur Verweigerung der Schilderung von Einzelheiten. Zwei weitere GesprächspartnerInnen erklärten, dass es häufig an der Umsetzung dieser Rechte in der Praxis scheitere. Zwei weitere GesprächspartnerInnen vertraten die Auffassung, dass die Vermittlung der Informationen über die Rechte der Opfer oftmals nicht funktioniere. Eine Interviewpartnerin kritisierte, dass die Opfer keine Information hinsichtlich einer allfälligen Haftentlassung der TäterInnen erhielten.

Im Folgenden werden zunächst die Antworten der sieben ExpertInnen wiedergegeben, die sich eingehender mit der schonenden Vernehmung befasst haben. Hierzu erörterte eine psychosoziale Prozessbegleiterin, dass zur Zeit der Einführung der Prozessbegleitung noch kein Zeugenschutzraum bestanden habe. Aus diesem Grund - erklärte diese Expertin weiters - sei von Seiten der ProzessbegleiterInnen ein solcher gefordert worden, denn:

„(...) es geht nicht, wenn die Beschuldigten an den Kindern vorbei geführt werden. Da gibt es Bindungen und Loyalitäten, die stärker sind als ein Gerichtsapparat. Wenn die Beschuldigten an den Kindern und Jugendlichen vorbei geführt werden, ist es klar, dass die Kinder kippen. Ein Zeugenschutzraum bringt so viel Schonung und Ruhe, dass die Kinder aussagen können. Wir haben einen solchen Raum gekriegt, weil es ja auch im Interesse des Gerichts war.“

Ein weiteres Problem - führte diese Expertin in diesem Zusammenhang aus - stellte sich nach der Einführung des Zeugenschutzraumes. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen seien vor der Einvernahme freundlich begrüßt worden, die anwesenden ProzessbegleiterInnen jedoch nicht. Insbesondere in solchen Notsituationen würden sich Menschen noch intensiver und enger an Vertrauenspersonen, wie in diesen Fällen an die ProzessbegleiterInnen, binden, die quasi zum stellvertretenden „Ich“ der Kinder und Jugendlichen würden. Somit hätten die Opfer gleichfalls den Eindruck gewonnen, nicht mit Respekt behandelt worden zu sein. Daher, erklärte diese Expertin weiters, sei dieses Problem bei weiteren Treffen der verschiedensten Berufsgruppen diskutiert und in der Folge auch behoben worden.

Eine der sieben InterviewpartnerInnen - eine Richterin - teilte hiezu mit, dass die kontradiktorische Vernehmung speziell bei Kindern und Jugendlichen das wichtigste Schutzinstrument im Strafverfahren darstelle. Derselben Auffassung war eine weitere Richterin, die ergänzend anmerkte, dass somit ein Zusammentreffen von Beschuldigten und Opfern im Gerichtsgebäude vermieden werden könne. Zudem versuche diese Expertin größtmögliche Diskretion in solchen Fällen zu bewahren, indem sie beispielsweise bei einer Vernehmung versuche, die Identität der Zeuginnen zu schützen. Eine juristische Prozessbegleiterin kritisierte in diesem Zusammenhang die Fragestellungen der RichterInnen, denn oftmals müssten Opfer Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich beantworten, die an sich nicht mit der Tat in einem Konnex stehen würden, sondern lediglich der Auslotung des Charakters der betroffenen Personen dienen sollten. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin gab hiezu an, dass die Durchführung einer schonenden Vernehmung in der Praxis oftmals durch mangelnde Organisation nicht möglich sei, insbesondere dann, wenn bei Gericht keine funktionierende Videokamera oder kein

freier Nebenraum zur Verfügung stünden. Dabei stelle sich die Frage, so führte eine juristische Prozessbegleiterin aus, ob es schonender für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen sei, in Anwesenheit des/der Beschuldigten auszusagen oder wieder nach Hause zu gehen. Beide Alternativen seien - ihrer Ansicht nach - nicht zielgerecht.

Insgesamt drei der siebzehn InterviewpartnerInnen erörterten den Ausschluss der Öffentlichkeit. Eine Richterin erklärte hiezu, dass ein solcher Ausschluss sicherlich geeignet sei, um den Opfern gewisse Ängste vor dem Strafverfahren zu nehmen. Eine weitere der drei ExpertInnen, eine juristische Prozessbegleiterin, teilte mit, dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit in der Praxis nur teilweise geschähe. Zudem äußerte ein psychosozialer Prozessbegleiter, dass dieser Bereich noch ausbaufähig sei, es jedoch davon abhängen würde, was juristisch zulässig sei.

Die Verweigerung der Schilderung von Einzelheiten stelle eine heikle Thematik dar, schilderten zwei der siebzehn ExpertInnen. Ein psychosozialer Prozessbegleiter erklärte Folgendes:

„Kinder und Jugendliche können oft nicht die Tragweite der Entscheidung nicht auszusagen einschätzen. Im Moment und aus der Situation heraus würden sie lieber nicht aussagen. Es ist die Aufgabe des Prozessbegleiters, das Kind ordentlich zu beraten und vor allem kindgerecht zu erklären, welche Folgen eine Verweigerung nach sich zieht. Das ist eine ganz heikle Sache.“

Demgegenüber erläuterte eine juristische Prozessbegleiterin, dass die Opfer über dieses Recht oftmals gar nicht informiert würden. Darüber hinaus werde das Verweigerungsrecht teilweise von den Gerichten ignoriert, weil Teilaussagen der ZeugInnen nicht hilfreich seien.

Zwei der siebzehn GesprächspartnerInnen gaben an, dass diese in § 47a Abs 2 StPO verankerten Rechte der Opfer sicherlich geeignet seien, ein opfergerechtes Verfahren zu ermöglichen, jedoch in der Praxis Probleme in der Umsetzung dieser Rechte aufträten. Grundsätzlich würden die Strafverfahren

mittlerweile in einer sehr schonenden Art und Weise geführt, es hänge allerdings immer mit den ausführenden Personen zusammen.

Die Vermittlung der Information über die Rechte der Opfer kritisierten zwei weitere der siebzehn ExpertInnen. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin teilte zu dieser Fragestellung mit, dass häufig von Seiten der Exekutive lediglich Informationsheftchen über die in § 47a StPO gesetzlich verankerten Rechte der Opfer ausgegeben und keine weiteren Erklärungen dazu getätigt würden. Oftmals bedürfe es jedoch eingehender Erläuterungen, insbesondere dann, wenn es sich um betroffene Kinder und Jugendliche handle. Demgegenüber wandte eine andere psychosoziale Prozessbegleiterin ein, dass es in Anbetracht der Fülle an Informationen kaum möglich sei, alle Opfer vollumfänglich über ihre Rechte in Kenntnis zu setzen. Deshalb sei ihrer Ansicht nach eine schriftliche Information sinnvoll, die ferner auch in kind- und jugendgerechten Varianten zur Verfügung stehen sollte.

Kritisch merkte eine psychosoziale Prozessbegleiterin zur Fragestellung eines opfergerechten Strafverfahrens an, dass den betroffenen Personen lediglich Informationen über das laufende Verfahren zur Verfügung gestellt würden:

„Es gibt keine Information darüber, dass der Täter entlassen wurde, nur während eines laufenden Verfahrens werden die Opfer informiert. Das ist schlimm, weil oft der Täter und das Opfer im selben Hausblock wohnen oder der Täter nach Haftentlassung versucht, sich dem Opfer wieder zu nähern.“

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Alle einundzwanzig InterviewpartnerInnen waren der Auffassung, dass die in § 47a Abs 2 StPO verankerten Rechte geeignet sind, ein opfergerechtes Strafverfahren zu führen. Insgesamt siebzehn der einundzwanzig ExpertInnen schilderten hierzu einzelne Probleme der Praxis. Davon erklärten sieben GesprächspartnerInnen, dass die kontradiktorische Vernehmung zwar eines der wichtigsten Opferschutzinstrumente ist, jedoch in der Realität nicht immer in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise durchgeführt wird. Drei der siebzehn ExpertInnen erörterten den Ausschluss der Öffentlichkeit und dessen Schutz. Zwei

weitere der siebzehn InterviewpartnerInnen führten zur Verweigerung der Schilderung von Einzelheiten aus, dass es sich hierbei um eine sehr heikle Thematik handelt. Zwei andere GesprächspartnerInnen gaben hierzu an, dass ein opfergerechtes Verfahren vorwiegend durch die ausführende Person gestaltet werden kann. Zwei weitere der siebzehn ExpertInnen führten die mangelnde Informationsweitergabe über die Rechte der Opfer ins Treffen. Eine Interviewpartnerin kritisierte darüber hinaus die mangelnde Information über eine Haftentlassung des/der TäterIn nach Abschluss des Strafverfahrens.

### **5.1.3. Weitere Möglichkeiten zur Erreichung eines opfergerechten Strafverfahrens**

Auf die Frage, ob die InterviewpartnerInnen weitere Möglichkeiten sehen, ein aus Opfersicht schonendes Strafverfahren gestalten zu können, antworteten zehn der einundzwanzig ExpertInnen, dass ein solches durch die Verbesserung bestimmter Details hergestellt werden könne. Vier GesprächspartnerInnen teilten hiezu mit, dass sie keine weiteren Möglichkeiten nennen könnten. Zwei weitere der einundzwanzig ExpertInnen äußerten, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer strengeren Durchsetzung bedürften. Hingegen erklärten zwei andere InterviewpartnerInnen, dass insbesondere für die Zeugenaussage von Kleinkindern bessere Bedingungen geschaffen werden müssten. Zwei weitere GesprächspartnerInnen nahmen in diesem Zusammenhang zur gerichtlichen Beweiswürdigung Stellung. Ein Experte führte zudem das Entschlagungsrecht an. Eine der zehn ExpertInnen - eine psychosoziale Prozessbegleiterin -, die sich für eine Verbesserung bestimmter Detailbereiche aussprach, erklärte:

„Ich denke mir, es wäre sicher ein Ansatz, das Bestehende auszubauen. Zum Beispiel, dass die Videokamera bei Gericht immer funktioniert oder die Verbindungstür zwischen Befragungs- und Verhandlungszimmer geschlossen ist, damit das Kind nicht eventuell die Stimme des Täters hört und dadurch die Aussage wieder in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Bei diesen praktischen Details gibt es sicher noch viele Verbesserungsmöglichkeiten.“

Derselben Auffassung war eine juristische Prozessbegleiterin, die in diesem Zusammenhang mitteilte, dass trotz der Vorkehrungen im Gerichtsgebäude ein Zusammentreffen zwischen TäterIn und Opfer oftmals nicht vermeidbar sei. Im Straflandesgericht Wiener Neustadt würde eine solche Begegnung häufiger erfolgen als im Straflandesgericht Wien und Korneuburg. In diesen zwei Gerichtsgebäuden, erklärte die Expertin weiters, gäbe es insofern eine gute räumliche Trennung des Zeugenschutzraumes und des Verhandlungssaales durch die Anordnung in verschiedenen Stockwerken. Eine weitere juristische Prozessbegleiterin führte dazu aus, dass:

„(...) dieses Recht des Opfers, dem Täter nicht zu begegnen, sehr oft unterschätzt wird. Alleine der Sichtkontakt oder ein hämisches Grinsen, eine Drohung oder wenn Leute schon traumatisiert sind, reichen aus, um das Opfer zu beeinflussen.“

Deshalb, erklärte eine Richterin, lade sie meist die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine viertel bis halbe Stunde früher zur Verhandlung als die Beschuldigten. Wobei diese Interviewpartnerin ferner erörterte, dass sie relativ machtlos sei, wenn ein Aufeinandertreffen des Opfers und des/der TäterIn vor dem Gerichtsgebäude stattfände.

Zwei der zehn ExpertInnen, die einen Verbesserungsbedarf in der praktischen Handhabung sahen - zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen -, erörterten, dass ein aus Opfersicht schonendes Gerichtsverfahren in der Praxis meist daran scheitere, dass die Informationen über die Rechte der Opfer in einem Strafverfahren nicht richtig oder überhaupt nicht weitergegeben würden:

„Die Möglichkeiten, die das Gesetz anbietet, sind sehr umfassend. Nur wenn mir keiner sagt, welche Möglichkeiten ich habe, dann kann ich sie auch nicht in Anspruch nehmen. Eine deutliche Verbesserung wäre eine bessere Information der Opfer, die bereits bei der Polizei stattfinden müsste. Aber auch das Gericht sollte dann sicher gehen, dass diese Information tatsächlich weitergegeben wurde.“

In diesem Sinne schilderte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin, dass es zwar der Idealfall wäre, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen unmittelbar

nach der Tat eine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Dessen unbeschadet sei es dennoch sinnvoller, Prozessbegleitung zu einem späteren Zeitpunkt zu bekommen als überhaupt nicht.

Einen weiteren Verbesserungsbedarf sah eine andere psychosoziale Prozessbegleiterin in der Heranziehung von Sachverständigen. Ihrer Ansicht nach würden Gutachten wesentlich dazu beitragen, welchen Ausgang ein Strafverfahren nimmt. Deshalb erklärte diese Expertin, wäre es - insbesondere bei Missbrauchsfällen - notwendig, Sachverständige heranzuziehen, die bereits Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern hätten.

Vier der einundzwanzig ExpertInnen gaben zu dieser Fragestellung an, dass sie keine weiteren Möglichkeiten kennen würden. Eine juristische Prozessbegleiterin teilte hierzu mit:

„Das ist schwer, weil gerade bei den Missbrauchsfällen sich zwei Prinzipien gegenüberstehen. Zum einen die Schonung des Opfers, zum anderen die umfassende Erforschung der Straftat.“

Dieser Ansicht folgend merkte ein weiterer juristischer Prozessbegleiter an, dass eine Zeugenaussage des betroffenen Kindes oder Jugendlichen für ein Strafverfahren notwendig sei und er somit keine weitere Schonungsmöglichkeit sehe. Dazu erörterte eine Richterin, dass sie die jetzige rechtliche Stellung der Opfer im Strafverfahren gutheiße.

Die Rechtsdurchsetzung der Opferrechte bemängelten zwei der einundzwanzig InterviewpartnerInnen, zwei juristische ProzessbegleiterInnen. Es gäbe den sogenannten Wahrnehmungsbericht der Rechtsanwaltskammer, in dem Missstände der Justiz aufgezeigt werden würden, wie eine der beiden ExpertInnen erklärte. Ihrer Meinung nach könnten die juristischen ProzessbegleiterInnen versuchen, dort eine Stimme zu erlangen. Der zweite juristische Prozessbegleiter teilte in diesem Zusammenhang mit, dass ein Strafverfahren lediglich dann schonender gestaltet werden könne, wenn mehrere Möglichkeiten im Sinne der Effizienz der Rechtsdurchsetzung bestünden.

Einen anderen Kritikpunkt griffen zwei weitere der einundzwanzig ExpertInnen, zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen, auf. Dabei kritisierten die beiden die hohe Anzahl an Zweifelsfreisprüchen und Einstellungen bei Strafverfahren mit Kleinkindern. Dies resultiere hauptsächlich daraus, dass Kleinkindern oftmals im Zuge der Begutachtung durch Sachverständige die Aussagefähigkeit abgesprochen werde bzw die Aussage vor Gericht nicht verwertbar sei, teilte eine psychosoziale Prozessbegleiterin mit. In solchen Fällen bedürfe es anderer Fragetechniken oder Gutachten. Die zweite Expertin erörterte, dass eine Lösungsvariante hierfür die Einführung einer Sonderzuständigkeit sei, denn:

„(...) Sie können mit einer hohen Sicherheit davon ausgehen, dass diese Verfahren eingestellt werden und das finde ich eine Katastrophe. Die Ministerien nehmen diesbezüglich die Verantwortung nicht ernst. Aber es ist so, wenn sie sich die Verurteilungen anschauen, haben sie bei kleinen Kindern und Behinderten ganz viele Einstellungen, also ist es das sicherste Verbrechen. Das, was bei Gericht verlangt wird, sind Erinnerungen, möglichst lückenlos, fließend, zeitlich und räumlich gut orientiert. Das ist, was das Gericht bräuchte.“

Demgegenüber führten zwei weitere der einundzwanzig ExpertInnen die Beweiswürdigung vor Gericht ins Treffen. Ein Strafverfahren könne schonender für betroffene Kinder und Jugendliche gestaltet werden, indem den dokumentierten Aussagen der Opfer eine stärkere Gewichtung zugesprochen würde, erklärte eine psychosoziale Prozessbegleiterin. Denn die Kinder und Jugendlichen müssten derzeit mindestens zwei Mal eine Aussage tätigen und dies zu reduzieren wäre bereits eine wesentliche Verbesserung. Ein anderer psychosozialer Prozessbegleiter teilte hierzu mit, dass die Opfer bei mehrmaliger Befragung oftmals das Entschlagsrecht in Anspruch nähmen, weil die betroffenen Personen vermuten, dass das Gericht ohnehin bereits alle Informationen habe. Diese Vermutung spieße sich - seiner Ansicht nach - jedoch mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, weshalb in solchen Fällen mit einem Freispruch gerechnet werden könne.

Eine sehr ähnliche Auffassung vertrat einer der befragten RichterInnen, der hiezuhin angab, dass der Grundgedanke darin gelegen sei, durch die Möglichkeit der Entschlagung mehr Strafanzeigen herbeizuführen. Seiner Erfahrung nach zeigte sich

jedoch, dass einige Opfer, die bereits kontradiktorisch vernommen wurden, durch die Anwendung des Entschlagungsrechts nicht mehr an der Hauptverhandlung teilnehmen würden und:

„(...) dann treten neue Zweifel auf, die natürlich logischerweise zugunsten des Angeklagten ausschlagen, dh es gibt immer wieder Freisprüche, bei denen wir auch Bauchweh haben, weil es nicht mehr möglich war, das Opfer noch einmal zu befragen. Solche unlösbaren Widersprüche hätten vielleicht durch eine erneute Befragung gelöst werden können. Da würde ich mir wünschen, dass man vielleicht doch überlegt, ob dieses Entschlagungsrecht so vernünftig ist und ob man den Opfern eher anbietet, in einer geschützten Möglichkeit in Abwesenheit des Täters und unter Ausschluss der Öffentlichkeit noch einmal befragt zu werden.“

Dieser Experte betonte jedoch ausdrücklich, dass die schonende Befragung mittlerweile dazu geführt habe, dass wesentlich mehr betroffene Kinder und Jugendliche das Geschehene überhaupt vor Gericht wiedergeben könnten.

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

Vier der einundzwanzig ExpertInnen gaben an, dass ihnen keine weiteren Möglichkeiten bekannt seien. Insgesamt siebzehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erörterten weitere Möglichkeiten, um ein aus Opfersicht schonendes Strafverfahren gestalten zu können. Dabei teilten zehn der siebzehn ExpertInnen mit, dass es einer Verbesserung der praktischen Handhabe bedürfe. Insbesondere die Vermeidung eines Zusammentreffens der Beschuldigten und des Opfers, die Weitergabe der Informationen über die Rechte und Pflichten der Opfer und die Auswahl der Gerichtssachverständigen wurden in diesem Zusammenhang thematisiert. Zwei der siebzehn GesprächspartnerInnen forderten eine strengere Rechtsdurchsetzung der gesetzlich verankerten Opferrechte. Zwei weitere ExpertInnen erklärten, dass unbedingt bessere Bedingungen und Begutachtungen der Zeugenaussagen von Kleinkindern geschaffen werden müssen. Zwei andere InterviewpartnerInnen sahen eine Schonungsmöglichkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der stärkeren Gewichtung von dokumentierten Aussagen. Einer der siebzehn ExpertInnen teilte hierzu mit, dass vor allem das Entschlagungsrecht der Opfer häufig zu Zweifelsfreisprüchen führt.

#### **5.1.4. Umfang der anspruchsberechtigten Personen**

Den Umfang der Anspruchsberechtigten in Bezug auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gemäß § 49a StPO beurteilten zehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen als umfassend und auch ausreichend. Neun weitere ExpertInnen teilten hierzu mit, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten in § 49a StPO zu eng gefasst sei. Demgegenüber vertraten zwei der einundzwanzig GesprächspartnerInnen die Auffassung, dass der Umfang der Anspruchsberechtigten zu weit gefasst sei. Einer der zehn InterviewpartnerInnen, die den Umfang der Anspruchsberechtigten in § 49a StPO als ausreichend ansahen, ein psychosozialer Prozessbegleiter, teilte hierzu mit:

„Nachdem Opfer einer vorsätzlich begangenen Tat, einer gefährlichen Drohung oder einer Beeinträchtigung der sexuellen Integrität, und auch der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Bruder, Schwester eines durch die Tat Verstorbenen und Angehörige, die Zeugen der Tat waren, mitumfasst sind, ist der Personenkreis als ausreichend anzusehen. Ich habe bislang noch keine Ausdehnung für notwendig erachtet.“

Eine weitere der zehn ExpertInnen, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, führte in diesem Zusammenhang aus, dass die Bestimmung des § 49a StPO nicht zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterscheiden würde. Ihrer Ansicht nach sei der Kreis der Anspruchsberechtigten zwar für betroffene Kinder und Jugendliche ausreichend, jedoch sei dieses Gesetz teilweise für Erwachsene zu weit gefasst. Den Grund hierfür sah diese Expertin darin, dass insbesondere bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen es notwendigerweise einer Mitbetreuung des Bezugssystems bedürfe, um die Opfer beruhigen zu können. Sinnlos wäre der Versuch - so teilte eine juristische Prozessbegleiterin mit - eine Stabilisierung lediglich des betroffenen Kindes oder Jugendlichen herzustellen, wenn die Mutter oder der Vater instabil seien. Zudem forderte eine psychosoziale Prozessbegleiterin, dass Minderjährige von Amts wegen und nicht lediglich auf Antrag Prozessbegleitung erhalten sollten.

Eine etwas kritischere Sichtweise teilte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin mit. Diese Expertin erklärte, dass der Kreis der in § 49a StPO genannten Personen zwar relativ weit gefasst, dies jedoch durchaus sinnvoll sei, weil ohnehin jeder selbst entscheiden könne, ob er eine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen möchte. Damit einhergehend sah eine Richterin das Hauptproblem in der Praxis. Jede anspruchsberechtigte Person könne zwar selbst darüber entscheiden, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, jedoch fehle oftmals die notwendige Information über Prozessbegleitung. Ferner teilte diese Expertin mit, dass sie kürzlich an einem „Round-Table-Gespräch“ einer prozessbegleitenden Einrichtung teilgenommen habe und dort der Vorschlag einer Verständigungspflicht einer Zentralstelle geäußert worden sei. Eine solche Lösungsvariante könne die Expertin jedenfalls gutheißen.

Neun der einundzwanzig InterviewpartnerInnen vertraten die Auffassung, dass der Personenkreis der Anspruchsberechtigten in § 49a StPO zu eng gefasst sei. Drei dieser neun ExpertInnen erörterten, dass jedenfalls Zeuginnen in diesen Personenkreis einbezogen werden müssten. Dazu erklärte eine psychosoziale Prozessbegleiterin Folgendes:

„Ein wichtiger Kreis fehlt, und zwar die Zeugen. Es sind zwar die Angehörigen, die Zeugen waren, umfasst, aber andere nicht. Die Zeugenschaft ist eine ganz schwierige Position. Ich sage das jetzt einmal ganz klar: Wenn ich Opfer geworden bin, dann weiß ich, ich bin Opfer, mir ist ein Schaden passiert. Wenn ich Zeuge bin, habe ich etwas gesehen, was mich überfordert hat. Ich hatte verschiedene Impulse. Der eine Impuls war eigentlich zu helfen, im Wissen, mich damit möglicherweise in Lebensgefahr zu bringen. Der andere Impuls, wenn ich nichts tue, dann bin ich mit Schuldgefühlen konfrontiert. Ich habe somit keinen Status. Dieses Thema ist in den letzten Jahren größer geworden, es ist einfach mehr auf die Zeugen zu achten.“

Dieser Ansicht folgend merkten zwei weitere psychosoziale ProzessbegleiterInnen an, dass insbesondere Zeuginnen sexueller Missbräuche häufig Freunde der Familie seien, die die Beschuldigten ebenso kennen und deshalb enorme Angst vor einer Aussage in der Hauptverhandlung haben würden.

Demgegenüber sah ein anderer psychosozialer Prozessbegleiter die Einbeziehung der Personen, die ein Naheverhältnis zum betroffenen Kind oder Jugendlichen - ähnlich dem eines nahen Angehörigen - haben, als sinnvoll an. Dazu erklärte dieser Experte, dass die betroffenen Kinder oftmals in einem Kinderheim oder Krisenzentrum untergebracht seien und daher in einem professionellen Bezugssystem leben würden. Die BetreuerInnen dieser Kinder, dh das professionelle Bezugssystem, sollte in die Bestimmung des § 49a StPO aufgenommen werden.

Eine juristische Prozessbegleiterin erklärte, dass § 49a StPO vor der Stalking-Gesetzgebung eingeführt worden sei und nun überlegt werde, ob darüber hinaus diese Personengruppe umfasst werden solle. Gleichfalls stehe zur Diskussion, ob die Bestimmung des § 49a StPO nicht auf andere Opfer, wie beispielsweise auf Opfer eines Einbruchdiebstahles, ausgedehnt werden solle.

In diesem Zusammenhang teilten drei weitere dieser neun ExpertInnen mit, dass ferner Opfer anderer Delikte traumatisiert sein könnten und deshalb genauso Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben sollten. Eine juristische Prozessbegleiterin merkte hierzu an, dass diese Bestimmung eine Einschränkung für diejenigen bedeuten würde, die ausschließlich in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt wurden. Desgleichen schilderte ein psychosozialer Prozessbegleiter, dass es auch im Bereich der Vermögensdelikte „schlimme Schicksalsschläge“ gäbe, die in diesen Personenkreis miteinbezogen werden müssten.

Hingegen äußerte ein juristischer Prozessbegleiter, dass eine Ausdehnung dieser Bestimmung sicherlich eine Frage der Finanzierung sei. Dies stelle - seiner Ansicht nach - sicherlich den Grund der Differenzierung zwischen Vermögensdelikte und den in § 49a StPO angeführten Voraussetzungen dar.

Zwei der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erklärten, dass der Personenkreis der Anspruchsberechtigten in der Bestimmung des § 49a StPO zu weit gefasst sei. Ein juristischer Prozessbegleiter meinte hierzu, dass er über den Umfang des § 49a StPO selbst verwundert sei. Ein Richter schilderte Folgendes:

„Ich verstehe, dass man all denen in § 49a StPO genannten Personen Unterstützung anbietet, aber muss das gleich juristische Prozessbegleitung sein? Ich spreche jetzt rein aus meiner Sicht. Ich versuche zu verhandeln, sodass sich keiner fürchten muss, dass der Zeuge entsprechend Schutz genießt. So wie ich das Richteramt verstehe, ist es meine Aufgabe eine gute Atmosphäre im Verhandlungssaal zu erzeugen, damit sich niemand fürchten muss. Deshalb ist meine Sicht der Dinge die, dass diese Bestimmung schon ein bisschen weit gefasst ist. Es ist eindeutig, dass sich hier die Lobby der Opferschützer durchgesetzt hat.“

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen den Umfang der anspruchsberechtigten Personen auf Prozessbegleitung als umfassend ansehen. Insbesondere bei sexuellen Missbräuchen von Kindern und Jugendlichen ist dieser Personenkreis gerechtfertigt bzw notwendig, um die Opfer beruhigen zu können. Neun weitere ExpertInnen erklärten, dass der Umfang der Anspruchsberechtigten in § 49a StPO zu eng gefasst sei. Eine Einbeziehung auch von Zeuginnen, die nicht Angehörige sind, sowie des professionellen Bezugssystems für den Fall, dass das Kind oder der/die Jugendliche fremd untergebracht wurde, wird in diesem Zusammenhang gefordert. Zudem sollten Opfer weiterer Delikte, wie beispielsweise bei Vermögensdelikten, einen Anspruch auf Prozessbegleitung erhalten. Lediglich zwei GesprächspartnerInnen sahen den Umfang der Anspruchsberechtigten auf Prozessbegleitung als zu weit gefasst an.

#### **5.1.5. Auswahlkriterien der ProzessbegleiterInnen**

Verschiedene Sichtweisen teilten die einundzwanzig ExpertInnen auf die Frage nach den Auswahlkriterien der ProzessbegleiterInnen mit. Zum einen erklärten neun der einundzwanzig InterviewpartnerInnen, dass durch die interministerielle Arbeitsgruppe Qualitätsstandards und Empfehlungen für ProzessbegleiterInnen erarbeitet worden seien, die jedenfalls einer Einhaltung bedürften. Zum anderen führten sechs GesprächspartnerInnen hierzu aus, dass das Bundesministerium für Justiz sowie das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die Auftraggeber seien und ihnen somit die Auswahl obliege. Fünf weitere ExpertInnen gaben an, dass die

jeweiligen Einrichtungen ihre ProzessbegleiterInnen selbst auswählen würden. Lediglich einer der einundzwanzig InterviewpartnerInnen merkte ergänzend an, dass in Wirklichkeit der Gesetzgeber die Auswahlkriterien festlege. Im Nachstehenden werden zunächst die Antworten der neun ExpertInnen wiedergegeben, die in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Qualitätsstandards näher eingegangen sind. In diesem Sinne erörterte eine psychosoziale Prozessbegleiterin:

„Von den Initiatorinnen der Prozessbegleitung sind Standards für ProzessbegleiterInnen festgelegt worden. Weiters gibt es den Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe, die aus circa zwanzig Personen besteht. Darunter sind Juristen, Psychologen, Sozialarbeiter verschiedener Einrichtungen. Auch aus dem Innenministerium und aus dem Sozialministerium ist jemand dabei, ebenso aus der Jugendwohlfahrt. Die Standards wurden übernommen und bearbeitet.“

In diesen Standards - teilte eine juristische Prozessbegleiterin mit - sei das Anforderungsprofil einer psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterIn festgeschrieben. Wobei die Auswahl der juristischen ProzessbegleiterInnen über die jeweiligen Vereine bzw Einrichtungen erfolge, denn hierbei stünde nicht ausschließlich das juristische Wissen im Vordergrund, sondern ebenso die Grundhaltungen der einzelnen JuristInnen. Ferner schilderte eine weitere juristische Prozessbegleiterin, dass zwar in diesen Standards festgehalten sei, welche Anforderungen an eine/n juristische/n ProzessbegleiterIn gestellt werden sollten, dies in der Praxis dennoch differenzierter gehandhabt würde. In der Praxis würden - ihrer Ansicht nach - die psychosozialen ProzessbegleiterInnen darüber entscheiden, wer die juristische Prozessbegleitung übernehmen solle:

„(...) und das finde ich richtig. Es gab in der Entstehungsphase der Prozessbegleitung einen Kampf, wer das Primat hat. Es gab die Vorstellung, dass manche Anwälte lediglich jemanden zum Handerl halten beiziehen. Ich halte die Funktion der Psychosozialen aber für den wichtigeren Teil, denn sie sind näher am Opfer und können eher wissen, was das Opfer braucht und was nicht.“

Läge die Auswahl bei den juristischen ProzessbegleiterInnen, würde dies sicherlich zu Interessenskollisionen führen, die nicht dem Kindeswohl entsprächen, erklärte die

Expertin weiters. Dieser Auffassung folgend, führte ein weiterer juristischer Prozessbegleiter ergänzend aus, dass die meisten Fälle in diesem Bereich aus juristischer Sicht nicht sehr kompliziert seien und deshalb eine solche Vorgangsweise grundsätzlich gutzuheißen sei. Aus psychosozialer Sicht teilte eine Expertin mit, dass die beiden ProzessbegleiterInnen, die im jeweiligen Fall zusammenarbeiten müssten, zweckmäßiger Weise gut miteinander kommunizieren können sollten.

Zwei der befragten RichterInnen forderten in diesem Kontext die Einhaltung der Qualitätsstandards. Um als ProzessbegleiterIn arbeiten zu dürfen - erklärte einer der beiden - müsse eine einschlägige Ausbildung beispielsweise eines/r SozialarbeiterIn beendet sein oder aus juristischer Sicht ein abgeschlossenes Studium vorgewiesen werden können. Diese Ausbildung sei notwendig, um eine klare Abgrenzung zur Beziehung einer Vertrauensperson erreichen zu können. Oftmals - erörterte der Experte weiters - würde zur seelischen Unterstützung der ZeugInnen bereits die Möglichkeit der Zuziehung einer Vertrauensperson ausreichen.

Demgegenüber vertrat eine psychosoziale Prozessbegleiterin die Auffassung, dass nicht notwendigerweise bestimmte abgeschlossene Ausbildungen im Vordergrund stehen sollten, sondern die AnwärtlerInnen speziell für die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn ausgebildet werden sollten.

Sechs der einundzwanzig InterviewpartnerInnen führten hiezu aus, dass das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Auswahl der jeweiligen ProzessbegleiterInnen berechtigt seien.

„Wer zahlt, schafft an. Oder?“,

antwortete eine psychosoziale Prozessbegleiterin auf diese Fragestellung. Momentan - merkte diese Expertin an - würde sich jedoch das Bundesministerium für Justiz darauf verlassen, dass die jeweiligen Einrichtungen gut geschulte ProzessbegleiterInnen auswählen würden. Warum die zuständigen Ministerien hierfür kein Kontrollinstrument eingeführt hätten, könne diese Prozessbegleiterin nicht

verstehen. In diesem Zusammenhang erläuterte die Expertin die Möglichkeit einer übergeordneten Struktur am Beispiel der Schweiz:

„In den ersten zwei Jahren, als die Schweizer geplant haben, die Opferhilfe gesetzlich zu verankern, haben die einzelnen Kantone doppelt so viel Geld erhalten, um eine Struktur aufbauen zu können. Die Kantone haben unterschiedlich gehandelt und in manchen Kantonen funktioniert es sehr gut. In Österreich hätte man das auch so machen können.“

Zudem schilderte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin, dass die interministerielle Arbeitsgruppe laufend Qualitätsstandards entwickeln würde und anhand dieser könnten die beiden Ministerien regelmäßig Kontrollen durchführen. Darüber hinaus merkte eine juristische Prozessbegleiterin an, dass im juristischen Bereich beispielsweise die Anwaltskammer zusammen mit den Ministerien und im psychosozialen Aufgabenbereich - falls es hierbei ebenso eine Berufsvereinigung gäbe - die Berufsvereinigung mit den Ministerien regelmäßige Kontrollen und Ausbildungsveranstaltungen anbieten sollten.

Fünf der einundzwanzig ExpertInnen teilten in diesem Zusammenhang mit, dass die jeweiligen Einrichtungen die ProzessbegleiterInnen auswählen würden. Ein psychosozialer Prozessbegleiter erklärte, dass die Institutionen unter Heranziehung der Qualitätsstandards ihre ProzessbegleiterInnen selbst auswählen würden. Seiner Ansicht nach sei eine solche Auswahl sinnvoll, weil insbesondere in den Qualitätsstandards Erfahrungen vieler Institutionen eingearbeitet worden seien und diese daher auf ein enorm breites Spektrum abstellen würden. Ein juristischer Prozessbegleiter gab an, dass eine derartige Auswahl jedenfalls positiv zu bewerten sei, weil somit präziser auf die jeweiligen Kompetenzen eingegangen werden könne. Wenn die Auswahl der ProzessbegleiterInnen einer übergeordneten Instanz obliege, dann würde dieser Punkt wegfallen. Für diesen Experten stellte es eine Frage der persönlichen Sensibilität dar, weil insbesondere aus juristischer Sicht solche Formen einer rechtlichen Betreuung nicht im Studium erlernt werden könnten.

Eine psychosoziale Prozessbegleiterin äußerte, dass in der Beratungsstelle, in der sie ihre Tätigkeit ausübe, zudem eine interne Entscheidung hinsichtlich der Betreuung im jeweiligen Fall gefällt werde. Insbesondere auch deshalb, weil es

fachliche Spezialisierungen innerhalb der Beratungsstelle gäbe. Die Expertin betonte weiters, dass es enorm von Bedeutung sei, dass die einzelnen Beratungsstellen ein interessiertes, gut geschultes, beraterisches und therapeutisches Personal aufweisen können. Ferner äußerte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter, dass er sich vorstellen könne, dass im Vorhinein mit den einzelnen AnwärterInnen ein Auswahlgespräch geführt werde und in der Folge auch ein polizeiliches Zeugnis abzugeben sei.

Lediglich ein juristischer Prozessbegleiter gab zu dieser Fragestellung an, dass in Wirklichkeit der Gesetzgeber dazu berufen sei, die Auswahlkriterien der ProzessbegleiterInnen zu definieren.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Einerseits erklärten neun der einundzwanzig InterviewpartnerInnen, dass die Einhaltung der von der interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeiteten Qualitätsstandards und Empfehlungen für ProzessbegleiterInnen wesentlich für die Auswahl der einzelnen ProzessbegleiterInnen ist. In diesem Zusammenhang wurde jedoch insbesondere auf die Auswahl der juristischen ProzessbegleiterInnen Bezug genommen. Andererseits teilten sechs der einundzwanzig GesprächspartnerInnen hierzu mit, dass die Auswahl bzw Festlegung der Kriterien der ProzessbegleiterInnen Aufgabe des Geldgebers und somit des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen ist. Fünf weitere ExpertInnen erörterten, dass in der Praxis die einzelnen Einrichtungen ihre ProzessbegleiterInnen selbst auswählen. Lediglich ein Interviewpartner gab an, dass die Festsetzung der Auswahlkriterien dem Gesetzgeber obliegt.

### **5.1.6. Anspruchsvoraussetzung: Die persönliche Betroffenheit der Opfer**

Juristische und psychosoziale Prozessbegleitung ist den in § 49a StPO anspruchsberechtigten Personen insofern zu gewähren, als eine solche zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Aus diesem Grund wurden insgesamt neun der einundzwanzig ExpertInnen, die in einer prozessbegleitenden Einrichtung als psychosoziale ProzessbegleiterInnen beruflich tätig sind, zu dieser Anspruchsvoraussetzung befragt. Fünf der neun GesprächspartnerInnen erklärten, dass die persönliche Betroffenheit als gegeben angesehen werde, wenn eine Anzeige erstattet wurde. Vier der neun InterviewpartnerInnen teilten hierzu mit, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung eine persönliche Einschätzung der ProzessbegleiterInnen sei. Eine der fünf ExpertInnen, die auf eine erfolgte Anzeige abstellte, führte Folgendes aus:

„Für das Erste ist das irrelevant. Das Entscheidende ist, dass eine Anzeige da ist. Wenn eine Anzeige erfolgt ist, dann hat grundsätzlich jedes Kind und jeder Jugendliche einen Anspruch auf Prozessbegleitung, egal ob er/sie schwer oder minder betroffen ist. Es ist auch egal, welches Delikt vorgefallen ist, es muss nur ein strafrechtlich relevantes Delikt sein.“

Dieser Ansicht folgend erörterte eine weitere der fünf InterviewpartnerInnen, dass ihre Einrichtung noch nie ein betroffenes Kind oder Jugendlichen wieder nach Hause geschickt hätte. Wobei die Expertin ferner betonte, dass ihre Einrichtung lediglich in Notfällen mit Prozessbegleitung betraut werden würde. Weiters führte sie aus:

„Bei uns sind die Kinder keine Klienten, sondern sie sind Kunden.“

In diesem Sinne schilderte eine andere Expertin, dass es lediglich ein bis zwei Mal pro Jahr vorkomme, dass jemand in die Beratungsstelle kommt und den Eindruck hinterlässt, gelogen zu haben. Die Begründung hierfür sei, dass Personen, die zu Unrecht eine Anzeige erstatten würden, nicht die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen würden. Unbeschadet dessen sei von der persönlichen Betroffenheit der Einzelnen ohnehin die Intensität der Unterstützung abhängig. Ebenso merkte eine weitere Interviewpartnerin an, dass alle Personen, die sich an eine prozessbegleitende Einrichtung wenden würden, sehr beeinträchtigt seien.

Vier der neun befragten psychosozialen ProzessbegleiterInnen führten hierzu aus, dass die Voraussetzung der persönlichen Betroffenheit der anspruchsberechtigten Personen einer Einschätzung der jeweiligen ProzessbegleiterIn bedürfe. Eine Expertin vertrat insofern folgende Auffassung:

„Es geht um den persönlichen Eindruck. Kinder sind an und für sich immer betroffen und es gibt verschiedene Fälle. Es gibt Fälle, wo ein jahrelanger schwerer Missbrauch stattgefunden hat und man das Gefühl hat, die Kinder sind kaum betroffen, weil es schon zur Normalität geführt hat. Dann gibt es Fälle, wo Kinder wiederum schwer betroffen sind. Das kann man gar nicht so qualifizieren; das sieht man erst in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.“

Diese Sichtweise bestätigte eine weitere Interviewpartnerin, die erklärte, dass ein Übergriff naturgemäß lediglich subjektiv beschrieben werden könne oder, im umgekehrten Sinn, lediglich aus psychotherapeutischer Sicht subjektiv gewertet werden könne. Ein weiterer der vier ExpertInnen erörterte, dass für den Fall, dass Unsicherheitsfaktoren aufträten, weitere Einrichtungen zu Rate gezogen würden, weil die prozessbegleitenden Einrichtungen dafür zu wenige Ressourcen hätten. Insbesondere bei Kleinkindern stelle sich dieses Problem häufig. In diesem Fall würden Kinderschutzzentren kontaktiert und um Hilfe gebeten, führte dieser Experte ergänzend aus.

Die Einschätzung, ob eine persönliche Betroffenheit des einzelnen Kindes oder Jugendlichen vorliege, könne erst nach dem Erst- bzw Zweitgespräch mit dem Opfer erfolgen, meinte ein weiterer Gesprächspartner. Weiters betonte der Experte, dass es nicht seine Aufgabe als psychosozialer Prozessbegleiter sei, eine „moralische Instanz“ zu sein:

„Ich glaube, meine Aufgabe liegt vielmehr darin, den Opfern alle Möglichkeiten aufzuzeigen, mit allen positiven und negativen Seiten, aber auch Perspektiven zu schaffen.“

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Fünf von insgesamt neun psychosozialen ProzessbegleiterInnen erklärten, dass die Anspruchsvoraussetzung der persönlichen Betroffenheit erfüllt ist, wenn eine

Anzeige erstattet wurde. Die Begründung liegt insbesondere darin, dass nicht betroffene Personen in den seltensten Fällen die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Vier der neun ExpertInnen gaben hierzu an, dass diese Voraussetzung eine Einschätzung des/der jeweiligen ProzessbegleiterIn ist, weil eine persönliche Betroffenheit eine subjektive Wertung darstellt.

## **5.2. Ablauf einer Prozessbegleitung**

### **5.2.1. Beginn einer Prozessbegleitung**

Auf die Frage, wann die InterviewpartnerInnen typischerweise erstmals mit Prozessbegleitung konfrontiert werden, gingen die Antworten in verschiedenste Richtungen. Ein derartiges Ergebnis lässt sich daraus erklären, dass alle befragten Personen aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen stammen und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit jeweils zu anderen Zeitpunkten mit Prozessbegleitung befasst werden. Sieben der einundzwanzig ExpertInnen erklärten hierzu, dass ihrer Erfahrung nach die erste Kontaktaufnahme mit Opfern meist nach der Anzeige bei der Polizei erfolge. Fünf ExpertInnen teilten in diesem Zusammenhang mit, dass die erste Kontaktaufnahme der Opfer zu unterschiedlichsten Zeitpunkten stattfinden würde, wobei zwei dieser ExpertInnen lediglich auf Anfrage einer Verbrechenhilfeorganisation tätig werden. Weitere vier InterviewpartnerInnen gaben an, dass die meisten Opfer vor der kontradiktorischen Einvernahme die prozessbegleitenden Einrichtungen aufsuchen würden. Zwei weitere ExpertInnen erörterten, dass dieser Zeitpunkt vor der Anzeige liege. Die drei befragten RichterInnen führten dazu aus, dass sie im Zuge der Bearbeitung des jeweiligen Falles erfahren würden, ob Prozessbegleitung in Anspruch genommen werde. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin schilderte den Beginn folgendermaßen:

„Sehr oft kommen die Familien zu uns, wenn die Anzeige schon erstattet wurde. Sie sagen: Wir waren bei der Polizei; wir haben das und das angezeigt; man hat uns dort gesagt, dass es Prozessbegleitung gibt. Wie wird das jetzt sein? Wie geht es weiter?“

Diese Auffassung teilend führte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin aus, dass sie in circa 30% der Fälle vor der Anzeige und in circa 70% der Fälle nach der Anzeige von den betroffenen Kindern und Jugendlichen kontaktiert werde.

Aus juristischer Sicht sei der Zeitpunkt einer ersten Kontaktaufnahme zu den Opfern im Regelfall ziemlich zeitgleich mit oder kurz nach der Anzeige, lediglich in Ausnahmefällen früher, wie eine juristische Prozessbegleiterin schilderte, nämlich dann:

„(...) wenn unklar ist, ob angezeigt werden soll. Beispielsweise wenn es sich um Verjährungsproblematiken handelt. In solchen Fällen prüfe ich den Sachverhalt vorab und brauche dazu meist Kontakt zu den betroffenen Personen. Ebenso bei schwer traumatisierten Personen sowie bei ganz kleinen Kindern, weil wir in solchen Fällen versuchen, die polizeiliche Einvernahme zu umgehen, indem wir direkt an die Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung übermitteln.“

Der Vorteil liege darin, dass daran anschließend sofort die kontradiktorische Vernehmung durchgeführt und somit eine weitere Belastung der Opfer vermieden werden könne. Eine andere juristische Prozessbegleiterin gab dazu ergänzend an, dass sie gerade im Kinder- und Jugendbereich oftmals bereits vor der Anzeigeerstattung, insbesondere von psychosozialen ProzessbegleiterInnen, kontaktiert werde, um rechtliche Fragen im Vorfeld abzuklären. Eine solche Vorgehensweise sei daher zweckmäßig, weil es die Aufgabe der psychosozialen ProzessbegleiterInnen sei abzuwägen, ob eine Anzeige für das Kind oder den Jugendlichen sinnvoll sei.

Zwei der Befragten, ein juristischer und eine psychosoziale Prozessbegleiterin, erklärten, dass sie aufgrund ihrer Tätigkeit für Verbrechenopferorganisationen lediglich auf Anfrage aktiv würden, aber dennoch immer sehr frühzeitig einbezogen würden. Weitere drei der einundzwanzig ExpertInnen konnten den Beginn einer Prozessbegleitung zeitlich nicht konkretisieren. Jeder einzelne Fall einer Prozessbegleitung sei nach deren Auffassung verschieden und könne daher in diversen Stadien des Verfahrens beginnen:

„Der Zeitpunkt ist ganz unterschiedlich. Manchmal vor der Anzeige, manchmal nachher, manchmal kurz vor der kontradiktorischen Einvernahme, manchmal sogar erst kurz vor der Hauptverhandlung. Ganz, ganz unterschiedlich.“

Eine Ursache dafür, weshalb die Kontaktaufnahme der Opfer zu prozessbegleitenden Einrichtungen zu verschiedensten Zeitpunkten erfolge, liege auch darin, dass die einzelnen Polizeistationen unterschiedlich beraten würden, meinte ein psychosozialer Prozessbegleiter. Manche Polizisten würden den betroffenen Personen empfehlen, zuerst die Ladung des Gerichts abzuwarten und erst danach eine/n ProzessbegleiterIn aufzusuchen. Demgegenüber gab eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin an, dass gerade im Kinderbereich die Zusammenarbeit mit der Polizei in Wien sehr gut funktioniere. Sie führte ausdrücklich die zuständige Polizeistation „Andreassgasse“ an, welche ihrer Einschätzung nach sehr rasch und zudem persönlich vermitteln würde. Die nachstehende Schilderung eines weiteren Experten verdeutlicht, dass nicht nur die Exekutive, sondern auch die Gerichte zwischen Opfern und ProzessbegleiterInnen vermitteln könnten:

„Vor kurzem war ich bei Gericht, da kam ein Richter, der mich kannte, mit einer Klientin auf mich zu und sagte: Die Frau hatte gerade eine Verhandlung, der geht es total schlecht. Erklären Sie ihr, welche Möglichkeiten sie hat.“

Wenig Zeit verbleibe in den Fällen, in denen sich die Opfer erst knapp vor der gerichtlichen Vernehmung bei den zuständigen Einrichtungen melden würden. Vier der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erläuterten eine solche Situation. Es müsse in derartigen Fällen ein Notfallplan erstellt werden, um die betroffenen Personen in relativ kurzer Zeit stabilisieren und beruhigen zu können.

„In der Realität ist es sehr oft so, dass sich die Opfer relativ kurzfristig vor dem Gerichtstermin melden, dh sie sind die ersten Schritte alleine gegangen. Die Ladung haben sie vielleicht sogar schon vor ein paar Wochen erhalten, aber je näher der Termin der Verhandlung rückt, desto größer wird die Belastung und je häufiger wird die Möglichkeit der Prozessbegleitung in Anspruch genommen.“,

fürhte ein psychosozialer Prozessbegleiter in diesem Zusammenhang aus. Gerade solche Fälle seien sehr schwierig und stressig. Es müsse zum einen ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufgebaut werden, das intensiv genug ist, um die Person tatsächlich psychisch stärken zu können, zum anderen müsse - falls notwendig - zusätzlich eine juristische Prozessbegleitung unter Termindruck organisiert werden.

In diesem Sinne schilderte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter, dass der „worst case“ einer Prozessbegleitung darin bestünde, dass ein Opfer anruft und sagt: „Morgen habe ich eine Verhandlung, was soll ich tun?“. In solchen Notsituationen könne man nur mehr eine telefonische Beratung anbieten und versuchen, alles andere zu verschieben, um denjenigen am nächsten Tag zu Gericht begleiten zu können. In derartigen Fällen sei es trotz alledem besser, dem Opfer eine Kurzinformation zu geben, als ihm gar keine Hilfestellung anzubieten.

Aus der Sicht der interviewten RichterInnen - darunter zwei UntersuchungsrichterInnen - sei der Zeitpunkt der ersten Konfrontation mit Prozessbegleitung in den jeweiligen Fällen klar abgrenzbar. Die zwei befragten UntersuchungsrichterInnen gaben an, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Regelfall vor der kontradiktorischen Vernehmung erfahren würden, ob Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde, indem ein/e psychosoziale/r ProzessbegleiterIn sie telefonisch kontaktiere. Eine der beiden ExpertInnen meinte dazu, dass im Zuge dieses Telefonates meist ein Termin vereinbart werde, an dem die betroffenen Kinder sich vom Gericht und der Richterin ein Bild machen können, um den Kindern dadurch die Angst vor der ungewissen Situation zu nehmen. Die zweite Untersuchungsrichterin schilderte ferner, dass die Polizei in manchen Akten bereits die Strafanzeige mit einer Vollmacht einer/s juristischen ProzessbegleiterIn übermitteln würde. Die andere Variante bestünde darin, dass sehr knapp vor der kontradiktorischen Vernehmung ein/e AnwältIn seine/ihre Vollmacht vorlegen und einen Privatbeteiligtenanschluss zu Protokoll geben würde. Der dritte befragte Richter, ein Hauptverhandlungsrichter, teilte mit, dass er erst im Zuge der Anklage erfahre, ob Prozessbegleitung in Anspruch genommen werde.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Die erste Kontaktaufnahme zu psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen findet in der Praxis zu unterschiedlichsten Zeitpunkten statt. Aufgrund der Interviewergebnisse kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der Beginn einer Prozessbegleitung nach Auffassung der ExpertInnen in den meisten Fällen frühestens nach der Anzeige der Straftat bei der Polizei erfolgt. Lediglich ein geringer Teil der Opfer nimmt bereits davor Hilfe in Anspruch. Die überwiegende Mehrheit der Opfer wendet sich im Zeitraum zwischen der Anzeigeerstattung und der kontradiktorischen Vernehmung an prozessbegleitende Einrichtungen, manchmal sogar erst kurz vor der Hauptverhandlung. Die relativ späte Kontaktaufnahme bereitet in der Praxis häufig Schwierigkeiten, weil viele organisatorische Angelegenheiten vorab erledigt werden müssen. Insbesondere für psychosoziale ProzessbegleiterInnen ergeben sich dadurch Probleme, weil erfahrungsgemäß wenig Zeit verbleibt, um ein intensives Vertrauensverhältnis zu den Opfern aufzubauen.

#### **5.2.2. Idealer Zeitpunkt für den Beginn einer Prozessbegleitung**

Einhergehend mit der Frage nach dem Beginn der Prozessbegleitung wurde in den Interviews einhellig der Wunsch einer frühzeitigen Kontaktaufnahme der Opfer zu prozessbegleitenden Einrichtungen zum Ausdruck gebracht. Insgesamt acht der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erörterten, dass es der Idealfall wäre, wenn sich die betroffenen Personen so früh wie möglich bzw. unmittelbar nach der Tat bei den ProzessbegleiterInnen melden würden. Sechs ExpertInnen erklärten, dass der ideale Zeitpunkt jedenfalls vor der Anzeige gelegen sei. Weitere zwei der einundzwanzig InterviewpartnerInnen teilten hierzu mit, dass jede Inanspruchnahme der Prozessbegleitung als positiv zu bewerten sei. In diesem Sinn führte eine Expertin aus, dass es bislang kaum Fälle gegeben habe, in denen eine frühere Kontaktaufnahme notwendig gewesen wäre. Ein anderer Interviewpartner erörterte, dass der Beginn der Prozessbegleitung jedenfalls vor der gerichtlichen Befragung liegen sollte. Die drei befragten RichterInnen vertraten die Ansicht, dass der Zeitpunkt, zu dem sie in der Praxis von der Prozessbegleitung erfahren würden, der richtige sei.

Insbesondere aus Sicht der psychosozialen ProzessbegleiterInnen sei eine Kontaktierung vor der Anzeige am effizientesten. In diesem Sinne schilderte eine psychosoziale Prozessbegleiterin Folgendes:

„Am liebsten werden wir betraut, wenn der Fall aufgedeckt wird und sich die Familien noch nicht entschieden haben, ob sie eine Anzeige erstatten werden oder nicht. Das ist, glaube ich, insofern gut, weil wir dann Folgendes abwägen können: Macht das Sinn? Ist das soziale System gut? Halten die Betroffenen es überhaupt aus, den Prozess durchzustehen? Schadet es den Kindern und Jugendlichen, den Täter anzuzeigen, oder schadet es ihnen mehr, ihn nicht anzuzeigen?“

Eine derartige Abwägung, ob es dem Kindeswohl besser entspreche eine Anzeige zu erstatten oder diese zu unterlassen, sei in all diesen Fällen erforderlich, weswegen auch eine frühzeitige Prozessbegleitung wünschenswert sei. Eine dieser acht ExpertInnen, wiederum eine psychosoziale Prozessbegleiterin, schilderte aufgrund ihrer Erfahrung, dass „Kinder und Jugendliche nie anzeigen wollen“. In den meisten Fällen würden die Mütter eine Anzeige bei der Polizei erstatten wollen, jedoch seien das Kind oder der/die Jugendliche, welche in der Folge vor Gericht aussagen müssen, die wichtigsten Personen in solchen Strafverfahren. Diese Phase der Entscheidungsfindung mitbetreuen zu können und eine für das Kindeswohl tragbare Variante zu wählen, sei eine gute Ausgangsposition:

„Für uns am hilfreichsten und am effizientesten ist es, wenn die Menschen vor der Anzeige zu uns kommen. Vor einer Anzeige ist sehr viel passiert. Das bringt fast immer die ganze Familie durcheinander. Bei sexueller Gewalt ist es meistens so, dass eine hohe Spannungstendenz auftritt, dh es gibt Menschen in der Familie oder im Freundeskreis, die dem Kind glauben, und solche, die ihm nicht glauben. Sie spalten sich sozusagen in zwei Lager. Das sind alles Informationen, die für die betroffenen Kinder wichtig sind. Wer glaubt mir, wer glaubt mir nicht? Wer hilft mir, wer hilft mir nicht? Das macht etwas mit der Seele der Kinder. Mit diesem riesigen Paket kommen sie zu uns.“

Ein baldiges „Dazuschalten“ einer juristischen Prozessbegleitung sei zudem von Vorteil, wie ein Anwalt erklärte. Es müsse dabei nicht sofort ein juristisches Beratungsgespräch folgen, oft reiche auch bereits die Tatsache aus, dass eine

juristische Begleitung bestehe. Zum einen würde der/die TäterIn von der rechtlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfahren und zum anderen habe das Gericht eine/n AnsprechpartnerIn.

„Es gibt kein richtig oder falsch!“, ist die Auffassung eines psychosozialen Prozessbegleiters. Auch eine Prozessbegleitung zu einem späteren Zeitpunkt - wie beispielsweise kurz vor einer Hauptverhandlung - sei dienlicher, als gar keine. In diesem Zusammenhang erörterte der Experte die Sonderstellung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, welche nur mehr in Ausnahmefällen Prozessbegleitung anbieten würde. In Folge dieser Sonderstellung betreue dieser Interviewpartner in 90% der Fälle betroffene Personen, die bereits eine Anzeige getätigt haben bzw bereits eine Ladung zur Hauptverhandlung erhalten haben. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin sieht insofern Verbesserungsbedarf, als die SozialarbeiterInnen flächendeckend über Prozessbegleitung informiert werden sollten, um in den notwendigen Situationen die geeigneten Beratungseinrichtungen vermitteln zu können.

Weitere sechs der einundzwanzig InterviewpartnerInnen, aus sämtlichen Berufsgruppen stammend, gaben an, dass der Beginn einer Prozessbegleitung vor der Anzeige wünschenswert sei. Die Prozessbegleitung müsse nicht notwendigerweise unmittelbar nach der Straftat beginnen, der optimale Zeitpunkt liege für diese sechs ExpertInnen jedoch vor der polizeilichen Einvernahme. Speziell die große Unsicherheit der Opfer, die insbesondere vor einer Anzeige bei der Polizei vorherrschen würde, solle durch Unterstützungsmaßnahmen und Interventionsmöglichkeiten verringert werden. Ein psychosozialer Prozessbegleiter schilderte dazu seine Wunschvariante hinsichtlich des Ablaufs einer Prozessbegleitung, die nach seiner Erfahrung auch manchmal eintreten würde:

„Das Opfer oder das Umfeld des Opfers meldet sich relativ früh. Man hat somit die Möglichkeit, schon zur ersten Zeugeneinvernahme bei der Polizei mitzugehen. In den Vorgesprächen gilt es abzuklären, was ein Gericht überhaupt ist und was die Aufgabe des Gerichts ist. Natürlich ist dabei auch das Thema Gerechtigkeit anzusprechen. Was Gerechtigkeit ist, wird sehr unterschiedlich empfunden. Die Gerechtigkeit, die sich Opfer wünschen, gibt es oft nicht. Nach den Vorgesprächen folgt die Begleitung

zur Hauptverhandlung, mit dem Ziel, dass diese so schonend wie möglich für das Opfer über die Bühne geht. Es gibt sehr wohl auch Opfer, die tatsächlich die Konfrontation mit dem Täter im Gerichtssaal wünschen. Oft sind dies Jugendliche, die sagen, ich möchte dem Täter ins Gesicht schauen, er soll sich anhören, was er mir angetan hat. Nach der Verhandlung folgt natürlich die Nachbesprechung, um daran anschließend - nach einem gewissen Abstand - das ganze Revue passieren zu lassen. Das ist der idealtypische Fall.“

Eine weitere der sechs InterviewpartnerInnen, eine juristische Prozessbegleiterin, führte dazu ergänzend aus, dass Menschen insbesondere dann, wenn sie aufgeregt sind, manches vergessen vor Gericht auszusagen. Häufig gäbe es auch Probleme, die jeweiligen Delikte genau zu definieren. Nach Auffassung dieser Expertin seien sehr viele gefährliche Drohungen in Wirklichkeit Nötigungen und werden daher falsch angezeigt.

Speziell die Begleitung zur Anzeigeerstattung sei essentiell, wie ein psychosozialer Prozessbegleiter erläuterte. Die Polizei in Wien bemühe sich offensichtlich, leider würden jedoch auch - in diesem Stadium der Verfahrenseinleitung - immer wieder Fehler im Umgang mit Kindern und Jugendlichen passieren. Als Beispiel führte der Gesprächspartner an, dass es für Buben von wesentlicher Bedeutung sei, dass die die Vernehmung durchführende Person bei der Polizei männlichen und nicht weiblichen Geschlechtes sei. In diesem Sinne schilderte ein anderer der sechs InterviewpartnerInnen, der ebenso eine Kontaktaufnahme vor der Anzeige wünscht, dass es besonders im Vorverfahren sehr wichtig sei, die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen:

„(...) vor allem bei einer eventuellen Gegenüberstellung im Landesgericht in Wien ist es unglaublich belastend. Man geht da wirklich durch das ganze Gebäude, durch Schleusen, dann kommt man in das Halbgesperre, wo man tatsächlich fotografiert wird, damit man überhaupt hinein darf. Es findet zwar eine getrennte Gegenüberstellung statt, aber man sieht durch einen Glasspiegel möglicherweise dann seinen Täter. Anschließend muss man den ganzen Weg wieder zurück. Das ist einfach nicht lustig.“

Eine juristische Prozessbegleiterin äußerte demgegenüber, dass es kaum Fälle gäbe, bei denen sie es für besser empfunden hätte, wenn sie früher zugezogen worden wäre. Ihrer Ansicht nach solle die Abwägung, ob eine Anzeige erfolge, unter Beiziehung der psychosozialen Prozessbegleitung getroffen werden, weil dies immer eine sehr emotionale Frage sei:

„Nachdem ich prinzipiell Kinder und Jugendliche nicht präpariere, brauche ich auch vorher nicht dabei sein. Die Kinder sollen ihre Wahrheit erzählen und dafür brauchen sie in höherem Maß die psychische Unterstützung als eine juristische.“

Dieselbe Auffassung teilte ein weiterer juristischer Prozessbegleiter, der hierzu angibt, dass er nicht unbedingt vor der Anzeige, jedoch vor der gerichtlichen Befragung des Opfers zugezogen werden möchte.

Ebenso aus juristischer Sicht erläuterten die drei befragten RichterInnen, dass der Zeitpunkt, zu dem sie in der Praxis erfahren würden, ob Prozessbegleitung in den jeweiligen Fällen bestehe, der richtige sei. Ein Hauptverhandlungsrichter führte ergänzend aus, dass die jeweiligen Akten einem/r RichterIn nach Zufallsprinzip durch einen Computer zugeteilt werden und es deshalb keinen Sinn machen würde, wenn er im Vorfeld über Prozessbegleitung informiert würde.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Wunsch nach einem relativ frühzeitigen Beginn der Prozessbegleitung wurde durchwegs von allen ExpertInnen betont. Die Interviewergebnisse konnten in zwei Standpunkte unterteilt werden. Die eine Auffassung ist dahingehend, dass der ideale Zeitpunkt eines Beginns der Prozessbegleitung „so früh wie möglich“ ist. Die andere Auffassung sieht den idealen Zeitpunkt eines Beginns der Prozessbegleitung „vor der Anzeige bei der Polizei“ gelegen. Insbesondere aus der Sicht der psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist eine Einschätzung im Vorhinein im Zuge der Prozessbegleitung, ob dem Kind oder dem/der Jugendlichen eine Anzeigeerstattung zugemutet werden kann, jedenfalls ratsam. Damit könnte das Opfer von Anfang an individuell unterstützt werden. Aus juristischer Sicht wurde ferner hervorgehoben, dass zuerst die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen soll. Erst dann, wenn eine

Entscheidung hinsichtlich einer allfälligen Anzeige getroffen wurde, können die juristischen ProzessbegleiterInnen sinnvoller Weise aktiv werden.

### **5.2.3. Ende einer Prozessbegleitung**

Zur Fragestellung, wann die ExpertInnen eine Prozessbegleitung als abgeschlossen ansehen, gaben insgesamt zwölf der einundzwanzig InterviewpartnerInnen an, dass für sie das Ende einer Prozessbegleitung im Zuge der Nachbesprechung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen nach dem rechtskräftigen Urteil eintreten würde. Weitere sechs der einundzwanzig InterviewpartnerInnen schilderten, dass ihrer Ansicht nach die Prozessbegleitung mit dem rechtskräftigen Urteil des Strafgerichts enden würde. Demgegenüber konnten drei andere ExpertInnen das Ende einer Prozessbegleitung zeitlich nicht konkretisieren. Eine der zwölf befragten Personen, die die Nachbesprechung nach rechtskräftigem Urteil als Ende der Prozessbegleitung ansieht, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, schilderte hierzu:

„Ich sehe Prozessbegleitung als abgeschlossen an, wenn nach der Verhandlung noch eine Nachbesprechung erfolgt. In solchen Situationen fällt ganz, ganz viel Spannung weg oder es gibt einen Urteilsspruch vom Gericht, der zu neuen Ärgernissen der Opfer führt. Da gibt es immer sehr viel zu besprechen.“

Insbesondere aus der Perspektive der psychosozialen ProzessbegleiterInnen sei eine Nachbesprechung mit dem Opfer notwendig, um etwaigen Unklarheiten und Frustrationen entgegenwirken zu können. Ein psychosozialer Prozessbegleiter erklärte in diesem Zusammenhang, dass jedenfalls ein rechtskräftiges Urteil Voraussetzung dieser Vorgehensweise sei. Dabei betonte er, dass die meisten Fälle nicht im Rahmen der Hauptverhandlung mit einem rechtskräftigen Urteil enden würden. In solchen Situationen könne die Prozessbegleitung noch nicht abgeschlossen werden, speziell dann nicht, wenn eine Berufung eingebracht worden sei. Weiters erörterte er:

„Die Prozessbegleitung ist ein in sich relativ klar abgegrenzter Bereich. Es macht auch Sinn, die Prozessbegleitung zu beenden, wenn das Verfahren

rechtskräftig ist. Es ist auch für das Opfer wichtig, es dann abzuschließen. Man muss den Opfern klar machen, dass etwas vorgefallen ist, das sie nie vergessen werden, und dass immer wieder Erinnerungen hoch kommen werden. Es ist wie mit einer Wunde, die vernarbt, aber trotzdem da ist. Meine Aufgabe als Prozessbegleiter ist es zu helfen, dass diese Wunde gut vernarbt, aber es ist auch wichtig, einmal einen Schlusstrich zu ziehen und das Ganze ruhen zu lassen. Jetzt gilt es nach vorne zu schauen.“

Nach Auffassung einer der zwölf ExpertInnen, die das Ende einer Prozessbegleitung nach der erfolgten Nachbesprechung ansehen, stelle sich bei den Opfern in der Regel nach der Hauptverhandlung die Frage, wie ihre Zukunft aussehen soll. Es sei Aufgabe der psychosozialen ProzessbegleiterInnen, die betroffenen Kinder und Jugendlichen in eine psychologische Betreuung oder eine Therapie weiterzuvermitteln, wenn dies als notwendig erachtet wird. Die weiterführende psychologische Betreuung sei - nach ihrem Verständnis - jedoch nicht mehr als Prozessbegleitung zu qualifizieren. Eine ähnliche Vorgehensweise schilderte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter. Nach ein bis zwei Nachbesprechungen werde seiner Ansicht nach die Prozessbegleitung beendet, weil bereits im Vorfeld ein geeigneter Therapeut für die anschließende Betreuung organisiert würde. Ein Übergang von der Beratung in die Therapie sei wünschenswert, wobei keine verschwimmenden Grenzen entstehen sollten.

Eine zusätzliche Komponente in diesem Zusammenhang wurde - von drei dieser zwölf GesprächspartnerInnen - thematisiert, und zwar die Finanzierung durch das Bundesministerium für Justiz. Alle drei ExpertInnen gaben an, dass jedenfalls noch eine Nachbesprechung nach der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts vom Justizministerium finanziert würde. Manchmal bräuchte es dennoch etwas mehr Zeit, um den Opfern und dessen Angehörigen die Tragweite des Urteils zu vermitteln. Ein psychosozialer Prozessbegleiter führte hierzu ergänzend aus:

„Wenn es im Nachhinein noch eine Frage oder etwas Wichtiges zu klären gibt und es aus meiner Sicht noch ganz sinnvoll wäre, dann würde ich dieses Gespräch noch mit hinein nehmen, auch mit dem Risiko, dass es

eventuell nicht mehr bezahlt wird, aber ich denke mir, das gehört einfach noch dazu.“

Aus juristischer Sicht stelle insbesondere ein Freispruch nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ eine schwierige Problematik in der Praxis dar. In diesem Sinn schilderte ein Hauptverhandlungsrichter, dass es sicherlich zu den Aufgaben eines/r RichterIn und ebenso einer/s ProzessbegleiterIn zähle, ZeugInnen bzw Opfern zu vermitteln, dass ihre Aussagen nicht unbedingt als unglaubwürdig einzustufen waren, sondern es eben noch Zweifel gegeben habe, die sich zugunsten des/der TäterIn ausschlagen würden. Dazu erläuterte eine weitere Richterin:

„Wir versuchen zwar in der Urteilsbegründung auszuführen, wie es zu diesem Urteil gekommen ist, aber oft ist es dann so, dass entweder der Geschädigte gar nicht anwesend ist, weil er sich entschlagen hat, oder wir oft auch gar nicht die Zeit haben, das Urteil ausführlichst zu begründen. Der Prozessbegleiter kennt sich aber meist schon ganz gut aus. Er ruft vielleicht dann noch einmal an und fragt, wieso es jetzt genau zu diesem Urteil gekommen ist. Diesfalls werde ich es noch einmal erklären. Ganz, ganz wichtig ist, dass bei einem Freispruch dem Opfer in einem weiteren Treffen mit dem Prozessbegleiter klar gemacht wird, dass wir nicht glauben, dass er/sie ein Lügner oder eine Lügnerin ist, sondern, dass es einfach andere Gründe gibt, weshalb es zu diesem freisprechenden Urteil gekommen ist.“

Speziell in den Fällen eines Freispruchs sei die Wut und die Enttäuschung der Opfer und deren Angehörigen über den Ausgang des Strafverfahrens so enorm groß, dass es notwendigerweise weiterer Beratungseinheiten bedürfe, erklärte eine der zwölf ExpertInnen, eine psychosoziale Prozessbegleiterin.

Ferner müsse - nach Auffassung einer juristischen Prozessbegleiterin - berücksichtigt werden, dass es bei Gericht nicht nur solche Fälle gäbe, bei denen es zu einem Freispruch oder zu einer Verurteilung komme, sondern darüber hinaus Fälle abrupter Beendigung, wie beispielsweise bei Verfahrenseinstellungen. Dies führe zwar ebenfalls zu einem Abschluss der Prozessbegleitung, jedoch zu einem unbefriedigenden. Diese Expertin betonte jedoch ausdrücklich, dass es nicht die Intention der ProzessbegleiterInnen sein sollte, möglichst viele Verurteilungen zu

erlangen. Viel wichtiger sei es, den Prozess ordnungsgemäß zu begleiten und mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Auswirkungen des Urteils zu besprechen.

Weitere sechs der einundzwanzig InterviewpartnerInnen vertraten die Ansicht, dass die Prozessbegleitung nach dem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen sei. In diesem Sinn führte ein juristischer Prozessbegleiter aus:

„Es ist sehr schade, wenn die Prozessbegleitung bereits mit dem rechtskräftigen Urteil beendet wird. Zuerst hat das Tatopfer eine wunderbare Betreuung durch einen Psychologen und einen Anwalt. Dann ist das Verfahren beendet, beispielsweise mit einem Privatbeteiligten-zuspruch, der meist nur einen Teil der Gesamtforderung darstellt, und dann steht das Opfer alleine da. Meistens sind das Leute, die sich nicht viel leisten können. Sie haben dann einen Exekutionstitel, der zwar nicht immer aussichtslos ist, aber häufig nicht vollstreckt werden kann.“

Dieser Darstellung folgend erklärte ein weiterer juristischer Prozessbegleiter, dass insbesondere im Kinder- und Jugendbereich die Prozessbegleitung per definitionem mit dem Ende des Strafprozesses abgeschlossen sei, dies jedoch erst den Anfang eines zumeist langen Aufarbeitungsprozesses der Opfer darstelle. Eine weitere juristische Prozessbegleiterin, die den Zeitpunkt zeitlich nicht konkretisieren konnte, schilderte:

„Für mich ist die Prozessbegleitung in dem Moment abgeschlossen, wenn die Opfer sagen, sie sind zufrieden. Dann ist es auch für mich in Ordnung.“

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufgrund der Interviewergebnisse kann festgehalten werden, dass die Prozessbegleitung in der Praxis zumeist mit dem rechtskräftigen Urteil des Gerichts oder mit einer weiteren Nachbesprechung beendet wird. Eine Nachbesprechung mit den betroffenen Personen ist nach Auffassung der InterviewpartnerInnen insofern notwendig, als hierbei das Urteil sowie die Begründung dieser Entscheidung erklärt werden können. Dies ist insbesondere dann entscheidend, wenn es sich um einen Freispruch nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“, handelt. Ein

weiterer wesentlicher Punkt ist die Weitervermittlung der Kinder und Jugendlichen in eine psychologische Betreuung, sofern dies notwendig bzw hilfreich erscheint. Im Zuge einer Verfahrenseinstellung wird die Prozessbegleitung ebenso beendet, wobei auch in diesen Fällen eine weitere Besprechung mit den Opfern als sinnvoll erachtet wird.

#### **5.2.4. Ausdehnung der Prozessbegleitung auf Zivilverfahren**

Als sehr spannend erwies sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die bislang bestehende Prozessbegleitung auch auf das Zivilverfahren auszudehnen. Von einundzwanzig InterviewpartnerInnen befürworteten zehn ausdrücklich eine solche Ausdehnung. Drei der ExpertInnen äußerten sich demgegenüber skeptisch. Weitere drei GesprächspartnerInnen würden eine Erweiterung auf Pflegschaftsverfahren als sinnvoller erachten. Zwei der Befragten führten aus, dass zivilrechtliche Ansprüche ohnehin im Strafverfahren abgesprochen würden. Ein psychosozialer Prozessbegleiter verwies in diesem Zusammenhang auf die Verbrechensofferhilfe<sup>366</sup>. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin erörterte zudem das Institut des Kinderbeistands. Lediglich eine Expertin konnte dazu keine konkreten Angaben tätigen. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin, die eine Ausdehnung der Prozessbegleitung auf anschließende Zivilverfahren befürwortete, schilderte in diesem Zusammenhang:

„Ich glaube, wenn Kinder eine Anzeige wegen sexueller Gewalt erstatten, dann werden sie sicherlich mit zwanzig neuen Personen konfrontiert. Zum einen durch die Interventionen der Jugendwohlfahrt, zum anderen auf pflegschaftsgerichtlicher Ebene, zudem durch die Anzeige und das Strafverfahren. Wenn man dann noch das Zivilverfahren anhängt, kommen noch mehr Personen hinzu. Es übersteigt schon vorher das Maß, welches einem Kind überhaupt zugemutet werden kann. Da ist weniger natürlich mehr. Da ist es hilfreicher, dass die Personen, zu denen das Kind bereits eine gute Bindung hat, möglichst lange den Prozess begleiten können. Das ist Schonung und zugleich Schutz.“

---

<sup>366</sup> Dieses Interview wurde am 11.06.2007 geführt. Mit 01.07.2007 wurde die Förderung des Vereins Neustart durch das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Prozessbegleitung eingestellt.

Der Mangel einer psychosozialen und juristischen Begleitung vor dem Zivilgericht sei mitunter ein Grund, weshalb verhältnismäßig wenig Zivilverfahren auf diesem Gebiet geführt würden, erklärten drei der zehn ExpertInnen, die eine Ausdehnung als positiv erachten. Zum einen würden viele Opfer die psychische Belastung eines erneuten Verfahrens ohne Begleitung nicht durchstehen, zum anderen fehle es häufig an finanziellen Möglichkeiten.

Von juristischer Seite wurde an dieser Stelle das Institut der Verfahrenshilfe ins Treffen geführt. Hierzu erklärte eine juristische Prozessbegleiterin, dass anschließende Schadenersatzverfahren zwar mittels Verfahrenshilfe geführt werden könnten, es jedoch einer psychosozialen Unterstützung bedürfe, weil die psychische Belastung der Opfer weiterhin aufrecht bleibe. Ein weiterer juristischer Prozessbegleiter, der eine Ausdehnung auf das Zivilverfahren ablehnte, begründete dies damit, dass das Zivilverfahren völlig anders konzipiert sei. Wenn ZeugInnen in Zivilprozessen juristisch begleitet werden müssen, würde ohnedies die Möglichkeit der Verfahrenshilfe bestehen. Demgegenüber argumentierte wiederum eine weitere juristische Prozessbegleiterin, dass es aus finanziellen Überlegungen heraus untragbar sei, ausschließlich derartige Verfahrenshilfeakten anzunehmen.

Eine andere Lösungsvariante wurde von einer psychosozialen Prozessbegleiterin erörtert. Im Sinne der Schonung der Opfer sei es angemessen, strafrechtliche und zivilrechtliche Ansprüche - noch konsequenter als bislang der Fall - in einem einzigen Verfahren abzuhandeln. Bisher würden die RichterInnen nur sehr zurückhaltend über zivilrechtliche Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens entscheiden. Im Vergleich zu Österreich würden im Ausland, beispielsweise in Norwegen, die betroffenen Kinder lediglich einmal vernommen, wie diese Expertin erläuterte. Hier zu Lande würde den Kindern zwar in Scheidungsverfahren volle Aussagefähigkeit zugesprochen, im Strafverfahren hingegen meist nicht. Die Ursache dafür liege darin, dass ein/e Sachverständige/r, zum Beispiel ein/e PsychologIn, dem Kind die Aussagefähigkeit abspreche. Hingegen antwortete eine Richterin auf die Frage, ob sie eine Ausdehnung der Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren für sinnvoll erachtet, Folgendes:

„In der Regel gehe ich davon aus, dass ein zivilrechtlicher Anspruch auch mit dem Strafverfahren abgeschlossen wird. Es gibt zumindest die Möglichkeit.“

In diesem Zusammenhang teilte ein weiterer der zehn InterviewpartnerInnen - ein psychosozialer Prozessbegleiter - mit, dass er bereits einige Fälle betreut habe, bei denen im Strafprozess alle Schadenersatzforderungen abgelehnt und auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden seien. Als psychosozialer Prozessbegleiter könne er sich damit nicht zufrieden geben.

Es sei eine Frage der Privatautonomie versus Hilfsangebote, erklärte ein weiterer der befragten RichterInnen. Seiner Auffassung nach stelle sich zudem die Frage, ob eine Ausweitung der Prozessbegleitung auf die Zivilverfahren nicht zu weit gehe, denn letztlich müssten diese staatlichen Serviceleistungen von der Gesellschaft getragen werden. Wobei er zu dieser Fragestellung keine abschließende Antwort geben konnte, hauptsächlich deshalb, wie er weiters schilderte, weil in Österreich häufig Geld für sinnlose Zwecke ausgegeben werde. Anstelle dessen wäre es jedenfalls zweckmäßiger Prozessbegleitung zu gewähren, speziell in Fällen, in denen besonders schutzwürdige Interessen betroffen seien.

Ebenso stand ein psychosozialer Prozessbegleiter der Ausdehnung der Prozessbegleitung auf allfällige Zivilverfahren skeptisch gegenüber. Seiner Auffassung nach müssten beide Verfahren, das Strafverfahren und das Zivilverfahren, klar von einander abgegrenzt werden, damit das Angebot der Prozessbegleitung, so wie es etabliert wurde, nicht verringert werde:

„Manchmal wäre die Prozessbegleitung im Zivilverfahren nützlich, wobei der Hintergrund dabei ein anderer wäre. Würde man die Prozessbegleitung als ein Allheilmittel ansehen, könnte dies vielleicht den eigentlichen Kern, so wie er jetzt im Strafverfahren vorgesehen ist, abschwächen. Das würde ich sehr schade finden.“

Weitere drei der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erörterten, dass ihrer Ansicht nach eine Ausdehnung der Prozessbegleitung auf Pflegschaftsverfahren wesentlich sinnvoller wäre. Dazu schilderte eine juristische Prozessbegleiterin:

„Sehr heikel ist es bei kleinen Kindern. Bei unter Sechsjährigen wird das Verfahren fast immer eingestellt. Meist folgt daran anschließend ein Pflegschaftsverfahren, bei dem es dann keine Unterstützung mehr gibt. Die Mütter können sich meist keinen Anwalt leisten. Seelische Unterstützung ist auch nicht vorgesehen. Da wäre eine Ausdehnung dringend erforderlich.“

Für eine derartige Ausdehnung auf Pflegschaftsverfahren sprach sich auch eine psychosoziale Prozessbegleiterin aus. Sofern es sich in der Praxis um minderjährige Personen handle, würde häufig das Pflegschaftsgericht einschreiten, weil in vielen Fällen die leiblichen Väter bzw vaterähnliche Personen die Kinder missbrauchen würden. Das Verfahren auf der Pflegschaftsebene werde gestoppt und das Urteil des Strafgerichts abgewartet. Danach, selbst in Fällen eines Freispruchs „im Zweifel“, würde das Pflegschaftsgericht das Verfahren wieder aufnehmen. Ferner führte diese Expertin aus:

„Wenn das Pflegschaftsgericht das Verfahren wieder aufnimmt, brauchen die Kinder jemanden, der sie begleitet, und zwar juristisch und psychosozial. Wer soll das sein? Wieder neue Personen? Ich würde nicht nur auf das Zivilgericht, sondern auch auf das Pflegschaftsgericht ausweiten. Ich weiß schon, dass das natürlich alles eine Kostenfrage ist, aber weniger ist mehr. Nach einem gut begleiteten Strafverfahren wird ein Pflegschaftsverfahren geführt und die Kinder werden wieder in die Familie zurückgeschickt. Geht dann wieder alles von vorne los?“

Dieser Ansicht folgend erklärte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin, dass es sinnvoller wäre, wenn die Prozessbegleitung zuvor auf das Pflegschaftsverfahren und erst als nächsten Schritt auf das Zivilverfahren ausgedehnt würde.

Eine psychosoziale Prozessbegleiterin verwies darauf, dass bereits eine Möglichkeit bestünde, betroffene Kinder und Jugendliche in strittigen Obsorge- bzw Besuchrechtsverfahren zu unterstützen, und zwar in Form des Kinderbeistands. Dieses Projekt laufe seit dem Jahr 2005. In diesem Rahmen könnten Kinder ohnehin im Pflegschaftsverfahren begleitet werden.

Eine andere Problematik stelle das Exekutionsverfahren dar. Ein psychosozialer Prozessbegleiter sieht einen Nachteil darin, dass der vom Strafgericht zugesprochene Privatbeteiligtenanspruch meist nicht einbringlich sei. Dementsprechend forderte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin einen Lösungsansatz. Es könne nicht sein, dass Schadenersatzansprüche, die im Strafverfahren zugesprochen würden und nicht einbringlich seien, erneut über das Zivilgericht eingetrieben werden müssen. Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin führte hierzu aus, dass in weiterführenden Zivilverfahren die betroffenen Kinder und Jugendlichen wiederholt auf die TäterInnen im Gerichtssaal träfen. Manchmal sei dies von Vorteil, häufig führe dies, insbesondere wenn die Opfer unbegleitet sind, erneut zu einer psychischen Belastung. Eine bereits im Gesetz verankerte Variante sei die des § 373a StPO, teilte ein weiterer Experte mit. Diese Bestimmung ermögliche den betroffenen Personen eine Vorschussleistung des Bundes, wodurch die Ansprüche des Opfers gegenüber dem/der TäterIn ex lege auf den Bund übergehen würden. Diese Bestimmung sei ohnehin lange genug totes Recht gewesen und müsse nach Ansicht des Befragten ein wenig wiederbelebt werden.

In diesem Kontext erörterte ein psychosozialer Prozessbegleiter, dass er in einigen Fällen eine weiterführende und über Prozessbegleitung hinausgehende Unterstützung der Opfer als notwendig erachte. Der Verein Neustart habe diese Möglichkeit im Rahmen der Verbrechensofferhilfe.<sup>367</sup> Dabei könnten die Opfer in alltäglichen Lebenssituationen psychotherapeutisch sowie sozialarbeiterisch unterstützt werden.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Aus den geführten Interviews lassen sich folgende Rückschlüsse ziehen: Den Wunsch nach einer weiterführenden Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in anschließenden Zivilverfahren sprachen insgesamt zehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen aus. Wobei ferner darauf verwiesen wurde, dass es sinnvoll wäre, den Opfern im Rahmen des Strafverfahrens neben der ideellen auch eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen. Thematisiert

---

<sup>367</sup> Dieses Interview wurde am 11.06.2007 geführt. Mit 01.07.2007 wurde die Förderung des Vereins Neustart durch das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Verbrechensofferhilfe eingestellt.

wurden ebenso die Uneinbringlichkeit der Schadenersatzforderungen und deren Folgen in Form eines erneuten Gerichtsverfahrens. Insbesondere für Pflegschaftsverfahren wird eine juristische und psychosoziale Begleitung als vorteilhaft erachtet, weil hierbei die Opfer erneut auf ihren/ihre TäterIn treffen könnten. Drei der ExpertInnen warnten vor dem Trend einer völligen Bevormundung vor Gericht und äußerten sich gegenüber einer Ausdehnung der Prozessbegleitung mit Skepsis. Ausführlicher zur Ausdehnung der Prozessbegleitung vgl Kapitel IV.

### **5.2.5. Umfang einer Prozessbegleitung**

Hinsichtlich des Umfangs einer Prozessbegleitung gaben alle einundzwanzig InterviewpartnerInnen an, dass dieser naturgemäß fallspezifische Unterschiede aufweise. Zwei der befragten RichterInnen erklärten, dass sie überwiegend Sexualstrafsachen bearbeiten und deshalb kaum Vergleiche hinsichtlich des Umfangs anstellen könnten. Das Bemerkenswerte an diesem Ergebnis ist, dass zwar alle Befragten übereinstimmend äußerten, dass es Unterschiede gäbe, die Erklärungen hiezu aber verschiedenster Natur sind. Ebenso konnte keine genaue Zuordnung der Antworten nach Berufsgruppen festgestellt werden, denn:

„Jede Fallgeschichte ist anders“,

wie eine psychosoziale Prozessbegleiterin erklärte. Jeder Fall sei hinsichtlich der Häufigkeit, der Intensität oder der kurzfristigen Zeitspanne bis zur Hauptverhandlung unterschiedlich. Drei der einundzwanzig InterviewpartnerInnen führten aus, dass es eine Kombination aus verschiedensten Faktoren sei, die den Umfang einer Prozessbegleitung beeinflussen würden. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin teilte hiezu mit, dass der Umfang einerseits vom Alter des Opfers und andererseits von der Schwere des Deliktes abhängen würde. Ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter erörterte:

„Hätten sie mich das vor drei Jahren gefragt, dann hätte ich gesagt, es seien deliktsspezifische Unterschiede. Inzwischen glaube ich, dass es eine Zusammensetzung verschiedenster Einflüsse ist. Der individuelle

Umgang mit dem traumatisch Erlebten, das Feststellen, war es das erste massive traumatische Erlebnis oder gab es in der Vergangenheit mehrere traumatische Erlebnisse, die Klarheit des Falles und die Geständigkeit des Tatverdächtigen. Generell gibt es aber sicher auch eine Korrelation von der Schwere des Deliktes zur Intensität der Prozessbegleitung.“

Ebenso führte dieser psychosoziale Prozessbegleiter aus, dass einerseits „komplexe und wilde Geschichten“ weniger aufwändig sein können, wenn das Umfeld des Opfers gut funktioniere. Andererseits könnten „Bagatellgeschichten“ relativ kompliziert werden, wenn irgendwelche negativen Begleitumstände einträten.

Ein weiterer Grund für die Unterschiede der einzelnen Fälle sei natürlich auch der Zeitfaktor, schilderte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin. Es hänge davon ab, zu welchem Zeitpunkt die betroffenen Kinder und Jugendlichen die Prozessbegleitung in Anspruch nähmen sowie von der Bedürftigkeit der Opfer. Bei Kleinkindern bräuchte es beispielsweise einfach mehr Zeit, um einen Beziehungsaufbau zu ermöglichen.

Zudem erörterten drei ExpertInnen, dass, wenn ein Kind Prozessbegleitung in Anspruch nehme, dessen Bezugssystem psychosozial und juristisch mitbegleitet werde. In solchen Fällen erhöhe sich die Anzahl der ProzessbegleiterInnen und somit auch der Umfang der beraterischen Tätigkeit, weil - in den meisten Fällen - die Mütter und das Opfer jeweils eine/n psychosoziale/n ProzessbegleiterIn erhielten. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin schilderte in diesem Zusammenhang, je instabiler die soziale Lebenssituation eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen sei, desto höher werde der Arbeitsaufwand der ProzessbegleiterInnen. Wenn beispielsweise Kinder fremd untergebracht seien, bedürfe es eines erhöhten Kooperationsaufwands, weil das Pflegschaftsgericht, das Jugendamt und die ProzessbegleiterInnen zusammenarbeiten müssten. Eine der befragten RichterInnen gab an, dass in den Fällen, bei denen es zu sexuellen Übergriffen an Kindern gekommen sei, jedenfalls mehr Kontakt bestünde als bei erwachsenen Personen. In diesem Sinn erklärte eine psychosoziale Prozessbegleiterin:

„Es kommt darauf an, welche Interventionen bereits passiert sind. Was muss noch gearbeitet werden? Wie stabil oder instabil ist die Familie?“

Steht jemand aus dem Bezugssystem auf Seiten des Kindes oder nicht? Ist das Kind fremd untergebracht, dann gibt es gar niemanden mehr, außer dem professionellen Bezugssystem. Das sind alles Kriterien, die eine Länge oder eine Kürze einer Prozessbegleitung ausmachen.“

Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin teilte hierzu mit, dass insbesondere die Angehörigen der Opfer häufig große Schwierigkeiten im Umgang mit der offen gelegten Tat hätten und der Schaden des Kindes oder des/der Jugendlichen dadurch meist vergrößert würde. Um den Schaden hintanhalten zu können, müssten in solchen Fällen bestimmte Fragen mit dem Opfer geklärt werden, zB wie damit umzugehen sei, wenn die Mutter traurig ist oder das Opfer Alpträume hat. Eine juristische Prozessbegleiterin äußerte in diesem Zusammenhang, dass hauptsächlich Mütter in derartigen Fällen sehr aufgebracht reagieren würden und daher - im Sinne des Kindeswohls - psychosozialer Unterstützung bedürfen.

Zum fallspezifischen Umfang einer Prozessbegleitung führte ein psychosozialer Prozessbegleiter aus, dass zudem geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen würden:

„Bei Fällen, bei denen auf Buben und Burschen sexuelle Übergriffe getätigt wurden, haben wir meistens mehrere Opfer. Sehr oft waren es männliche Fremdtäter, die aus dem Bekanntenkreis stammen und meist war eine ganze Jugendgruppe betroffen. Bei Mädchen ist aufgefallen, dass die Täter hauptsächlich innerhalb der Familie vorzufinden waren. Da ist natürlich auch in der Prozessbegleitung ein Unterschied zu machen.“

Weiters schilderte dieser psychosoziale Prozessbegleiter, dass ferner inhaltliche Unterscheidungen der Prozessbegleitung bei Mädchen und Buben bestehen würden. In Bezug auf ihre sexuellen Neigungen würden die betroffenen Burschen meist verunsichert reagieren, wobei eine solche Verwirrtheit ganz normal für einen heranwachsenden und womöglich missbrauchten Jungen sei. Dieser heikle Punkt werde mitunter in der Verhandlung von der Gegenseite angesprochen, um das Opfer dadurch noch mehr zu irritieren.

In diesem Sinne erörterten zwei weitere der einundzwanzig ExpertInnen, dass der Umfang und die Intensität einer Prozessbegleitung wesentlich zunehmen würden,

wenn es sich in einem Fall um mehrere Opfer handle. Der Kontakt zu Gericht sei häufiger, der Klärungsbedarf sei größer und es bedürfe mehrerer Rücksprachen mit den Angehörigen der Opfer. Ergänzend dazu führte ein juristischer Prozessbegleiter aus, dass die Verhandlungen bei Gericht in solchen Fällen komplizierter würden und es daher notwendigerweise einer intensiveren Betreuung bedürfe.

Aus der Sicht einer weiteren juristischen Prozessbegleiterin sei der Kontakt zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen, die kontradiktorisch vernommen wurden, viel intensiver. Die Begründung hierfür sei, je früher das Opfer am Verfahren nicht mehr persönlich teilnehme, desto notwendiger bedürfe es der Information über das laufende Verfahren durch die ProzessbegleiterInnen. Eine andere juristische Prozessbegleiterin erklärte, dass es besonders schwierig werden könnte, wenn ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigt werde. Einerseits würden die Vorbereitungen und die Verhandlung länger dauern, andererseits herrsche meist eine weniger vertraute Gesprächsbasis vor.

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

Einhelligkeit bestand unter den einundzwanzig InterviewpartnerInnen darüber, dass es fallspezifische Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Prozessbegleitung gibt. Die Interviewergebnisse zeigten eine Reihe von Faktoren auf, die die Intensität einer Prozessbegleitung verringern oder verschärfen können:

- Ist das Bezugssystem des Kindes oder des Jugendlichen sozial stabil oder instabil?
- Muss das Bezugssystem des Opfers mitbetreut werden?
- Wie viele Opfer sind im jeweiligen Fall betroffen?
- Welche Straftat ist vorgefallen?
- Ist das Opfer männlichen oder weiblichen Geschlechtes?
- Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kleinkind?
- Ist ein/e DolmetscherIn notwendig?
- Wird das Opfer kontradiktorisch vernommen?

### 5.2.6. Wirkungen einer Prozessbegleitung

Die Frage, ob Prozessbegleitung die Betroffenen in irgendeiner Form - insbesondere bei einer Aussage vor Gericht - beeinflussen kann, löste die verschiedensten Reaktionen der einundzwanzig InterviewpartnerInnen aus. Zehn der einundzwanzig ExpertInnen antworteten dezidiert mit „nein“. Weitere neun InterviewpartnerInnen erörterten, dass eine positive Beeinflussung durch die Prozessbegleitung jedenfalls gegeben sei, weil den Betroffenen dadurch mögliche Ängste vor einem Gerichtsverfahren genommen werden könnten. Demgegenüber meinte ein weiterer Gesprächspartner, dass die Gefahr einer Einflussnahme auf die Aussage des Kindes bzw Jugendlichen durchaus bestehe und mittlerweile bereits ein Problem vor Gericht darstelle. Eine andere der einundzwanzig Befragten erörterte, dass eine Manipulation der Opfer, im Sinne einer Vorbereitung der Zeugenaussage, nie ganz ausgeschlossen werden könne. Im Nachstehenden werden zunächst die Aussagen der zehn InterviewpartnerInnen wiedergegeben, die durch Prozessbegleitung keine Beeinflussung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegeben sehen. Ein juristischer Prozessbegleiter schilderte hierzu:

„Ich finde diese Frage, die mir schon oft gestellt wurde, gerade von juristischer Seite her sehr interessant, weil ich diese Frage noch nie bei einer anwaltlichen Vertretung eines Beschuldigten gehört habe, ob das eine Beeinflussung für das gesamte Verfahren ist, sondern immer nur im Zusammenhang mit Prozessbegleitung.“

Wenn die ProzessbegleiterInnen seriös und gut ausgebildet seien, könne keine Beeinträchtigung des Opfers stattfinden, zumindest nicht mehr, als ein/e AnwältIn eine/n MandantIn beeinflussen könne, erörterte dieser Experte. In diesem Sinne merkte eine weitere juristische Prozessbegleiterin an, dass die Beschuldigten oftmals im Zuge der Verteidigung sehr intensiv auf ihre Aussage vorbereitet würden. Diese Vorgehensweise werde jedoch in den seltensten Fällen in Frage gestellt. Eine andere juristische Prozessbegleiterin - die ebenfalls keine Beeinflussung der Opfer durch Prozessbegleitung gegeben sieht - schilderte, dass sie versuche, kein Interesse am Ausgang des Verfahrens zu haben, weil diese Entscheidung ohnehin nicht ihr obliege. Ferner würden psychosoziale ProzessbegleiterInnen, mit denen diese Expertin zusammenarbeitet, einen hohen ethischen Anspruch an ihre Arbeit

stellen und mit einer ähnlichen Einstellung arbeiten, um die Aussage der ZeugInnen in keiner Weise zu beeinflussen. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin führte hiezu ergänzend aus, dass sich zwar alle Beteiligten, dh die ProzessbegleiterInnen und die Opfer, grundsätzlich freuen würden, wenn eine Verurteilung erfolgt, dies jedoch nie das Ziel einer ProzessbegleiterIn sein sollte. Vgl hierzu Kapitel V.6.3.

Eine weitere der zehn ExpertInnen, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, erörterte zudem, dass mit dem Kind oder Jugendlichen nicht über den Inhalt des Vorfalles gesprochen werde. Psychosoziale Prozessbegleitung diene dazu, die Angst der Opfer vor dem Gerichtsverfahren zu verringern, damit das betroffene Kind oder der/die Jugendliche durch die geminderten Ängste eine - für das Gericht verwertbare - Aussage tätigen könne. Eine weitere dieser zehn InterviewpartnerInnen, eine Richterin, schilderte, dass sie sich vor kurzem bei einer Prozessbegleiterin informiert habe, warum die Opfer teilweise so unvorbereitet zur Vernehmung kämen. Diese habe ihr erklärt, dass mit den Betroffenen nicht über den Inhalt der Aussage, sondern lediglich über die Vorgehensweise bei Gericht gesprochen werde.

Zwei der zehn ExpertInnen gaben an, dass sie zwar die Opfer beeinflussen könnten, dies aber nicht tun würden und auch nicht vorhätten zu tun. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin antwortete auf die Frage, ob Prozessbegleitung die betroffenen Personen in irgendeiner Form beeinflussen könne:

„Was heißt können? Natürlich können wir beeinflussen, wenn wir wollen. Es ist aber nicht unsere Aufgabe. Meine Aufgabe ist es, die Opfer zu beruhigen, zu stabilisieren und zu orientieren. Wenn ich manchmal Kinder zwecks Anzeige zur Polizei begleite, habe ich keine Ahnung, was sie erzählen werden. Ich höre bei der Polizei das erste Mal, was passiert ist.“

Dieselbe Ansicht vertrat eine juristische Prozessbegleiterin, die zudem erklärte, dass sie den betroffenen Kindern und Jugendlichen lediglich die rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen könne, die ihnen zur freien Wahl stünden. Wie sich die Opfer dann entscheiden, müsse sie akzeptieren, speziell wenn es sich dabei um Entschlagsrechte handle. Hiezu erklärte eine weitere der zehn ExpertInnen, eine Richterin:

„Würde ich eine Beeinflussung bemerken, dann würde ich dem Prozessbegleiter einfach sagen, dass das der falsche Ehrgeiz sei und es keinen Sinn mache.“

Die Aussage eines/r Zeugin müsse authentisch wirken. Als Richterin müsse sie den Wahrheitsgehalt einer solchen Ausführung überprüfen, denn es könne nie ganz ausgeschlossen werden, dass eine Aussage einstudiert wurde. Würde sie eine Verfälschung der Zeugenaussage bemerken, müsse der/die Angeklagte freigesprochen werden:

„(...) und dann kann sich das Kind oder der Jugendliche bei dem Prozessbegleiter bedanken. Wobei ich bislang nur sehr gute Erfahrungen gemacht habe.“

Etwas skeptischer äußerte sich der dritte befragte Richter zum Thema Beeinflussung der Zeuginnen durch Prozessbegleitung. Seiner Ansicht nach stelle es eine große Gefahr dar, dass Aussagen verfälscht werden, insbesondere dann, wenn mit den betroffenen Kindern vor der Verhandlung zuviel über die Tat gesprochen wird:

„Da kann ich nur appellieren, dass Prozessbegleitung richtigerweise so verstanden wird, dass Details zur Tat möglichst nicht angesprochen werden, sondern dass sich Prozessbegleitung darauf beschränkt, den zu Begleitenden das Verfahren zu erklären und ihnen die Rechte klar zu machen, aber nicht im Detail abzusprechen, wie das Aussageverhalten sein soll.“

Ein psychosozialer Prozessbegleiter schilderte zu dieser Problematik, dass insbesondere seitens der Verteidigung regelmäßig der Vorwurf einer solchen Beeinflussung getätigt werde. Eine Beeinflussung werde mitunter bereits darin gesehen, wenn der/die ProzessbegleiterIn in der Verhandlungspause mit dem Kind oder Jugendlichen in Kontakt tritt, um ihm/ihr beispielsweise ein Glas Wasser anzubieten.

Insgesamt neun der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erklärten, dass sehr wohl eine Beeinflussung der Betroffenen durch die Prozessbegleitung stattfände. Diese Beeinflussung sei jedoch im positiven Sinn gegeben. Im positiven Sinn, so erklärte

eine psychosoziale Prozessbegleiterin, bedeute, das Opfer zu beruhigen, den Ablauf des Verfahrens zu erklären und dem betroffenen Kind oder dem/der Jugendlichen dadurch die Angst ein wenig zu nehmen, nicht jedoch auf den Inhalt der Aussage einzugehen. Ein psychosozialer Prozessbegleiter führte in diesem Zusammenhang aus, dass er keine Gefahr der Beeinflussung der Opfer sehe, wenn die ProzessbegleiterInnen gut ausgebildet wurden und die bestehenden Qualitätsstandards eingehalten würden. Dieses Problem stelle sich lediglich, wenn sehr engagierte ProzessbegleiterInnen die Standards nicht einhielten und der Versuchung erlügen, das Opfer im Rahmen der Prozessbegleitung zu therapieren. Es dürften, seiner Ansicht nach, maximal ein paar wichtige Rahmenbedingungen abgefragt werden, falls diese nicht ohnehin bereits bekannt sind. Einer inhaltlichen Auseinandersetzung könne man dadurch entgehen, wenn zu Beginn einer Prozessbegleitung klargestellt werde, worum es sich hierbei handle und dass das Kind oder der/die Jugendliche ohnehin bei Gericht alles schildern könne. Keinesfalls dürfe, so erörterte dieser Experte weiters, ein/e ProzessbegleiterIn Haltung zum jeweiligen Fall einnehmen, denn das wäre - seiner Ansicht nach - tatsächlich eine Beeinflussung.

Nach Auffassung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bestehe die positive Beeinflussung darin, die betroffenen Kinder oder Jugendlichen vor dem Verfahren zu beruhigen. Dazu brauche eine Prozessbegleiterin gewisse Informationen. Diese Informationen betreffen jedoch lediglich die Ängste der Opfer. In diesem Zusammenhang schilderte diese Expertin einen Fall aus der Praxis, bei dem sie ein Mädchen betreut habe, welches ihr innerhalb einer Minute circa zwanzig Drohungen mitgeteilt habe, was alles passieren würde, wenn sie zu Gericht geht. Die Beruhigung und Stabilisierung wurde dadurch herbeigeführt, dass die Prozessbegleiterin mit dem Mädchen über seine Ängste gesprochen und zugleich das Gericht und die Sachverständige darüber informiert habe. Die Konsequenz war, dass das Mädchen im Rahmen der Verhandlung sehr ruhig gewirkt habe und:

„(...) weder die Richterin noch die Sachverständige haben die Angst gespürt, die ich ihnen vorab mitgeteilt habe. Dann wirken die juristische Prozessbegleiterin, das Opfer und ich ein bisschen unglaublich. Aber soll ich es so lassen, wie es ist? Damit die Opfer sozusagen schön

ängstlich wirken? Manchmal ist die Prozessbegleitung eine richtig komische Arbeit. Es verkehren sich wirklich die Dinge. Gut, dann muss man eben danach mit der RichterIn und der Sachverständigen darüber reden, warum und wieso das so gewirkt hat.“

Eine Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren und somit eine positive Beeinflussung bestehe nach Ansicht einer weiteren psychosozialen Prozessbegleiterin darin, die betroffenen Kinder und Jugendlichen darauf vorzubereiten, dass sie vor Gericht lediglich das erzählen sollen, was sie tatsächlich erlebt haben. Nicht mehr und nicht weniger und, wenn sie bei der Aussage irgendein Detail nicht mehr wüssten, dass sie dies auch sagen sollen, damit eben keine Verfälschung entstehen könne.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Auf die Fragestellung, ob Prozessbegleitung die betroffenen Personen in irgendeiner Form beeinflussen könne, kamen die unterschiedlichsten Reaktionen der ExpertInnen. Im Endeffekt war das Ergebnis jedoch sehr eindeutig. Neunzehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen sind der Ansicht, dass Prozessbegleitung eine Aussage vor Gericht jedenfalls nicht negativ beeinflussen kann. Zehn von diesen neunzehn ExpertInnen verneinten generell eine Beeinflussung der Opfer. Die anderen neun erklärten, dass die Prozessbegleitung die Betroffenen in einer positiven Form beeinflussen könne. Im Rahmen einer Prozessbegleitung werden die Opfer beruhigt und stabilisiert, dabei wird jedoch keinesfalls auf den Inhalt der Aussage eingegangen. Lediglich zwei InterviewpartnerInnen vertreten die Ansicht, dass diese Gefahr der Einflussnahme durch Prozessbegleitung insbesondere auf die Zeugenaussage nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann und deshalb einer Überprüfung durch den/die RichterIn bedarf. Vgl zudem Kapitel V.6.3.

### **5.2.7. Reaktionen der Opfer**

Auf die Frage, welche Reaktionen betroffener Kinder und Jugendlicher in Bezug auf das Gesamtpaket „Prozessbegleitung und Gerichtsverfahren“ bislang beobachtet wurden, antwortete eine psychosoziale Prozessbegleiterin:

„Da fällt mir ein Fall ein, bei dem ein achtjähriges Mädchen einen sexuellen Übergriff eines Bekannten der Mutter erleben musste. Die Aufregung der Mutter war enorm, weil sie selbst missbraucht wurde. Das hat natürlich die Tochter wiederum belastet. Der Vater des Mädchens ist todkrank, was die Tochter auch schon sehr lange belastete. Davon hatte sie auch Alpträume; und dann war noch der Übergriff. Es folgte die Anzeige und die Aussage bei Gericht. Das Mädchen hat die Kugeln auf dem Titelblatt des Milli-Buches<sup>368</sup>, wo das Justizsystem mit dieser Waage und diese kleine und große Kugel abgebildet sind, interpretiert. Sie hat gesagt, sie sei jetzt bei der kleinen Kugel und wenn sie das alles geschafft habe, dann ist sie bei der großen Kugel; dann sei sie größer und stärker und mutiger. Es war tatsächlich so. Nach der Aussage bei Gericht sagte sie, ja, jetzt sei sie dort. Einige Wochen später hat die Mutter angerufen und erzählt, dass das Mädchen selbstsicherer und stärker ist und dass auch ihre Alpträume aufgehört haben.“



Dreizehn von einundzwanzig InterviewpartnerInnen erklärten, dass die Reaktionen der Opfer unterschiedlichster Natur seien und von Erleichterung bis Zorn reichen würden. Sechs ExpertInnen gaben an, dass sie bislang ausschließlich positive Reaktionen beobachten konnten. Zwei der befragten RichterInnen teilten mit, dass sie die Reaktionen der Opfer nicht unmittelbar wiedergeben könnten, weil die betroffenen Personen oftmals nicht bei der Urteilsverkündung anwesend seien.

Eine der dreizehn ExpertInnen, die die Auffassung teilten, dass die Reaktionen sehr unterschiedlich seien, - eine psychosoziale Prozessbegleiterin - erläuterte, dass ProzessbegleiterInnen mittlerweile zum Teil als selbstverständlich und zum Teil als sehr unterstützend angesehen würden. Zudem führte sie aus, dass mitunter Befürchtungen der Opfer auftraten, wonach Prozessbegleitung eine staatliche Institution, ähnlich dem Jugendamt, sei. Im Idealfall würde die Arbeit der ProzessbegleiterInnen als Unterstützung und Stärkung erlebt. Eine juristische

<sup>368</sup> Wohlatz/Rupp/Conradi, Milli ist beim Gericht, Ein Kinder- und Arbeitsbuch zur Prozessbegleitung (2003); Bild entstammt dem Titelblatt und wurde lediglich zum Zweck der Veranschaulichung des Textes verwendet; Die Autorinnen haben dankenswerterweise ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Bildes erteilt.

Prozessbegleiterin erläuterte hierzu, dass sie bislang entweder sehr positive oder sehr negative Reaktionen erlebt habe:

„Positive, wenn alles gut gegangen ist. Negative, wenn das Verfahren eingestellt oder der Täter freigesprochen wurde und Unverständnis besteht, warum den Opfern nicht geglaubt wurde.“

Den Standpunkt, dass die Reaktionen sehr ambivalent seien, vertraten ebenso zwei juristische ProzessbegleiterInnen. Nach ihrem Verständnis hingen die Reaktionen häufig davon ab, wie das Verfahren endet. Sehr enttäuscht seien die betroffenen Kinder bzw Jugendlichen insbesondere dann, wenn ein Freispruch ergeht. In derartigen Fällen - so erklärte eine der beiden - versuche sie in einem weiteren Gespräch, mit einem/r StaatsanwältIn oder dem/r RichterIn, den betroffenen Personen erneut zu erklären, warum das Urteil in diese Richtung ausgefallen ist. Unbeschadet dessen erörterte ein weiterer der dreizehn InterviewpartnerInnen, ein juristischer Prozessbegleiter, dass oftmals Probleme dabei aufträten, den betroffenen Kindern und Jugendlichen den Ablauf eines Strafverfahrens näher zu bringen. Des Öfteren sei die Rechtslage schwer verständlich, wonach die Opfer im Strafverfahren als „Zeugen“ oder „Privatbeteiligte“ fungieren würden und es nicht die Aufgabe eines/r PrivatbeteiligtenvertreterIn sei, eine Verurteilung der Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe herbei zu führen.

Ein psychosozialer Prozessbegleiter, der gleichfalls die Ansicht vertrat, dass Opfer auf unterschiedlichste Weise reagieren würden, führte zudem aus, dass bei manchen Kindern und Jugendlichen große Unsicherheiten und Ängste im Hinblick auf das Strafverfahren bestünden. Andere wiederum würden es schaffen, bei ihrer Aussage bis ins kleinste Detail zu gehen. Ferner gäbe es Betroffene, die sämtliche Körperverrenkungen einnähmen, weil sie derart angespannt sind.

Einhergehend mit dieser Auffassung erläuterte eine der befragten RichterInnen, dass die Opfer häufig bei der Urteilsverkündung nicht anwesend seien. Im Hinblick auf die Urteilsbegründung könne sie lediglich in solchen Fällen, bei denen die Betroffenen anwesend sind, darzulegen versuchen, weshalb diese Entscheidung zu treffen war:

„Ich bemühe mich, dann selber mit ihnen zu reden, weil ich ja nicht will, dass aus dem Gericht lauter frustrierte Personen hinausgehen. Das ist im Strafrecht ohnehin kompliziert genug, weil man auf jeden Fall einen Angeklagten hat, der sicher nie mit seiner Strafe einverstanden ist, und dann sind auch noch die Geschädigten mit dem Ausgang des Verfahrens nicht zufrieden. Es kann ja nicht das Ziel sein, alle unglücklich zu machen.“

Auf die Frage nach den Reaktionen der Betroffenen erklärte eine Untersuchungsrichterin, dass sie insbesondere bei Zeugenvernehmungen bemerkt habe, dass es manchen Opfern gleichgültig sei, wo im Raum sich der/die ProzessbegleiterIn befindet, und manchen besonders wichtig sei, dass der/die ProzessbegleiterIn in ihrer Nähe sitzt. Ein Hauptverhandlungsrichter führte dazu ergänzend aus, dass oftmals ein sehr intensives Vertrauensverhältnis zwischen den betroffenen Personen und den ProzessbegleiterInnen wahrnehmbar sei. Speziell in der Hauptverhandlung suche das Opfer wiederholt den Blickkontakt zu seinem/r BegleiterIn, um somit eine gewisse psychische Unterstützung zu erhalten.

Demgegenüber führten sechs der einundzwanzig InterviewpartnerInnen aus, dass sie ausschließlich positive Reaktionen der Opfer auf Prozessbegleitung beobachten konnten. Hierzu schilderte eine psychosoziale Prozessbegleiterin, dass die betroffenen Personen die Prozessbegleitung als sehr hilfreich und unterstützend erleben würden und die meisten erstaunt über das große Angebot der Prozessbegleitung reagieren würden. In diesem Zusammenhang erläuterte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter:

„Ganz wichtig ist, dass am Anfang klargestellt wird, was meine Aufgaben in der Prozessbegleitung sind. Welche Leistungen ich anbieten kann und welche nicht. Ich kann kein möglichst strenges oder möglichst mildes Urteil anbieten. Das ist die Entscheidung des Gerichts. Ich habe darauf keinen Einfluss. Wenn ich das im Vorhinein klar mache, dann gibt es nachher keinen Ärger über die Prozessbegleitung.“

Diese Aufklärung am Beginn einer Prozessbegleitung sei essentiell, teilte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter mit. Insbesondere in der Prozessbegleitung mit Kleinkindern sei es seiner Auffassung nach notwendig, im Vorhinein alle

möglichen Verfahrensausgänge mit den Angehörigen zu besprechen, weil es in derartigen Fällen häufig zu Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen kommen könne.

Ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter, der häufig männliche Kinder und Jugendliche begleitet, erörterte, dass zwischen männlichen und weiblichen Opfern Unterschiede hinsichtlich ihrer Reaktionen bestünden. Das Sprichwort „Ein Indianer kennt keinen Schmerz!“ sei in den Köpfen der männlichen Opfer besonders stark verankert. Es falle ihnen daher sehr schwer, über das Geschehene zu sprechen.

Abschließend äußerte sich ein juristischer Prozessbegleiter zum Thema „Reaktionen der Opfer“ wie folgt:

„Davon ausgehend, dass es jedem lieber gewesen wäre, wenn es keinen Prozess geben würde und es die Tat nicht gegeben hätte, habe ich bislang nur positive Reaktionen erlebt.“

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

Anhand der Interviewergebnisse kann festgehalten werden, dass die Möglichkeit der Prozessbegleitung als eine sehr positive Hilfeleistung angesehen wird. Dreizehn ExpertInnen teilten hierzu mit, dass die Reaktionen der Opfer auf die Prozessbegleitung und das damit einhergehende Strafverfahren sehr divergierend sind. Die ProzessbegleiterInnen versuchen offensichtlich den Verfahrensausgang von der Prozessbegleitung loszutrennen. Der Grund für diese Trennung liegt darin, dass die betroffenen Personen - insbesondere bei Freisprüchen - oftmals den Rückschluss ziehen, die ProzessbegleiterInnen hätten nicht gut genug gearbeitet. Sechs der InterviewpartnerInnen gaben an, dass sie bislang nur positive Reaktionen im Hinblick auf die Arbeit der ProzessbegleiterInnen erlebt haben. Zwei der befragten RichterInnen teilten in diesem Zusammenhang mit, dass die Opfer in den seltensten Fällen bei der Urteilsverkündung anwesend sind und sie deshalb keine direkten Reaktionen beobachten konnten.

### **5.2.8. Maßgebliches Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung**

Gefragt nach dem maßgeblichen Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung gaben neun der einundzwanzig InterviewpartnerInnen an, dass eine erfolgreiche Prozessbegleitung keinesfalls am Ausgang des Strafverfahrens gemessen werden dürfe. Vier ExpertInnen erklärten, dass es für sie ein wesentliches Kriterium sei, wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen ohne Retraumatisierung den gesamten Prozess überstünden. Drei weitere der Befragten antworteten, dass sie eine Prozessbegleitung als erfolgreich ansähen, wenn die Opfer nach der Prozessbegleitung zufrieden seien. Zwei GesprächspartnerInnen teilten dazu mit, dass für sie das ausschlaggebende Momentum einer gelungenen Prozessbegleitung darin liege, dass die betroffenen Personen wieder eine Anzeige erstatten würden. Demgegenüber erklärten zwei weitere ExpertInnen, dass die Verwertbarkeit der Zeugenaussage von Kindern und Jugendlichen vor Gericht eine erfolgreiche Prozessbegleitung kennzeichnen würde. Eine andere Expertin gab hierzu an, dass für sie eine erfolgreiche Prozessbegleitung aus dem respektvollen Umgang mit den Betroffenen sowie einer guten Begleitung des Opfers auf allen Ebenen bestehe. Eine der neun ExpertInnen, die eine erfolgreiche Prozessbegleitung nicht am Strafurteil messen, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, erklärte:

„Für mich ist es eine erfolgreiche Prozessbegleitung, wenn ich das Gefühl habe, dass unser Beratungsangebot, die Begleitung und auch die juristische Unterstützung dazu beiträgt, dass die Termine bei der Polizei und bei Gericht für die Betroffenen möglichst schonend von statten gehen. Egal, wie das Verfahren ausgeht; egal, ob eine Verurteilung erfolgt oder ein Freispruch oder eine Einstellung.“

Besonders wichtig sei es, - schilderte diese Expertin weiters - wenn bei Gericht der Ablauf gut funktioniere und das Opfer auf niemanden treffe, den es nicht treffen möchte. Wobei diese Expertin ferner betonte, dass die Kooperation mit den RichterInnen bereits sehr gut funktioniere und dies den Ablauf enorm erleichtere. In diesem Sinne führten alle neun InterviewpartnerInnen aus, dass die Schonung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf das Gerichtsverfahren das maßgebliche Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung sei. Hierzu erklärte eine

psychosoziale Prozessbegleiterin, dass insbesondere auf eine gute Vorbereitung des bevorstehenden Strafprozesses abzustellen sei, damit die Opfer bei Gericht nicht unangenehm überrascht würden. Denn ihrer Ansicht nach gäbe es ohnehin genug Überraschungen im Gerichtssaal, die vorher nicht eingeplant werden können.

Eine derartige Auffassung teilten ebenso zwei der befragten RichterInnen. Die beiden stellen auf das Kriterium einer angemessenen Unterstützung ab. Zum einen müssten - aus juristischer Perspektive - alle geeigneten Anträge bei Gericht gestellt werden, um die Rechte der Opfer wahren zu können. Zum anderen sei jedoch auch das Augenmerk auf die Lösung organisatorischer und zukünftiger Problemstellungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu richten.

Ein weiterer dieser neun ExpertInnen, ein psychosozialer Prozessbegleiter, erklärte, dass für ihn eine Prozessbegleitung erfolgreich sei, wenn die beste Lösung für das betroffene Kind oder den Jugendlichen gefunden wurde. Dabei stellt er auf die weitere persönliche Entwicklung des Opfers ab:

„Natürlich ist es idealer und angenehmer, wenn eine Verurteilung im Verfahren gefällt wurde. Da sieht man Genugtuung und Erleichterung bei den Opfern und es wird ein Stück weit auch der eigene Gerechtigkeitssinn befriedigt. Erfolgreich ist es aber immer erst dann, wenn es für das Kind oder den Jugendlichen die beste Lösung für die nähere Zukunft ist.“

Das Momentum der Erleichterung nach einem Gerichtsverfahren sei ein wesentliches Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung, erörterte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter in diesem Zusammenhang:

„Wenn es dem Opfer gelungen ist, im Strafverfahren seine Rechte - und auch seine finanziellen Ansprüche - geltend zu machen. Wenn es außerdem gelungen ist, tatsächlich aus dieser Opferrolle ein Stück weit heraus zu kommen und eine Zeugenaussage ohne Angst zu machen. Wenn es möglich ist, nach der Prozessbegleitung ein Stück weit mit dem Fall abzuschließen.“

Vier der einundzwanzig InterviewpartnerInnen führten demgegenüber aus, dass für sie das maßgebliche Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung darin liege,

eine Retraumatisierung der Opfer im Zuge des Gerichtsverfahrens zu verhindern. Eine Richterin teilte hierzu mit, dass insbesondere darauf abgestellt werden müsse, ob das Opfer danach wieder ein sog „normales Leben“ führen könne und nicht durch das Strafverfahren eine weitere Traumatisierung erleben musste. Erfolgreich sei eine Prozessbegleitung dann, so erörterte eine juristische Prozessbegleiterin:

„(...) wenn es uns gelingt, weitere psychische Schäden in der Hauptverhandlung hintan zu halten; wenn die Opfer zufrieden sind; wenn sie sich gut aufgehoben gefühlt haben und dass ich halt mein Möglichstes tue.“

Eine weitere juristische Prozessbegleiterin führte hierzu ferner aus, dass es für sie zudem ein wesentliches Merkmal einer erfolgreichen Prozessbegleitung sei, wenn die Opfer am Ende des Prozesses verstehen könnten, was sich hierbei zugetragen habe. Demzufolge habe nach Auffassung eines psychosozialen Prozessbegleiters eine Nachbesprechung stattzufinden, bei der weitere Unsicherheitsfaktoren angesprochen werden sollten.

Aus juristischer Perspektive - so teilten drei weitere ExpertInnen mit - sei auf das Faktum „Zufriedenheit der Opfer“ abzustellen. Erläuternd führte einer dieser drei ExpertInnen aus, dass eine erfolgreiche juristische Prozessbegleitung in Wahrheit meist dem entspreche, dass die MandantInnen im Rahmen der anwaltlichen Vertretung mit der erledigten Arbeit zufrieden sind. In diesem Sinne schilderte eine juristische Prozessbegleiterin:

„Wenn das Opfer zufrieden ist, bin ich auch zufrieden.“

Den Erfolg bzw das Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung sehen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen - wie eine der beiden erklärte - darin:

„Für mich ist es eine erfolgreiche Prozessbegleitung, wenn die Klienten oder Klientinnen am Schluss sagen, dass sie wieder eine Anzeige erstatten würden. Dann war es richtig erfolgreich.“

Für zwei weitere InterviewpartnerInnen sei das Merkmal einer erfolgreichen Prozessbegleitung die Verwertbarkeit der Zeugenaussage vor Gericht. Eine

psychosoziale Prozessbegleiterin hält zudem fest, dass eine Antwort auf diese Fragestellung schwierig zu erläutern sei, weil dafür zuerst das Wort „Erfolg“ definiert werden müsse. Grundsätzlich stelle es jedoch für sie bereits einen Erfolg dar, wenn das betroffene Kind oder der/die Jugendliche es geschafft habe, das Erlebte bei Gericht auch annähernd wiederzugeben. Dabei auch noch authentisch zu bleiben, das sei für einen weiteren psychosozialen Prozessbegleiter das ausschlaggebende Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung. In diesem Kontext definierte eine psychosoziale Prozessbegleiterin das maßgebliche Merkmal einer erfolgreichen Prozessbegleitung über den respektvollen Umgang mit den betroffenen Personen.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Frage nach dem maßgeblichen Kriterium einer erfolgreichen Prozessbegleitung ist sehr subjektiv gehalten. Aus diesem Grund wurden von den InterviewpartnerInnen unterschiedlichste Sichtweisen wiedergegeben. Grundsätzlich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Verfahrensausgang, wie es von neun der einundzwanzig ExpertInnen bestätigt wurde, nicht im Zusammenhang mit der Prozessbegleitung zu sehen ist. Es handelt sich um zwei verschieden zu betrachtende Bereiche, wobei jedoch durchaus die Gefahr besteht, diese beiden Bereiche zu vermengen. Die Verhinderung einer Retraumatisierung im Zuge der Prozessbegleitung bzw. im Zuge des Strafverfahrens ist für weitere vier InterviewpartnerInnen ein sehr bedeutendes Kriterium. In diesem Sinn gaben drei der einundzwanzig Befragten an, dass sie insbesondere auf die Zufriedenheit der Opfer abstellen. Angeführt wurden in diesem Zusammenhang ebenso die Verwertbarkeit einer Zeugenaussage vor Gericht sowie der respektvolle Umgang mit den Betroffenen. Zwei der ExpertInnen sind der Ansicht, dass eine Prozessbegleitung dann erfolgreich war, wenn die Opfer in einer solchen Situation - in die sie hoffentlich nicht mehr kommen - wieder eine Anzeige erstatten würden. Vgl. hierzu auch Kapitel III.3.1.

### **5.3. Fallbeispiele einer Prozessbegleitung**

Im folgenden Abschnitt werden Beispiele einer Prozessbegleitung aus der Praxis wiedergegeben, die den InterviewpartnerInnen aus den unterschiedlichsten Gründen besonders in Erinnerung geblieben sind. Die Fallbeispiele wurden hierbei nach

inhaltlichen Themenstellungen unterteilt. Dabei wurden Beispiele einer erfolgreichen Prozessbegleitung, Fälle, die den Konflikt naher Angehöriger im Zuge eines Strafverfahrens verdeutlichen, sowie Fälle, in denen ein Zweifelsfreispruch gefällt wurde, aber auch Negativbeispiele angeführt.

### **5.3.1. Erfolgreiche Prozessbegleitung**

Vier der einundzwanzig ExpertInnen schilderten jeweils einen Fall aus der Praxis, der ihnen besonders in Erinnerung geblieben war, weil es dabei zu einem erfolgreichen Abschluss der Prozessbegleitung kam. In diesem Sinn führte eine psychosoziale Prozessbegleiterin folgenden Fall an:

„Ein 7-jähriges Mädchen hatte in der Schule Schwierigkeiten. Sie konnte beispielsweise im Schulfach Deutsch keine Geschichten erzählen. Die Mutter hat (nachdem sie von einer Freundin darauf aufmerksam gemacht wurde) das Mädchen gefragt, ob ihr irgendjemand etwas getan habe, was sie nicht wollte. Das Mädchen fing zu weinen an und erzählte, dass der Bruder der Mutter sexuelle Übergriffe bei ihr gemacht hat. Ich habe das Mädchen so kennen gelernt, dass sie kaum etwas geredet hat und sehr schüchtern war. Sie wollte dann keine Aussage mehr vor Gericht machen, weil sie bereits bei der Polizei alles erzählt hat und es ihr extrem peinlich war. Sie ging aber hin. Der Onkel wurde dann auch verurteilt. Als sie dann nach einem viertel Jahr gegangen ist, konnte sie super erzählen. Sie war wie eine Plaudertasche und dann hat sie gesagt, das einzige was ihr noch Angst mache, ist ein Gewitter und ansonsten habe sie vor nichts mehr Angst. Vor allem auch die Schulleistung hat sich so zum positiven verändert, das war toll. Die Mutter hat dies zum Anlass genommen und macht jetzt Weiterbildungen. Das war immer noch einer meiner schönsten Fälle.“

Dieses Beispiel einer erfolgreichen Prozessbegleitung veranschaulicht, dass den Opfern durch Prozessbegleitung nicht nur die Angst vor dem Strafverfahren genommen werden kann, sondern zudem auch die seelischen Belastungen der Betroffenen gemindert werden können. Einen ebenso erfolgreichen Fall erörterte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin im Zusammenhang mit Kleinkindern:

„Bei einem Fall, der mich selbst sehr beeindruckt hat, ging es um ein vierjähriges Mädchen, das sich ihrer Mutter anvertraute, dass sie sexuelle Belästigungen von einem Freund des getrennt lebenden Vaters im Auto erleben musste. Das war außerordentlich, weil das Mädchen eine unglaubliche Aussage vor Gericht gemacht hat. Sie war total eloquent für eine Vierjährige und alle waren erstaunt. Das ist mir sehr gut in Erinnerung geblieben, weil sie auch bei Nachfragen und Details sehr souverän geantwortet hat. Das war sehr erfolgreich.“

Die Aussage kindlicher Zeuginnen ist eine sehr heikle Thematik und - wie in diesem Fall ersichtlich - abhängig davon, wie gut ein Kind das Erlebte vor Gericht wiedergeben kann. Ein häufig angeführter Kritikpunkt in diesem Zusammenhang ist, dass insbesondere Kleinkindern oftmals die Aussagefähigkeit vor Gericht abgesprochen wird und dies die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, weil zumeist keine medizinischen Belege eines Missbrauchs vorliegen.<sup>369</sup> Ausführlicher hierzu in Kapitel V.6.4.

Ein psychosozialer Prozessbegleiter erörterte einen erfolgreichen Fall einer Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen:

„In diesem Fall war für die betroffenen Jungs klar, dass es zu einer Anzeige kommt. Die betroffenen drei Jungs haben das mit der Polizei so arrangiert, dass es ein Treffen mit dem Täter gab und einer der Jungs hat mit einem Handzeichen den Täter sozusagen überführt. Die Opfer waren stolz darauf, dass sie das auch geschafft haben. Der Täter kam dann in Untersuchungshaft. Die einzelnen Jugendlichen waren ganz unterschiedlich emotional betroffen. Daraus hat sich gezeigt, dass es nicht möglich war, die Jungs gleichzeitig zu betreuen. Es war eine Einzelbetreuung notwendig. Für einen Jungen war es sehr schwer überhaupt auszusagen. Durch die Maßnahmen, die den Opferschutz gewährleisten, hat er dann doch ausgesagt. Im Strafverfahren hat es dann ein Urteil gegeben. Für diesen Jungen ist der Vorfall ein Stück weit abgeschlossen. Es bedurfte einer Nachbetreuung, die aber oft sehr schwer angenommen werden kann. Das ist bei Burschen etwas Spezifisches. Im Verfahren in der Opferrolle gewesen zu sein, das ist das

---

<sup>369</sup> Lamers-Winkelmann, Kleine Kinder: Prinzipien und praktische Probleme in der Verdachtsbeurteilung, in: Schriftenreihe des BMJ, Band 130, 46.

schwierige daran und dann noch darüber zu reden oder zu einem Therapeuten zu gehen, ist noch viel schwieriger. Ich erlebe das immer wieder.“

Insbesondere männliche Kinder und Jugendliche können sich schwer mit der Opferrolle identifizieren. Das verbietet und verhindert ihr männliches Selbstverständnis,<sup>370</sup> aber auch deren Umfeld. Ausführlicher hierzu in Kapitel III.3.4.

Ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter erläuterte ebenso ein Beispiel der Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen:

„Ein Jugendlicher, der wegen Drogendelikten ins Gefängnis und dort in eine Acht-Mann-Zelle mit älteren Jugendlichen gekommen ist, wurde sehr schnell zum Opfer. Es beginnt mit kleinen Quälereien und endete tatsächlich mit einer Vergewaltigung. Aufgedeckt wurde das Ganze durch einen Vorarbeiter im Gefängnis, also nicht durch einen Justizwachebeamten, sondern durch einen, der dort arbeitet und selber Häftling ist. Der hat den Burschen gefragt, was passiert ist, weil er so schlecht aussieht und hat solange auf ihn eingeredet, bis er ihm das alles erzählt. Dann - muss man sagen - funktioniert die Maschinerie sehr gut, da hat es aus den letzten Jahren einen Lerneffekt gegeben. Er wird sofort isoliert und kommt in eine Krankenstation. Zu uns kam er in die Prozessbegleitung, nachdem er entlassen worden ist. Er hatte unglaubliche Angst, sich dem zu stellen, weswegen er verurteilt worden war und vor der Rache dieser älteren Jugendlichen. Es ist ihm psychisch so schlecht gegangen, dass er stationär auf der Psychiatrie aufgenommen worden ist, dh er war in einer psychischen Ausnahmesituation. Ungewöhnlich war es im Rahmen der Prozessbegleitung deshalb, weil die Kinder bzw Jugendlichen eigentlich zu uns ins Büro kommen. In diesem Fall bin ich zu ihm ins Krankenhaus gefahren, wir haben dort die Gespräche geführt, mit der notwendigen Sicherheit, dass gleich ein Arzt da ist, wenn es zu viel wird. Sehr wichtig war es, mit dem Gericht zu kommunizieren und tatsächlich auch zu sagen, dass der Bursche momentan nicht in der Lage ist, eine Hauptverhandlung durchzustehen. Ich traue mir als Profi wirklich zu, es abschätzen zu können, ob jemand in einer Woche in der Lage ist, ein Verfahren zu führen. Da sehe ich uns

---

<sup>370</sup> Schmitt ua, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 75.

Prozessbegleiter als gleichberechtigte Partner und als das möchte ich auch gerne angesehen werden. In diesem Fall war die Kommunikation mit dem Richter hervorragend. Auch die juristische Prozessbegleiterin ist für die Vorbereitungsgespräche mit ins Krankenhaus gefahren. Der Jugendliche hat gesagt, dass er damals so erniedrigt war, er sich überhaupt nicht wehren hat können, sich so über sich selbst geärgert hat, dass er so einen Blödsinn gemacht hat, und die anderen das voll ausgenützt haben. Er wollte denen das so wirklich von Angesicht zu Angesicht sagen. In der Verhandlung hat er die Schilderung dann wirklich im Detail gebracht. Es ist ihm nicht gut dabei gegangen, aber das war für ihn das Wichtigste an dem ganzen Verfahren. Da war es auch so, dass ich neben ihm gesessen bin und er immer wieder hergeschaut hat und ich ihm zugewandt habe. Das war auch wichtig, dass der Richter darüber informiert war und er nicht denkt, was ist das für ein Vollidiot von der Prozessbegleitung. Es hat dazu geführt, dass einem dieser zwei Täter die Tränen herunter gelaufen sind und es nachher unter vielen Tränen eine Entschuldigung der Mutter des einen Täters gegeben hat. Ich finde, dass diese Prozessbegleitung mit allem drum herum tatsächlich eine neue Chancenperspektive und auch Anlass zum Umdenken gegeben hat. Man hat in solchen Situationen nur zwei Möglichkeiten. Die eine ist, dass ich härter werde und nächstes Mal ich derjenige bin, der vergewaltigt, oder ich sage, ich will mit diesem Umfeld nichts mehr zu tun haben. Von der psychosozialen Seite her ist dieser Fall sehr erfolgreich über die Bühne gegangen. Der Fall selbst ist zwar nicht ganz abgeschlossen, weil das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, aber ich bin überzeugt, dass es für meinen Klienten zu Ende ist.“

In diesem Fallbeispiel werden zugleich mehrere Themenbereiche abgehandelt. Zum einen wurde das Täter-Opfer-Profil bei sexuellem Missbrauch von männlichen Kindern und Jugendlichen erörtert. Zum anderen ist das Aufsuchen der Opfer durch ProzessbegleiterInnen insofern untypisch, weil im Regelfall die Opfer die prozessbegleitenden Einrichtungen kontaktieren. Im Zuge der Interviews wurde bereits mehrfach der Wunsch einer „mobilen Prozessbegleitung“ geäußert. Vgl. hierzu Kapitel V.6.9. Ferner wurde die Kooperation der ProzessbegleiterInnen mit RichterInnen ins Treffen geführt.

### 5.3.2. Der Konflikt naher Angehöriger im Zuge eines Strafverfahrens

Fünf weitere der einundzwanzig GesprächspartnerInnen schilderten jeweils einen Fall der Prozessbegleitung, in dem vor allem zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine zusätzliche psychische Belastung der betroffenen Kinder und Jugendlichen eintritt, wenn ihr Bezugssystem instabil ist.

Eine psychosoziale Prozessbegleiterin betonte im nachstehenden Fall, dass häufig - trotz einer erfolgreichen Prozessbegleitung - die psychische Belastung der Opfer aufrecht bleibe, insbesondere dann, wenn der/die TäterIn aus dem engeren Familienkreis des Opfers stammt, weshalb auch eine anschließende Therapie empfehlenswert sei:

„Vier Kinder wurden von ihrem Großvater missbraucht. Eines der Kinder hat sich in der Schule jemandem anvertraut und so kam es zur Anzeige. Bei diesem Fall ist grundsätzlich alles gut gelaufen. Die vier Kinder haben ausgesagt, der Großvater wurde verurteilt, die Kinder wurden gut versorgt und betreut. Die Aufarbeitung des Leides der Kinder war durch das Einsperren des Großvaters besonders für den Ältesten sehr schlimm, da er sich große Schuldgefühle machte, weil der Großvater bereits den zweiten Herzinfarkt vor dem Haftantritt hatte. Der Schutz der Kinder wurde gewährleistet und im Sinne der Prozessbegleitung ist alles gut gelaufen, jedoch bleibt oft das psychische Leid und es bedarf an Aufarbeitung.“

Wie dieses Fallbeispiel aufzeigt, sind speziell Fälle, bei denen emotionale Bindungen zwischen dem Opfer und dem/der TäterIn bestehen, sehr komplex. Meist sind die TäterInnen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Mädchen, dem engsten Familienkreis zuzuordnen. Näher hierzu in Kapitel III.3.4. Dieses Spannungsverhältnis hat oftmals weitreichende Konsequenzen zur Folge. Im nächsten Beispiel erörterte eine Expertin diesen Konflikt aus juristischer Sicht:

„Zwei Mädchen, vom Vater missbraucht, gingen zur Mutter. Diese war zuerst ganz geschockt und ist mit den Mädchen zur Polizei gegangen. Der Vater kommt in Untersuchungshaft, wird aber wieder entlassen. Die Mutter ist sehr schwach, sehr abhängig von dem Vater und wechselt dann

endgültig die Front. Es war während der Laufzeit des Modellprojekts.<sup>371</sup> Die Mädchen kommen ins Heim, die Mutter versucht mir bereits - als juristische Vertretung - die Vollmacht zu entziehen. Ich habe in der Nacht vor der Hauptverhandlung mit den Mädchen gesprochen, die unbedingt wollten, dass das Verfahren weitergeht und auch, dass ich sie weiter vertrete. In der Hauptverhandlung entzieht mir die Mutter unter Anleitung des Anwalts des Vaters die Vollmacht. Ich habe dann - das war noch die alte Zuständigkeit - den Jugendgerichtshof informiert und wurde als Prozesskuratorin eingeschaltet. Der Vater ist letztlich verurteilt worden, völlig zu Recht. Bei dem Täter bin ich mir sehr sicher, dass er damals sonst nicht verurteilt worden wäre.“

Bei Bekanntwerden eines sexuellen Missbrauchs sind verschiedene Verhaltensweisen der Angehörigen der Opfer festzustellen. So gibt es „Familienangehörige, die den Kindern und Jugendlichen glauben“ und „Familienangehörige, die den Kindern und Jugendlichen nicht glauben“. Um Situationen zu vermeiden, in denen das Wohl des Kindes erneut gefährdet wird, sehen die Qualitätsstandards und Empfehlungen der ProzessbegleiterInnen<sup>372</sup> eine Einbindung des Bezugssystems in die Prozessbegleitung vor. Vgl zudem Kapitel III.3.2.1.

Eine psychosoziale Prozessbegleiterin führte in diesem Zusammenhang folgenden Fall an:

„Ein Fall, der mich sehr beschäftigt hat, war unheimlich anstrengend und ist vor allem über einen langen Zeitraum gegangen, nämlich über drei Jahre. Ich habe die Mutter eines missbrauchten Mädchens betreut. Das Mädchen war in einer anderen Beratungsstelle, weil das Mutter-Tochter-Verhältnis sehr problematisch war. Der Fall hat eine unglaubliche Dynamik nach sich gezogen, es hat eine Verurteilung gegeben. Es war wirklich schwerster sexueller Missbrauch des leiblichen Vaters an der Tochter, vom siebten Lebensjahr bis zur Volljährigkeit. Er hat sie auch an Arbeitskollegen verkauft. Der Fall war dermaßen arg und so grauslich,

---

<sup>371</sup> Vgl hierzu *BMSG* (Hg) Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt, Abschlussbericht (2000).

<sup>372</sup> Diese Standards und Empfehlungen wurden aus den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, aus Diskussionen in der IMAG Prozessbegleitung und den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung entwickelt. Die Standards und Empfehlungen sind unter [www.prozessbegleitung.co.at](http://www.prozessbegleitung.co.at) abrufbar.

wirklich heftig. Die Prozessbegleitung der Tochter hat gesagt, dass die Mutter etwas gewusst haben muss, und die Mutter saß bei mir, hat geweint und gesagt, dass sie nichts wusste. Das anstrengende war, dass sowohl die Mutter als auch die Tochter sich grenzüberschreitend verhalten haben, auch der Prozessbegleitung gegenüber. Es hat über einen langen Zeitraum, ich glaube eineinhalb Jahre, keinen Hauptverhandlungstermin gegeben. Als die Verurteilung endlich gefallen war, habe ich gemerkt, dass es eine große Erleichterung war, dass der Fall schließlich abgeschlossen war.“

Darüber hinaus erläuterte ein Richter, dass es vereinzelt Schwierigkeiten in der Nachvollziehbarkeit der angeklagten Delikte gäbe, wenn im Vorfeld bereits die „Familienräte“ getagt haben:

„Ich kann mich an einen Fall erinnern, bei dem tatsächlich das Problem war, dass mit dem missbrauchten Kind zu viel über das Geschehene gesprochen wurde. Die beteiligten Familien hielten jeweils ihren Familienrat ab und haben so oft darüber geredet. Selbst die Gerichtspsychologin konnte es nicht mehr deuten, worauf sich das Kind bezogen hat. Das ist natürlich verheerend.“

Durch die wiederholte Besprechung und Erinnerung an einen bestimmten Sachverhalt kann eine gewisse Labilisierung<sup>373</sup> oder eine unbewusste Verzerrungen der Erinnerung eintreten. Vgl zudem Kapitel V.6.3.

Ein psychosozialer Prozessbegleiter schilderte in diesem Zusammenhang einen Fall, bei dem die Angehörigen missbrauchter Jugendlicher - seiner Ansicht nach - mit einer gewissen Sorglosigkeit handelten und nach Aufdecken der Tat enorme Schuldgefühle hatten:

„Ein pädophiler Mann lernte einen Jungen in einem Park kennen und hat ihn mit Gameboy-Spielen in seine Wohnung gelockt. Am Anfang haben sie nur gespielt. Der Junge hat daraufhin andere Jungs mitgebracht. In der Folge ist immer mehr und mehr passiert (sexuelle Übergriffe). Dieser Mann hat die Jungs eingeladen bei ihm zu übernachten. Die Eltern haben die Kinder auch dorthin gebracht und sie vor dem Haus aus dem Auto

---

<sup>373</sup> Vgl Spitzer, Nervenkitzel, Neue Geschichten vom Gehirn<sup>1</sup> (2006), 94.

aussteigen lassen. Die Eltern haben den Mann jedoch nie selbst kennen gelernt. Wie alles aufgefliegen ist, ist es den Eltern gar nicht gut gegangen, weil sie hier eine Mitverantwortung gesehen haben. Das war doch an Sorglosigkeit nicht zu überbieten.“

Anhand dieser fünf Fälle wurde sehr eindrucksvoll aufgezeigt, dass vor allem bei Kindern und Jugendlichen die Einbeziehung des Bezugssystems in die Prozessbegleitung von essentieller Bedeutung ist. Vgl Kapitel III.3.2.1.

### **5.3.3. Prozessbegleitung und Freisprüche „in dubio pro reo“**

Fünf InterviewpartnerInnen erörterten ein Fallbeispiel im Zusammenhang mit einem Freispruch „im Zweifel für den Angeklagten“ und dessen Folgen. In diesem Sinn erörterte ein psychosozialer Prozessbegleiter:

„Für mich am eindrucksvollsten war ein Fall, der auch in den Medien sehr stark präsent war, in dem es um Burschen aus einem Kinderheim mit Persönlichkeitsproblemen ging. Ein Mann, der seinen Betrieb neben dem Kinderheim hatte, bot den Buben an, bei ihm, für ein kleines Taschengeld, zu arbeiten. Eigentlich war jeder froh darüber, weil sie so spielerisch in den Arbeitsprozess hineinfinden konnten. Dieser Mann wurde dann beschuldigt, mit den Kindern sexuelle Handlungen vollbracht zu haben. Der Mann wurde im Verfahren von zwei Anwälten vertreten. Die Kinder waren so beeinträchtigt, dass sie den Vorfall sogar bagatellisiert und es auch gut gefunden haben. Dieser Mann hat den Burschen auch hohe Geldbeträge angeboten, wenn sie die Aussage revidieren. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Der Richter, das war ein wirklich guter Richter, hat gesagt, dass er sich sicher war, dass hier strafrechtliche Dinge vorgefallen seien, es aber nicht mit der nötigen Sicherheit bewiesen wurde und er deshalb den Angeklagten freisprechen musste.“

Auf die Frage, welcher Fall den ExpertInnen besonders in Erinnerung geblieben ist, schilderte ein juristischer Prozessbegleiter gleichfalls diesen medienrächtigen Fall. Er betonte jedoch, dass die Kinder und Jugendlichen enorme Schwierigkeiten dabei gehabt hätten, das Geschehene vor Gericht wiederzugeben. Während des Verfahrens sei beispielsweise ein Junge von einem Sachverständigen gefragt

worden, ob der Beschuldigte ein Portemonnaie gehabt habe. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sei das Wort Portemonnaie - laut Ansicht dieses Experten - nicht mehr üblich und keinesfalls in dem Wortschatz eines Dreizehnjährigen vorhanden. Das Problem in solchen Situationen sei, dass der/die Zeugin womöglich irgendeine Antwort gibt, weil ihm/ihr das Wort nicht geläufig und er/sie häufig zu verunsichert ist, um nachzufragen. Die nicht kindgerechten Fragestellungen bzw Begutachtungen vor Gericht werden eingehender in Kapitel V.6.4 behandelt.

Zum Grundsatz „in dubio pro reo“ teilte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter Folgendes mit:

„Gerade bei der Bubenprozessbegleitung habe ich immer wieder mit kirchlichen Würdenträgern zu tun. Die sind mir deshalb in Erinnerung, weil diese Fälle oft so grotesk sind. Ich kenne aber keinen einzigen, der verurteilt worden ist. Es wurde immer im Zweifel freigesprochen, weil die Buben nicht ausgesagt haben. Obwohl manche bei der Polizei ausgesagt haben, kam es zu keiner Verurteilung.“

Der im Strafverfahren allgemein anerkannte Grundsatz, dass der/die Angeklagte mangels Beweise freizusprechen ist, stößt bei Opfern regelmäßig auf Unverständnis. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, bereits im Vorfeld mit den Opfern die Möglichkeit eines derartigen Freispruchs eingehend zu erörtern. Einige RichterInnen greifen diesen Umstand auf und versuchen in der Urteilsbegründung besonders darauf einzugehen, wie folgendes Beispiel - von einer psychosozialen Prozessbegleiterin erörtert - verdeutlicht:

„Eine junge Erwachsene wurde von drei Männern betäubt und vergewaltigt. Sehr schlimm war, dass sie die halbe Nacht in der Polizeistreife mitfahren musste, um die Täter zu suchen und erst im Zuge der Hauptverhandlung einvernommen wurde. Allerdings konnten wir durch die Prozessbegleitung erreichen, dass sie kontradiktorisch einvernommen wurde. Es kam zu einem Freispruch, weil in ihrem Blut dieses Betäubungsmittel nicht mehr nachweisbar war. Trotz des Freispruchs im Zweifel konnte sie gut mit dieser Situation umgehen, weil der Richter so fein war. Die Art und Weise, wie der Richter sie darauf vorbereitet hat, wie

das Verfahren ausgehen kann, hat sie sehr sinnig gestimmt, das war eine ganz feine Sache. Es war ein sehr eindrückliches Erlebnis, obwohl es nicht gut ausgegangen ist, konnte die junge Frau gut damit abschließen, weil der Richter ihr so sehr vermittelt hat, dass er ihr glaubt, er aber aufgrund des Bluttests die Täter freizusprechen hat.“

Dieser Fall zeigt deutlich auf, dass es unter gewissen Umständen notwendig ist, betroffenen Personen das Gefühl zu vermitteln, dass trotz eines Freispruchs erkannt wurde, was ihnen widerfahren ist. Ein weiterer Fall, der mit einem Freispruch „in dubio pro reo“ endete, wurde von einem juristischen Prozessbegleiter - wie folgt - geschildert:

„Mein bisher aufwändigster Fall in diesem Zusammenhang war eine Geschichte eines Mädchens, das in Pflege bei einer Familie war und dort offenbar vom Pflegevater sexuell missbraucht worden ist. Es hat dann eine Anzeige gegeben, wobei das Mädchen im Rahmen der Voruntersuchungen die Aussage verweigert hat. Das hat dann zu einer Einstellung des Verfahrens geführt. Das Mädchen wurde erneut fremd untergebracht, weil aber das Mädchen nach wie vor an der Pflegemutter hing, gab es eine Besuchsregelung, wobei vereinbart wurde, dass der Pflegevater nicht anwesend sein sollte. Offenbar war der Pflegevater dann doch anwesend und es kam zu neuerlichem sexuellen Missbrauch des Mädchens. Wir haben daraufhin einen Subsidiarantrag eingebracht und das Oberlandesgericht Wien sprach die Zuständigkeit des Landesgerichtes Krems aus. Im Endeffekt ist es aber zu einem Freispruch gekommen mit der Begründung der Richterin, dass sie sich sicher ist, dass das Mädchen missbraucht wurde, aber ob zu dem Vorfallsdatum, zu dem angeklagt wurde, noch einmal missbraucht wurde, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Wobei das Besondere dieses Falles war, dass das Mädchen aus den widrigsten sozialen Verhältnissen gekommen ist, sich aber trotzdem im Leben völlig gefestigt hatte und einen sehr anständigen Eindruck gemacht und auch über eine gute Schulbildung verfügt hat.“

#### 5.3.4. Negativbeispiele

Weitere fünf der einundzwanzig InterviewpartnerInnen führten zudem einen Fall an, der ihnen deshalb besonders in Erinnerung geblieben ist, weil im Verlauf des Verfahrens ein oder mehrere negative Faktoren auftraten. Mit dem folgenden Fallbeispiel zeigte eine juristische Prozessbegleiterin bestehende Missstände auf:

„Ich kann eine Genderproblematik schildern. In diesem Fall hat eine Freundin der Mutter auf ihren Sohn aufgepasst und dann Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt bzw Geschlechtsverkehr ähnliche Handlungen. Das ist schwerer sexueller Missbrauch Unmündiger mit einer Mindeststrafe von einem Jahr. Zuerst hat die Verteidigung argumentiert, dass dieser Paragraph nur für Missbrauch von Mädchen und nicht für Burschen gilt, weil die eigentlich gar nicht missbraucht werden können. Die Frau bekam ein Urteil mit einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten mit der Begründung, dass auch eine Initiative von dem Burschen ausgegangen sei, er angeblich bereits sexuelle Erfahrungen hatte, folglich kein Trauma davon trug und es halt einfach Pech war, dass er noch so jung gewesen ist.“

Eine Untersuchungsrichterin erörterte zudem eine weitere Problematik:

„In einem Fall ist mir etwas negativ aufgefallen, das habe ich auch dem Prozessbegleiter gesagt. Da habe ich ein Mädchen vernommen, und habe ihr dann die Aussage vor der Polizei vorgehalten, weil diese von der Aussage vor mir abgewichen ist. Ich habe ihr gesagt, dass sie ja unterschrieben hätte. Sie antwortete darauf, nein, das habe sie nicht, das habe der Begleiter gemacht. Der Prozessbegleiter hat dann erklärt, dass es ihm nicht bewusst war, dass das Opfer alt genug war, um selbst zu unterschreiben. Da ist sicherlich noch Lernbedarf auf Seiten der Prozessbegleiter vorhanden.“

Nachdem die Prozessbegleitung aus juristischer und psychosozialer Begleitung besteht, müssen beide BegleiterInnen notwendigerweise über gewisse Grundkenntnisse des anderen Fachgebietes verfügen. Dies bedeutet, dass die psychosoziale ProzessbegleiterIn ebenso über gewisse juristische Kenntnisse

verfügen muss, die juristische ProzessbegleiterIn im umgekehrten Sinn über gewisse psychosoziale Kenntnisse.

Eine weitere juristische Prozessbegleiterin schilderte einen ihr besonders in Erinnerung gebliebenen Fall:

„Eine junge Frau war mit ihrem Bruder und noch einem Freund in einer Disco in Wien. In dieser Disco wurde die junge Frau von einem Mann mit einem Messer gezwungen hinaus zu gehen. Draußen im Auto wurde sie von ihm und einen weiteren Mann brutal vergewaltigt. Der Fall ist mir ziemlich nahe gegangen. Es gab dann zwei Hauptverhandlungen vor den Geschworenen. Meiner Meinung nach wollten die Geschworenen den Täter freisprechen. Die haben das einfach nicht geglaubt, dass so etwas einer Frau mitten in Wien passieren kann. Es waren überwiegend weibliche Geschworene. Ich habe bei weiblichen Laienrichtern und Geschworenen oft den Eindruck, dass sie glauben, man muss irgendetwas falsch machen, um in eine solche Situation zu gelangen. Das man aber nichts falsch macht, sondern einfach zur falschen Zeit am falschen Ort ist, war auch für mich am Anfang der Prozessbegleitung schwierig zu verstehen. Im Endeffekt ist der Täter dann doch verurteilt worden.“

Dieser Fall regt zur Diskussion über die Laiengerichtsbarkeit an. Rechtlich ist die Laienbeteiligung in Art 91 B-VG<sup>374</sup> normiert. Grundsätzlich ist dem System der Schöffen- und Geschworenengerichtsbarkeit gemein, dass hierbei Laien bzw Geschworene über die Schuldfrage in einem Strafprozess entscheiden. Die Kritik an diesem System - wie auch der vorangegangene Fall verdeutlicht - ist, dass somit rechtlich nicht geschulte Personen über immer komplexer werdende Rechtsprobleme<sup>375</sup> entscheiden.

Des Weiteren erläuterte eine psychosoziale Prozessbegleiterin ein Beispiel, in dem insbesondere das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit ausgeführt wird:

„In dem Fall, der mir gut in Erinnerung geblieben ist, ging es um ein Mädchen, das vom Stiefgroßvater immer im Sommer - über sieben oder

---

<sup>374</sup> Art. 91 Abs 1 B-VG: Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

<sup>375</sup> Vgl dazu 12/P-REG-K, Protokoll über die 8. Sitzung des Ausschusses IX, 2004.

acht Jahre hindurch - missbraucht worden ist. Sie war irrsinnig zornig darüber und konnte das Verfahren nicht aushalten. Sie hat sich immer wieder geschnitten. Letztlich war sie ein Jahr lang im Spital. Der Stiefgroßvater wurde verurteilt, ist dann in Revision gegangen und alles hat zweieinhalb Jahre gedauert und jetzt ist er über sechzig und bis heute noch nicht in Haft. Obwohl er verurteilt wurde, hat sie überhaupt kein Gefühl der Gerechtigkeit bekommen. Das war sehr anstrengend und ich bin froh, dass sie die Pubertät und das Verfahren geschafft hat. Das war eine der härtesten Sachen.“

Recht und Gerechtigkeit liegen oft weit auseinander. Die Opfer eines Missbrauchs streben häufig nach einer Gerechtigkeit, die sie im Strafverfahren nicht finden werden.

## **5.4. Kooperation**

### **5.4.1. Aktuelle Kooperation zwischen den Beteiligten**

Dass sich die Kooperation zwischen den Gerichten, den ProzessbegleiterInnen und den Opfern aufgrund der prozessbegleitenden Maßnahmen wesentlich verbessert habe, teilten neunzehn der insgesamt einundzwanzig InterviewpartnerInnen mit. Unbeschadet dessen relativierten vierzehn dieser neunzehn ExpertInnen ihre Einschätzung dahingehend, dass durchaus weiterer Förderungsbedarf in Bezug auf die Zusammenarbeit bestehe. Lediglich zwei der GesprächspartnerInnen führten hierzu aus, dass sich die Kooperation durch juristische und psychosoziale Prozessbegleitung nicht verändert habe.

Eine der neunzehn InterviewpartnerInnen, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, sah die Kooperation als Qualitätsmerkmal der Prozessbegleitung an und erörterte hierzu:

„Ich glaube, es hat sich extrem viel verändert in den Berufsgruppen. Wissen sie, als wir die Arbeit strukturiert haben, hatten wir einen fixen Plan im Kopf. Unser Plan war, dass wir alles auf die Karte Kooperation setzen. Es war klar, wenn uns die Kooperation gelingt, dann gelingt die

Arbeit, wie wir sie entwickelt haben. Dh ein ganz großer Teil unserer Energie ging auch in die Kooperation. Ich glaube, dass wir über weite Strecken richtig erfolgreich waren.“

In einigen Bundesländern Österreichs habe eine rasante Entwicklung der Kooperation aller an einem Strafverfahren Beteiligten stattgefunden. Die Kooperation voran zu treiben und zu fördern sei die Arbeit der letzten zehn Jahre der ProzessbegleiterInnen gewesen. Insbesondere aus juristischer Perspektive sei der Lernbedarf enorm groß gewesen, erklärte eine weitere InterviewpartnerIn:

„Zum Teil handelt es sich um Welten, die überhaupt nichts miteinander zu tun haben und die verschiedene Sprachen sprechen. Dass man über Prozessbegleitung ein Stück kommunikationsfähiger werden muss, das fängt bereits zwischen der psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterIn an.“

Zudem führte eine psychosoziale Prozessbegleiterin weiters aus, dass die anfänglichen Schwierigkeiten, die bei der Zusammenarbeit mit RichterInnen bestanden hätten, mittlerweile überwunden worden seien. Die Prozessbegleitung werde nunmehr als Entlastung angesehen, denn man habe erkannt, dass durch Prozessbegleitung bessere Ausgangsbedingungen für Zeugenvernehmungen geschaffen werden könnten. In diesem Zusammenhang merkte die Expertin an:

„Wie wir das erste Mal, im ersten Halbjahr der Prozessbegleitung, zu Gericht gegangen sind, hat niemand Guten Tag gesagt. Mittlerweile grüßt man sich und man kann mittlerweile Probleme ein Stück weit ansprechen. Es hat sich in Wirklichkeit sehr gebessert.“

Zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen schilderten ferner, dass die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft - die ihrer Ansicht nach grundsätzlich der „logische Kooperationspartner“ sein müsste - erst vor kurzer Zeit begonnen habe.

Zum Thema „Kooperation“ führte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter aus, dass sich in diesem Bereich beachtlich viel geändert habe. Der Experte sei bereits über zwanzig Jahre in diesem Bereich mit dem Schwerpunkt sexuelle Gewalt tätig und erklärte zudem, dass früher - als es die Prozessbegleitung noch nicht gab -

weder Auskunftsmöglichkeiten noch Kooperationen existiert hätten und auch kein Interesse dahingehend bestanden habe. Inzwischen sei eine sehr gut funktionierende Kooperation entwickelt worden, nicht nur mit den RichterInnen und der Polizei, sondern auch mit den meisten Jugendämtern. Demgegenüber sei die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft - seiner Auffassung nach - noch nicht zufriedenstellend. Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin gab ergänzend an, dass die Kooperation aller Beteiligten einer Prozessbegleitung in der Natur der Sache liege und diese durch verschiedenste „jour fixe“ und Treffen aller Berufsgruppen gefördert würde. In diesem Sinne erläuterte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin, dass sich diesbezüglich erheblich viel verändert habe, jedoch nach wie vor - bei allen Berufsgruppen - großer Bedarf an „Know-how“ bestünde, der durch Aus- und Fortbildungen abgedeckt werden könne.

Einer der befragten RichterInnen teilte dazu mit, dass sich der Kontakt zwischen allen Beteiligten jedenfalls intensiviert habe. Der Grund liege insbesondere im Angebot zahlreicher Informationsveranstaltungen. Wobei dieser Experte ferner anmerkte, dass der Kontakt nicht in ein unendliches Ausmaß gestiegen sei. Eine weitere Richterin erklärte, dass die Kooperation bereits sehr gut funktioniere. Den Vorteil sah diese Interviewpartnerin darin, dass durch die verbesserte Zusammenarbeit die Anzahl der Zeugenaussagen gestiegen sei und es demzufolge weniger Entschlagungen bezüglich der Zeugenaussagen gäbe. Die dritte Richterin erörterte, dass sie bislang keine wesentliche Änderung feststellen konnte. Wenn im jeweiligen Fall Prozessbegleitung bestehe, dann nehme sie mit den ProzessbegleiterInnen telefonischen Kontakt auf. Sei hingegen der/die ProzessbegleiterIn nicht im Akt vermerkt, könne sie niemanden laden. Wobei sie ergänzend ausführte, dass es vielleicht eine Kooperation gäbe, ihr diese jedoch nicht bewusst oder bekannt sei.

Zwei juristische ProzessbegleiterInnen erklärten, dass sich hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Gerichten erheblich viel verändert habe und zwar in eine positive Richtung. Ausdrücklich betont wurden die regelmäßig stattfindenden Treffen aller Beteiligten und der damit einhergehende Informationsaustausch. Eine dieser ExpertInnen führte aus, dass die Prozessbegleitung ihre Arbeit als Juristin insofern verändert habe, weil sie zuvor kaum mit der psychosozialen Berufsgruppe Kontakt

gehabt habe. Demgegenüber gab ein weiterer juristischer Prozessbegleiter an, dass sich die Kooperation mit den Gerichten - für ihn - nicht geändert habe, denn der Umgang mit den RichterInnen sei ohnehin ein Teil seiner Arbeit. Zwei weitere juristische ProzessbegleiterInnen schilderten hierzu, dass zwischen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung ein sehr guter Informationsaustausch bestünde. In Bezug auf andere Berufsgruppen sei hingegen weiterer Verbesserungsbedarf gegeben. Einerseits habe eine große Entwicklung hinsichtlich der Kooperation mit den RichterInnen stattgefunden, andererseits gäbe es nach wie vor Ausnahmen. Vor allem bei Gerichten in ländlicheren Gebieten herrsche weiterhin der patriarchalische Zugang.

Einhellig erörterten die befragten psychosozialen ProzessbegleiterInnen, dass die Kooperation aller an einem Strafverfahren Beteiligten bereits sehr gut funktioniere, es dennoch einzelner Verbesserungen bedürfe. In diesem Sinn führte einer der neunzehn ExpertInnen aus:

„Es hat sich insofern geändert, weil man als Prozessbegleiter bei Gericht aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen anders wahrgenommen wird. Vormalig war es so, dass einige dachten, ja, es gibt halt Leute, die brauchen jemanden zum Handerl halten. Das hat sich deutlich geändert. Auch im Rahmen der Polizei merke ich einen massiven Unterschied. Vor der Prozessbegleitung haben sich einige gedacht, mein Gott, schon wieder ein gut meinender Sozialutopist, während das jetzt einen anderen Charakter hat.“

Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin erklärte, dass die Kooperation sowohl mit den Untersuchungs- als auch mit den HauptverhandlungsrichterInnen bereits sehr gut funktioniere und die Kooperation mit den StaatsanwältInnen zurzeit in Entwicklung sei. Etwas komplizierter stelle sich die Zusammenarbeit mit der Polizei dar, wobei dies ihrer Ansicht nach nicht generalisiert werden dürfe. Ein anderer psychosozialer Prozessbegleiter gab an, dass diese Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Berufsgruppen sehr positiv und ein großer Schritt vorwärts sei. Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin meinte, dass vorwiegend die regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen zu einer gewissen Sensibilisierung und Spezialisierung auf diesem Gebiet geführt hätten. Ferner habe

sich dadurch die Kooperation aller Beteiligten laufend verbessert. Etwas kritischer äußerte sich eine weitere Expertin:

„Die Kooperation wird besser, auf jeden Fall. Da hat sich schon viel getan. Es gibt halt immer noch Richter, die schwierig sind und es bleiben werden, die sich einfach nicht mehr groß ändern werden.“

Demgegenüber meinte ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter, dass es zwar weiterhin einzelne RichterInnen gäbe, die der Prozessbegleitung ablehnend gegenüberstünden, er jedoch der Ansicht sei, dass sich dies in Zukunft zum Positiven ändern werde.

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

Gefragt nach der aktuellen Kooperation aller an einem Strafverfahren Beteiligten gaben insgesamt neunzehn ExpertInnen an, dass die Zusammenarbeit ein Qualitätsmerkmal der Prozessbegleitung darstellt. Zwei der befragten RichterInnen vertraten die Ansicht, dass die Kooperation mittlerweile sehr gut funktioniert. Lediglich eine Richterin sah dahingehend keine Veränderung. Die Berufsgruppe der juristischen ProzessbegleiterInnen erklärte, dass - von Ausnahmen abgesehen - eine gute Zusammenarbeit besteht. Ein juristischer Prozessbegleiter konnte keine wesentliche Änderung im Umgang mit den Gerichten feststellen. Die Gruppe der psychosozialen ProzessbegleiterInnen schilderte gleichfalls, dass die Kooperation mittlerweile sehr gut ist. Von allen Berufsgruppen, mit Ausnahme der RichterInnen, wurde jedoch die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bemängelt.

#### **5.4.2. Förderung eines überregionalen Netzwerks**

Auf die Frage, ob eine Förderung eines österreichweiten Netzwerks als sinnvoll erachtet wird, antworteten zehn von insgesamt einundzwanzig InterviewpartnerInnen, dass eine Förderung einer solchen Vernetzung jedenfalls vorteilhaft wäre. Weitere fünf ExpertInnen erklärten hiezu, dass ohnehin ein derartiges Netzwerk bestünde. Demgegenüber teilten fünf weitere GesprächspartnerInnen mit, dass sie einem überregionalen Netzwerk eher skeptisch gegenüberstünden. Lediglich eine der einundzwanzig ExpertInnen hatte dazu keine

abschließende Meinung. Einer der zehn InterviewpartnerInnen, der eine weiterführende Förderung eines überregionalen Netzwerks befürwortete, ein Richter, erörterte:

„Das ist in einem kleinen Land wie Österreich sicher sinnvoll und durchaus wünschenswert. Dann könnten auch die verschiedensten Anwendungspraktiken in den regionalen Bereichen ein bisschen abgestimmt werden. Grundsätzlich bin ich ein Anhänger von dezentralen Lösungsformen, aber gerade in solchen kleinen Bereichen, da auch gerade die Justiz in Österreich Bundessache ist, halte ich es für sinnvoll, dass man eine Bundesvernetzung durchführt.“

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass alle drei befragten RichterInnen eine Förderung eines österreichweiten Netzwerks als sinnvoll erachteten. Eine Untersuchungsrichterin führte aus, dass ein solcher Zusammenschluss bzw dessen Förderung jedenfalls positiv zu bewerten wäre, insbesondere dann, wenn es sich um länderübergreifende Fälle handle. Eine weitere Richterin teilte folgende Vorteile eines überregionalen Netzwerks mit:

„Je größer das Netzwerk, desto mehr Erfahrungen und desto mehr Verbesserungsvorschläge können eingebracht werden. Das halte ich schon für sehr wichtig. Auch die Anerkennung ist dann größer. Der Austausch eines großen Netzwerks würde mir sehr gut gefallen.“

Ebenso aus juristischer Perspektive erklärte eine weitere der zehn ExpertInnen, dass zwar für psychosoziale ProzessbegleiterInnen eine Vernetzung bestünde, jedoch für juristische ProzessbegleiterInnen nicht. Ihrer Ansicht nach wäre die Förderung eines überregionalen Netzwerks insbesondere deshalb sinnvoll, um eine Qualitätskontrolle, ein Qualitätsmanagement, Ausbildungen und Standards anbieten zu können. Außerdem - erklärte die juristische Prozessbegleiterin ferner - bräuchte es in diesem Bereich eine/n VerhandlungspartnerIn, der/die mit dem Ministerium gewisse Positionen aushandelt, wie beispielsweise die Tarife für RechtsanwältInnen. Diese Expertin betonte jedoch, dass eine zentrale Vernetzung vorwiegend zur Qualitätsetablierung sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sinnvoll sei.

Thematisiert wurde von drei der zehn eine Förderung des österreichweiten Netzwerks befürwortenden ExpertInnen die divergierende Rechtsprechung der einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Höhe der Schmerzensgeldzusprüche und Haftstrafen. Ein psychosozialer Prozessbegleiter erklärte hierzu, dass eine überregionale Vernetzung deshalb zweckmäßig sei, um regionale Unterschiede erkunden zu können. Als Beispiel führte er die Frage an, warum in Tirol großzügiger mit Schmerzensgeldzusprüchen umgegangen werde als im Landesgerichtssprengel Korneuburg. Zudem vertrat ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter die Auffassung, dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hohe Haftstrafen verhängt würden. Ein Netzwerk könne auch in diesem Bereich Lösungsansätze bieten. Insbesondere der Informationsaustausch der einzelnen Bundesländer sei in einem solchen Netzwerk von Vorteil, meinte eine weitere der zehn InterviewpartnerInnen. Hierbei könnten Erfahrungen und vor allem Probleme bzw Schwierigkeiten aus der Praxis ausgetauscht werden, die wiederum für ein anderes Bundesland hilfreich sein könnten. Desgleichen meinte ein weiterer dieser zehn InterviewpartnerInnen, ein psychosozialer Prozessbegleiter, dass eine Förderung der österreichweiten Vernetzung vorteilhaft wäre, um:

„(...) zu schauen, dass auch überall dort, wo Prozessbegleitung angeboten wird, auch tatsächlich Prozessbegleitung drinnen ist in dem Package.“

Demnach könne, erklärte der Experte zusätzlich, eine Qualitätssicherung und -steigerung erreicht werden. Hierzu führte eine juristische Prozessbegleiterin ergänzend aus, dass für sie ein Erfahrungs- und Informationsaustausch, der über nationale Grenzen hinausgeht, vor allem mit Deutschland aber auch anderen Ländern, wichtig wäre.

Insgesamt fünf der einundzwanzig ExpertInnen erläuterten, dass ohnehin ein überregionales Netzwerk existiere und dessen weiterführende Förderung sicherlich sinnvoll erscheine. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin klärte demzufolge auf, dass es bereits drei Einrichtungen gäbe. Zum einen bestünde das „Kooperationsforum Prozessbegleitung“. Hierbei würden sich die ProzessbegleiterInnen im jeweiligen Bundesland zusammenschließen, um die Kooperation untereinander strukturieren und um die Weiterentwicklung im jeweiligen

Bundesland fördern zu können. Dieser Zusammenschluss betreffe - führte diese Expertin weiters aus - die Vernetzung einzelner Bereiche, dh Kinder- und Frauenbereich, sowie die Bereiche des Vereins Weisser Ring und des Vereins Neustart, aber ebenso Vernetzungen untereinander. Zum anderen gäbe es die „Plattform Prozessbegleitung“. Dabei handle es sich um österreichweite Treffen aller Gewaltbereiche, die circa zwei Mal jährlich stattfänden. Daneben bestehe die „interministerielle Arbeitsgruppe“, die aus Delegierten aus ganz Österreich zusammengesetzt sei. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin erörterte zur interministeriellen Arbeitsgruppe, dass es sich dabei um eine politische Ebene handle. Diese österreichweiten Treffen würden dazu dienen, einen Austausch hinsichtlich der Erfahrungen und Erfolge vornehmen und diese in weiterer Folge in andere Bundesländer weiter transportieren zu können.

In diesem Sinn schilderte eine weitere dieser fünf ExpertInnen, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, dass das Netzwerk für ProzessbegleiterInnen gleichfalls für andere Berufsgruppen bestünde. Hierbei würden häufig Veranstaltungen und Seminare, beispielsweise für RichterInnen, angeboten. Dieser Austausch, nicht nur der ProzessbegleiterInnen untereinander, sei ihrer Ansicht nach ebenso notwendig:

„Ein Austausch ist wichtig. Zum Beispiel ist es so, dass in Salzburg der Staatsanwalt, die Untersuchungsrichterin und die Hauptverhandlungsrichterin ein Team bilden und miteinander über Fälle sprechen. Da sehe ich, dass es geht und die Fähigkeit der Beurteilung der Einzelnen nicht beeinträchtigt wird. Auch für die ProzessbegleiterInnen ist ein Erfahrungsaustausch ganz wichtig, um Tendenzen mitzukriegen. Es gibt auch Kraft und Energie und macht Mut zu sehen, wie sich auch andere bemühen.“

Fünf der einundzwanzig ExpertInnen teilten zur Förderung eines überregionalen Netzwerkes gewisse Bedenken mit. Ein psychosozialer Prozessbegleiter erörterte, dass ein Vorteil einer österreichweiten Organisation sicherlich in der Erreichung einer höheren Akzeptanz der Prozessbegleitung liege. Für ihn stelle sich jedoch die Frage, ob eine solche Akzeptanz nicht leichter regional erreicht werden könne. Zudem vertrat dieser Experte die Auffassung, dass ein solches Netzwerk vor allem davon abhängen würde, wie und durch wen es organisiert werde, um einen angemessenen

„Output“ zu erhalten. In diesem Sinn erachteten zwei juristische ProzessbegleiterInnen eine Förderung der bestehenden regionalen Netzwerke durchaus als notwendig, nicht jedoch eines überregionalen Netzwerks:

„Es kommt darauf an, was man sich von einem überregionalen Netzwerk erwartet und auch, welche Kompetenzen das Netzwerk hat. Es gibt ja so etwas, wo Informationen ausgetauscht werden usw. Eine Förderung ist sicher gut. Ich meine nur, so ein Netzwerk im Sinne einer übergeordneten Organisation, also quasi eine Dachorganisation, da wäre ich persönlich nicht erfreut.“

Skepsis hinsichtlich der Leitung und der Zielsetzung eines überregionalen Netzwerkes äußerten ebenso zwei weitere psychosoziale ProzessbegleiterInnen. Die beiden sahen die Gefahr der Vermengung der Bewährungshilfe und des Opferschutzes und dies wäre nach ihrer Auffassung nicht sehr förderlich.

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufgrund der Interviewergebnisse kann festgehalten werden, dass in Österreich bereits regionale und überregionale Netzwerke hinsichtlich der Prozessbegleitung bestehen. Zum einen existiert das „Kooperationsforum Prozessbegleitung“, welches die einzelnen ProzessbegleiterInnen untereinander vernetzt. Zum anderen gibt es die „Plattform Prozessbegleitung“, die österreichweit agiert. Daneben arbeitet auf politischer Ebene die „interministerielle Arbeitsgruppe“. Diese drei Netzwerke wurden von fünf der einundzwanzig InterviewpartnerInnen erörtert und ebenso deren weiterführende Förderung als zweckmäßig erachtet. Zehn ExpertInnen erklärten, dass die Förderung einer überregionalen Zusammenarbeit in Form eines Netzwerks zum Informationsaustausch jedenfalls sinnvoll und wünschenswert wäre. Fünf weitere GesprächspartnerInnen teilten hiezu mit, dass sie zwar eine Förderung der regionalen Vernetzungen als vorteilhaft erachten, jedoch nicht notwendigerweise einer österreichweiten Organisation. Lediglich eine Interviewpartnerin konnte hiezu keine Antwort geben.

## 5.5. Veränderungen im Strafverfahren durch Prozessbegleitung

Positive Veränderungen der Strafverfahren im Sinne einer verkürzten Verfahrensdauer, einer verwertbaren Aussage der Opfer und somit eines Qualitätsgewinns der Gerichtsverfahren sahen fünfzehn der einundzwanzig InterviewpartnerInnen durch Prozessbegleitung als gegeben an. Vier weitere ExpertInnen stellten bei dieser Frage auf die Anzahl der Verurteilungen ab. Zwei der einundzwanzig GesprächspartnerInnen antworteten in diesem Zusammenhang, dass sie keine wesentlichen Änderungen feststellen konnten. Von den fünfzehn InterviewpartnerInnen, die eine positive Veränderung der Gerichtsverfahren feststellen konnten, erklärte eine juristische Prozessbegleiterin:

„Ich glaube, dass es für das Gericht wesentlich einfacher mit Prozessbegleitung geworden ist, weil sie nicht das traumatisierte Opfer als Ansprechperson haben, sondern der neutrale Prozessbegleiter dazwischen geschaltet ist. Wir sind oft Vermittler zwischen Gericht und Opfer.“

Folglich könne vermehrt auf die Rechte der Opfer eingegangen werden, führte eine weitere juristische Prozessbegleiterin hierzu aus. Die betroffenen Personen würden plötzlich nicht mehr ausschließlich als Zeuginnen im Strafverfahren angesehen, sondern könnten vermehrt ihre Rechte im prozessrechtlichen Sinn wahrnehmen. Drei der fünfzehn ExpertInnen schilderten hierzu, dass die Zeugenaussagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Vorbereitung im Rahmen der Prozessbegleitung für das Strafverfahren besser und somit verwertbarer geworden seien. Diese bessere Verwertbarkeit habe zugleich dazu geführt, dass die Wertschätzung der Prozessbegleitung enorm gestiegen sei. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin merkte in diesem Zusammenhang an, dass aufgrund dieser Wertschätzung gleichfalls der Respekt und die Freundlichkeit der RichterInnen den Opfern und ProzessbegleiterInnen gegenüber zugenommen hätten. Eine juristische Prozessbegleiterin antwortete auf diese Frage Folgendes:

„In Wien hat es, glaube ich, einen ganz großen Kompetenzgewinn bei den Richtern gegeben. Dies ist auch eine Frage der Sonderzuständigkeit, aber auch ein Teil der Prozessbegleitung. Ein höheres Bemühen, Vermittlung

und Verständnis bei Strafanzeigen ist bemerkbar. Die Richter sind tatsächlich humaner im Umgang mit den Opfern geworden. Da gibt es jedenfalls einen inhaltlichen Qualitätsgewinn.“

In Niederösterreich - so erklärte diese Expertin weiters - habe ein solcher Zuwachs an Fachwissen und Akzeptanz bislang nur teilweise stattgefunden. Dort herrsche nach wie vor vereinzelt Misstrauen der Prozessbegleitung gegenüber, welches naturgemäß auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen Einfluss nehme. Bezug nehmend auf die Zeugenaussagen teilte eine Richterin mit, dass es durch Prozessbegleitung ihrer Ansicht nach eine geringere Anzahl an Entschuldigungen gäbe.

Ein weiterer der fünfzehn InterviewpartnerInnen, ein juristischer Prozessbegleiter, führte ergänzend aus, dass eine positive Veränderung dahingehend stattgefunden habe, dass diverse praktische Probleme gelöst worden seien, wie beispielsweise die Verhinderung eines Zusammentreffens zwischen Opfer und TäterInnen im Gerichtsgebäude. In diesem Zusammenhang erörterte ein psychosozialer Prozessbegleiter:

„Es hat sich etwas in der Kundenorientierung verändert. Ich habe den Eindruck, dass es plötzlich bessere Wegweiser und mehr Informationen bei Gericht gibt. Das hat zwar jetzt mit dem Verfahren an sich nichts zu tun, aber das ist eine interessante Entwicklung.“

Hingegen erklärte eine andere psychosoziale Prozessbegleiterin, dass zwar erheblich mehr Bemühen dahingehend bemerkbar sei, die Gerichtsverfahren opfergerecht zu gestalten, jedoch nur solange die Ressourcen reichten. Als Beispiel führte diese Expertin an, dass sie bereits bei Gericht erlebt habe, dass das Videogerät im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung nicht funktioniert habe und somit kein opfergerechtes Verfahren durchgeführt werden konnte.

Eine weitere positive Veränderung stellte eine psychosoziale Prozessbegleiterin fest, und zwar, dass Kinder mittlerweile vor Gericht als Kinder akzeptiert würden und nicht als „kleine Erwachsene“; wobei diese Expertin ausdrücklich darauf hinwies, dass dieses Umdenken weiterhin bei Kleinkindern und geistig bzw körperlich

beeinträchtigten Personen gefördert werden müsse. Ebenso als positiv zu bewerten sei die Zusammenarbeit der psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen, erklärte eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin. Im jeweiligen Fall könne dadurch auf die verschiedensten Begebenheiten gezielt eingegangen werden.

Vier der fünfzehn ExpertInnen hatten den Eindruck, dass die Verfahrensdauer durch Prozessbegleitung verkürzt werde, weil die Koordination aller Beteiligten durch Prozessbegleitung erleichtert werde. Insbesondere wenn mehrere Kinder und Jugendliche zugleich betroffen seien, würde durch die Kooperation das Gerichtsverfahren enorm beschleunigt, erklärte ein psychosozialer Prozessbegleiter. Hingegen teilte einer der befragten RichterInnen mit, dass die Verfahren durch Prozessbegleitung etwas komplizierter geworden seien, weil einige Angelegenheiten im Vorfeld, dh vor Anberaumung einer Hauptverhandlung, abgeklärt werden müssten. ZB sei zu klären, ob ein/e ProzessbegleiterIn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen begleitet. Dies könne das Verfahren verzögern. Wobei dieser Experte betonte, dass dies nicht notwendigerweise als Negativaspekt angesehen werden dürfe.

Von den insgesamt einundzwanzig InterviewpartnerInnen erklärten zwei - eine juristische und eine psychosoziale Prozessbegleiterin -, dass jedenfalls eine höhere Anzahl an Verurteilungen zu verzeichnen sei. Demgegenüber gaben zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen an, dass die Verurteilungsrate in derartigen Fällen ihrer Ansicht nach bislang konstant geblieben sei.

Zwei der einundzwanzig GesprächspartnerInnen teilten in diesem Zusammenhang mit, dass sie durch die Einführung der Prozessbegleitung keine wesentliche Änderung im Strafverfahren feststellen konnten.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufgrund der Interviewergebnisse kann zusammenfassend festgehalten werden, dass fünfzehn ExpertInnen eine positive Änderung der Strafverfahren wahrnehmen konnten. Zum einen können die Gerichtsverfahren durch Prozessbegleitung opfergerechter gestaltet werden. Zum anderen wird die Verfahrensdauer durch die intensive Vorbereitungszeit verkürzt. Zudem werden die Zeugenaussagen der

betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Prozessbegleitung konkreter und somit für das Gerichtverfahren verwertbarer. In diesem Zusammenhang wurde von vier der einundzwanzig ExpertInnen auf die Verurteilungsrate derartiger Fälle abgestellt. Lediglich zwei InterviewpartnerInnen konnten bislang keine wesentliche Änderung feststellen.

## **5.6. Erwartungen und Anregungen**

### **5.6.1. Erwartungen an das Strafprozessreformgesetz**

Die Erwartungshaltung der einundzwanzig InterviewpartnerInnen bezüglich des Strafprozessreformgesetzes BGBl I 19/2004, welches mit 1.1.2008 in Kraft trat, unterschied sich erheblich. Acht ExpertInnen erklärten, dass die Prozessbegleitung, die mit 1.1.2006 in der Strafprozessordnung 1975 gesetzlich verankert wurde, keiner wesentlichen Änderung unterzogen würde. Vier der einundzwanzig GesprächspartnerInnen führten hiezu aus, dass ab 1.1.2008 mit einer höheren Inanspruchnahme der Prozessbegleitung zu rechnen sei. Drei weitere ExpertInnen waren der Ansicht, dass durch die Einführung des Strafprozessreformgesetzes wesentliche Anfangsschwierigkeiten im Zuge der Strafverfahren auftreten könnten. Drei andere InterviewpartnerInnen teilten dazu mit, dass ab 1.1.2008 jedenfalls ein gemeinsames Handeln aller an einem Strafverfahren beteiligten Personen notwendig würde. Eine Gesprächspartnerin erklärte demgegenüber, dass die neue Strafprozessordnung ihrer Ansicht nach zu weit gefasst sei. Zwei weitere der einundzwanzig ExpertInnen gaben an, dass sie diesbezüglich noch keine Erwartungen hätten. Im Nachstehenden werden zunächst die Antworten der acht InterviewpartnerInnen - darunter fünf juristische ProzessbegleiterInnen - wiedergegeben, die durch das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf Prozessbegleitung erwarten. In diesem Sinne teilte eine juristische Prozessbegleiterin mit:

„Ich sehe keinen großen Unterschied zum momentanen Stand. Es ist ein subjektives Recht, das mit 1.1.2006 vorgezogen wurde.“

Dieser Ansicht folgend erklärte eine weitere juristische Prozessbegleiterin, dass trotz Fehlens erheblicher gesetzlicher Änderungen in Bezug auf Prozessbegleitung möglicherweise ab Jahresanfang 2008 durch eine verstärkte Medienpräsenz die Prozessbegleitung in der Gesellschaft bekannter werde. Ein weiterer juristischer Prozessbegleiter äußerte hierzu kritisch, dass in Österreich prinzipiell die Tendenz vorherrsche, Rechtsansprüche jedes Einzelnen gesetzlich zu verankern. In diesem Fall sei es seiner Ansicht nach ähnlich. Durch das Strafprozessreformgesetz werde zwar die Arbeitsbelastung der Opferschutzverbände gesteigert, ob dadurch zugleich eine Verbesserung der Qualität erreicht werde, sei jedoch fraglich. Demgegenüber gab ein psychosozialer Prozessbegleiter an, dass er keine Änderungen der Prozessbegleitung sehe. Mit 1.1.2008 würden hauptsächlich die Opferrechte im Strafverfahren gestärkt und somit - seiner Ansicht nach - von der Rechtsgemeinschaft vermehrt wahrgenommen. Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin forderte:

„Es muss jedoch auch genug Geld da sein, damit das Recht auf Prozessbegleitung gewahrt werden kann. Sobald man aus den Landeshauptstädten hinausgeht, haben wir ländliche Strukturen; das kann bedeuten, dass man Anfahrtswege von zwei bis drei Stunden hat. Das ist schon viel Aufwand für eine Familie. Da ist Prozessbegleitung schon mehr Belastung als Entlastung. Es ist nicht seriös, ein Recht anzubieten, den Menschen aber keine Möglichkeit zu geben, zu dem Recht zu kommen. Deshalb fordern wir seit Ewigkeiten die mobile Prozessbegleitung.“

Die Finanzierung des Fahrtaufwands durch das Justizministerium sei notwendig, um effektive Prozessbegleitung gewähren zu können. Zudem scheitere die Variante, dass ein/e ProzessbegleiterIn die Anreise zum Opfer antrete und dafür eine längere Prozessbegleitung durchführt, wie diese Expertin weiters erklärte, denn die betroffenen Kinder und Jugendlichen könnten lediglich eine gewisse Zeitspanne aufmerksam sein. Diesen Streitpunkt bezüglich der Finanzierung gäbe es bereits seit dem Jahr 2000. Die Expertin schilderte weiters, dass diese Arbeit momentan auf ehrenamtlicher Basis geschehe.

Als vorteilhaft bezeichnete eine juristische Prozessbegleiterin den Ausbau der Opferrechte. Insbesondere dann, wenn sich die betroffenen Kinder oder

Jugendlichen nicht als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anschließen würden, stünden ihnen ab 1.1.2008 vermehrte Rechte zur Verfügung, wie zB die Akteneinsicht. Wobei diese Gesprächspartnerin hiezu keine Prognosen anstellen konnte, weil hierfür zunächst die Einschätzung der Rechtsprechung abgewartet werden müsse.

Vier der einundzwanzig InterviewpartnerInnen rechneten mit einer erhöhten Inanspruchnahme der Prozessbegleitung ab 1.1.2008. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin teilte hiezu mit, dass dadurch die Prozessbegleitung jedenfalls vielfältiger werde. Demgegenüber merkte eine andere psychosoziale Prozessbegleiterin an, dass bereits im Jahr 2006 vereinzelt Prozessbegleitung in Anspruch genommen worden sei, die ihrer Ansicht nach nicht notwendig gewesen wäre und/oder es andere Hilfsangebote gegeben hätte. Die Beurteilung, ob die Prozessbegleitung im jeweiligen Fall sinnvoll erscheine, sei eine schwierige Frage, erörterte die Expertin weiters. Hingegen erklärte eine juristische Prozessbegleiterin, dass ihrer Auffassung nach Prozessbegleitung nicht übergebührend in Anspruch genommen werde, sondern sicherlich eine Einrichtung für Opfer bleibe, die tatsächlich Begleitung benötigten. Eine etwas andere Auffassung äußerte in diesem Zusammenhang ein weiterer psychosozialer Prozessbegleiter:

„Ich bin grundsätzlich sehr froh, dass jetzt die vollen Rechte ab 1.1.2008 in Kraft treten und auch, dass es tatsächlich diese Rechtssicherheit gibt, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen zu können. Ich erwarte mir, dass die Inanspruchnahme rapide ansteigen wird und auch, dass es im Laufe der nächsten Jahre selbstverständlich sein wird, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.“

Dieses Selbstverständnis der Opfer, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, - erörterte der Experte weiters - werde dem Staat einiges an finanziellen Mitteln abverlangen. Die Ressourcen, die bislang zur Verfügung gestellt wurden, würden dafür nicht mehr ausreichen. Ferner wäre seiner Ansicht nach ein Fonds der Republik Österreich zweckmäßig. Aus diesem Fonds könnten Leistungen an Opfer im Voraus bezahlt werden, soweit der/die TäterIn zu deren Begleichung vorerst nicht im Stande sei. Der/die TäterIn müsse in weiterer Folge verpflichtet werden, diese

Vorausleistungen an den Fonds zurück zu zahlen. Denn die jetzige Situation sei, wie dieser Experte im Folgenden ausführte, so:

„(...), dass viele Opfer auf den gerichtlich anerkannten Leistungen sitzen bleiben, mit der lapidaren Begründung, die Verjährungsfrist sei ohnehin dreißig Jahre. Das wird von vielen Opfern als zynisch empfunden und das ist es ja auch.“

Eine eher kritische Haltung gegenüber dem Strafprozessreformgesetz nahmen drei weitere der einundzwanzig InterviewpartnerInnen ein. Eine Richterin äußerte hierzu, dass ab 1.1.2008 sinngemäß gesprochen kein Stein auf dem anderen bleibe und es für sie deshalb schwer sei, irgendetwas zu erwarten. Ein weiterer befragter Richter antwortete, dass es sicherlich Anfangsschwierigkeiten geben werde, er jedenfalls versuche, nach bestem Wissen und Gewissen die Routine abzulegen. Diese bevorstehenden Probleme würden hauptsächlich daraus resultieren, dass der Vorbereitungsakt bisher hinsichtlich der neuen Gesetzeslage alles andere als zufriedenstellend gewesen sei. Eine psychosoziale Prozessbegleiterin erklärte, dass insbesondere auf bezirksgerichtlicher Ebene Veränderungen notwendig seien, denn obwohl hier zwar keine schwerwiegenden Verbrechen verhandelt würden, bräuchten manche der betroffenen Kinder und Jugendlichen dennoch mehr Schutz, als bislang gewährt worden sei.

Drei weitere InterviewpartnerInnen führten zum Strafprozessreformgesetz aus, dass sie äußerst neugierig seien, wie sich die neue Gesetzeslage auf die Strafverfahren auswirken werde. Darüber hinaus erachteten die drei ExpertInnen ein gemeinsames Handeln aller am Strafverfahren Beteiligten als notwendig. In diesem Sinn gab ein psychosozialer Prozessbegleiter an:

„Ich bin sehr neugierig und skeptisch. Es ändert sich ja mit diesem Gesetz auch, dass die Staatsanwaltschaft eine federführende Rolle kriegt. Meine Hoffnung ist, dass sich dort noch etwas ändert. Sonst wäre das, was wir mit den Richtern gut aufgebaut haben, hinfällig. Ansonsten ist meine Hoffnung, dass auch erkannt wird, dass ein gemeinsames Handeln notwendig ist, um genau diesen sehr hilfsbedürftigen Menschen beistehen zu können.“

Zugleich führte eine juristische Prozessbegleiterin aus, dass sie gespannt sei, wie dieses Zusammenspiel funktionieren werde. Insbesondere bei Verfahrenshilfefällen, die ab Jahresanfang ebenso für Opfer beantragt werden könnten, hoffe sie, dass jede/r Beteiligte so professionell arbeitet, um das Strafverfahren im Sinne der Opfer entsprechend zu erledigen. Ein psychosozialer Prozessbegleiter teilte in diesem Zusammenhang mit, dass es jedenfalls ab 2008 zweckmäßig sei, im Vorverfahren eine/n JuristIn beizuziehen. Der Grund hierfür liege darin, dass ab diesem Zeitpunkt bereits im Vorverfahren Anträge bei Gericht eingebracht werden könnten.

Eine Richterin erklärte in diesem Kontext, dass sie keine sehr positiven Erwartungen habe. Grundsätzlich wäre ihrer Ansicht nach eine Opferbetreuung zu befürworten, die neue Strafprozessordnung sei jedoch zu weit gefasst. Insbesondere die prozessualen Rechte der Opfer wären zum Teil aus organisatorischen Gründen entweder überhaupt nicht oder nur unter erschwerten Umständen durchführbar.

Ferner erklärten zwei der einundzwanzig ExpertInnen, zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen, dass sie bislang keine Erwartungen hinsichtlich des Strafprozessreformgesetzes hätten.

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

Ab 1.1.2008 trat das Strafprozessreformgesetz in Kraft. Acht InterviewpartnerInnen sahen darin keine wesentliche Veränderung der Prozessbegleitung, denn das Recht, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, wurde mit 1.1.2006 bereits vorgezogen. Vier der einundzwanzig ExpertInnen rechneten ab Jahresanfang 2008 mit einer erhöhten Nachfrage nach Prozessbegleitung, weil durch die Einführung des Strafprozessreformgesetzes - ihrer Ansicht nach - die Medienpräsenz auch in diesem Bereich steigen wird. Drei GesprächspartnerInnen erklärten, dass es sicherlich Anfangsschwierigkeiten in allen Strafverfahren durch die Gesetzesänderung geben wird. Drei weitere InterviewpartnerInnen vertraten die Ansicht, dass die neue Gesetzeslage ein gemeinsames Handeln und somit eine Zusammenarbeit aller am Strafverfahren beteiligten Personen notwendig machen wird. Eine Expertin führte ergänzend aus, dass das Strafprozessreformgesetz hinsichtlich der Opferrechte zu weit gefasst sei. Lediglich zwei GesprächspartnerInnen hatten bislang noch keine Erwartungen.

## **5.6.2. Einschätzungen und Anregungen der ExpertInnen**

Abschließend wurden die einundzwanzig InterviewpartnerInnen nach ihren Einschätzungen und Anregungen in Bezug auf die Prozessbegleitung befragt. Dabei wurden verschiedenste - im Folgenden näher dargestellte - Themen angesprochen:

### **5.6.2.1. Fortbildungen**

Zwei juristische ProzessbegleiterInnen erklärten, dass sie sich hinsichtlich der Prozessbegleitung mehr Fortbildungsmöglichkeiten wünschen würden. Eine dieser beiden ExpertInnen teilte mit, dass sie insbesondere an Supervisionen interessiert sei. Zugleich könne sie sich für ein Seminar mit dem Schwerpunkt „Fragetechniken“ begeistern. Die zweite Gesprächspartnerin erklärte, dass ihr Anliegen momentan in der Professionalisierung der Prozessbegleitung liege, um damit eine breite und tragfähige Basis schaffen zu können.

### **5.6.2.2. Europäische Ebene**

Eine psychosoziale Prozessbegleiterin kritisierte das Ungleichgewicht auf europäischer Ebene. Grundsätzlich gäbe es einen EU-Rahmenbeschluss über die Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren. Dieser sei jedoch nicht von allen Mitgliedsländern in einem solchen Maß wie in Österreich umgesetzt worden. Zum Teil fehle eine solche Umsetzung gänzlich. Das Hauptproblem in Österreich sah die Expertin darin, dass beispielsweise in Vorarlberg prozessbegleitende Einrichtungen Opfer, die ihr Verfahren in der Schweiz oder in Deutschland haben, begleiten würden. Diese Hilfestellung würde allerdings nicht finanziert werden. Dabei stelle sich die Frage, ob diesen Opfern überhaupt keine Prozessbegleitung zu gewähren sei oder eine solche vielmehr auf ehrenamtlicher Basis zu erfolgen habe. Zudem schilderte diese Expertin, dass einige Mitgliedsländer überhaupt keine geeigneten Maßnahmen, die in diese Richtung gehen, gesetzt hätten.

#### 5.6.2.3. Sonderzuständigkeit

Eine weitere Interviewpartnerin, eine psychosoziale Prozessbegleiterin, teilte in diesem Zusammenhang mit, dass ihr aufgefallen sei, dass insbesondere in Gerichtsabteilungen mit Sonderzuständigkeiten die Arbeitsbelastung rapide ansteigen würde. Aus diesem Grund hätten manche RichterInnen, denen dieses Rechtsgebiet psychisch zu belastend geworden sei, - ihrer Ansicht nach - die Abteilung gewechselt. Wenn - so schilderte sie weiters - die Sonderzuständigkeiten beispielsweise finanziell aufgewertet würden, dann könnte eventuell ein positiver Anreiz geboten werden.

#### 5.6.2.4. Öffentliche Medien

Eine psychosoziale Prozessbegleiterin vertrat die Auffassung, dass insbesondere die Medien eine große Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, aber auch gegenüber dem/der Einzelnen tragen würden. Hierbei stelle sich häufig das Problem des Opferschutzes, insbesondere dann, wenn Fotos oder Namen veröffentlicht werden.

#### 5.6.2.5. Prozessbegleitung männlicher Kinder und Jugendlicher

Vier ExpertInnen führten aus, dass speziell bei Buben die Dunkelziffer an sexuellen Missbräuchen enorm hoch sei. Ein Grund liege darin - wie eine psychosoziale Prozessbegleiterin erörterte -, dass die Öffentlichkeit bei dem Wort Missbrauch sofort eine Assoziation zu Mädchen habe. Darüber hinaus kenne die Männerrolle grundsätzlich kein Opferdasein. Aus diesem Grund müsse dahingehend in der Gesellschaft Aufklärungsarbeit geleistet werden. Zwei psychosoziale Prozessbegleiter erachteten es jedenfalls für sinnvoll, wenn bereits in Schulen Aufklärungsarbeit bezüglich Prozessbegleitung, aber ebenso hinsichtlich der gesellschaftlich geprägten Männer- und Frauenrolle betrieben werde, um somit vorhandene Barrieren abzuschaffen.

#### 5.6.2.6. Prozessbegleitung in der Muttersprache

Ein psychosozialer Prozessbegleiter merkte zu dieser Fragestellung an, dass vor allem psychosoziale Prozessbegleitung in der Muttersprache des betroffenen Kindes oder Jugendlichen notwendig wäre, um effektiv arbeiten zu können. Grundsätzlich sei es für die meisten Opfer ohnehin schwierig, über das Geschehene zu sprechen, wenn dies darüber hinaus in einer Fremdsprache erfolge, bliebe vieles unausgesprochen.

#### 5.6.2.7. Kleinkinder und geistig bzw körperlich beeinträchtigte Personen

Zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen erörterten das Problem der Zeugenaussagen von Kleinkindern und geistig bzw körperlich beeinträchtigten Personen und insbesondere deren Verwertbarkeit durch das Gericht. Eine der beiden führte hierzu folgendes aus: „Das sicherste Verbrechen in Österreich ist ein Verbrechen an Kleinkindern und geistig/körperlich beeinträchtigten Personen.“ Es müsste eine Lösung gefunden werden, um auch diese Zeugenaussagen in einer sinnvollen Art und Weise vor Gericht verwerten zu können. Denn bislang gäbe es in diesem Bereich vorwiegend Verfahrenseinstellungen oder Zweifelsfreisprüche.

#### 5.6.2.8. Verleumdungsklagen

Eine weitere psychosoziale Prozessbegleiterin gab in diesem Zusammenhang an, dass in den letzten Jahren ein Trend zu beobachten gewesen sei, wonach gegen betroffene Jugendliche immer häufiger Verleumdungsklagen angeregt würden. Die Opfer würden dadurch wie TäterInnen behandelt. Dieses Verfahren dürfe grundsätzlich von ProzessbegleiterInnen nicht begleitet werden, weil die betroffenen Jugendlichen hierbei nicht mehr als Opfer zu qualifizieren seien. Diese Expertin führte weiters aus, dass dies ein sehr einfaches Mittel darstelle, um Opfern jeglichen Schutz zu nehmen. Ihrer Ansicht nach wäre hier das Justizministerium gefragt, um geeignete Lösungen zu finden.

## 6. Schlussfolgerungen

Aufgrund der einzelnen Interviewergebnisse, insbesondere aber auch anhand der geschilderten Fallbeispiele der InterviewpartnerInnen, kann festgehalten werden, dass durch die prozessbegleitenden Maßnahmen enorme Erfolge zu verzeichnen sind.<sup>376</sup> Die Erfolge rühren hauptsächlich aus der Vorbereitung der Opfer sowie der Begleitung zu den jeweiligen Verfahrensschritten. Im Bereich missbrauchter Kinder und Jugendlicher ist ohnehin vermehrter Schutzbedarf von Nöten, weshalb mE auch in diesen Fällen die Unterstützung durch Prozessbegleitung jedenfalls erforderlich ist. Darüber hinaus ist offenkundig<sup>377</sup>, dass eine Erweiterung auf die ZPO sowie das AußStrG notwendig und sinnvoll ist.

Unbeschadet dessen besteht jedoch noch gewisser Verbesserungsbedarf hinsichtlich missbrauchter Kinder und Jugendlicher.<sup>378</sup> Der nachstehende Abschnitt greift diese genannten Defizite auf, die in Form einzelner Problemstellungen wiedergegeben werden:

### 6.1. Informationsdefizit

In den geführten Experteninterviews<sup>379</sup> wurde wiederholt das Problem mangelnder Kenntnis und somit auch mangelnder Information der Opfer über das Bestehen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung ins Treffen geführt. Aufgrund der frühzeitigen gesetzlichen Informationspflicht und der Absicht des Gesetzgebers sollte die Prozessbegleitung „so bald wie möglich“ für den jeweiligen Fall zur Verfügung gestellt werden.<sup>380</sup> In der Praxis fehlt es jedoch offensichtlich an Informationsquellen.<sup>381</sup> Daraus resultiert, dass die Betroffenen häufig überhaupt nicht oder verspätet von der Prozessbegleitung Kenntnis erlangen. In diesen Fällen verbleibt den ProzessbegleiterInnen relativ wenig Zeit, um tatsächlich ein

---

<sup>376</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.7.

<sup>377</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.4.

<sup>378</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.

<sup>379</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.1.

<sup>380</sup> Vgl EB zur RV 1059 B1gNR 22. GP.

<sup>381</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.2., gleichfalls *Jesionek in Jesionek* (Hg), 30 Jahre Weisser Ring in Österreich, 24.

Vertrauensverhältnis zu dem/der jeweiligen Betroffenen aufbauen zu können.<sup>382</sup> Dieses Informationsdefizit zieht sich insoweit fort, als die Regierungsvorlage des 2. GeSchG<sup>383</sup> gleichfalls an die tatsächliche Inanspruchnahme der Prozessbegleitung im Strafverfahren knüpft. Das würde bedeuten, dass zwar im Straf- sowie im Zivilprozess eine Unterstützungsmaßnahme angeboten wird, diese jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis darüber nicht - in gewünschtem Maß - in Anspruch genommen wird. Gemäß § 70 StPO sind Opfer iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO zwar spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren, jedoch wird man mit dieser gesetzlichen Bestimmung noch kein Auslangen finden, um eine effektive Umsetzung gewährleisten zu können. Wie auch von der Interministeriellen Arbeitsgruppe gefordert<sup>384</sup> sollten daher vermehrte Informationsquellen, sei es in Form von Informationsmaterial oder in Form von Öffentlichkeitsarbeit, geschaffen werden.

## 6.2. Erweiterung der Prozessbegleitung auf ZeugInnen

Positiv zu bewerten ist, dass die Bestrebungen hin zu einer Erweiterung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung nun auch tatsächlich umgesetzt werden sollen. Nach geltender Rechtslage, jedoch auch im Hinblick auf das 2. GeSchG, fehlt gänzlich die Einbeziehung der ZeugInnen, die nicht unmittelbar Opfer wurden.<sup>385</sup> Unmittelbare ZeugInnen einer Straftat erhalten lediglich dann Anspruch auf Prozessbegleitung, wenn sie zumindest „andere Angehörige“ iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO sind.<sup>386</sup> Der Gesetzgeber begründet die Einbeziehung der „anderen Angehörigen“ damit, dass das Miterleben der Tat die Angehörigen in einer besonderen Weise traumatisiert.<sup>387</sup> Warum hierbei jedoch eine Unterscheidung dahingehend getätigt wird, ob jemand der Personengruppe „andere Angehörige“ zuzuordnen ist oder ein/e FreundIn des Opfers unmittelbar Zeugin der Straftat wird, ist mE unverständlich. In beiden Fällen besteht, unabhängig von der Angehörigeneigenschaft, die Gefahr einer Traumatisierung bzw Retraumatisierung.

---

<sup>382</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.1.

<sup>383</sup> § 73a ZPO iSd RV 678 BlgNR 23.GP.

<sup>384</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 16.

<sup>385</sup> Vgl Kapitel IV.2.

<sup>386</sup> Ausführlicher in Kapitel III.2.1.3.

<sup>387</sup> Vgl EB zur RV 1059 BlgNR 22. GP, 6.

Im Jahr 1995 wurde in Deutschland das Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen untersucht. Im Zuge dieser Untersuchung wurden auch „Nichtopferzeugen“ im Alter von neun bis vierzehn Jahren, die überwiegend FreundInnen oder Bekannte des Opfers waren, interviewt.<sup>388</sup> Im Vergleich zu den „Opferzeugen“ war die Belastung durch das Gerichtsverfahren zwar geringer, aber dennoch vorhanden.<sup>389</sup> Somit wird deutlich, dass auch ZeugInnen den Belastungsfaktoren einer Gerichtsverhandlung unterliegen und ebenso retraumatisiert werden können, auch wenn ihnen kein Angehörigenstatus zukommt. Daher sollte auch diesen Personen eine Unterstützung in Form einer psychosozialen Prozessbegleitung angeboten werden.

### **6.3. Beeinflussung der Opfer durch Prozessbegleitung**

Eine weitere Problemstellung ergibt sich in der Praxis dadurch, dass die Prozessbegleitung oftmals mit dem Vorurteil der Beeinflussung der Zeugenaussagen behaftet ist.<sup>390</sup> Diese Befürchtung tritt zumeist bei betroffenen Kindern und Jugendlichen in Erscheinung. Die Untersuchungsergebnisse<sup>391</sup> legen jedoch einen anderen Schluss nahe. Demnach führe zwar psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu einer Beeinflussung der betroffenen Kinder und Jugendlichen vor Gericht, jedoch ausschließlich in einem „positiven Sinn“. Damit wurde verdeutlicht, dass durch die Prozessbegleitung ein Zugewinn an Verwertbarkeit der Zeugenaussagen vor Gericht erreicht werden kann.<sup>392</sup> Dieser Zugewinn wird dadurch herbeigeführt, dass betroffene Kinder und Jugendliche eine gewisse Orientierung und Stabilisierung, insbesondere durch die Vorbereitungen im Rahmen der Prozessbegleitung, erfahren haben.

Zur bewussten Beeinflussung der Opfer ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass die InterviewpartnerInnen einhellig die Auffassung vertraten, dass eine gelungene Prozessbegleitung nicht an den Verfahrensausgang geknüpft werden

---

<sup>388</sup> Vgl. *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht, Bonn (1996).

<sup>389</sup> Vgl. *Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht, Bonn (1996), 112ff.

<sup>390</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.6.

<sup>391</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.6.

<sup>392</sup> Vgl. zudem *Smutny* in *Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität*, Schriftenreihe des BMJ, Band 106, 191.

sollte.<sup>393</sup> Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang mehrfach deklariert, dass die Prozessbegleitung weder „Aufdeckungsarbeit“<sup>394</sup>, noch „Aufarbeitungsarbeit“<sup>395</sup> ist. Würde der Inhalt der Zeugenaussage im Vorhinein im Detail besprochen werden, bestünde die Gefahr der Unverwertbarkeit dieser Aussage vor Gericht. Demzufolge müsste der/die Beschuldigte freigesprochen werden.<sup>396</sup> Schon vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass betroffene Kinder und Jugendliche bei ihren Aussagen nicht bewusst bzw. gewollt beeinflusst werden.

Zudem wurde bereits mehrfach wissenschaftlich belegt, dass eine wiederholte Erinnerung an einen Sachverhalt dazu führen kann, dass eine gewisse Labilisierung dieser Erinnerung eintritt.<sup>397</sup> Eine derartige Vorgangsweise kann insbesondere bei Zeugenaussagen zu widersprüchlichen Aussagen über erinnerte Sachverhalte führen.<sup>398</sup> Im Zuge einer psychotherapeutischen Aufarbeitung wird diese Methode (das „Wieder-ins-Bewusstsein-bringen“ der angstauslösenden Situation in einer stressfreien Atmosphäre) als Therapie verwendet.<sup>399</sup> Nachdem jedoch in den Qualitätsstandards<sup>400</sup> ausdrücklich festgehalten ist, dass psychosoziale Prozessbegleitung nicht mit Psychotherapie gleichzusetzen ist, spricht auch dieser Umstand gegen eine bewusste Beeinflussung der Opfer durch ProzessbegleiterInnen.

#### **6.4. Defizite in der Beurteilung der Aussagefähigkeit**

Zurzeit ist eine Diskussion entbrannt, die insbesondere „kleine Kinder“ vor Gericht in den Mittelpunkt rückt.<sup>401</sup> Unter „Kleinkinder“ sind in diesem Zusammenhang - sehr junge - unmündige Personen iSd § 74 StGB zu verstehen. Den Fokus dabei bildet die Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit kleiner Kinder, aber auch geistig bzw. körperlich beeinträchtigter Personen vor Gericht. Die Aussagefähigkeit und auch Glaubwürdigkeit wird Kindern unter sechs Jahren oftmals vom Gericht

---

<sup>393</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.8.

<sup>394</sup> Schmitt *ua*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen (2005), 19.

<sup>395</sup> BMGFJ (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

<sup>396</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.6.

<sup>397</sup> Vgl. Spitzer, Nervenkitzel, Neue Geschichten vom Gehirn<sup>1</sup> (2006), 94.

<sup>398</sup> Vgl. Spitzer, Nervenkitzel, Neue Geschichten vom Gehirn<sup>1</sup> (2006), 95.

<sup>399</sup> Rüegg, Gehirn, Psyche und Körper, Neurobiologie von Psychosomatik und Psychotherapie<sup>3</sup> (2006), 125.

<sup>400</sup> BMGFJ (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31.

<sup>401</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.6.2.7.

abgesprochen.<sup>402</sup> Die folgende zynische, aber mE treffende Aussage wurde in den Experteninterviews mehrmals geäußert:

„Das sicherste Verbrechen in Österreich ist ein Verbrechen an Kleinkindern.“

Aufgrund der freien richterlichen Beweiswürdigung liegt es im Ermessen des Gerichts zu entscheiden, ob die Aussagetüchtigkeit und/oder Glaubwürdigkeit der ZeugInnen gegeben ist. In der Praxis wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in etwa 90% der Fälle - bei denen kleine Kinder Opfer sexueller Missbräuche geworden sind - die Gerichtsverfahren eingestellt werden, weil die Aussagefähigkeit nicht attestiert werden konnte,<sup>403</sup> denn Sachverständigengutachten kommen häufig zu dem Ergebnis, dass die Aussagetüchtigkeit nicht gegeben ist.<sup>404</sup>

Zeugnisfähig ist jede physische Person und daher auch ein Kind.<sup>405</sup> Der OGH sprach hierzu aus, dass Kindern bzw Unmündigen die Aussagefähigkeit nicht generell abzusprechen sei, denn dies würde dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung widersprechen.<sup>406</sup> Lediglich in Fällen, in denen das erkennende Gericht aufgrund konkreter - in der Regel von einem „jugendpsychiatrischen Sachverständigen“ zu attestierender - Umstände die Überzeugung gewinnt, dass die Vernehmung zu einer fortdauernden psychischen Schädigung des Kindes beiträgt, kann eine Vernehmung unterbleiben.<sup>407</sup> In solchen Fällen können das Gebot der Unmittelbarkeit und das Fragerecht des/der Angeklagten in den Hintergrund treten.<sup>408</sup> Nachdem jedoch bei diesen Verbrechen meist das betroffene Kind der/die einzige unmittelbare ZeugnIn ist und damit die Aussage häufig das einzige Beweismittel darstellt, bedarf es einer Verbesserung der Begutachtung durch Sachverständige. Die Kritik dabei beläuft sich oftmals auf mangelnde Qualität sowie mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gutachten.<sup>409</sup> Im Sinne des

---

<sup>402</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 17.

<sup>403</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.6.2.7.; *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 17; *Institut für Konfliktforschung*, Studie zur Prozessbegleitung (2007), 47; *Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien*, Jahresbericht 2007, 71f; *Korber*, Scheidung und sexueller Missbrauch in *BMJ* (Hg), Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung, Band 130 der Schriftenreihe des BMJ, 67ff.

<sup>404</sup> Vgl *Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien*, Jahresbericht 2007, 71f; *Korber*, Scheidung und sexueller Missbrauch in *BMJ* (Hg), Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung, Band 130 der Schriftenreihe des BMJ, 67ff.

<sup>405</sup> Vgl *Seiler*, Strafprozessreform 2004 (2005), Rz 361.

<sup>406</sup> OGH 14.09.1983, 11 Os 105/83; OGH 03.10.2007, 13 Os 84/07p; OGH 16.08.1995, 13 Os 98/95.

<sup>407</sup> Vgl zudem *Fuchs* in *BMJ* (Hg), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, 14f, ebenso *Birkbauer*, Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung, *AnwBl* 2002, 512.

<sup>408</sup> Vgl OGH 15.12.1989, 16 Os 45/89; OGH 19.02.1998, 15 Os 164/97.

<sup>409</sup> Vgl *BMJ* (Hg), Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung, Band 130 der Schriftenreihe des BMJ.

Schutzes kleiner Kinder vor Gericht wurde dahingehend bereits ein Konzept entwickelt, welches insbesondere Veränderungen in der Befragungspraxis kindlicher Zeuginnen vorsieht.<sup>410</sup>

## **6.5. Umgehung der Prozessbegleitung**

Des Weiteren wurde in den Untersuchungsergebnissen ersichtlich, dass es auf relativ einfachem Wege möglich ist, den Schutz der Prozessbegleitung für missbrauchte Jugendliche auszuschalten. Eine Interviewpartnerin<sup>411</sup> erklärte, dass der Trend nunmehr dahin gehe, gegen Betroffene - quasi als „Retourkutschen“ - Verleumdungsklagen einzubringen. Dem Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe zufolge sind besonders Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren gefährdet, denn aufgrund der Pubertät wird dieser Altersgruppe häufig „tendenzielles Lügen“ sowie „Unsinn aus Langeweile“ unterstellt.<sup>412</sup> Hinsichtlich der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung ergibt sich dabei das Problem, dass die betroffenen Jugendlichen in diesen Verfahren nicht mehr als Opfer iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO qualifiziert werden und somit gemäß § 66 Abs 2 StPO keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können. Fraglich ist hierbei vor allem, welchen Schutz tatsächlich betroffene Jugendliche in diesen Gerichtsverfahren haben bzw wie die erneute Gefahr einer Retraumatisierung verhindert werden kann. Der Sinn und Zweck einer Verleumdungsklage soll in diesem Zusammenhang nicht in Frage gestellt werden, vielmehr sollte angedacht werden, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auch auf diese Verfahren auszudehnen, um dem Bedürfnis einer umfassenden Prozessbegleitung gerecht zu werden.

## **6.6. Qualität der Prozessbegleitung aus Sicht der Opfer**

In den Experteninterviews wurde zudem wiederholt darauf hingewiesen, dass ProzessbegleiterInnen im Hinblick auf die Zielsetzung der Prozessbegleitung eine Aufklärungspflicht gegenüber den Opfern zukommt. In den

---

<sup>410</sup> Ausführlicher in *BMJ* (Hg), Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung, Band 130 der Schriftenreihe des BMJ.

<sup>411</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.6.2.8.

<sup>412</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 17.

Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der Fragestellung nach den Reaktionen der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung<sup>413</sup> wurde nämlich verdeutlicht, dass insbesondere der Verfahrensausgang entscheidend zur Qualitätsbestimmung beiträgt. Dabei handelt es sich um ein Problem der „Ergebnisqualität“.<sup>414</sup> Nachdem jedoch die Qualität der Prozessbegleitung - nach einhelliger Auffassung der InterviewpartnerInnen<sup>415</sup> - nicht am Ausgang des Strafverfahrens gemessen wird, muss diesem Aspekt gegengesteuert werden. Dies kann dadurch erfolgen, dass am Beginn einer jeden Prozessbegleitung eine genaue Aufklärung der betroffenen Kinder und Jugendlichen darüber erfolgt, welchen Sinn und Zweck die Prozessbegleitung hat.<sup>416</sup> Dadurch kann bereits im Vorfeld eine klare Trennung zwischen der Prozessbegleitung und dem Verfahrensausgang herbeigeführt werden. Im Nachhinein, um Enttäuschungen vorzubeugen, sollten aber zudem die zuständigen RichterInnen bei der Urteilsverkündung eingehend - vor allem jedoch in kind- und jugendgerechter Weise - erklären, wie und warum die jeweilige Entscheidung des Gerichts zustande gekommen ist.<sup>417</sup> In diesem Zusammenhang erscheint es daher sinnvoll, dass die Betroffenen bei der Urteilsverkündung anwesend sind.<sup>418</sup>

## 6.7. Qualität der Prozessbegleitung aus Sicht der ProzessbegleiterInnen

Auf die Frage nach einer gelungenen Prozessbegleitung sowie der damit indirekt angesprochenen Qualität einer Prozessbegleitung wurde in den Interviewergebnissen grundsätzlich erneut auf das Ziel einer Prozessbegleitung, welches in der Verhinderung der Retraumatisierung liegt, hingewiesen.<sup>419</sup> Daneben wurde jedoch auch die Zufriedenheit der Opfer nach der Urteilsverkündung in den Mittelpunkt gerückt.<sup>420</sup> Zu den Sicherungsmaßnahmen der Qualität einer

---

<sup>413</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.7.

<sup>414</sup> *Gratz/Tatschl*, Skriptum Sozialmanagement (2005), 74; Jedoch nicht zu verwechseln mit der Beeinflussung der Opfer durch die Prozessbegleitung. Hierbei handelt es sich um die persönliche Einstellung der Opfer.

<sup>415</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.8.

<sup>416</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.8.

<sup>417</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.7.

<sup>418</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.7.

<sup>419</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.8.

<sup>420</sup> Vgl. Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.2.7.

Prozessbegleitung wurde zudem erneut auf die Qualitätsstandards und Empfehlungen verwiesen.<sup>421</sup>

In diesem Zusammenhang wurden ferner zwei weitere Forderungen zur Qualitätssicherung postuliert. Zum einen wird ein vermehrtes Angebot an Fortbildungsseminaren gefordert,<sup>422</sup> zum anderen aber auch die Einführung einer externen Kontrollmöglichkeit.<sup>423</sup> Derzeit wird die Einhaltung der Qualitätsstandards<sup>424</sup> durch die ProzessbegleiterInnen und die prozessbegleitenden Einrichtungen überprüft.<sup>425</sup> In den Experteninterviews wurde insbesondere das Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass von Seiten des Bundesministeriums für Justiz kaum bzw lediglich hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der einzelnen Einrichtung Kontrollen getätigt werden. Der Wunsch einer externen Kontrollmöglichkeit, dh einer außerhalb der prozessbegleitenden Einrichtungen liegende Kontrolle, wurde, ebenso wie der Wunsch nach einer einheitlichen Vorgehensweise aller ProzessbegleiterInnen, ins Treffen geführt.<sup>426</sup> Wie bereits im Zuge der Ausdehnung der Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren diskutiert wurde<sup>427</sup>, könnte auch hier die Lösung in Richtung einer übergeordneten, neutralen und unabhängigen Einrichtung gehen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass in den Interviews durchwegs darauf hingewiesen wird, dass die Kooperation das Qualitätsmerkmal der Prozessbegleitung ist. Obwohl bereits zwei Netzwerke (Kooperationsforum und Plattform Prozessbegleitung) in diesem Bereich bestehen, wird dennoch die Förderung einer überregionalen aber auch regionalen Zusammenarbeit in Form eines Netzwerkes zum Informationsaustausch als wünschenswert erachtet.<sup>428</sup>

---

<sup>421</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>422</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.6.2.1.

<sup>423</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.5.

<sup>424</sup> Vgl *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007).

<sup>425</sup> *BMGFJ* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (Mai 2001 – Mai 2007), 31f.

<sup>426</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.5.

<sup>427</sup> Näher hiezu Kapitel IV.2.1.3.

<sup>428</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.4.2.

## 6.8. Defizite in der Umsetzung der Opferrechte

Der einhellige Tenor der Interviewergebnisse liegt darin, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Opferrechte und damit auch der Prozessbegleitung in der Praxis kein Auslangen finden.<sup>429</sup> Häufig mangle es an der Organisation oder an der persönlichen Einstellung der am Verfahren beteiligten Personen. Dieses Problem könnte uU durch vermehrte, ev auch verpflichtende Seminare und Fortbildungen gelöst werden. Am Beispiel der kontradiktorischen Vernehmung wurde in einem Interview veranschaulicht, dass der Opferschutz in der Praxis durch fehlende Nebenräume oder fehlende Videokameras untergraben werden kann.<sup>430</sup> Im Hinblick auf die Qualität der Prozessbegleitung steht somit wiederum das Zusammenspiel aller Beteiligten im Vordergrund, dh es muss eine gut funktionierende Kooperation zwischen den ProzessbegleiterInnen, aber auch den Gerichten bestehen. Eine verpflichtende Kooperationstätigkeit, die auch hier ev durch die neu zu errichtende, neutrale Einrichtung überwacht wird, könnte zu einer zusätzlichen Verbesserung führen.

## 6.9. Mobile Prozessbegleitung

Eine bereits langjährige Forderung seitens prozessbegleitender Einrichtungen ist die Einführung der mobilen Prozessbegleitung.<sup>431</sup> Dabei wurde vor allem in einzelnen Interviews ins Treffen geführt, dass die Vorbereitung der Opfer auf das Strafverfahren grundsätzlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung erfolgt. In manchen Fällen steht den Betroffenen keine Möglichkeit zur Verfügung - insbesondere wenn der Wohnsitz der Opfer in ländlicheren Gebieten ist - die jeweilige prozessbegleitende Einrichtung aufzusuchen.<sup>432</sup> Aufgrund der häufig sehr langen Wegzeiten, aber auch mangels Finanzierung, könnte hierdurch die Prozessbegleitung manchen Personen verwehrt bleiben. Der Hauptkritikpunkt hierbei ist die fehlende Finanzierung der dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten.

---

<sup>429</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.1.

<sup>430</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.1.2.; vgl zudem *Bruckmüller/Friedrich*, Getrennte Räume in Gerichtsgebäuden zum Schutz von Opfern einer Straftat, RZ 2008, 93, 97.

<sup>431</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.6.1.

<sup>432</sup> Vgl Untersuchungsergebnisse Kapitel V.5.6.1.

Nachdem jedoch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des 2. GeSchG<sup>433</sup> die Ausdehnung des Fahrtkostenersatzes der ProzessbegleiterInnen angemerkt wurde, könnte damit die Einführung mobiler Prozessbegleitung realistischer werden.

---

<sup>433</sup> Vgl EB zur RV 678 BlgNR 23. GP, 8.

**Interviewleitfaden**

**„Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung -  
im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche“**

Name der/des ExpertIn:	
Tätigkeitsfeld der/des ExpertIn:	
Tonbandaufzeichnung:	

1. Können Sie mir in ein paar Sätzen erläutern, inwiefern Sie mit Prozessbegleitung betraut sind? (Tätigkeit)
2. Durch die Strafprozessnovelle 2005 (BGBl I 2005/119) hat die Prozessbegleitung mit Wirkung ab 1.1.2006 eine gesetzliche Grundlage erhalten und zwar in Form der §§ 47a, 49a StPO.

ad § 47a StPO:

- a) Sehen Sie in § 47a StPO die Rechte, Interessen, Würde und den höchstpersönlichen Lebensbereich der durch eine strafbare Handlung verletzten Person als umfassend geschützt oder zu weit gefasst an?
- b) Sind insbesondere die gesetzlich verankerten Informationsrechte (Verweigerung der Schilderung von Einzelheiten, schonende Vernehmung und Ausschluss der Öffentlichkeit) geeignet, das Strafverfahren opfergerecht zu gestalten?
- c) Sehen Sie andere Möglichkeiten zur Erreichung eines aus Opfersicht schonenden Gerichtsverfahrens?

ad § 49a StPO:

- a) Wie beurteilen Sie den Umfang der Anspruchsberechtigten auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in § 49a StPO?

- b) Wer sollte Ihrer Ansicht nach die Auswahlkriterien für ProzessbegleiterInnen festlegen?

Frage für MitarbeiterInnen prozessbegleitender Einrichtungen:

- c) Nach welchen Kriterien entscheidet Ihre Einrichtung über die persönliche Betroffenheit des Opfers?

Ablauf einer Prozessbegleitung:

3. a) Zu welchem Zeitpunkt werden Sie mit dem Thema Prozessbegleitung konfrontiert?  
b) Ist der Zeitpunkt der richtige oder sollte es ein anderer sein?  
c) Wann sehen Sie die Prozessbegleitung als abgeschlossen an?  
d) Wäre es sinnvoll, wenn die Prozessbegleitung auch auf allfällige Zivilverfahren ausgedehnt wird?
4. Gibt es fallspezifische Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Prozessbegleitung? (Häufigkeit der Betreuung, Kontakt zu Gericht/ProzessbegleiterInnen)
5. Meinen Sie, dass Prozessbegleitung die Betroffenen in irgendeiner Form beeinflussen kann (vor allem bei der Aussage vor Gericht)?
6. Können Sie mir zum Thema Prozessbegleitung einen Fall aus der Praxis schildern, der Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?
7. Welche Reaktionen der Beteiligten, insbesondere der Opfer, konnten Sie bislang beobachten?
8. Was ist für Sie eine erfolgreiche Prozessbegleitung?

Thema „Kooperation“:

9. Inwiefern hat sich durch prozessbegleitende Maßnahmen die Kooperation zwischen allen Beteiligten (Gericht, Opfer und ProzessbegleiterInnen) geändert?

10. a) Halten Sie die Förderung eines überregionalen Netzwerkes für sinnvoll?  
b) Wo würden Sie die Vorteile bzw Nachteile sehen?

Thema „Veränderungen“:

11. Sind für Sie irgendwelche sonstigen Auswirkungen der Prozessbegleitung auf die Verfahren feststellbar?

Thema „Erwartungen“:

12. Abschließend möchte ich einen kurzen Blick in die Zukunft machen:  
Ab 1.1.2008 ist den Opfern (iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO-Reform) Prozessbegleitung zu gewähren, wenn sie dies verlangen und wenn es erforderlich ist. Welche daran geknüpften Erwartungen haben Sie?
13. Wollen Sie sonst noch irgendeine Erfahrung oder Einschätzung oder einen Vorschlag einbringen, der in unserem Interview bisher noch nicht Thema war?

Vielen Dank!

### Kurzfassung

Der Weg des Gerichtsverfahrens ist für Opfer sexueller Missbräuche, insbesondere für Kinder und Jugendliche, oftmals mit enormen psychischen Belastungen verbunden. Um diesen psychischen Belastungen bzw. den daraus resultierenden Retraumatisierungen entgegenwirken zu können, wurde im Zuge eines Modellprojekts die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren entwickelt.

Seit 1.1.2006 ist die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in der StPO gesetzlich verankert und zählt mittlerweile zu den bedeutendsten Opferschutzrechten im Strafprozess. Mit der in Kürze geplanten Einführung des 2. GeSchG ist zudem eine Erweiterung der Prozessbegleitung auf das Zivil- und Außerstreitverfahren vorgesehen.

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit den gesetzlichen Grundlagen und Materialien der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus wurde eine empirische Untersuchung in Form von einundzwanzig Experteninterviews geführt, um die praktische Handhabung der gesetzlichen Vorgaben eingehend untersuchen zu können. Gegenstand dieser Interviews war insbesondere die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis, der Ablauf einer Prozessbegleitung im Strafprozess, die bestehenden Kooperationen und die durch prozessbegleitende Maßnahmen entstandenen Veränderungen im Strafprozess, sowie die Erwartungen und Anregungen an das Strafprozessreformgesetz.

Anhand der Untersuchungsergebnisse kann festgehalten werden, dass die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Verbrechensopfer, insbesondere für Kinder und Jugendliche, schon nach kurzer Zeit ein unabdingbares und erfolgreiches Opferschutzinstrument geworden ist. Darüber hinaus sind Bestrebungen, den Opferschutzaspekt in der österreichischen Rechtsordnung weiter auszubauen, ersichtlich und auch zweckmäßig.

# Lebenslauf

*Ruth Maria Baumgärtel*

Angaben zur Person

geboren am 04.08.1981 in Linz  
österreichische Staatsbürgerschaft  
ledig

Schul- und  
Berufsausbildung

2007 – 2008  
Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften  
Universität Wien

2006  
Gerichtspraktikum  
im Sprengel des OLG Wien

2001 – 2005  
Diplomstudium der Rechtswissenschaften  
Universität Wien

1995 – 2001  
Bundeshandelsakademie, Traun

1991 – 1995  
Brucknerschule, Linz

1987 – 1991  
Volksschule, Linz

Berufliche Erfahrung

2005 – 2003  
Rechtspraktikum jeweils in den Sommermonaten,  
Rechtsanwaltskanzlei Mag. Furlinger, Linz

2002  
Sommerpraktikum,  
Steuerberatungskanzlei Dr. Denk - Mag. Ferdin,  
Grieskirchen

1999  
Sommerpraktikum, Baureform-Wohnstätte, Linz

1997  
Sommerpraktikum, Lawog, Linz

Literatur

- Barth/Haidvogel*, Der Kinderbeistand, Ein Modellprojekt stellt sich vor, RZ 2007, 14.
- Beclin*, Zur Reform des Schadenersatzes bei sexuellem Missbrauch, JAP 1997/98, 191.
- Bertel/Venier*, Das neue Strafprozessrecht, Wien 2007.
- Birklbauer*, Anforderungen an eine kontradiktorische Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung, Zugleich eine Anmerkung zu OGH 11 Os 95/01 vom 2.10.2001, AnwBI 2002, 512.
- Bruckmüller/Friedrich*, Getrennte Räume in Gerichtsgebäuden zum Schutz von Opfern einer Straftat, RZ 2008, 93.
- Bundeskanzleramt*, Regierungsprogramm 2007 – 2010, 23. GP.
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend* (Hg), Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung, Mai 2001 bis Mai 2007, Wien.
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend* (Hg), Gewaltbericht 2 - Gewalt gegen Kinder, 2001.
- Bundesministerium für Justiz* (Hg), Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung, Schriftenreihe des Bundesministerium für Justiz, Band 130, Wien/Graz 2007.
- Bundesministerium für Justiz* (Hg), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (26), 1998.
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen* (Hg), 2. Österreichischer Kinderrechtebericht, Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Wien 2002.
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Bundesministerium für Inneres* (Hg), Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt – Kooperation als Herausforderung, Wien 2002.
- Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz* (Hg), Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, Unterstützung auf allen Wegen, Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Gewaltopfer, Ausgabe 2/2006.
- Busse/Volbert/Steller*, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht eines Forschungsprojekts, Bonn 1996, BM der Justiz.

- Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht<sup>8</sup>, Wien 2003.
- Eder-Rieder*, Der Opferschutz, Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich, Wien 1998.
- Eder-Rieder*, Der Schutz des Verbrechensopfers in Österreich, ZStW 109, 1997, 151ff (701ff).
- Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen<sup>2</sup>, 2. Band, 2. Teilband, Wien 2003.
- Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen<sup>2</sup>, Wiesbaden 2006.
- Gratz/Tatschl*, Skriptum Sozialmanagement, 2005.
- Institut für Konfliktforschung* (Hg), Studie zur Prozessbegleitung, Wien 2007.
- Jesionek* (Hg), 30 Jahre Weisser Ring in Österreich, Eine Festschrift, Viktimologie und Opferrechte (VOR 5), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 5, 2008.
- Jesionek*, Das Verbrechensopfer als Prozesspartei in *Bundesministerium für Justiz* (Hg), 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Schriftenreihe des Bundesministerium für Justiz, Band 118, Wien/Graz 2005.
- Jesionek*, Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers, Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, *juridikum* 2005, 171.
- Jesionek/Hilf*, Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Viktimologie und Opferrechte (VOR 2), Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 2006.
- Karner*, Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Missbrauch, *JB* 1997, 685.
- Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2003, Wien.
- Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2004, Wien.
- Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2005, Wien.
- Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2006, Wien.
- Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien*, Bericht 2007, Wien.
- Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ*, Broschüre, Sexuelle Gewalt an Kindern, 2005.
- Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB<sup>2</sup>, 2007.

- Künschner*, Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87.
- Lercher/Kavemann/Wohlatz/Rupp/Plaz*, Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen – Abschlussbericht des Modellprojektes Wien 1998 bis 2000, Wien 2000.
- OÖ. *Kinder- und Jugendanwaltschaft* (Hg), Dokumentation, Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung, Linz 2003.
- Plaz*, Prozessbegleitung besonders schutzbedürftiger Opfer, Strafverteidigung – Neue Herausforderungen, JSt 2006, 39.
- Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>6</sup>, 2003.
- Rüegg*, Gehirn, Psyche und Körper, Neurobiologie von Psychosomatik und Psychotherapie<sup>3</sup>, 2006.
- Rummel*, Kommentar zum ABGB<sup>3</sup>, Band II, Wien 2000.
- Sautner/Hirtenlehner*, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts, Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008/61.
- Schmitt/Fröhlich/Strolz/Wanke*, Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Wien 2005.
- Schrammel*, Zur Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Verurteilungen, Zak 3/2008, 47.
- Schwaighofer*, Die neue Strafprozessordnung, Wien 2008.
- Schwimann*, ABGB Praxiskommentar<sup>2</sup>, Band 7, 1997.
- Seiler*, Strafprozessreform 2004, Ergänzungsband zum Lehrbuch Strafprozessrecht, Wien 2005.
- Smutny*, Die neue verfahrensrechtliche Stellung der Verbrechenopfer unter dem Aspekt von Opferschutz und Opferhilfe als Bestandteil polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Arbeit in *Bundesministerium für Justiz* (Hg), Strafverfahren - Menschenrechte - Effektivität, Ministerialentwurf 2001 für eine Vorverfahrensreform, Richterwoche 2001, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 106, Wien 2001.
- Spitzer*, Nervenkitzel, Neue Geschichten vom Gehirn, medizin Human, Band 3, Frankfurt am Main 2006.
- Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbaur*, Schadenersatz in der Praxis, 15. Lfg, 2006.
- Wohlatz/Rupp/Conradi*, Milli ist beim Gericht, Ein Kinder- und Arbeitsbuch zur Prozessbegleitung, Wien 2003.

## Quellen

12. *Beschluss- und Resumeeprotokoll* des Ausschusses IX vom 06.05.2004 (8. Sitzung des Ausschusses 9), 12/P-REG-K.

*Bericht des Justizausschusses* über die Regierungsvorlage (1059 dB) zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, JAB 1080 BlgNr 22.GP.

*Bericht des Justizausschusses* über die Regierungsvorlage (25 dB) zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), 406 BlgNr 22.GP.

*Bericht des Justizausschusses* über die Regierungsvorlage (252 dB) zum Bundesgesetz über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, der Exekutionsordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie), JAB 407 BlgNr 20.GP.

*Bericht des Rechnungshofes*, Tätigkeit im Jahr 2006, Reihe Bund 2007, III-103 BlgNr 23.GP.

*Bundesministerium für Justiz*, Erlass vom 5. Februar 2007 über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung, JABI Nr. 2/2007.

*Erläuterungen* zum Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz), 193/ME 23. GP.

*Erläuterungen* zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, 1059 BlgNR 22.GP.

*Erläuterungen* zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I), 231 BlgNr 23.GP.

*Erläuterungen* zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), 25 BlgNr 22.GP.

*Erläuterungen* zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden

(Zweites Gewaltschutzgesetz), 678 BlgNR 23.GP.

*Erläuterungen* zur Regierungsvorlage zum Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, 1565 BlgNr 22.G.P.

*Ministerialentwurf* zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz), 193/ME 23.GP.

*Ministerratsbeschluss* betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien, 1997.

*Ministerratsbeschluss*, Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet, 1998.

*Regierungsvorlage* zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Strafregistergesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz), 678 BlgNR 23.GP.

*Regierungsvorlage* zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden, 1059 BlgNR 22.GP.

*Regierungsvorlage* zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), 25 BlgNr 22.GP.

*Stellungnahme vom Verein Weisser Ring* zum Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, 27/SN-297/ME 22. GP.

*Stellungnahmen* zum Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz), 1/SN-193/ME bis 60/SN-193/ME.

[www.prozessbegleitung.co.at](http://www.prozessbegleitung.co.at)

[www.justiz.gv.at/vorhaben](http://www.justiz.gv.at/vorhaben)

[www.kija.at](http://www.kija.at)

## Entscheidungen

OGH	10.09.1981	8 Ob 211/81
OGH	15.12.1981	5 Ob 563/81
OGH	14.09.1983	11 Os 105/83
OGH	14.11.1989	2 Ob 119/89
OGH	15.12.1989	16 Os 45/89
OGH	16.08.1995	13 Os 98/95
OGH	19.02.1998	15 Os 164/97
OGH	03.11.1999	9 Ob 78/99g
OGH	12.07.2000	9 Ob 147/00h
OGH	16.05.2001	2 Ob 180/00k
OGH	28.06.2001	2 Ob 271/00t
OGH	18.04.2002	2 Ob 237/01v
OGH	18.07.2002	10 Ob 209/02m
OGH	30.10.2003	2 Ob 186/03x
OGH	13.01.2004	5 Ob 242/03d
OGH	05.06.2007	10 Ob 55/07x
OGH	14.06.2007	2 Ob 163/06v
OGH	27.09.2007	2 Ob 135/07b
OGH	03.10.2007	13 Os 84/07p
OGH	17.12.2007	8 ObA 57/07a